

Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 / BalWin2 (ehemals LanWin1 / LanWin3) - Raumordnungsverfahren Landtrasse

einschließlich

**380 kV-Wechselstromanbindung und
Konverterstandorte**

**Synopse zum
Raumordnungsverfahren
für Niedersachsen**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Institutionen | 3 |
| Bürgerinitiative "Bürger gegen 380 kV e.V." (400) | 3 |
| A046 | 3 |
| Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag (403) | 22 |
| A065 | 22 |
| A066 | 24 |
| Bürgerinitiative Neuenkirchen-Vörden (401) | 32 |
| A063 | 32 |
| Bürgerinitiative Sögel In Keine Zusätzliche Stromtrasse In Sögel (402) | 33 |
| A062 | 33 |
| DB Netze DB Energie GmbH (300) | 37 |
| 5301 | 37 |
| Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord (301) | 39 |
| B530 | 39 |
| Deutsche Telekom Technik GmbH (236) | 43 |
| A035 | 43 |
| Die Autobahn GmbH des Bundes (245), NDS | 44 |
| A006 | 44 |
| Eisenbahn-Bundesamt (230) | 45 |
| A001 | 45 |
| Ewe Netz GmbH (240) | 46 |
| A011 | 46 |
| Exxonmobil Production Deutschland GmbH (242) | 47 |
| A009 | 47 |
| Fernstraßen-Bundesamt (206) | 50 |
| A029 | 50 |
| Gascade Gastransport GmbH (247) | 52 |
| A010 | 52 |
| Gastransport Nord GmbH (243) | 54 |
| A012 | 54 |
| Gemeinde Alfhausen (250) | 55 |
| A064 | 55 |
| Gemeinde Badbergen (207) | 57 |
| A053 | 57 |
| Gemeinde Bohmte (208) | 64 |
| A049 | 64 |
| Gemeinde Bösel (209) | 72 |
| A018 | 72 |
| Gemeinde Cappeln (210) | 78 |
| A060 | 78 |
| Gemeinde Garrel (211) | 79 |
| A050 | 79 |
| Gemeinde Gehrde (222) | 84 |
| A027 | 84 |
| Gemeinde Molbergen (212) | 88 |
| A039 | 88 |
| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (213) | 90 |
| A023 | 90 |
| Gemeinde Ostercappeln (214) | 99 |
| A036 | 99 |
| Gemeinde Rieste (215) | 107 |
| A034 | 107 |
| Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt NDS (244) | 117 |
| A003 | 117 |
| Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (233) | 118 |
| A048 | 118 |
| Hol Geschäftsstelle Osnabrück (237) | 119 |
| A025 | 119 |
| IHK Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim (241) | 133 |
| A051 | 133 |
| Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (226) | 134 |
| A055 | 134 |
| Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN (248) | 143 |

| | |
|---|-----|
| A015 | 143 |
| Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (234) | 144 |
| A037 | 144 |
| Landkreis Cloppenburg (223) | 152 |
| A028 | 152 |
| Landkreis Osnabrück (225) | 163 |
| A054 | 163 |
| Landkreis Vechta (224) | 188 |
| A059 | 188 |
| Landwirtschaftskammer Niedersachsen (232) | 202 |
| A032 | 202 |
| LGLN Regionaldirektion (229) | 212 |
| A043 | 212 |
| Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (200) | 214 |
| A004 | 214 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (201) | 215 |
| A014 | 215 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Lingen (202) | 216 |
| A013 | 216 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg (203) | 217 |
| A005 | 217 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück (204) | 218 |
| A019 | 218 |
| A020 | 219 |
| A021 | 220 |
| Niedersächsische Landesforsten - FA Ankum (231) | 221 |
| A002 | 221 |
| A024 | 222 |
| NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg (227) | 223 |
| A052 | 223 |
| Nowega GmbH (303) | 229 |
| A007 | 229 |
| A022 | 230 |
| Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (205) | 232 |
| A016 | 232 |
| Pledoc GmbH (246), NDS | 240 |
| A040 | 240 |
| A041 | 245 |
| Samtgemeinde Bersenbrück (217) | 247 |
| A042 | 247 |
| Samtgemeinde Neuenkirchen (216) | 253 |
| A057 | 253 |
| Stadt Bramsche (219) | 263 |
| A031 | 263 |
| Stadt Cloppenburg (220) | 265 |
| A017 | 265 |
| Stadt Dinklage (221) | 270 |
| A030 | 270 |
| Stadt Ibbenbüren (110) | 273 |
| 1570 | 273 |
| TenneT TSO GmbH. (249) | 277 |
| A047 | 277 |
| Umweltforum Osnabrücker Land e.V. (238) | 279 |
| A056 | 279 |
| Unterhaltungs und Landschaftspflegeverband Nr. 94 (239) | 293 |
| A008 | 293 |
| Samtgemeinde Artland | 294 |
| A067 | 294 |

Institutionen

Bürgerinitiative "Bürger gegen 380 kV e.V." (400)

A046

A046

Datensatz-ID: 484

Institution: Bürgerinitiative "Bürger gegen 380 kV e.V."

Argument

zu den Unterlagen des oben aufgeführten Verfahrens teilen wir ihnen folgende Punkte als Stellungnahme mit:

1. Allgemeine Qualität der Karten sämtlicher Darstellungen aller Kapitel (Ordner 1-14)

Auf Seite 30 RVS teilt die Amprion Offshore GmbH mit, dass die Analysen mit einer "GIS" gestützten Vorgehensweise erfolgt. Bekanntlich ist eine Karte auf GIS-Basis exakt scharf, farbig, und für jede Person gut verständlich. Diese Qualität ist hier nicht eingehalten und gesteuert extrem abgemagert. Die Hintergrunddarstellungen der örtlichen Situation sind grau verblasst, unscharf verpixelt, unvollständig und kaum lesbar. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange werden die Orientierung und das Kartenverständnis völlig unnötig erschwert. Diese schlechte Darstellungsweise führt grundsätzlich zu Missverständnissen der Karten. Wir fordern eine Überarbeitung aller Karten und eine perfekte farbige GIS-Qualität mit neuer Auslegung für die Öffentlichkeit. Weiterhin haben die Darstellungen der Trassensegmente folgende ernsthafte Mängel:

- Der genaue Anfangs- und Endpunkt eines Segmentes sind nicht gekennzeichnet. Die Angaben sind für die Prüfungen der Varianten erforderlich.
- Die genauen Längenangaben/Vermaßungen eines Segmentes bezogen auf die Korridorachse fehlen. Die Angaben sind für die Prüfungen der Varianten erforderlich.
- Die Kennzeichnung einer Kilometrierung an der Korridorachse fehlt. Die Angaben sind für die Prüfung der Varianten, das Verstehen und Auffinden von Querriegeln/Hindernissen in der Örtlichkeit und deren Prüfung erforderlich
- Die Darstellungen der Konfliktpotenzialflächen in allen Karten Variantenvergleich "Konfliktbereiche für Schutzgut" (Ordner 10 und 11) sind ohne Bezeichnung erfolgt. Niemand kann aus den Farbflächen in den Trassenkorridoren das genaue Konfliktpotenzial und deren Konflikteinstufung verstehen und in der Örtlichkeit prüfen.

Die aufgeführten Mängel verhindern gesteuert die punktgenauen Kartenprüfungen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange. Wir fordern eine komplette Überarbeitung der Korridorstellungen in den Karten und Beseitigung der aufgeführten Mängel. Alle Karten sind durch eine Maßgabe des ArL Oldenburg in einen ordnungsgemäßen prüffähigen Zustand zu überführen und durch eine weitere Auslegung der Öffentlichkeit vorzustellen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den Kartendarstellungen und erwidert hierzu wie folgt:

Die Korridorsegmente verlaufen jeweils von Knotenpunkt zu Knotenpunkt. Knotenpunkte stellen als Start oder Endpunkt die Verzweigung oder Zusammenführung von Trassenkorridorsegmenten im Trassenkorridornetz dar. Die Segmente wurden in den Kartendarstellungen mit einer individuellen Segmentnummer, beispielsweise SG 77 und SG 78 beschriftet. Je nach möglichen Trassenkorridorverlauf fallen Segmente kürzer oder länger aus, bis sie auf den nächsten Knotenpunkt treffen. Aus welchem Grund die Anfangs- und Endpunkte eines Segments aus den Unterlagen nicht hervorgehen sollen, kann nicht nachvollzogen werden. Die einzelnen Segmente mit ihren jeweiligen Start- und Endpunkten sind aus den ausgelegten Karten mit dem für eine raumordnerische Prüfung erforderlichen Detailgrad ersichtlich. Die Endpunkte ergeben sich aus der räumlichen Überschneidung mit dem Startpunkt des jeweils nächsten Segments. Die Segmente überlappen sich also. Insoweit ist bereits an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, dass schon mit Blick auf den frühen Planungsstand die Anforderungen an die Detailliertheit von Raumordnungsunterlagen nicht mit denjenigen im späteren Planfeststellungsverfahren verwechselt werden darf. Zudem erfolgte wie auch bei vorangegangenen Vorhaben die digitale Auslage des UVP-Berichtes und der RVS zusammen mit den jeweiligen Anhangskarten im Maßstab 1:50.000 im allgemein lesbaren *.pdf-Format. In diesen themenspezifischen Karten kann über den vorgelegten Maßstab hinaus am Bildschirm "hineingezoomt" und damit bereits ein detaillierter Eindruck der Lagebeziehungen aller prüferelevanten Sachverhalte zu Themen der unterliegenden topographischen Karte gewonnen werden.

Die Längenangaben für Gruppen, die aus bestimmten Segmenten bestehen, sind in den Variantenvergleichen unter den Kapiteln der Unterlage 7, Teil B- C unter "allgemeine Belange der Raumordnung – Streckenlänge" und in Unterlage 2 RVS, Kapitel 8.1 zu finden. Es wurden keine einzelnen Längenangaben zu den Segmenten aufgeführt, da die Länge von möglichen Verläufen des Trassenkorridors zwischen zwei Knotenpunkten auch aus mehreren Segmenten bestehen kann. Den Beschreibungen der Variantenvergleiche sowie den dazugehörigen Tabellen können jedoch auch Angaben über die einzelnen betroffenen Segmente entnommen werden. Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 6.6, Tabelle 6-6 bis 6-8 fasst diese zusammen. Des Weiteren können die Segmente, die in den Variantenvergleich einfließen, dem jeweiligen Untervariantenvergleich in Unterlage 7, Teil B, den Beschreibungen in den jeweiligen Variantenvergleichen der Unterlage 7, Teil C und in Unterlage 2 RVS, Unterlage 3 UVP-Bericht und dem Hauptvariantenvergleich in Unterlage 7, Teil D entnommen werden.

Eine Kilometrierung innerhalb der Segmente ist auf der Ebene eines Trassenkorridorvergleichs im Raumordnungsverfahren nicht vorgesehen, sondern ist Bestandteil der Trassierung im folgenden Planfeststellungsverfahren, daher wird diese nicht in den Karten dargestellt. Insbesondere die in der Einwendung explizit angesprochene Mittelachse eines Korridors ist nicht mit einem möglichen Trassenverlauf gleichzusetzen. Denn im Raumordnungsverfahren wird ein Trassenkorridorsegment in seiner jeweiligen Gesamtbreite betrachtet und mit anderen Segmenten verglichen. Ein Konflikt, der im Bereich der Mittelachse liegt, stellt nicht zwangsläufig einen Konflikt für einen möglichen späteren Trassenverlauf dar. Um daraus entstehenden Missverständnissen möglichst entgegenzuwirken, wird die Mittelachse, die ansonsten leicht mit einem späteren Planfeststellungsverlauf der Trasse verwechselt werden kann, nicht dargestellt. Dennoch werden aber selbstverständlich in den Segmenten im Rahmen des Variantenvergleichs Konflikte, wie z.B. Querriegel betrachtet, die sich über den ganzen Trassenkorridor erstrecken und eine Trassierung innerhalb des Segments nicht ermöglichen würden. Bezogen auf die Kritik an den Konfliktpotenzialflächen gilt schließlich Folgendes: Für einen einfacheren und schnelleren Überblick wurde die

Darstellung der Schutzgüter und das durch sie ausgelöste Konfliktpotenzial im Trassenkorridor als Farbampel dargestellt. Die farbliche Darstellung entspricht den Kriterien der Schutzgüter, wie sie in den Tabellen der Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 7.3 und den jeweiligen Variantenvergleichen der Unterlage 7, Teil B- D in den jeweiligen Kapiteln zur Umweltverträglichkeit aufgeführt sind. Gerade für Laien ist die räumliche Verortung der jeweiligen Konfliktpotenziale im Korridorverlauf durch dieses Farbampelsystem deutlich nachvollziehbarer und verständlicher. Gleichzeitig wird durch eine unterlagenübergreifende Farbsystematik (Kartenwerk, UVP-Bericht, Variantenvergleich) weiterhin sichergestellt, dass auch eine detailliertere Sichtung und Einarbeitung in die Konfliktpotenzialanalyse möglich bleibt.

Zusammenfassend ist damit die für die Auslegung von Unterlagen allein erforderliche sog. "Anstoßfunktion" in jedem Fall gegeben. Einen rechtlichen Anspruch auf (aus subjektiver Sicht) perfekt ausgestaltete Planunterlagen gibt es hingegen nicht. Vielmehr genügt es für ein "Anstoßen" im Rechtsinne, dass Laien den Grad ihrer Planungsbetroffenheit abschätzen können und infolgedessen ein Bewusstsein dafür entsteht, eigene Belange im Rahmen der Beteiligung geltend zu machen.

"Die Betroffenen sollen durch die Auslegung der Planunterlagen [...] in die Lage versetzt werden, Einwendungen zu erheben, die zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. [...] Dementsprechend muss die Auslegung nicht notwendig alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, sondern kann sich auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um "als Laie" den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können." (BVerwG, Urt. v. 3. März 2011, Az. 9 A 8/10, juris Rz. 19)

Dafür, dass die konkret ausgelegten Raumordnungsunterlagen diesen Sinn und Zweck der "Anstoßfunktion" hier nicht zu erfüllen vermochten, ist kein Anhaltspunkt ersichtlich. Stattdessen belegt die 16-seitige Stellungnahme vielmehr deutlich, dass ein hinreichendes "Anstoßen" im Sinne der Rechtsprechung stattgefunden hat. Für die geforderte Überarbeitung der Unterlagen ist danach kein Raum.

Argument

2. Prüfung des "Algorithmus basierten Variantenvergleichs"

Die Amprion Offshore GmbH teilt im Kapitel 3 auf den Seiten 16 -18 der RVS die Grundlagen der Daten für den Algorithmus basierten Variantenvergleich mit. Die Darstellung der Inhalte bezüglich der Raumordnung erfolgt einfach mit allgemeinen Überschriften in Aufzählungsform in Tabelle 4-1 RVS. Die Mitteilungen detaillierter Inhalte und wichtiger Einzelgrundlagen für den Algorithmus basierten Variantenvergleich fehlen. Die Korrektheit der Dateneingaben können von den Bürgerinnen und Bürgern sowie Träger öffentlicher Belange nicht nachvollzogen und geprüft werden. Das methodische Vorgehen wird nachfolgend auf den Seiten 18-35 RVS prinzipiell erläutert. Die Methode ist so aufgebaut, dass niemand die eigentliche Programmierung des Algorithmus erfährt und versteht. Folgende Punkte und fehlende Informationen sind Mängel im Verfahren und müssen für eine Prüfung von der Amprion Offshore GmbH veröffentlicht werden:

- Programmhersteller, Name des Programms, Name des Programmierers und Herstelldatum
- Erläuterung, Nachweis der geprüften Eignung für ein ROV
- Zieldefinitionen, Aufgabendefinitionen und Anweisungen für den Algorithmus
- Art und Umfang der verwendeten Daten
- Aufbau der Dateneingabe
- Qualität der Prognosen
- Einflussfaktoren und ihre Wirkungsweise
- Aufbau der mathematischen Grundlagen, Funktionsweise und Programmiercodes
- Rechenwege der eigentlichen Datenanalyse
- Aussortierung, Abminderungen und Vereinfachungen von Daten
- Stellbare Steuergrößen für die Ergebnisbeeinflussung
- Politische Steuergrößen für die Ergebnisbeeinflussung
- Hinterlegte Selbstlernprozesse des Algorithmus
- Risiko und Ausschluss von Fehlinterpretation von Daten und Ergebnissen
- Risiko, Erkennen und Vermeidung von verstärkten Ungleichheiten
- Transparenz über Folgen und Risiken
- Datenauswertung und algorithmische Interpretationen für die Ergebnistabellen

Die hier aufgeführten fehlenden Aussagen zeigen der Bevölkerung deutlich, dass die Amprion Offshore GmbH Informationen zur "Black Box" des Algorithmus basierten Variantenvergleichs gesteuert vermeidet. Damit wird die Prüfung des Algorithmus basierten Variantenvergleichs extrem erschwert und für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Träger öffentlicher Belange nur durch eine komplette unabhängige Vergleichsrechnung möglich. Jede Person muss die Entscheidungsfindung eines voll- oder teilautomatisierten Prozesses jederzeit unkompliziert und leicht verständlich nachvollziehen können. Dies ist hier nicht möglich und damit liegt ein grundsätzlicher Verfahrensfehler vor.

Die von Amprion Offshore GmbH genutzten Algorithmen für den Variantenvergleich beeinflussen das Gemeinwesen derart umfangreich, dass der Staat in seiner Rolle als Prüfer intensivste Prüfungen vornehmen muss. Wir fordern das ArL Oldenburg auf, die komplette Prüfung des Variantenvergleichs durch eine unabhängige Vergleichsrechnung vorzunehmen mit der Maßgabe, die oben aufgezeigten Mängel zu beheben und die Erkenntnisse zu veröffentlichen. Die unabhängige Vergleichsrechnung des ArL Oldenburg muss einen sehr hohen Deckungsnachweis (> 95%) zur Algorithmus basierten Variantenberechnung der Amprion Offshore GmbH erfüllen. Andernfalls ist der zu prüfende Variantenvergleich fehlerhaft. Eine Korrektur der Trassenermittlung muss durch eine neue Auslegung der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Eine einfache Plausibilitätsprüfung oder eine einfache Belastbarkeitsberechnung sind hier unvollständige, ungeeignete und unzulässige Prüfverfahren und führen bei diesem intensiven Eingriff in das Gemeinwesen nicht zu einer unabhängigen rechtlich korrekten Kontrolle des Algorithmus basierten Variantenvergleichs der Amprion Offshore GmbH. Die Anwendungen solcher einfachen Prüfmethode führen zu einem Verfahrensfehler.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Prüfung des "Algorithmus-basierten Variantenvergleich". Es handelt sich bei der automatisierten Berechnung jedoch mitnichten um eine "Black-Box", was im Folgenden genau erklärt wird.

Zunächst ist in Unterlage 7A ("Methodisches Vorgehen") im Kapitel 3.3.1 ein detaillierter Erläuterungsabschnitt enthalten, der zentrale Informationen zum Algorithmus-basierten Vergleichsansatz enthält.

Wie dort dargelegt, wurde mit dem Algorithmus lediglich diejenige Vergleichsmethodik umgesetzt, wie sie inhaltlich in den Methodikkapiteln von UVP-Bericht (Unterlage 3, Kapitel 7.1) und der RVS (Unterlage 2, Kapitel 4.2) erläutert worden ist. Schon aus diesem Grund handelt es sich nicht um eine "Black-Box", sondern es wurde genau diejenige Vergleichsmethodik umgesetzt, die als solche transparent aus den Unterlagen hervorgeht.

Die Ergebnisse der vorbereitenden Skriptberechnungen wurden sodann alle fachgutachterlich auf Plausibilität überprüft. Wenn im Zuge dieser Überprüfung kein eindeutiges Vorzugsergebnis für einen der möglichen Verläufe festgestellt werden konnte, wurden die entsprechenden Vergleiche einer nochmaligen fachgutachterlichen Detailanalyse unterzogen und die Vergleiche sodann verbal-argumentativ entschieden.

Vor diesem Hintergrund ersetzt der gewählte Algorithmus-basierte Vergleichsansatz also nicht die fachgutachterliche Alternativenprüfung, sondern bereitet diese lediglich vor. Sinn und Zweck der vorgenommenen Skriptberechnungen ist die Komplexitätsreduzierung der planerischen Ausgangssituation, um auf dieser Grundlage eine tragfähige fachgutachterliche Vergleichsanalyse zu ermöglichen.

Dies bedeutete konkret Folgendes:

Im Variantenvergleich werden Flächen bzw. Flächenäquivalente miteinander verglichen, die für den Verlauf einer möglichen Trasse im Trassenkorridorsegment einen Konflikt darstellen könnten. Hierzu werden alle für die Ebene eines Raumordnungsverfahrens relevanten Daten herangezogen und in 10 Themenbereiche gegliedert. Diese sind Bestandteil des Datensatzes der RVS und UVP (siehe Unterlage 3 UVP, Kapitel 6 und Unterlage 2 RVS, Kapitel 7 sowie die dazugehörigen Karten). Die Belange der UVP, die auch die Daten der WRRL, N2000 und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung beinhalten, werden folgendermaßen analysiert: Es wird geprüft, wie groß die Flächen (z.B. Waldflächen) und deren prozentualer Flächenanteil im Untersuchungsraum ist, der einen Konflikt in einem Trassenkorridorsegment (und gegebenenfalls darüber hinaus) auslösen könnte. Dies wird mathematisch über eine Dreisatzrechnung gelöst und das Ergebnis tabellarisch dargestellt.

Die Ergebnisdaten für den Variantenvergleich der RVS werden ebenfalls über Flächen (z.B. Siedlungsgebiet) und prozentuale Flächenanteile ermittelt. Hierbei fließt zusätzlich in die Berechnung ein, ob eine Fläche einen Querriegel im Segment bilden könnte, d.h. ein nicht überwindbares Hindernis darstellt. Wenn dies der Fall ist, ist die Konformität mit dem jeweiligen Belang der Raumordnung nicht gegeben. Je nach Flächenzuordnung, d.h. ob diese Fläche ein Ziel oder ein Grundsatz der Raumordnung darstellt, wird die Fläche entsprechend gewichtet. Dies wird in der Ergebnistabelle für die bessere Nachvollziehbarkeit als "+" (Konformität wird erreicht) bis "-" (Konformität kann nicht erreicht werden) dargestellt.

Alle Flächen bzw. der segmentweise Abgleich von Flächenäquivalenten könnten auch manuell bearbeitet und berechnet werden. Es handelt sich jedoch bei BalWin1 & 2 um ein stark verzweigtes Trassenkorridornetz beachtlicher Länge, bei denen ein genauer paarweiser Variantenvergleich vernünftigerweise nur durch einen vorbereitenden skriptbasierten Vergleich und dessen gutachterlicher Nachprüfung umsetzbar war. Aufgrund des großen Datensatzes (über 1800 Einzeldatensätze, die entsprechend zusammengefasst werden mussten) und der zu berechnenden Anzahl an möglichen Verläufen im Trassenkorridornetz wurde hierzu ein Programm erstellt, das die Daten im Vorfeld sortiert und die Flächenberechnung durchführt. Die unterliegenden Rechenwege wurden zusammenfassend als "Algorithmus" bezeichnet. Im weiteren Verlauf werden im Variantenvergleich Gruppen von Segmenten gebildet, deren Daten untereinander verglichen werden. Hierbei werden kurze und einzelne Segmente im Vorfeld verglichen und im Falle eines schlechteren Abschneidens aussortiert (Untervariantenvergleich, Unterlage 7, Teil B), die Übrigen werden zu längeren Segmentabschnitten zusammengeführt und verglichen (Variantenvergleich, Unterlage 2 RVS, Unterlage 3 UVP und Unterlage 7, Teil C). Im Letzten Schritt wurden die bestmöglichen Trassenkorridorverläufe bestehend aus nicht weiter verfolgten Segmenten verglichen (Hauptvariantenvergleich, Unterlage 7, Teil D), um den Vorschlagskorridor zu ermitteln.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass es sich bei dem Algorithmus-basierten Ansatz lediglich um ein unterstützendes Instrument handelt, um der Komplexität der Vergleichsbetrachtungen sachgerecht Rechnung tragen zu können. Bei diesem Algorithmus-Ansatz handelt es sich um keine "Black-Box", sondern es wird in diesem diejenige Methodik umgesetzt, die in den Unterlagen transparent erläutert worden ist.

Darüber hinaus ist durch die zusätzliche fachgutachterliche Nachkontrolle in jedem Fall sichergestellt, dass Vergleiche nicht isoliert "durch einen Computer" entschieden worden sind; vielmehr handelt es sich durchwegs um fachgutachterlich fundierte Abwägungsentscheidungen. Ein Anlass für unabhängige Vergleichsrechnungen ist damit nicht gegeben.

Argument

3. Bewertung der Engstellen und Riegel durch die Algorithmus basierte Analyse

Die Amprion Offshore GmbH erläutert im Kapitel 4.2.3.1 RVSS. 28 ff die rechnerische Verarbeitung der Riegel und Engstellen zu einer gewichteten Riegellänge (Beispiel Tabelle 4-8, S. 29 RVS). Die Riegel und Engstellen werden für die einzelnen Varianten und getrennt dann noch für jede Gruppe mit undefinierten Kriterien ermittelt. Die Gesamtanzahl der Engstellen und Riegel wird anschließend durch die Streckenlänge der Gruppe dividiert und das Ergebnis als Relativzahl (Anzahl/km) mit Rangfolge in Bezug auf die Gruppen dargestellt. Nachfolgend werden die Relativzahlen in der "Black Box" der Algorithmus basierten Analyse verarbeitet und nehmen einen entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis der Vorschlagstrasse der Amprion Offshore GmbH.

Weder die Bevölkerung noch die Träger öffentlicher Belange können die Feststellung und Anzahl der Riegel und Engstellen nachvollziehen und prüfen. In Verbindung mit den schlechten und unvollständigen Kartendarstellungen (Stellungnahme, Punkt 1) fehlen grundsätzlich im gesamten Antrag klare textlich erläuterte Beschreibungen der Engstellen und Riegel mit einer Aufzählung für die Streckenabschnitte und Gruppenkombinationen. Die Raumwiderstände Riegel und Engstellen werden mathematisch auf Streckenlängen bezogen und verlieren an Bedeutung entsprechend der Länge der Strecke. Dies bedeutet, dass Raumwiderstände wie z. B. Ortschaften, Häusergruppen, Waldbereiche, Biotope usw. rechnerisch über die Streckenlänge so verzerrt werden, dass sie in der Algorithmusbasierten Analyse (Black Box) unbedeutend werden oder sogar in der Auswertung verschwinden. Die Zusammenstellungen der Untergruppen und Varianten ist offensichtlich mit diesem Einfluss mathematisch ermittelt.

Dieses Verfahren der Amprion Offshore GmbH ist für ein Raumordnungsverfahren unzulässig und kann nicht akzeptiert werden. Hier liegt ein Verfahrensfehler vor. Die Raumwiderstände "Riegel und Engstellen" dürfen nur ohne algorithmische Verzerrung in einem Raumordnungsverfahren bewertet werden. Damit muss der Variantenvergleich neu mit einem rechtssicheren Verfahren ermittelt werden. Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche Korrektur durch eine Maßgabe festlegt und eine neue Auslegung veranlasst. Die neue Berechnung der Trassenvarianten durch die Amprion Offshore GmbH muss durch das ArL Oldenburg mit einer unabhängigen Vergleichsrechnung komplett geprüft werden. Die Prüfung muss ein sehr hohes Deckungsergebnis (> 95 %) nachweisen bezogen auf die neue Berechnung des Antragstellers. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit mitzuteilen.!

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Bewertung der Engstellen und Riegel. In dieser Stellungnahme geht es um das Ergebnis der Auswertungstabelle zu Segmentlänge, Riegelanzahl und prozentualen Riegellängen (Unterlage 2 RVS, Kap. 8.1). Hierzu ist Folgendes zu erläutern:

Eine Engstelle liegt vor, wenn der verbleibender Trassierungsraum zwischen ein- und dreifacher Regelbaubreite, d.h. zwischen 40 und 120 m liegt. Riegel wurden definiert durch einen verbleibenden Passageraum von unter 40 m. Hierzu wurden die Grundlagedaten im Vorfeld in vier Raumwiderstandsklassen eingeordnet. Riegel werden durch eine Fläche der RWK I* oder I gebildet, die sich quer über das ganze Korridorsegment erstrecken und keinen ausreichenden Passageraum für eine mögliche Trasse zulassen würden. Hierbei wurde immer von der Grundannahme einer offenen Querung ausgegangen. Die den Riegeln und Engstellen zugrundeliegenden Daten umfassen alle Kriterien der Raumverträglichkeit und Belange der Umweltverträglichkeit, sowie Daten aus der Befassung mit den Sachverhalten der WRRL, NATURA 2000 und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, deren flächenhaftes Vorliegen nicht mit der Regelbauweise, d.h. offenen Querung gequert werden könnte. Es wurden die Anzahl der Riegel und die prozentuale Riegellänge bezogen auf das Segment bzw. die zusammengefassten Segmente berechnet.

In den Variantenvergleichen wurden analoge Streckenführungen der Segmente betrachtet, wodurch eine vergleichbare Bewertung für die entsprechenden Segmente gegeben ist. Den augenscheinlichen Nachteil, den ein kürzeres Segment bzw. kürzere Segmente im Vergleich mit längeren Segmenten bei der prozentualen Riegelberechnung aufweist, wird durch die Gewichtung der Riegel mitberücksichtigt. Die Länge eines Riegels und das Realisierungshemmnis werden entsprechend gewichtet, d.h. die Riegel sind selbst kategorisiert nach ihrer möglichen Querbarkeit unter Einbeziehung technischer Hilfsmittel. Diese Gewichtung spielt bei der Gesamtbewertung ebenfalls eine Rolle. Des Weiteren werden die Riegel im Rahmen der Kontrolle und Bewertung des Gesamtergebnisses von gutachterlicher Seite überprüft. Bei einer Abweichung der gutachtlichen Bewertung von der berechneten Bewertung wurde die Vorzugsaussage einer Variante durch eine rein gutachterliche Bewertung (mit entsprechender Begründung) getroffen. Ein Beispiel ist hierfür ist die Variante V20 (Unterlage 7 Variantenvergleiche, Teil C Variantenvergleiche, Kapitel 4.4 Variante 20).

Auch mit spezifischem Blick auf die Riegel- und Engstellenbewertung wird damit nochmals deutlich, dass der Algorithmus-basierte Vergleichsansatz die abwägende fachgutachterliche Alternativenprüfung nicht ersetzt, sondern lediglich vorbereitet. Das einwenderische Fazit, die Alternativenbetrachtung in den Raumordnungsunterlagen unterläge einer "algorithmischen Verzerrung", muss vor diesem Hintergrund vollumfänglich zurückgewiesen werden.

A046

Datensatz-ID:

487

Institution:

Bürgerinitiative "Bürger gegen 380 kV e.V."

Argument

4. Unterlage 7 - Variantenvergleich Teil A, B, C, D (Ordner 9) mit den Karten (Ordner 10, 11)

Konfliktbereiche für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Vorranggebiet Biotopverbund

Im Segment SG 104 befindet sich gemäß RROP LK Vechta 2021 ein Vorranggebiet Biotopverbund. Das Konfliktpotenzial wurde von der Amprion Offshore GmbH als vorwiegend als "gering" eingestuft. Dieses Vorranggebiet Biotopverbund ist ein sehr hochwertiger zu schützender Naturbereich und wurde mit dieser Erkenntnis vom LK Vechta 2021 festgelegt. Daraus folgt, dass die Einstufung fehlerhaft ist und nicht akzeptiert werden kann. Die Einstufung ist für den gesamten Bereich des Vorranggebietes Biotopverbund als "hoch" zu ändern (Anlage 1). Aus der erforderlichen Neueinstufung ergeben sich folgende Mängel in den Unterlagen:

- Die Karten 2 - Konfliktbereiche für Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Blattschnitt 3 und Blattschnitt4: Darstellung Bereich Segment SG 104 ist fehlerhaft

Unterlage Variantenvergleich Teil B:

- Kapitel 2.10.1.2, S. 190-191 Untervariantenvergleich U 10: In den Tabellen 2-201 und 2-202 fehlt die Bewertung Vorranggebiet Biotopverbund und sind damit fehlerhaft. Es ist die Einstufung "hoch" zu berücksichtigen. In Verbindung damit ist auch die Tabelle 2-211 S. 195 fehlerhaft und die daraus resultierende Gesamtauswertung bis zur Vorschlagstrasse.

- Kapitel 2.11.1.2, S. 208-209 Untervariantenvergleich U 11: In den Tabellen 2-223 und 2-224 fehlt die Bewertung Vorranggebiet Biotopverbund und sind damit fehlerhaft. Es ist die Einstufung "hoch" zu berücksichtigen. In Verbindung damit ist auch die Tabelle 2-233 S. 213 fehlerhaft und die daraus resultierende Gesamtauswertung bis zur Vorschlagstrasse.

- Kapitel 2.12.1.2, S. 226-227 Untervariantenvergleich U 12: In den Tabellen 2-245 und 2-246 fehlt die Bewertung Vorranggebiet Biotopverbund und sind damit fehlerhaft. Es ist die Einstufung "hoch" zu berücksichtigen. In Verbindung damit ist die Tabelle 2-255 S. 231 fehlerhaft und die daraus resultierende Gesamtauswertung bis zur Vorschlagstrasse.

- Kapitel 2.13.1.2, S. 245-246 Untervariantenvergleich U 13. In den Tabellen 2-267 und 2-268 fehlt die Bewertung Vorranggebiet Biotopverbund und sind damit fehlerhaft. Es ist die Einstufung "hoch" zu berücksichtigen. In Verbindung damit ist die Tabelle 2-277 fehlerhaft und die daraus resultierende Gesamtauswertung bis zur Vorschlagstrasse.

Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche Korrektur durch eine Maßgabe festlegt und eine neue Auslegung veranlasst. Die Algorithmus basierte Auswertung der Amprion Offshore GmbH ist durch das ArL Oldenburg mit einer unabhängigen Vergleichsrechnung zu prüfen.

Erwiderung

Die Daten, die den Variantenvergleichen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zugrunde liegen, sind in der Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.2. Tabelle 6-7 aufgelistet. Vorranggebiet Biotopverbund und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund sind als raumordnerische Belange Bestandteil der Freiraumstruktur (Unterlage 2 RVS, Kapitel 4.2.1, Tabelle 4-1). Diesen Belangen wurden Konfliktpotenziale zugeordnet, die im Vorfeld mit den Behörden abgestimmt wurden (Unterlage 2 RVS, Kapitel 4.2.3.3, Tabelle 4-10 und 4-11). Sie sind in ihrem Konfliktpotenzial als Raumwiderstandsklasse RWK I bzw. RWK II für die Bauweise als Erdkabel eingestuft. Dies entspricht der Bewertung als Erdkabel, auf die sich diese Stellungnahme bezieht, zu Segment SG 104 und den Untervariantenvergleichen U10- U13 (Unterlage 7 Variantenvergleich, Teil B, Kapitel 2.10 bis 2.13, jeweils Unterkapitel "Raumverträglichkeit" – "Freiraumstruktur"). Die verschiedenen Datensätze, z.B. zu Biotopen in der Raum- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung wurden basierend auf ihren Konfliktpotenzialen skriptbasiert zusammengetragen. Dadurch wird nicht jeder einzelne Datensatz aufgelistet: Die einzelnen Datensätze werden zum Zwecke des Variantenvergleichs einem Kriterium bzw. Belang zugeordnet.

Argument

5. Unterlage 7 - Variantenvergleich Teil A, B, C, D (Ordner 9) mit den Karten (Ordner 10, 11) - Konfliktbereiche für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Verbindung mit Unterlage 3 "UVP- Bericht", in Verbindung mit Unterlage 4 "Natura 2000 - Verträglichkeitsvoruntersuchung" und in Verbindung Unterlage 5 "Artenschutzrechtliche Vorprüfung"

Faktisches Vogelschutzgebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet V 13 "Alfsee" (DE 3513-401 Natura 2000 Gebiet) ist durch ein großräumiges faktisches Vogelschutzgebiet erweitert. Es erstreckt sich in der Haseniederung südöstlich vom Alfsee bis Hesepe/Malgarten, östlich am Alfsee bis Rieste, westlich am Alfsee bis Alfhausen und nördlich vom Alfsee in der Haseniederung weiträumig im Bereich Wischershausen über Bersenbrück bis hin nach Badbergen. In der Karte "Energiewende im Nordkreis Osnabrück" (Anlage 2) wurde das faktische Vogelschutzgebiet nach Unterlagen des NLWKN (Anlage 3, 4) und Gutachten/Fachberichte des Sachverständigen Dr. Blüml (Anlagen 5, 6, 7, 8, 9, 10) dargestellt. Zusätzlich wurden in der Karte die geplanten Korridore der geplanten Stromtrassen (CCM 380kV, Korridor B, BalWin 1/2) sowie die geplanten WEA RROP Entwurf 1 2023 LK Osnabrück ergänzt. Damit ergibt sich eine außergewöhnliche große Belastung durch die Energiewende im Nordkreis Osnabrück. Insbesondere zerschneiden hier die bewertete Trassenführung des Vorschlagskorridors und diverse Trassenalternativen den Bereich des faktischen Vogelschutzgebietes.

Leider stellen wir fest, dass in den Ausführungen der Unterlage 4 "Natura 2000 - Verträglichkeitsvoruntersuchung Karte 1" keine speziellen Bewertungen im Textteil zum Vogelschutzgebiet Alfsee und dem faktischen Vogelschutzgebiet erfolgt sind. Die dargestellte Pufferzone um den Alfsee in der "Karte 1 Natura 2000 Gebiete im Suchraum Blattschnitt 3" ist nicht ausreichend für die bekannte dokumentierte Vogelgemeinschaft (siehe Anlagen 2-9). Damit ist die "Natura 2000 Verträglichkeitsvoruntersuchung" unvollständig und fehlerhaft. Ein wichtiger zu bewertender Punkt der Raumordnung ist hier komplett vernachlässigt. In den Blattschnitten 2 und 3 sind die Bereiche faktisches Vogelschutzgebiet darzustellen und infolge der bekannten Dokumentation textlich zu bewerten. Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche Korrektur durch eine Maßgabe festlegt und die überarbeiteten Unterlagen neu auslegt. Die Auswirkungen daraus auf den Algorithmus basierten Variantenvergleich sind durch eine unabhängigen Vergleichsrechnung zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Unterlage 4 steht die Unterlage 5 "Artenschutzrechtliche Vorprüfung". Leider stellen wir fest, dass in den Kapiteln 6.2 und 7.2.7 die Bewertung der Vogelarten und Artenschutz nur auf einem sehr allgemeinen Niveau abgehandelt sind. Bei den bekannten Dokumentationen (siehe Anlage 2-9) können räumlich bezogene Aussagen präzise erfolgen und Bewertungen der Raumordnung in Verbindung mit dem faktischen Vogelschutzgebiet genau erfolgen. Die Darstellungen der Amprion Offshore GmbH sind unvollständig und damit fehlerhaft. Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche Korrektur durch eine Maßgabe festlegt und die überarbeiteten Unterlagen neu auslegt. Die Auswirkungen daraus auf den Algorithmus basierten Variantenvergleich sind durch eine unabhängigen Vergleichsrechnung zu prüfen. Die hier aufgezeigten Erkenntnisse gelten im Übrigen auch für die anderen aufgeführten und viel zu allgemein betrachteten Arten und bedürfen der gleichen Prüfung durch das ArL Oldenburg.

Die Erkenntnisse aus den Unterlagen 4 und 5 übertragen sich nachfolgend auch auf die Unterlagen 1-3 und bedürfen der gleichen Prüfung durch das ArL Oldenburg.

Die vorhandenen Dokumentationen und die erforderliche Berücksichtigung des faktischen Vogelschutzgebietes für die richtige Bewertung der Raumordnung beeinflussen Segmente, Untervarianten, Varianten, Hauptvarianten und den Vorschlagskorridor. Die Dateneingabe für den Algorithmus basierten Variantenbereich ist unvollständig und damit fehlerhaft. Die Qualität der angeblichen "Gutachterlichen Erhebung" des Konfliktpotentials ist mangelhaft. Daraus ergeben sich folgende Mängel in den Unterlagen:

- Unterlage 7 Variantenvergleich Karte2: Konfliktbereiche für Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Blattschnitt 2 und Blattschnitt 3: Segmente SG 107, SG 113a, SG 113b, SG 139, SG 140, SG 99a, SG 99b, SG 136, SG 137, SG 138a. Diese Segmente weisen in vielen Bereichen nur ein geringes Konfliktpotential auf. Mit Berücksichtigung des faktischen Vogelschutzgebietes müssen viele Bereiche umgestuft und mit Konfliktpotential "hoch" bewertet werden. Die Segmentdarstellungen sind anzupassen.
- Unterlage 7 Variantenvergleich Teil B: Tabellen 2-135, 2-136, 2-145, 2-148, 2-152, 2-153, 2-154, 2-157, 2-158, 2-170, 2-174, 2-175, 2-176, 2-179, 2-180, 2-192, 2-196, 2-197, 2-198, 2-201, 2-202, 2-214, 2-218, 2-219, 2-220, 2-223, 2-224, 2-233, 2-236, 2-240, 2-241, 2-242, Teil C: Tabellen: 2-5, 2-6, 2-7, 2-8, 2-9 Teil D: Tabellen: 4-3, 4-4, 4-13 4-16, 4-20, 4-21, 4-22, 5-3, 5-4, 5-13, 5-16, 5-20, 5-21, 5-22, 6-3, 6-4, 6-13, 6-16, 6-20, 6-21, 6-22, 8-3, 8-4, 8-13, 8-16, 8-20, 8-21, 8-22

Die Ergebnisse der Tabellen sind von Amprion Offshore GmbH ohne Berücksichtigung des faktischen Vogelschutzgebietes in Verbindung mit dem Vogelschutzgebiet Alfsee (Natura 2000) ermittelt worden. Damit sind die Dateneingaben für den Algorithmus basierten Variantenvergleich unvollständig, das Konfliktpotential unvollständig bewertet und die Tabellen fehlerhaft. Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche Korrektur durch eine Maßgabe festlegt und eine neue Auslegung veranlasst. Die Algorithmus basierte Auswertung der Amprion Offshore GmbH ist durch das ArL Oldenburg mit einer unabhängigen Vergleichsrechnung zu prüfen. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu dem "faktischen Vogelschutzgebiet" und weist darauf hin, dass für deren Anerkennung im Rechtssinne als Folge der großen Ausweisungsdichte von Vogelschutzgebieten mittlerweile sehr hohe Darlegungsanforderungen bestehen (siehe etwa BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016, Az. 4 A 5/14, juris Rz. 56 ff.). Dies gilt gerade auch für die Behauptung des Einwenders, die Abgrenzung eines bestehenden Gebiets (V13 "Alfsee") sei unzutreffend erfolgt. An diese Behauptung sind besondere und gesteigerte Anforderungen zu stellen (OVG Koblenz, Urt. v. 30. März 2023, Az. 1 C 10345/21.OVG, juris Leitsatz 4). Grundsätzlich greift im Stadium eines abgeschlossenen mitgliedstaatlichen Gebietsauswahl- und -meldeverfahrens eine Vermutung des Inhalts, dass ein faktisches Vogelschutzgebiet außerhalb des gemeldeten Vogelschutzgebiets nicht existiert (BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2021, Az. 7 C 7/20, juris Rz. 21).

Dies berücksichtigend werden im Bereich des Vorschlagskorridors für das weitere Zulassungsverfahren Brut- und Gastvogelkartierungen erfolgen. Des Weiteren werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weitere Unterlagen zum Arten- und Gebietsschutz erstellt, um auf der Grundlage eines durch die Trassenfestlegung konkretisierten Flächenbezuges entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen. Hierbei kann sodann auf Grundlage des feintrassierten Planfeststellungsverlaufs genau geprüft werden, ob in Bezug auf ein rechtlich

anererkennungswürdiges "faktisches Vogelschutzgebiet" Zulassungskonflikte entstehen, diesen ggf. durch Maßnahmen begegnet werden kann oder eine Umgehungstrassierung erforderlich wird. Auf der grobmaßstäblichen Ebene des Raumordnungsverfahrens ohne Lagebezug zu einer Trasse ist diese Prüfung weder möglich noch sinnvoll.
Die fachgutachterliche Würdigung umliegender Schutzgebiete im Zuge des Raumordnungsverfahrens ist in der vorgenommenen Weise somit ebenengerecht.

A046

Datensatz-ID: 489

Institution: Bürgerinitiative "Bürger gegen 380 kV e.V."

Argument

6. Unterlage / Variantenvergleich Teil A, B, C, D (Ordner 9) mit den Karten (Ordner 10, 11)

Konfliktbereich Schutzgut Boden

Eine Erdverkabelung erfordert einen großen Eingriff in den wertvollen "Boden" und damit verbunden ist eine rechtlich korrekte Überprüfung der Bodenraumes im Zusammenhang mit dem Raumordnungsgesetz. Das Schutzgut "Boden" ist ein hochsensibles System aus Mutterbodenschicht, diverse Unterbodenschichten, Wasserspeicherung, Wasserverteilung und Wasserversorgung. Hier muss der Nachweis bezüglich Raumverträglichkeit von Erdkabeltrassen sehr sorgfältig und komplett flächendeckend im Bereich der Trassenkorridore geführt werden. Verschiebungen von notwendigen Konfliktbewertungen in das spätere Planfeststellungsverfahren sind unzulässig.

Leider müssen wir feststellen, dass sehr große Flächenbereiche in den Segmenten der Trassenkorridore bezüglich des Konfliktpotenzials "Schutzgut Boden" nicht von der Amprion Offshore GmbH bewertet wurden. Offensichtlich fehlen hier große Datenmengen für einen korrekten Algorithmus basierten Variantenvergleich. Die Qualität der angeblichen "Gutachterlichen Erhebung" des Konfliktpotenzials durch die Amprion Offshore GmbH ist mangelhaft. Die Ermittlung aller erforderlichen Datenmengen für die Bewertung des Konfliktpotenzials Boden ist im Vorfeld der Antragsbearbeitung zwingend zu leisten. Zusätzlich stellen wir fest, dass mit einer offensichtlich gesteuerten Vernachlässigung der Konfliktbewertung die Amprion Offshore GmbH einen Vorschlagskorridor ausweist. Diese Vorgehensweise kann weder von den Bürgerinnen und Bürgern noch von den Trägern öffentlicher Belange akzeptiert werden. Die unvollständige Bewertung und Dateneingabe führt zu einem fehlerhaften Ergebnis der Algorithmus basierten Variantenvergleichsberechnung und zu einer fehlerhaften Festlegung des Vorschlagskorridors. Daraus ergeben sich folgende Mängel in den Antragsunterlagen:

Diese Segmente weisen in hohem Maße nicht bewertete Flächen bezüglich Konfliktpotential Boden aus, die zusätzlich eine ungleichmäßige Verteilung aufweisen. Daraus resultiert eine starke ungerechte Realitätsverzerrung bei dem Algorithmus basierten Variantenvergleich. Die Karten sind unvollständig und fehlerhaft. Sie müssen vollständig korrigiert werden.

Die Ergebnisse in den aufgeführten Tabellen erfolgten mit unvollständigen Bewertungen des Konfliktpotenzials Boden. Die Dateneingaben sind damit unvollständig und die Ergebnisse fehlerhaft. Der Eignungsnachweis bezüglich der Raumverträglichkeit "Boden" für die Vorschlagstrasse und Alternativtrassen ist unkorrekt und damit liegt ein Verfahrensfehler vor.

Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche Korrektur durch eine Maßgabe festlegt und eine neue Auslegung veranlasst. Die Algorithmus basierte Auswertung der Amprion Offshore GmbH ist durch das ArL Oldenburg mit einer unabhängigen Vergleichsrechnung zu prüfen. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Daten, die in den Variantenvergleichen dem Schutzgut Boden und Fläche zugrunde liegen, sind in der Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.3 und 6.4. Tabelle 6-20 und in der Karte 5 zum Schutzgut Boden aufgelistet. Den Daten wurden Konfliktpotenziale zugeordnet, die im Vorfeld mit den Behörden abgestimmt wurden. Die verschiedenen Daten wurden basierend auf ihren Konfliktpotenzial über ein Skript im GIS eingeordnet und thematisch zusammengeführt. Durch die Bündelung von Daten in den Kriterien (bzw. bei der RVS in den entsprechenden Belangen) erhält man eine komprimiertere und nachvollziehbarere Darstellung der Daten. Eine fehlerhafte bzw. mangelnde Datengrundlage liegt auf der Ebene eines ROV zum Schutzgut Boden nicht vor.

Die Tabellen zu den (Unter-/Haupt-)variantenvergleichen enthalten beim Schutzgut Boden und Fläche sechs Kriterien (Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 7.3.3.2.). Für die Analyse der Variantenvergleiche wurden nur Daten herangezogen, die in Bezug auf das Vorhaben eine entsprechende Wirkintensität bzw. Konfliktpotenzial aufweisen. Daten, die keine direkten Konflikte hervorrufen, wurden als neutral betrachtet und sind als weiße Flächen dargestellt (Unterlage 7 Variantenvergleich, Anhang Karte 3).

Insgesamt kann der einwenderischen Kritik an vermeintlich fehlenden Datengrundlagen sowie einer darauf aufbauend unzutreffenden Berücksichtigung des Schutzguts Boden und Fläche in den Unterlagen nicht gefolgt werden. Im Übrigen weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Einwendung keine Angaben dazu enthält, welche konkreten Daten genau vermisst werden. Schon aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, wie die insoweit geforderte Korrektur vorgenommen werden sollte.

Argument

7. Unterlage 7 Variantenvergleich Teil A, B, C, D (Ordner 9) mit den Karten (Ordner 10, 11)

Konfliktbereich Schutzgut Wasser

Eine Erdverkabelung erfordert einen großen Eingriff in den wertvollen Bereich "Wasser" (Grundwasser und Oberflächenwasser) und damit verbunden ist eine rechtlich korrekte Überprüfung der Wasserraumes im Zusammenhang mit dem Raumordnungsgesetz. Das Schutzgut "Wasser" ist ein hochsensibles System aus Wasserzuführung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung und Wasserversorgung. Hier muss der Nachweis bezüglich Raumverträglichkeit von Erdkabeltrassen sehr sorgfältig und komplett flächendeckend im Bereich der Trassenkorridore geführt werden. Verschiebungen von notwendigen Konfliktbewertungen in das spätere Planfeststellungsverfahren sind unzulässig.

Leider müssen wir feststellen, dass sehr große Flächenbereiche in den Segmenten der Trassenkorridore bezüglich des Konfliktpotenzials "Schutzgut Wasser" nicht von der Amprion Offshore GmbH bewertet wurden. Offensichtlich fehlen hier große Datenmengen für einen korrekten Algorithmus basierten Variantenvergleich. Weiterhin sind die zu beurteilenden Konfliktpotentiale durch die Amprion Offshore GmbH reduziert worden und damit unvollständig (siehe UVP Bericht S 63). Die dort aufgeführte Begründung ist für dieses Raumordnungsverfahren unsachlich, unglaubwürdig und wird nicht akzeptiert. Eine jetzige Bewertung der Konfliktpotentiale bezüglich der Situation Oberflächenwasser dürfen nicht ins Feststellungsverfahren verschoben werden. Sie sind eine maßgebliche Grundlage für die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Trassenkorridore im großflächigen "Wasserraum" des Bodens. Die Bewertungen der Konfliktpotentiale Wasser müssen um folgende Kriterien erweitert werden:

- Oberflächengewässer Wasserspende durch Gräben, Bäche, Flüsse - Einfluss der geplanten Erdkabeltrassen
- Auenstrukturen infolge Oberflächenwasser, Wasserstände - Einfluss der geplanten Erdkabeltrassen
- Speicherfähigkeit des Oberflächenwassers im Boden- Einfluss der geplanten Erdkabeltrassen
- Austrocknungsrisiko/Verdunstungsmengen des Oberflächenwassers durch Wärmeabgabe infolge der vorgesehenen Erdkabeltrassen
- Zerschneidung der Fließströmungen des Oberflächenwassers einschließlich Sperrwirkungen durch die geplanten Erdkabeltrassen
- Ausgleichsströmungen im Boden und deren Beeinflussung durch die geplanten Erdkabeltrassen
- Störung der Grundwasserverhältnisse in Verbindung der Oberflächenzufuhr durch die geplanten Erdkabeltrassen.

Die Trockenheit, die fehlenden Wasserreserven und die negativen Klimaauswirkungen sind mittlerweile unsere täglichen Themen. In diesem Raumordnungsverfahren muss überzeugend für den Raum Oberflächenwasser eine Prüfung der Auswirkungen durch die Trassen in Korridorbreite mit weitem Zusatzsteifen erfolgen. Die derzeitige Ausklammerung dieses Punktes bei den Kriterien ist ein Verfahrensfehler.

Die Qualität der angeblichen "Gutachterlichen Erhebung" des Konfliktpotentials durch die Amprion Offshore GmbH ist mangelhaft. Die Ermittlung aller erforderlichen Datenmengen für die Bewertung des Konfliktpotentials Boden ist im Vorfeld der Antragsbearbeitung zwingend zu leisten. Zusätzlich stellen wir fest, dass mit einer offensichtlich gesteuerten Vernachlässigung der Konfliktbewertung die Amprion Offshore GmbH einen Vorschlagskorridor ausweist. Diese Vorgehensweise kann weder von den Bürgerinnen und Bürgern noch von den Trägern öffentlicher Belange akzeptiert werden. Die unvollständige Bewertung und Dateneingabe führt zu einem fehlerhaften Ergebnis der Algorithmus basierten Variantenvergleichsberechnung und zu einer fehlerhaften Festlegung des Vorschlagskorridors. Daraus ergeben sich folgende Mängel in den Antragsunterlagen:

Diese Segmente weisen in hohem Maße nicht bewertete Flächen bezüglich Konfliktpotential Wasser aus, die zusätzlich eine ungleichmäßige Verteilung aufweisen. Daraus resultiert eine starke ungerechte Realitätsverzerrung bei dem Algorithmus basierten Variantenvergleich. Die Karten sind unvollständig und fehlerhaft. Sie müssen vollständig korrigiert werden.

Die Ergebnisse in den aufgeführten Tabellen erfolgten mit unvollständigen Bewertungen des Konfliktpotentials Wasser. Die Dateneingaben sind damit unvollständig und die Ergebnisse fehlerhaft. Der Eignungsnachweis bezüglich der Raumverträglichkeit "Wasser" für die Vorschlagstrasse und Alternativtrassen ist unkorrekt und damit liegt ein Verfahrensfehler vor.

Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche Erweiterung der Konfliktpotentiale und die notwendigen Korrekturen durch eine Maßgabe festlegt und eine neue Auslegung veranlasst. Die Algorithmus basierte Auswertung der Amprion Offshore GmbH ist durch das ArL Oldenburg mit einer unabhängigen Vergleichsrechnung zu prüfen. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Daten, die in Variantenvergleichen dem Schutzgut Wasser zugrunde liegen, sind in der Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.5 Tabelle 6-22 und in der Karte 5 bzw. in den entsprechenden Belangen zu Freiraumnutzung – Wasserwirtschaft (Unterlage 2 RVS, Kapitel 7.4.5) aufgelistet. Den Daten wurden Konfliktpotentiale zugeordnet, die im Vorfeld mit den Behörden abgestimmt wurden. Die verschiedenen Daten wurden basierend auf ihren Konfliktpotenzial über ein Skript im GIS eingeordnet und thematisch zusammengeführt. Durch die Bündelung von Daten in den Kriterien (bzw. bei der RVS in den entsprechenden Belangen zu Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft) erhält man eine komprimiertere und nachvollziehbarere Darstellung der Daten. Eine fehlerhafte bzw. mangelnde Datengrundlage liegt auf der Ebene eines ROV zum Thema Wasser nicht vor.

Für die Analyse der Variantenvergleiche wurden nur Daten herangezogen, die in Bezug auf das Vorhaben eine entsprechende Wirkintensität bzw. Konfliktpotenzial aufweisen. Daten, die keine direkten Konflikte hervorrufen, wurden als neutral betrachtet und sind als weiße Flächen dargestellt (Unterlage 7 Variantenvergleich, Anhang Karte 4).

Auf der Ebene des gegenständlichen Raumordnungsverfahrens wurde ein 650 m breiter Trassenkorridor ermittelt, der möglichst umwelt- und raumverträglich ist. Dieser Trassenkorridor enthält noch keine Trassierung mit detaillierter technischer Planung. Eine mögliche Bewertung auf dieser Detailebene wird frühestens im folgenden Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden können. Dies betrifft die alle aufgeführten Unterpunkte:

- Oberflächengewässer Wasserspende durch Gräben, Bäche, Flüsse – Einfluss der geplanten Erdkabeltrassen
- Auenstrukturen infolge Oberflächenwasser, Wasserstände – Einfluss der geplanten Erdkabeltrassen
- Speicherfähigkeit des Oberflächenwassers im Boden- Einfluss der geplanten Erdkabeltrasse
- Austrocknungsrisiko/ Verdunstungsmengen des Oberflächenwassers durch Wärmeabgabe infolge der vorgesehenen Erdkabeltrassen

- Zerschneidung der Fließströmungen des Oberflächenwassers einschließlich Sperrwirkungen durch die geplanten Erdkabeltrassen
- Ausgleichsströmungen im Boden und deren Beeinflussung durch die geplanten Erdkabeltrassen
- Störung der Grundwasserverhältnisse in Verbindung der Oberflächenzufuhr durch die geplanten Erdkabeltrassen.

Um eine mögliche Aussage zu den aufgeführten Punkten treffen zu können, muss ein konkreter Trassenverlauf im Trassenkorridor mit einer detaillierten technischen Planung zum Bauablauf und Betrieb der Trassen BalWin1 und BalWin2 vorliegen. Dies ist Aufgabe und Bestandteil des folgenden Planfeststellungsverfahrens. In diesem werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten zum Schutzgut Wasser im Rahmen der Umweltverträglichkeit und im Zuge der weiteren Befassungen mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie genauer betrachtet werden.

Argument

8. Unterlage 7 Variantenvergleich Teil A, B, C, D (Ordner 9) mit den Karten (Ordner 10, 11)

Konfliktbereich Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Leider müssen wir feststellen, dass sehr große Flächenbereiche in den Segmenten der Trassenkorridore bezüglich des Konfliktpotenzials Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" nicht von der Amprion Offshore GmbH bewertet wurden. Offensichtlich fehlen hier große Datenmengen für einen korrekten Algorithmus basierten Variantenvergleich. Weiterhin erkennen wir, dass die Konfliktpotentiale bezüglich der Energiewende im Rahmen der "Wind-an-Land-Gesetze offensichtlich gesteuert vernachlässigt wurden. Insbesondere sind hier bereits die Auswirkungen der gesetzlich geforderten Planungen von Windenergieanlagen (WEA) bei den Gemeindeverwaltungen abzufragen und in diesem Verfahren einzuarbeiten. Gegebenenfalls muss hier eine "Maximalbetrachtung" erfasst werden. Zusätzlich müssen Planungen weiterer Korridorflächen der im Netzausbauplan verankerten Stromtrassen wie z. B. Korridor B hier im Raumordnungsverfahren eingebracht werden. Die WEA werden bautechnisch deutlich schneller realisiert als die Stromtrassen. Die Energiesysteme WEA und alle bekannten Stromtrassen zusammen beanspruchen große Räume des Landes und beeinflussen das Gemeinwesen derart umfangreich, dass sie in diesem Raumordnungsverfahren für eine zusammenhängende Gesamtbetrachtung beurteilt werden müssen. Die typischen Methoden "Verschiebung ins Planfeststellungsverfahren" oder der "Planungszustand ist noch nicht bekannt" der Amprion Offshore GmbH sind bei der heutigen Gesetzesituation extrem unglaubwürdig und unzulässig. Beispielhaft sei hier der Korridor B angeführt. Die Vorschlagstrasse von Korridor B ist doch bereits verkündet und somit liegen auch hier genaue Algorithmus basierte Variantenauswertungen vor, die hier eingebracht werden können. Hieraus folgt die notwendige Ergänzung folgender Kriterien für die richtige Beurteilung der Konfliktpotentiale:

- Berücksichtigung aller Planungszustände Vorranggebiete Windenergienutzung infolge der Wind-an-Land-Gesetze (Abfrage bei den Landkreisen/Gemeinden, Maximalbetrachtung)
- Berücksichtigung aller Planungszustände der Korridore von Stromtrassen 380kV/525kV (Bundesnetzagentur, Netzbetreiber, Maximalbetrachtung)

Die derzeitige Ausklammerung dieser Punkte bei den Kriterien ist ein Verfahrensfehler.

Die Qualität der angeblichen "Gutachterlichen Erhebung" des Konfliktpotentials durch die Amprion Offshore GmbH ist mangelhaft. Die Ermittlung aller erforderlichen Datenmengen für die Bewertung des Konfliktpotentials Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist im Vorfeld der Antragsbearbeitung zwingend zu leisten. Zusätzlich stellen wir fest, dass mit einer offensichtlich gesteuerten Vernachlässigung der Konfliktbewertung die Amprion Offshore GmbH einen Vorschlagskorridor ausweist. Diese Vorgehensweise kann weder von den Bürgerinnen und Bürgern noch von den Trägern öffentlicher Belange akzeptiert werden. Die unvollständige Bewertung und Dateneingabe führt zu einem fehlerhaften Ergebnis der Algorithmus basierten Variantenvergleichsberechnung und zu einer fehlerhaften Festlegung des Vorschlagskorridors. Daraus ergeben sich folgende Mängel in den Antragsunterlagen:

- Unterlage 7 Variantenvergleich Karte 6 Konfliktbereiche für Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Blattschnitt 1-7 Segmente: alle Alle Segmente weisen in hohem Maße nicht bewertete Flächen bezüglich Konfliktpotential Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter aus, die zusätzlich eine ungleichmäßige Verteilung aufweisen. Daraus resultiert eine starke ungerechte Realitätsverzerrung bei dem Algorithmus basierten Variantenvergleich. Die Karten sind unvollständig und fehlerhaft. Sie müssen vollständig korrigiert werden. Die Ergebnisse in den aufgeführten Tabellen erfolgten mit unvollständigen Bewertungen des Konfliktpotentials Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die Dateneingaben sind damit unvollständig und die Ergebnisse fehlerhaft. Der Eignungsnachweis bezüglich der Raumverträglichkeit "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" für die Vorschlagstrasse und Alternativtrassen ist unkorrekt und damit liegt ein Verfahrensfehler vor.

Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche Erweiterung der Konfliktpotentiale und die notwendigen Korrekturen durch eine Maßgabe festlegt und eine neue Auslegung veranlasst. Die Algorithmus basierte Auswertung der Amprion Offshore GmbH ist durch das ArL Oldenburg mit einer unabhängigen Vergleichsrechnung zu prüfen. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Daten, die in Variantenvergleichen dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zugrunde liegen, sind in der Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.8 Tabelle 6-34 und in der Karte 8 (bzw. in den entsprechenden Belangen zur technischen Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenzialen und sonstige Standort- und Flächenanforderungen Unterlage 2 RVS, Kapitel 7.5 und 7.6) aufgelistet. Hierzu gehören auch Daten der Landkreise und Gemeinden zum Thema Windenergie wie Windparks, Windenergieanlagen u.a.. Es ist vor diesem Hintergrund für die Vorhabenträgerin nicht nachvollziehbar, wieso dennoch das Fehlen dieser Daten bemängelt wird.

Den Daten wurden Konfliktpotentiale zugeordnet, die im Vorfeld mit den Behörden abgestimmt wurden. Die verschiedenen Daten wurden basierend auf ihren Konfliktpotenzial über ein Skript im GIS eingeordnet und thematisch zusammengeführt. Durch die Bündelung von Daten in den Kriterien (bzw. bei der RVS in den entsprechenden Belangen zu Freiraumnutzung - Wasserwirtschaft) erhält man eine komprimiertere und nachvollziehbarere Darstellung der Daten. Eine fehlerhafte bzw. mangelnde Datengrundlage liegt auf der Ebene eines ROV zum Thema Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter nicht vor.

Für die Analyse der Variantenvergleiche wurden nur Daten herangezogen, die in Bezug auf das Vorhaben eine entsprechende Wirkintensität bzw. Konfliktpotenzial aufweisen. Daten, die keine direkten Konflikte hervorrufen, wurden als neutral betrachtet und sind als weiße Flächen dargestellt (Unterlage 7 Variantenvergleich, Anhang Karte 6).

Die Planung der Amprion GmbH für den Korridor B befindet sich zum Zeitpunkt des in Abschluss befindlichen Raumordnungsverfahrens zu BaiWin1 und 2 in allen Abschnitten nach dem Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) in der Phase der Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Damit liegt für dieses Vorhaben noch kein hinreichend konkretisierter und verfestigter Planungsstand vor. Es gibt für den Korridor B noch keinen klaren Vorzugskorridor, der eine zuverlässige Bündelungsoption bei diesem Planungsstand zulässt. Für den Korridor B wird die Erstellung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG in allen Abschnitten voraussichtlich Ende des Jahres 2024 mit Benennung des Vorschlagstrassenkorridors abgeschlossen sein. Damit ist aber weder der Trassenkorridor verbindlich festgelegt (dies erfolgt erst mit

Abschluss der Bundesfachplanung nach § 12 NABEG), noch steht die konkrete Leitungsführung innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors verbindlich fest. Für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG wird an voraussichtlichen Eng- und Konfliktstellen innerhalb des Trassenkorridors eine potenzielle Trassenachse (pTA) entwickelt. Die potenzielle Trassenachse ist allerdings als methodisches Hilfsmittel zur Bewertung der grundsätzlichen Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb des Trassenkorridors zu verstehen und erfüllt somit noch nicht die Planungsreife einer Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren. Dagegen sollen für die Vorhaben BalWin1 und BalWin2 nach derzeitiger Terminplanung die inhaltlichen Vorarbeiten für einen Antrag auf Planfeststellung bei den zuständigen Landesbehörden auf der Basis einer Feintrassierung bis Ende 2024 vollständig abgeschlossen werden. Unter dieser Prämisse finden innerhalb des Planungsprozess für die Vorhaben Korridor B sowie BanWin1 und BanWin2 kontinuierlich Abstimmungen und Prüfungen statt, um die Trassenführung der beiden Vorhaben räumlich zu optimieren und aufeinander abzustimmen. Auf diese Gesichtspunkte betreffend den Korridor B ist auch in den ausgelegten Raumordnungsunterlagen explizit hingewiesen worden (Unterlage 7A, Kapitel 3.3.2).

Desweiteren wird auf die Ergänzungsunterlage zur Synopse verwiesen.

Argument**9. Methode "Problemverschiebungen in das Planfeststellungsverfahren"**

Die Amprion Offshore GmbH steuert bewusst diverse Probleme bezüglich der zu klärenden Raumverträglichkeit in das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Durch die Vernachlässigung wichtiger Sachverhalte wird die Raumverträglichkeit der Trassenvarianten unzureichend beurteilt, was dann im Planfeststellungsverfahren nicht mehr korrigiert werden kann. Dies führt eindeutig zu einem Verfahrensfehler. Diese Vorgehensweise der Amprion Offshore GmbH kann weder von den Bürgerinnen und Bürgern noch von den Trägern öffentlicher Belange akzeptiert werden. Folgende ausgewählte Beispiele zeigen die Art und Weise der Problemverschiebung:

- Aussage zu magnetischen Feldern, RVS S. 40 und S. 45
- Probleme der vorschlagswürdigen Varianten bezüglich der Raumverträglichkeit, RVS S. 201
- Betrachtung Oberflächengewässer, UVP S. 63
- Beurteilung nach Wasserrahmenrichtlinie, Erläuterungsbericht S. 116
- Einzelfall bezogene Aspekte zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, Erläuterungsbericht S. 116
- Feststellung aktueller Daten der Schutzgüter, UVP S. 326 - Unbekannte Bodendenkmäler, UVP S. 326
- Die fachliche Interpretation faunistischer Rasterdaten, UVP S. 327
- Die gutachterlichen Einschätzungen der Auswirkungen sind noch nicht konkretisiert, UVP S. 327
- Spezifische Aussagen auf Natura 2000-Gebiete nicht betrachtet, Erläuterungsbericht S. 304
- Diverse Natura 2000-Gebiete und FFH-Gebiete in räumlicher Trassennähe werden nicht betrachtet, Erläuterungsbericht S. 109
- Restriktionen bezüglich Schutzgut Wasser durch Trassenquerung, Erläuterungsbericht S. 107
- Die räumlichen Betroffenheiten der Baugrundmaßnahmen, Entwässerungsmaßnahmen und Lärmschutzmaßnahmen, RVS S.15
- Detaillierte Artenschutzprüfung, Artenrechtliche Vorprüfung S. 1/2 12

Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die Problemverschiebungen in das Planfeststellungsverfahren untersagt und die notwendigen Korrekturen durch eine Maßgabe festlegt mit Veranlassung einer neuen Auslegung. Die Algorithmus basierte Auswertung der Amprion Offshore GmbH ist durch das ArL Oldenburg mit einer unabhängigen Vergleichsrechnung zu prüfen. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit mitzuteilen

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und verweist auf den Rahmen den Raumordnungsverfahren in der Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 1.2. letzter Absatz: "Im Sinne einer vorausschauenden Planung und nicht zuletzt auch im Sinne des Erreichens der von der Bundesregierung angestrebten Klimaziele, dient das angestrebte Raumordnungsverfahren (ROV) der genannten ONAS dazu, raum- und umweltverträgliche Trassenkorridore für die Landkabelabschnitte zwischen Hilgenriedersiel und den Möglichkeitsflächen für die Konverterstandorte im Suchraum der jeweiligen NVP Wehendorf und Westerkappeln zu ermitteln. Aufgrund des beschriebenen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs beider Vorhaben strebt Amprion nach behördlicher Abstimmung eine gemeinsame Planung und Projektierung sowie ein gemeinsames Verfahren von LanWin1 (Wehendorf) und LanWin3 (Westerkappeln) an, um Synergien bei der Planung und Ausführung zu generieren. Wie ausgeführt sollen beide Landtrassen möglichst weit in Parallellage geplant werden."

Auf der Ebene eines Raumordnungsverfahren wurde ein 650 m breiter Trassenkorridor ermittelt, der möglichst umwelt- und raumverträglich das DC-Erdkabel ab Segment 77 bei Gemeinde Bösel bis zu den potenziellen Konverterstandortflächen und als 1000 m Trassenkorridor als AC-Freileitungsanbindung zu den Netzverknüpfungspunkten führt. Dies entspricht der üblichen, fachlich wie rechtlich anerkannten Vorgehensweise für die Herleitung eines Vorschlagskorridors. Eine mögliche Prüfung der Betroffenheiten, wie in der Stellungnahme gefordert, ist auf dieser Ebene nicht sachgerecht und wird erstmals im folgenden Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden können, da dies einen konkreten Trassenstrich (nicht zu verwechseln mit der Korridormittelachse), also einen finalen Trassenverlauf voraussetzt. Die Trassenkorridore enthalten noch keinen konkreten Trassenstrich, d.h. eine Trassierung mit detaillierter technischer Ausplanung. Um eine mögliche Aussage zu den aufgeführten Punkten treffen zu können, muss ein konkreter Trassenverlauf mit einer detaillierten technischen Planung zum Bauablauf und Betrieb der Trassen BalWin1 und BalWin2 vorliegen. Dies ist Aufgabe und Bestandteil des folgenden Planfeststellungsverfahrens.

Diese abschichtende Vorgehensweise (grobmaßstäbliche Prüfung auf Ebene der Raumordnung im Raumordnungsverfahren, Detailprüfung im Rahmen der späteren Zulassung im Planfeststellungsverfahren) steht im Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben (siehe z.B. § 10 Abs. 3 Satz 1 NROG und den dortigen Hinweis auf die Maßgeblichkeit des im Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens gegebenen

"Planungsstands") und deckt sich auch mit den Bewertungen der einschlägigen Fachliteratur:

"Nicht zum Prüfungsumfang des Raumordnungsverfahrens gehören Detailfragen der Ausführungen oder örtliche Auswirkungen. Sie sind erst auf Basis flurstücksgenauer Planunterlagen im späteren Zulassungsverfahren von der dafür zuständigen Behörde zu prüfen, [...]" (Pielok, in: Pielok/Starnofsky, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz, § 10 Kapitel 3.1.1, S. 175).

A046

Datensatz-ID: 493

Institution: Bürgerinitiative "Bürger gegen 380 kV e.V."

Argument

10. Nutzung veralteter Unterlagen des Landkreises Osnabrück

Leider müssen wir feststellen, dass die Amprion Offshore GmbH völlig veraltete Unterlagen des Landkreises Osnabrück verwendet hat. Die Belange mit Raumbezug in der RVS stützen sich auf das fast zwanzig Jahre alte RROP 2004 LK Osnabrück. Die enormen Veränderungen des LK Osnabrück in den letzten Jahrzehnten und die zukünftigen Entwicklungen mit der aktuellen Energiewende wurden im RROP 2023 1. Entwurf abgebildet. Hier sind bereits die Vorgaben aus den Wind-an-Land-Gesetzen eingearbeitet. Für die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Trassen BalWin 1/2 in diesem Verfahren ist der Entwurf grundsätzlich als "bester Informationsstand" zu berücksichtigen. Damit erreichen die Bewertungen einen hohen "Richtigkeitsgrad" für den Nachweis der Raumverträglichkeit.

Eine "Nicht"- Berücksichtigung dieses Entwurfs kann wegen der Energiewende zu einem Verfahrensfehler führen.

Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche Erweiterung der Konfliktpotenziale und die notwendigen Korrekturen durch eine Maßgabe festlegt und eine neue Auslegung veranlasst. Die Algorithmus basierte Auswertung der Amprion Offshore GmbH ist durch das ArL Oldenburg mit einer unabhängigen Vergleichsrechnung zu prüfen. Die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Der Daten-Freeze für die Unterlagenerstellung war im März 2023 und der Redaktionsschluss im Mai 2023. Für die Unterlagenerstellung wurde der RROP des LK Osnabrück von 2004 herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass der RROP 2004 bis zum jetzigen Zeitpunkt die rechtskräftige RROP-Version des LK Osnabrück ist. Der erste Entwurf des RROPs liegt seit Mai 2023 vor und lag über den Landkreis Osnabrück bis zum 26. Juni 2023 öffentlich aus. Es werden voraussichtlich noch Anpassungen vorgenommen. "Die letzte Entscheidung fällt im Kreistag, vermutlich zum Jahreswechsel 2024/25" (<https://www.landkreis-osnabrueck.de/fachthemen/bauen/regionales-raumordnungsprogramm-rrop>, Stand 18.10.2023). Es erfolgte im Juni 2023 ein Abgleich des neuen RROP-Entwurfs mit dem Vorschlagskorridor, wodurch evtl. Konflikte zum derzeitigen Planungsstand ausgeschlossen werden konnten.

A046

Datensatz-ID: 494

Institution: Bürgerinitiative "Bürger gegen 380 kV e.V."

Argument

11. Erforderliche Schutzmaßnahmen bei der baulichen Ausführung

Die Landschaften in den Landkreisen Vechta und Osnabrück sind geprägt durch viele Wälder und kleine Baumgruppen. Insbesondere befinden sich an vielen Straßen, Wegen und Feldrändern linienartige schmale Gehölzstreifen mit Buschwerk, die für den Artenschutz besonders wichtig sind. Weiterhin sind diese im LK Vechta oftmals in die Vorranggebiete Biotopverbund (sh. Segment 104) bewusst eingebunden worden und dienen dem intensiven Natur- und Artenschutz. Zusätzlich befinden sich im Bereich Neuenkirchen - Vörden, Gehrde, Badbergen und Quakenbrück großflächige Auengebiete mit stark wasserführenden Bächen als Wasserlieferant für die Hase. Wir stellen fest, dass die offene Regelbauweise für folgende Gebiete ungeeignet ist und durch eine geschlossene Bauweise (sh. Erläuterungsbericht S. 43 Kapitel 3.1.3.2.) ersetzt werden muss:

- Linienartige Gehölzstreifen an Wegen, Straßen und Feldrändern
- Flächen der Baumgruppen und Wälder
- Flächen für Vorranggebiet Biotopverbund
- Flächen der Auengebiete mit Bächen

Wir fordern, dass das ArL Oldenburg die erforderliche geschlossene Bauweise als Maßgabe für die oben aufgeführten Gebiete festlegt und in die Bewertung der Raumverträglichkeit mit einbezieht.

Erwiderung

Wie in Kapitel 3.1.3 des Erläuterungsberichts dargelegt, hängt die Wahl der jeweiligen Bauweise von den konkreten örtlichen Verhältnissen ab. Diese können abschließend erst auf Grundlage der Feintrassierung im späteren Planfeststellungsverfahren beurteilt werden. Bereits in Kapitel 3.1.3.2 des Erläuterungsberichts wurde aber erläutert, dass die geschlossene Bauweise u.a. bei naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung kommen kann. Vor diesem Hintergrund bedankt sich die Vorhabenträgerin für die räumlichen Hinweise des Einwenders und wird diese bei der abschließenden Festlegung der Bauweisen berücksichtigen.

Argument

12. Bündelung mit linienhaften Infrastrukturen

Der Landkreis Osnabrück, davon insbesondere das nördliche Kreisgebiet, wird durch Maßnahmen der Erzeugung und Weiterleitung von elektrischer Energie im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unverhältnismäßig stark belastet. Ähnliches gilt für die Nachbarlandkreise Cloppenburg und Vechta.

Das jetzt durch das ArL WE eröffnete Raumordnungsverfahren für die Planung von Landkorridoren zur Anbindung von Offshore-Netzanschlussprojekte zu den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln (BALWIN 12, vormals LanWin 13) untersucht in nur völlig unzureichender Weise die Möglichkeiten des Bündelungsgebotes mit vorhandenen und geplanten linienhaften Infrastrukturen. Zurzeit werden in unserer Region mögliche Trassenverläufe für drei verschiedene Leitungsprojekte untersucht, die in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu sehen sind:

- > 380 kV-Drehstromleitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM)
- > 525 kV-Gleichstromleitung LanWin 13 (BalWin 12)
- > 525 kV- Gleichstromleitung Korridor B (Vorhaben 48 und 49)

Betrachtet man die untersuchten Trassenvarianten aller drei Projekte in unserer Region, die in einer eigenen Karte der Initiative Bürger gegen 380 kV e.V. - Energiewende mitgestalten (siehe Anhang) dargestellt werden, fragt sich der betroffene Bürger, warum in unserem eng besiedelten Raum für jedes Projekt eigene Trassenvarianten in Nord-Süd-Richtung, nur wenige Kilometer voneinander entfernt, geprüft werden. Dieses widerspricht eindeutig der gültigen Gesetzeslage, aus der ein Bündelungsgebot abgeleitet werden muss (siehe hierzu auch Bericht der Bundesnetzagentur zur Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen (August 2019):

- Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) beschreibt in 8 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Abs. (5): ..., Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

- Auch im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) findet das Bündelungsgebot im Sinne der Nutzung bereits bestehender Energieleitungen insbesondere in 8 26 für Erdkabel seinen Niederschlag.

Die gem. 8 26 NABEG ermöglichte Integration bestimmter Leitungen in das Planfeststellungsverfahren für Höchstspannungsleitungen folgt dem Gebot der Vorhabenbündelung. Die Regelung soll dazu führen, dass Hochspannungsfreileitungen und Bahnstromfernleitungen nicht mehr zwingend einem gesonderten, von den Ländern bzw. dem Eisenbahn-Bundesamt durchzuführenden Planfeststellungs- oder Plange-nehmungsverfahrens unterliegen, sondern gebündelt werden können. Ziel ist die Vermeidung von Doppelprüfungen verschiedener Behörden. Die jüngste Novellierung hat den Vorhabenkatalog des § 26 NABEG um Erdkabel erweitert. Die Regelung soll in allen Fällen, in denen verschiedene Spannungsebenen sinnvoll in einem Leitungsgraben gebündelt werden können, die gemeinsame Planfeststellung ermöglichen.

- Im Raumordnungsgesetz (ROG) §2 Grundsätze der Raumordnung unter 2. wird ausgeführt: Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Dieser Grundsatz ist eine gesamt-räumliche Ordnungsmaßgabe des Gesetzgebers und zielt damit insbesondere auf eine abwägende Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz der Raumordnung bereits zur Entwicklung eines potenziellen Vorhabenverlaufs ab. In diesem Verfahren wird zwar im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.3.5.1 das in der Bundesfachplanung befindliche Leitungsprojekt Korridor B, Vorhaben 48 und 49, ebenfalls aufgeführt. Hier wird ausgeführt: Damit liegt für dieses Vorhaben noch kein hinreichend konkretisierter und verfestigter Planungsstand vor, sodass im Rahmen der Ermittlung von Bündelungspotenzialen von Korridor B und der Vorhaben LanWin1 sowie LanWin3 derzeit maßgeblich Annahmen zur technischen Planung und Trassierung zugrunde zu legen sind, die mit fortschreitender Planung vertieft geprüft werden können.

Dieses bedeutet, dass derzeit aufgrund nicht hinreichend konkretisiertem und verfestigtem Planungsstand eine Untersuchung von Bündelungspotenzialen noch nicht erfolgt mit der Gefahr, dass nach erfolgter Planfeststellung von LanWin Bündelungspotentiale mit Korridor B nicht mehr genutzt werden können und damit die Eingriffe in Natur und Landschaft unnötig größer werden.

Für die untersuchten Trassenvarianten für LanWin 13, insbesondere den Vorschlagskorridor, ist die Zielverfolgung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. 81 Abs. 55.1 BNatSchG, dass großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind, nicht erkennbar. Gem. 8 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Da die Vorhaben CCM, LanWin 13 und Korridor B räumlich und zeitlich beieinanderliegen, erscheint ein Gleichlauf der Verfahren, soweit die Trassen regional parallel verlaufen, unerlässlich, nicht nur um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sondern auch um den Umweltschutz zu optimieren. Als nachhaltiger Ansatz wird damit der Fokus insgesamt auf stärkere Bündelung von Infrastruktur und vorausschauende Planung gesetzt, um dabei Eingriffe in die Umwelt möglichst gering zu halten.

Im Abschnitt 2.3.5.2 CCM des vorgelegten Erläuterungsberichtes wird der Eindruck vermittelt, dass die Trasse von CCM unabänderlich festliegt, was aber nicht zutrifft, denn der Trassenverlauf befindet sich derzeit noch im Planfeststellungsverfahren. Die Unmöglichkeit einer Bündelung wird mit einem Abstand der LanWin 13 -Trasse zum Verlauf von CCM mit ca. 3 bis 8 km begründet, was nicht greifen kann, denn der Schaden für die Umwelt durch neue Trassen muss deutlich höher bewertet werden als eine unbedeutende Verlängerung der Trasse. Im Abschnitt 6.1.3 Raumordnerische Betrachtung des Vorschlagskorridors werden am Ende des Abschnittes Raum- und Siedlungsstruktur kleinräumige potenzielle Bündelungsoptionen entlang bestehenden linearen Infrastrukturen im Verlauf des Vorschlagskorridors berücksichtigt. Dieses ist im Sinne des Umwelt- und Landschaftsschutzes unzureichend.

Aus den untersuchten Trassenvarianten der Vorhaben LanWin 13 geht eindeutig hervor, dass die oben beschriebenen Bündelungsmöglichkeiten für unsere Region, in der die Trassen parallel verlaufen, nur vereinzelt untersucht wurden und ein Gleichlauf der Verfahren LanWin 13, Korridor B und CCM nicht in Erwägung gezogen wurde. Außerdem fehlt die ernsthafteste Auseinandersetzung mit der Bündelungsmöglichkeit mit den Bundesautobahnen A 29 und A1. Hier käme unterstützend dazu, dass der Gesetzgeber im Baugesetzbuch 835, Bauen im Außenbereich, (1) Absatz 8, eine Gesetzesänderung eingefügt hat, die die Nutzung solarer Strahlungsenergie an

Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m erlaubt.

Mit der derzeitigen Vorgehensweise wird das Ziel, die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, das Landschaftsbild zu schonen und damit dem Umwelt- und Naturschutz zu dienen, nicht erreicht. Im Gegenteil, es bahnt sich an, dass entgegen den Vorgaben aus den relevanten o.g. Gesetzen für jedes der drei Projekte eine eigene Trasse gesucht wird. Wir halten das für einen schweren Verfahrensfehler.

Ein Gleichlauf der Genehmigungsverfahren sollte in diesem Fall besonders vorteilhaft sein, da in allen Fällen Amprion als Vorhabenträger und Bauherr und das Büro IBL Umweltplanung als Planungsbüro tätig sind.

Zusammenfassend fordern wir das ArL auf, folgende Maßgaben der Vorhabenträgerin Amprion aufzugeben:

Unter Berücksichtigung der o.g. gesetzlichen Vorgaben sind die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, indem durch einen Gleichlauf der Genehmigungsverfahren für CCM, LanWin 1 und 3 und Korridor B eine Bündelung der Trassen entweder in der derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Trassenvariante A/B von CCM oder in einer neuen Trasse parallel zu den Bundesautobahnen A29 und A1 ernsthaft untersucht wird. (Anlage 11)

Erwiderung

Soweit der Einwender eine ungenügende Berücksichtigung des Bündelungsgebots bemängelt, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass dieses Gebot zwar ein Bestandteil planerischer Abwägungsentscheidungen ist, ihm aber keine automatische Vorrangstellung zukommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4/15, juris Rz. 35). Vielmehr muss immer raumkonkret und unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in die Abwägungsentscheidung einfließenden Belange geprüft werden, welche Vor- aber auch Nachteile aus einer etwaigen Bündelung entstehen und wie deren Verhältnis gegenüber einer nicht gebündelten Leitungsführung ausfällt. Dies berücksichtigend ist bezogen auf die einzelnen in der Einwendung genannten Bündelungsoptionen folgendes festzuhalten:

Korridor B:

Ausführungen zum Verfahrensstand, Zeitplan und der Prüfung als Bündelungsoption sind dem Argument 8 zu entnehmen.

Autobahn-Bündelung:

Ein Verlauf entlang der A1 würde zu einem Versprung des Systems nach Osten führen, wodurch eine größere Neubelastung bisheriger Freiräume durch die erhebliche Mehrlänge zur Anbindung des Konverters in NRW erzeugt würde und eine weitgehende Abkehr vom Prinzip eines möglichst gestreckten Verlaufes zwischen Anfangs- und Endpunkt(en) des Systems bewirken. Für den Verlauf des Erdkabelsystems entlang einer Autobahn wäre ein Schutzstreifen von mindestens 40m erforderlich, wodurch eine direkte Parallellage zur A1 nicht realisierbar ist. Des Weiteren ist eine parallele Führung in vielen Bereichen durch bestehende Bebauung (im speziellen im Bereich der Zu-/Abfahrtsröhren oder mögliche Unterquerung der BAB-Überwegungen, die für eine mögliche Trassenführung Querbauwerken bilden), Bereichen mit Kompensationsmaßnahmen und größeren Waldflächen (u.a. im westlichen Randbereich der Dammer Berge) nicht möglich. Ein Beispiel ist der Bereich in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Hier wurde die Autobahn gequert und der Korridorverlauf im Trassenkorridornetz nördlich von Hörsten und Vörden weiter süd-östlich verschwenkt, da keine parallele Führung möglich war. Dies resultiert aus der Bebauung durch Siedlungsbereiche und einen Industriepark im Bereich der Abfahrt Neuenkirchen-Vörden.

CCM:

Die Antragstellerin verweist hier auf die Ausführung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 2.3.5.2.

Das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen (CCM) der TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH wird grundsätzlich als Höchstspannungsfreileitung geplant, ist jedoch gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung eingestuft. Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt des in Abschluss befindlichen Raumordnungsverfahrens zu BalWin1 und 2 in allen Abschnitten im Planfeststellungsverfahren. Für die Teilabschnitte PFA 1 und PFA 2a wurde bereits der Planfeststellungsbeschluss erteilt (Q4 2022).

Zur Vermeidung von potenziellen segmentbezogenen Konflikten mit der Umspannanlage des Vorhabens CCM wird dieses bei der Korridorfestlegung von BalWin1 und BalWin2 mitberücksichtigt. Mögliche Bündelungen im Sinne einer Parallellage werden bei der Korridorfestlegung abwägend berücksichtigt, sind jedoch zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Antragsunterlage nicht konkret geplant. Dies liegt am vergleichsweise großen räumlichen Abstand von CCM zur im Zuge des gegenständlichen Vorhabens geprüften Korridorkulisse der Vorhaben BalWin1 und BalWin2: Durch die Lage des Anlandungsbereichs der beiden Vorhaben BalWin1 und BalWin2 relativ zu seinen NVP ergibt sich in Bezug auf die Ortslagen von Garrel und Cloppenburg letztlich eine westliche Führung der geprüften Korridoralternativen und in Bezug auf die Ortslage von Essen (Oldenburg) eine östliche Führung der geprüften Korridoralternativen. Damit besteht in Bezug auf den Bereich, der sich aus den genannten Orten ergibt, ein Abstand von BalWin1 und BalWin2 von ca. 3 - 8 km zum Verlauf von CCM. Ein erstmaliges, räumliches Aufeinandertreffen ergibt sich im Bereich südwestlich von Cloppenburg. An dieser Stelle kreuzt der dortige west-östlich orientierte Trassenverlauf von CCM den von Nordwesten kommenden und weiter nach Südosten verlaufenden Korridor von BalWin1 und BalWin2. In diesem Bereich ist aufgrund des räumlichen Auseinanderlaufens der beiden Projekte eine Bündelung nicht möglich. Der große räumliche Abstand führt damit insgesamt nicht zu einer planerisch zielführenden Bündelungsmöglichkeit, weil BalWin1 und BalWin2 für eine Verringerung des Abstandes zu CCM und Realisierung einer Bündelung bereits sehr früh, d. h. relativ weit nördlich von Garrel sehr weit nach Osten, einhergehend mit deutlichen planerischen Nachteilen (u.a. Mehrlängen durch Abweichung von einem möglichst gestreckten Verlauf, größere Neubelastung bisheriger Freiräume) verschwenkt werden müssten.

Generelle weitere Hinweise:

Über die o.g. Prüfung der Bündelungsoptionen mit der A1 und den Netzausbauprojekten Korridor B und CCM hinaus ist zu berücksichtigen, dass im nördlichen Bereich von BA12 zwischen Hilgenriedersiel und Bösel eine Bündelung mit dem Verlauf des Systems BorWin5 erfolgt. Hierdurch ist für ca. ein Drittel der Gesamtstreckenlänge die Bündelung von BA12 mit Netzausbau-Bestandsinfrastruktur per se gegeben. Eine Neubelastung bisher unberührter Planungsräume wird vermieden und in der Planung konnte das Raumordnungsverfahren dafür bereits entfallen. Der Verzicht auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für diesen Streckenabschnitt ist behördlich bereits erklärt worden.

Bezogen auf die Berücksichtigung des Bündelungsgebots darf der Blick also nicht nur einseitig auf die im Raumordnungsverfahren befindlichen Korridorabschnitte gelegt werden, sondern es muss der gesamte Leitungsverlauf betrachtet werden; d.h. auch diejenigen Abschnitte, in denen kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Bei dieser notwendigen Gesamtbetrachtung trägt die Planung dem Bündelungsgebot sehr deutlich Rechnung.

Soweit der Einwender schließlich im Fazit seines Arguments einen "Gleichlauf" von Genehmigungsverfahren verlangt, ist darauf hinzuweisen, dass für diese Forderung keine gesetzliche Grundlage ersichtlich ist. Schon mit Blick auf die Notwendigkeit einer möglichst schnell umzusetzenden Energiewende wäre es auch ersichtlich kontraproduktiv, wenn einzelne Zulassungsverfahren für Leitungsvorhaben

quasi pausiert werden müssten, um zunächst den weiteren Verfahrensverlauf in noch nicht so weit vorangeschrittenen Verfahren abzuwarten. Genau dies wäre hier aber die Konsequenz der einwenderischen Forderung, damit beispielsweise Zulassungsprozesse im Verhältnis von BalWin1 und BalWin 2 zu dem Korridor B parallelisiert werden könnten.

Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag (403)

A065

A065

Datensatz-ID: 578

Institution: Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag

Argument

Gegen die vorgeschlagene Trassenvariante und die geplante Erdverkabelung bestehen größte Bedenken. Für die Bestimmung der Trassenkorridore bedarf es einer umfassenden Abwägungsentscheidung. Ein abgewogener Umgang mit den Belangen der Landwirtschaft, des Bodens und des Eigentums lässt sich dem Verfahren nicht entnehmen.

Der Untersuchungsrahmen lässt erkennen, welche Varianten zu untersuchen sind und welche Informationen durch die Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren gefordert wurden. Dem Verfahren fehlt eine Folgenabschätzung für die bestehende Agrarstruktur und die Ermittlung eines landwirtschaftsverträglichen Trassenverlaufs. Die Planung vernachlässigt dabei die hinreichende Rücksichtnahme auf eigentumsrechtliche und betriebliche sowie landwirtschaftliche und naturschutzrechtlichen Belange.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden umfangreiche Datenabfragen und Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Boden (Unterlage 3 UVP-Bericht) sowie für den Belang Freiraumstruktur (Unterlage 2 Raumverträglichkeitsstudie) durchgeführt. Entsprechend wurden die landwirtschaftlichen Belange innerhalb des Variantenvergleichs ebenengerecht berücksichtigt.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

A065

Datensatz-ID: 580

Institution: Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag

Argument

In den Anlagen ist zu erkennen, dass die betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen mit der derzeitigen Planung nicht einverstanden sind und damit zu keiner Veräußerung der Flächen bereit sind. Aus diesem Grunde ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht möglich, weswegen hier ausschließlich nur eine Planfeststellung möglich ist. Das würde bedeuten, dass die gesetzten Ziele mit der Inbetriebnahme der Konverterstation nicht möglich sind.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A066

Datensatz-ID: 582

Institution: Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag

Argument

Gegen die vorgeschlagene Trassenvariante und die geplante Erdverkabelung bestehen größte Bedenken. Für die Bestimmung der Trassenkorridore bedarf es einer umfassenden Abwägungsentscheidung. Ein abgewogener Umgang mit den Belangen der Landwirtschaft, des Bodens und des Eigentums lässt sich dem Verfahren nicht entnehmen.

Der Untersuchungsrahmen lässt erkennen, welche Varianten zu untersuchen sind und welche Informationen durch die Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren gefordert wurden. Dem Verfahren fehlt eine Folgenabschätzung für die bestehende Agrarstruktur und die Ermittlung eines landwirtschaftsverträglichen Trassenverlaufs. Die Planung vernachlässigt dabei die hinreichende Rücksichtnahme auf eigentumsrechtliche und betriebliche sowie landwirtschaftliche und naturschutzrechtlichen Belange.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden umfangreiche Datenabfragen und Auswirkungsprognosen für das Schutzgut Boden (Unterlage 3 UVP-Bericht) sowie für den Belang Freiraumstruktur (Unterlage 2 Raumverträglichkeitsstudie) durchgeführt. Entsprechend wurden die landwirtschaftlichen Belange innerhalb des Variantenvergleichs ebenengerecht berücksichtigt.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

A066

Datensatz-ID: 583

Institution: Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag

Argument

Nachfolgend möchten wir folgendes benennen:

Nachfolgend möchten wir auf die Trassenführung im Bereich „Caldenhofer Zuschlag“ kommen. In diesem Bereich sind unterschiedliche Trassenführungen in der Form von unterschiedlichen Varianten geplant. Der Bedarf der unterschiedlichen Trassenführung liegt voraussichtlich an den noch nicht feststehenden Standort der Konverterstationen.

Trassenführung:

Die Trassenführung läuft bis zum Bereich des Caldenhofer Zuschlags sehr gradlinig und in einer Variante (SG118b). Kurz hinter den Windrädern im Bereich Schwagstorf/ Venne teilt sich die Trassenführung (SG118b), wobei ab dort die unterschiedlichen Varianten dargestellt werden. Bei den Varianten gibt es eine obere Variante, welche die potenziellen Konverterstandorte K2 und K4 anschließt, Variante 2, welche die potenziellen Konverterstandorte K3 und K5 anschließt und eine weitere südlichere Variante.

Erwiderung

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Argument

Bei der nördlichen Variante werden die meisten unberührten Flächen, welche derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig zur Verfügung stehen, belastet. In dieser Trassenführung wird hauptsächlich die Erdverlegung bis zu den Konvertern bevorzugt. Ab dem Konverter beginnt die Freileitung, wobei auch in diesem Bereich derzeit keine Freileitung vorhanden ist. Hierzu müssten vorhandene landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung gestellt werden, wodurch ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Nutzung verloren ginge. Die komplette Trassenführung wäre in diesem Bereich eine Neuplanung, welches zur Folge hätte, dass eine komplette neue Einschränkung oder Vernichtung der landwirtschaftlichen Flächen entstehen würde. Die Beeinträchtigung bei der Erdverlegung liegen darin, dass hervorragender und gewachsener Boden ausgehoben werden müsste, hierbei die Bodenschichten in Form der homogenen Bereiche zerstört würden und damit eine landwirtschaftliche Nutzung auf Jahrzehnten beeinträchtigt und zugleich gemindert würde. Synergieeffekte würden hier in keiner Weise genutzt werden, da keine bestehenden Anlagen oder Leitungen zur Verfügung stehen.

Bei der mittleren Trassenführung kommt es zu einer deutlich geringeren Flächenbeeinträchtigung. Ab der Abzweigung zur unterschiedlichen Trassenführung verläuft die mittlere Variante gradlinig auf die vorhandene Freileitung zu, welche in ROT dargestellt ist. Diese Variante schließt zugleich die beiden Konvertervarianten K3 und K5 an. Weiterhin verläuft dieser Trassenverlauf durch sandige Böden, welches eine Begünstigung des Baues herbeiführt. Bei der Verlegung der Erdkabel müssen deutlich geringere Aufwendungen im Maschinenbereich ausgeübt werden, gleichzeitig ist hier die Wasserhaltung auch mit weniger Aufwand verbunden, da die anstehenden Schichtenwasser unterhalb der erdverlegten Kabel anstehen. Ein weiterer und nicht unerheblicher Aspekt ist die Verlegung ober- und unterirdisch. Die Verlegung an der bestehenden Freileitung hätte den Vorteil, dass schon grundbuchlich sowie landwirtschaftlich beeinträchtigter Boden verwendet würde. Es müsste kein zusätzlicher und gewachsener Boden zerstört werden. Die Verlegung an der bestehenden Trasse würde zugleich im grundbuchlich gesicherten Bereich erfolgen. Das bedeutet, dass die bestehende Freileitung eine Anbau- und Nutzungsverbotzone, wie aus den Unterlagen des laufenden Raumordnungsverfahrens ersichtlich ist, innehat. Diese Zone könnte gut verwendet werden, wobei Synergieeffekte vollständig genutzt werden könnte. Im Bodenbereich der Maststandorte sind vorhandene und bekannter Boden der Netzbetreibern durch die Betonfundamente und deren erforderlichen Bodengutachten bekannt. In diesen Bereichen wäre es sehr vorteilhaft weitere Verlegungen unterirdisch in Betonbauweise vorzunehmen, da diese im beeinträchtigten Wirkungsbereich der bestehenden Trasse wäre und damit keine weiteren Grundstücke belastet würden. Die Bodenstruktur ist in diesen Bereichen ebenfalls durch die bereits vorhandenen Freileitungsmaste gestört. Bei der Freileitung sei anzumerken, dass der vollständige Zonenbereich überlappend genutzt werden könnte. Dieses hätte für die Erd- und Freileitungsverlegung eine Flächeneinsparung, im Sinne von nicht neu zu belastenden und tatsächlich in Anspruch nehmenden Flächen, um den Faktor zwei, welches nicht zu übersehen werden sollte. Auch der Faktor der Flächenzerschneidung wäre in diesem Bereich nicht vorhanden. Zusätzliche Schneisen müssten nicht erzeugt werden, da die Schneisen der Freileitung eh vorhanden sind. Unterhalb der Freileitungen und im Mindestabstandsbereich zur Freileitung dürfen sowieso keine hohen Auswuchse entstehen, da diese eine Gefährdung der Freileitung herbeiführen würden. Hier ist nur eine beeinträchtigte Nutzung der Beackerung oder einer sehr geringen Waldnutzung durch regelmäßige Rückschnitte möglich. Auch bei der Instandhaltung der zukünftigen Unterhaltung und den damit verbundenen Unterhaltungskosten der vorhandenen neuen und alten Leitungen würden erhebliche Kosten eingespart werden.

Auch die Verschattung der Freileitung kann hier im hohen Maße genutzt werden. Die vorhandenen Maste erzeugen jetzt schon eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke. Hier würde bei der neuen Erd- und Freiverlegung im Schattenbereich der vorhandenen Leitung gewirkt, welches auch hier keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf weitere Flächen und Kosten erzeugen würde. Weiter sind die Winderosionen in dem flachen und ländlichen Bereich hervorzuheben. Schon jetzt herrschen in allen Jahreszeiten erhebliche Winde. Dieses liegt oftmals an dem Rückgang und der Vernichtung von Bäumen und Schutzstreifen. Eine weitere Trassierung hätte zur Folge, dass alle Bäume, Hecken und Schutzstreifen durch die Erdverlegung vernichtet werden würden, da die Wasserzufuhr durch die Verlegung der Erdkabel in Betonbauweise zerstört werden würde. Weitere Folgen wären, dass die Winde weitere Angriffsmöglichkeiten für die Austrocknung und Abtragung der Böden erzeugen würden. Die Wertminderung der Böden würde sich weiterhin fortführen. Es wäre doch mehr als kontrovers, dass die vorhandenen Flurbereinigung Windschutzstreifen schafft und gleichzeitig berstende Windschutzstreifen, welche oftmals über hunderte Jahre vorhanden sind, vernichtet würden.

Alle diese Aspekte würden nicht bei der Nutzung der bestehenden Freileitung zu Trage kommen, da die vorhandene und benachbarte Vegetation sich auf die Situation über Jahrzehnte eingestellt hat. Bedauerlicherweise ist vor Ort in diesem Bereich in den letzten Sommern zu erkennen, dass die landwirtschaftliche Ertragsleistung bereits erheblich gemindert ist. Eine zusätzliche Beeinträchtigung, wie in weiteren Bereichen (nördliche Variante) wäre aus ökologischen aber auch aus ökonomischen Aspekten nicht vertretbar.

Erwiderung

Im Rahmen der Konverterstandortsuche wurden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt und entsprechende Potenzialflächen ermittelt. Diese umfassen zum Großteil landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Festlegung des Konverterstandorts für BalWin1 ist noch nicht erfolgt.

Im Rahmen der Festlegung wird sich die Vorhabenträgerin mit jedem betroffenen Flächeneigentümer einigen.

Aufgrund der räumliche Nähe der Potenzialflächen liegen zwischen diesen keine erheblichen Unterschiede in den Bodenqualitäten vor.

Wenn mit den angesprochenen Betonbauweisen der zeitweise fließfähiger, selbstverdichtender Verfüllbaustoff gemeint wird, ist hierzu folgendes zu erläutern:

Der Bereich unter- und oberhalb der Systeme (Leitungszone) wird mit Bettungsmaterial (bspw. zeitweise fließfähiger, selbstverdichtender Verfüllbaustoff (ZFSV) oder Sand) verfüllt. Darüber wird der vorher entnommene und entsprechend den Bodenhorizonten getrennt gelagerte Boden wieder horizont- und lagegerecht eingebaut. Abschließend erfolgt der Wiedereinbau des zwischengelagerten Oberbodens. Nach einer Rekultivierungs- und gegebenenfalls Zwischenbewirtschaftungsphase stehen die Flächen wieder zur Verfügung, z. B. für eine landwirtschaftliche Nutzung (Ausnahme: Schutzstreifen ist dauerhaft von Gebäuden und tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten).

Für Höchstspannungsfreileitungen sind aufgrund ihrer Bauweise andere Voraussetzungen zu erfüllen als für das geplante DC-Erdkabel der Vorhaben BalWin1 und BalWin2 (siehe Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 4). Beide Bauweisen weisen unterschiedliche Restriktionsniveaus in Bezug auf Belange der Raumordnung und Schutzgüter der Umweltverträglichkeit auf (siehe Unterlage 2, UPV-

Bericht, Kapitel 7.3.3., Tabelle 7-90). Bündelungen mit Höchstspannungsfreileitungen sind weitgehend schwer zu realisieren. Unabhängig davon wurde der Bündelungsgrundsatz mit vorhandener Infrastruktur des LROP bei der Trassenfindung für das DC-Erdkabel, wo möglich, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind umfangreich auch die Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Freileitungen geprüft worden.

Im Projekt BalWin1&2 sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen

A066

Datensatz-ID: 587

Institution: Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag

Argument

Die Verwendung von neuen Flächen im Hinblick auf neue Stromverlegungen ist ebenfalls grundsätzlich gesetzlich geregelt. In der gültigen Gesetzgebung ist festgeschrieben, dass immer vorab die Nutzung von bestehenden und gleichwertig genutzten Flächen in Betracht gezogen werden muss und erst danach auf weitere und unbelastete Flächen zurückzugreifen ist. Um diesen gültigen Grundsatz der Gesetzgebung Folge zu leisten ist eine anderweitige Verlegung außerhalb der bestehenden Trassenführung nicht vertretbar. Der Flächenverbrauch muss in allen Bereichen des Energiesektors so gering wie möglich gehalten werden und damit muss auf bestehende Einrichtungen zurückgegriffen werden.

Zu der letzten und südlichsten Variante kann gesagt werden, dass die Leitung kaum Beeinträchtigungen aber auch kaum Synergien aufweisen kann, weswegen diese Variante an zweiter Stelle zu setzen wäre. Unter den zuvor genannten Argumenten kann gesagt werden, dass die neu geplante Trassenführung an der bestehenden Freileitungstrasse am sinnvollsten wäre.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Verlauf der Trassenkorridore für das DC-Erdkabel folgt die Vorhabenträgerin den bereits in der Antragskonferenz vorgestellten Planungsleit- und -grundsätzen, die grundsätzlich auf eine konfliktarme sowie technisch und wirtschaftlich effiziente Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) bei möglichst geradlinigem Verlauf des Vorhabens abzielen.

Unabhängig davon ist die Bündelung als Grundsatz der Raumordnung zu prüfen und im Einzelfall abzuwägen. Bei der Trassenfindung wurden die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur (LROP, Grundsatz 4.2.1 Ziffer 04 Satz 9) berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind umfangreich auch die Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandenen Freileitungstrassen geprüft worden. Der Grundsatz der Bündelung ist jedoch nur einer unter mehreren in die Abwägung eingehender Belange. Demnach sind auch bei bestehenden Bündelungsoptionen möglicherweise vorhandene Raumwiderstände und Umweltbelastungen in die Abwägung einzubeziehen.

A066

Datensatz-ID: 589

Institution: Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag

Argument

Konverterstandorte:

Zu den Konverterstationen ist folgendes in der Kürze zu sagen.

Der Standort K2 liegt in einem sehr ungünstigen Bereich. Hier ist die Andienung der Station nur mit erheblichen Aufwendungen zu erreichen. Ebenfalls sind ertragreiche Böden vorhanden.

Zum Standort K4 ist zu sagen, dass dieser Standort die besten Böden unter den vier Standorten aufweist. In nassen sowie in trockenen Sommern sind hier immer zuverlässige Erträge zu erzielen. Dürreschäden sind in den letzten Jahren kaum oder nicht ersichtlich gewesen. Aus diesem Grunde sollte dieser Standort im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung an letzter Stelle gesetzt werden.

Zu dem Standort K3 ist zu sagen, dass dieser Standort sehr sandig ist. In den letzten Sommern wurden hier erhebliche Dürreschäden verzeichnet. Weiter ist hier zu erkennen, dass die angrenzenden Waldflächen fast ausschließlich mit Kiefern bepflanzt sind, da anderweitig keine ertragreiche Wandbewirtschaftung möglich ist. Eine Hauptfläche in diesem Bereich war vor einem Jahrzehnt noch eine Waldfläche, die zu einer Ackerfläche umgewidmet wurde. Erträge sind hier kaum zu erzeugen, da der Boden zum einen sehr sandig und zum anderen noch sehr ausgemergelt erscheint.

Zu dem Standort K5 ist zu sagen, dass diese Fläche am besten für die zukünftigen potenziellen Konverterstandorten zu bewerten ist. Die Bewirtschaftung mit der Zielrichtung auf hohe Erträge ist auf diesen Flächen gering, da es sich in den letzten Sommern gezeigt hat, dass die anstehenden Böden sehr schnell Wasser durchlassen und damit Dürreschäden auftreten. Aber auch das Aufbringen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Gülle und Mist, werden sehr schnell in tieferliegende Böden transportiert, da die vorhandenen Böden durch deren körnige Struktur und der fehlenden Feinanteile eine hohe Wasserdurchlässigkeit aufweisen. Weiter wäre hier eine Anbindung an den übergeordneten Verkehr am günstigsten, da geplante Schwertransporte direkt von der naheliegenden Kreisstraße antransportiert werden könnte. Somit würde keine weitere Infrastruktur beeinträchtigt oder zerstört. Die an den anderen Standorten zu nutzenden Straßen wurden von den angrenzenden Landwirten in den letzten Flurbereinigungen mitfinanziert.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Anregungen.

Die Begründung und Herleitung der Konverterstandorte ist der Unterlage 8 (Synthesegutachten) zu entnehmen.

A066

Datensatz-ID: 593

Institution: Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag

Argument

Generell ist zu sagen, dass der Standort an dem bestehenden Umspannwerk in Wehrendorf sich am besten von allen Varianten anbieten würde. An dem Standort in Wehrendorf ist eine intakte Infrastruktur vorhanden. Ausbaumaßnahmen zur Andienung des Standortes müssten nicht erzeugt werden. Weiter müsste kein Wechsel von unterauf oberirdisch in der Leitungsabwicklung erfolgen. Die Gründe, wie Hochwasser (HQ100) und Überschwemmung können nicht als vorzeitige Ausschlussgründe betrachtet werden, da das derzeitige Umspannwerk vor Ort besteht und dieses als sicher und zukunftsträchtig in der weiteren Planung von BalWin 1 und BalWin 3 angesehen wird. Ausgleichsflächen für Überschwemmungsgebiete können in der Dümmerregion oder vor und nach dem Umspannwerk leicht und einfach ausgewiesen werden. Hierbei laufen gerade bei dem zuständigen Unterhaltungsverband parallel umfassende Planungen. Aber auch das Anheben der örtlichen Flächen auf das Niveau oberhalb der Überschwemmungsgrenze sind beherrschbare bauliche Maßnahmen. Dieses hätte gleichzeitig den positiven Effekt, dass das bestehende Umspannwerk ebenfalls zukunftssicher aufgerüstet würde.

Weiter wäre es nur sinnvoll, dass die Anlage, Umspannwerk und Konverter, in einem Standort betrieben würde, da hierdurch erhebliche Betriebskosten auf die Dauer eingespart werden würden.

Havarieunfälle wären auch abgedeckt. Dieses sind derzeit durch den örtlich ansässigen Katastrophenschutz abgedeckt.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Rahmen der weiteren Planungen - soweit erforderlich - berücksichtigen.

A066

Datensatz-ID: 594

Institution: Bürgerinitiative Caldenhofer Zuschlag

Argument

Als direkte, angrenzender und betroffener Jagdpächter sind wir massiv von der Planung im Caldenhofer Zuschlag betroffen, da die geplanten Leitungen und die potentiellen Konverterstandorte unseres Gebietes betreffen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke für die Stromleitung würden unser Gebiet mehrfach und dauerhaft schaden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

Bürgerinitiative Neuenkirchen-Vörden (401)

A063

A063

Datensatz-ID: 543

Institution: Bürgerinitiative Neuenkirchen-Vörden

Argument

Wir können uns dem Erfordernis einer leistungsstarken Netzverbindung nicht verschließen, wenn die Energiewende gelingen soll.

Als BI-NKV sehen wir die Variante „Gruppe 1“ (wie auch die „Gruppe 5“) sehr kritisch weil sie 1. die siedlungshafte Ortslage Astrup durchschneidet.

2. An dieser Engstelle kreuzten schon eine 110KV Stromleitung und eine Erdgas- Hochdruckleitung.

3. Die Trasse würde zudem sehr nahe zum Wasserwerk Vörden vorbeiführen.

4. Die Trasse würde nahe zum Ortskern Vörden verlaufen und damit dann auch die mögliche weitere Entwicklung des Ortskerns Vörden beschränken.

5. Die Trasse würde im weiteren Verlauf quer durch das Moor geführt, was den ohnehin aufgrund des Klimawandels schon gefährdeten Wasserhaushalt dieses Hochmoores gefährdet. Ein Durchschneiden stellt die geplante Wiedervernässung unseres Erachtens in Frage.

Daher lehnen wir diese Trassenführung ab.

Amprion hat die Variante „Gruppe 2“ zu ihrer Vorzugsvariante erklärt.

Diese führt ebenfalls durch NK-V. im Ortsteil Bieste.

Die Breite der bisher gezeigten Korridore macht es uns schwierig, konkrete Konfliktpunkte zu erkennen. Wir sehen hier aber grundsätzlich weniger Konfliktpotenzial. Für die Gemeinde Nk-Vörden wäre natürlich die Variante „Gruppe 4“ die Vorzugsvariante, weil sie alle Belastungen fernhält. Eine verantwortliche Beurteilung können dazu aber nicht abgeben, weil wir die Ortslagen und die dortigen Widerstände nicht kennen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Rückmeldung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Soweit die Stellungnahme auf die Notwendigkeit zur Nichtbeeinträchtigung des "Wasserwerk Vörden" hinweist, das sich als Bestandsanlage außerhalb des Trassenkorridors befindet, sind keine unmittelbaren Planungskonflikte ersichtlich.

Moorböden und kohlenstoffreiche Böden werden in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren möglichst berücksichtigt.

Bürgerinitiative SögelN Keine Zusätzliche Stromtrasse In SögelN (402)

A062

A062

Datensatz-ID: 538

Institution: Bürgerinitiative SögelN Keine Zusätzliche Stromtrasse In SögelN

Argument

1) Die Aufteilung der Leitung Richtung Wehrendorf und Westerkappeln liegt auf dem Gebiet des Dorfes SögelN- Bramsche. Hier liegt offensichtlich eine Fehlinformation vor. Die Vorzugsleitung von Amprion durchquert u.a. die Flächen des Gutes SögelN. Dieses ist ein ausgewiesenes Baudenkmal und Gartendenkmal. Das Haus steht auf Pfählen und wurde kürzlich u.a. auch mit Bundesmitteln aufwendig restauriert. Der dazugehörige Park im Stile eines englischen Gartens, wie unsere Kulturgeschichte dies erforderte, wird wassermäßig durch den Sögeler Mühlenbach - eine Kulturleistung aus dem 17.Jh. - versorgt. Eine Querung dieser Parklandschaft mit Fällung des dazugehörigen und die Wege begleitenden Baumbestandes würde diese zerstören. Eine die Trasse begleitende Straße ist schlechterdings nicht möglich.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zum Gut SögelN. Bestehende Gebäude sowie Baudenkmale werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Vorschlagskorridor ist als Trassenkorridor mit 650m Breite lediglich als Suchraum für die spätere Trassenführung zu verstehen. Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die geschlossene Bauweise kommt i. d. R. bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen, größeren Gewässern und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung. Dabei können auch gewässerbegleitende Gehölzstreifen/ Auwald-Bereiche, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation, nach Einzelfallbetrachtung erhalten werden. Eine geschlossene Querung des "Sögeler Mühlenbachs" wird geprüft. Die Auswahl und Auslegung der konkreten Bauweise ist abhängig von einer Vielzahl von Parametern (z. B. Geologie, Hydrologie, Topografie etc.) und kann erst im Zuge des weiteren Planungsfortschritts (bspw. nach erfolgter Baugrunduntersuchung) festgelegt werden.

Im Projekt BalWin1&2 sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird. Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen

A062

Datensatz-ID:

539

Institution:

Bürgerinitiative Sögeln Keine Zusätzliche Stromtrasse In Sögeln

Argument

2) Zwischen Park, Mühlenbach und Straße liegt das sogenannte Biotop.

Dieses wurde vom Land Niedersachsen vor 30 Jahren in tief liegendem Wiesengrund mit lang gezogenen Teich und mit die Straße begleitendem Baumbestand angelegt. Eine Studentin der Fachhochschule Osnabrück schrieb ihre Diplomarbeit zu dem Vorkommen von Insekten, speziell Grashüpfern in dem Gebiet. Exkursionen der Studenten unter Leitung ihrer Professoren, vogelkundlich ausgerichtet, fanden dort statt. Eine Querung dieses Areal mit Leitung und Straße würde das Biotop zerstören. Auch wenn dieser Landschaftsteil in den Akten der Behörden nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, erfüllt es dennoch diese Funktion und wurde von Behörde und Eigentümer als ein solches empfunden und als selbstverständlich angenommen. Es ist auch nicht zu verstehen, daß öffentliche Gelder in den Erhalt von Bau- und Gartendenkmalen und in sinnvolle artenreiche Maßnahmen wie die Schaffung eines Biotops fließen und diese nun sozusagen verschleudert werden. Abgesehen davon werden die

geplanten Maßnahmen Veränderungen in der Wasserbewegung im Erdreich zur Folge haben, was sich wiederum auf die Fundamente des Baudenkmal auswirken wird.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zum Gut Sögeln. Bestehende Gebäude sowie Baudenkmale werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Vorschlagskorridor ist als Trassenkorridor mit 650m Breite lediglich als Suchraum für die spätere Trassenführung zu verstehen. Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Die geschlossene Bauweise kommt i. d. R. bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen, größeren Gewässern und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung. Dabei können auch gewässerbegleitende Gehölzstreifen/ Auwald-Bereiche, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation, nach Einzelfallbetrachtung erhalten werden. Die Auswahl und Auslegung der konkreten Bauweise ist abhängig von einer Vielzahl von Parametern (z. B. Geologie, Hydrologie, Topografie etc.) und kann erst im Zuge des weiteren Planungsfortschritts (bspw. nach erfolgter Baugrunduntersuchung) festgelegt werden.

Im Projekt BalWin1&2 sollen gesetzliche geschützte Biotpe wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossenen Querung dieser Biotope geprüft. Die Querung erfolgt in einer entsprechenden Tiefe, in welcher schutzwürdige Biotope in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Biotopen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Des Weiteren werden im folgenden Planfeststellungsverfahren fachliche Maßnahmen zur Wasserhaltung während der Bauphase umgesetzt.

A062

Datensatz-ID: 540

Institution: Bürgerinitiative Sögeln Keine Zusätzliche Stromtrasse In Sögeln

Argument

3) Des Weiteren ist die Querung des Waldes entlang der Freiluftleitung 380KV geplant. Die Bürgerinitiative Sögeln mit 110 Unterschriften hatte sich 2017 schon einmal zu der Planung der CCM-Leitung geäußert, die ebenfalls parallel zur 330KV Leitung verlaufen sollte. Die BI-Sögeln hat sich damals strikt gegen eine Dezimierung des Waldes ausgesprochen, der als Naherholungsgebiet für die Sögeler genutzt wird. Auch die jetzt geplante Trasse und begleitende Straße würden wenig von dem Wald übrig lassen. Zudem wird immer wieder von gehäuften Krebserkrankungen der an der 380KV Überlandleitung lebenden Menschen gesprochen. Es wird als eine Zumutung empfunden, eine weitere Leitung durch das Dorf zu führen, das sich schon sehr als einen Träger allgemeiner Interessen empfindet und glaubt, seine Leistung für die Gesellschaft erbracht zu haben.

Erwiderung

Im Projekt BalWin1&2 sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen.

In Bezug auf elektrische und magnetische Felder, ist der Betreiber einer Höchstspannungsanlage dazu verpflichtet, die hierfür geltenden Anforderungen der "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)" einzuhalten. Der Nachweis dafür ist im Planfeststellungsverfahren zu erbringen. Entsprechende Aussagen sind dem Erläuterungsbericht (Unterlage 01, Kap. 4 Voraussichtliche Wirkungen des Vorhabens) zu entnehmen.

A062

Datensatz-ID: 541

Institution: Bürgerinitiative Sögel In Keine Zusätzliche Stromtrasse In Sögel

Argument

Auf Grund dieser Problematik , unser Dorf betreffend, scheint es sinnvoll, die Erkundungsarbeiten auf die anderen vorgeschlagenen Trassen und deren Teilungspunkte, bei Gehrde oder Rieste liegend, zu präferieren und das Sögeler Gebiet aus oben genannten Gründen zu umgehen. In der Planung sollten die Einwände berücksichtigt werden und eine die Natur und Bevölkerung geringer belastende Trasse gefunden werden.

Erwiderung

Die o.g. Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

5301

Datensatz-ID: 253

Institution: DB Netze DB Energie GmbH

Argument

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Vorhaben geben wir folgende Stellungnahme ab:

Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG! § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.
- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

5301

Datensatz-ID: 254

Institution: DB Netze DB Energie GmbH

Argument

- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von /m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.
- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.
- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der "Technischen Empfehlungen Nr. 7" der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen - textgleich mit der AfK?-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden "Liste der Berührungspunkte" einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m - 2m.
- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.
- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.
- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.
- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.
- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m "Oberkannte Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen" nicht unterschritten werden.
- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord (301)

B530

B530

Datensatz-ID: 230

Institution: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord

Argument

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Mit unseren nachfolgenden Schreiben haben wir bereits zu den verschiedenen Planungsabschnitten Stellungnahmen abgegeben. Diese behalten weiterhin Gültigkeit. - Stellungnahme als E-Mail vom 17.12.2021, unser Aktenzeichen: TÖB-HH-21-12457 "Ihr Zeichen: ArL-WE.15-32341/0-1aa - ROV: Entwicklung der Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme LanWin1 u. LanWin3, hier: Antragskonferenz" - Stellungnahme als E-Mail vom 02.09.2022, unser Aktenzeichen: TÖB-NI-22-139330 "Ihr Zeichen: ArL-WE.15- | ROV Landkorridore Offshore-Netzanbindungssysteme Lan- Win1 u. LanWin3; hier: ergänzende Antragskonferenz"

- Gesamtstellungnahme vom 02.08.2022, unser Aktenzeichen: TÖB-NW-22-138416 "Ihr Zeichen: 32.03.10.01-006 Raumordnungsverfahren für den geplanten Landkorridor des Offshore-Netzanbindungssystems LanWin3 der Amprion Offshore GmbH in NRW"

Erwiderung

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen.

B530

Datensatz-ID:

231

Institution:

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord

Argument

Innerhalb der betroffenen Landkreise verlaufen die Bahnstrecken lt. Anlage sowie die o.g. 110- kV-Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf. Die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise sind daher zwingend zu beachten:

Bahntrassen

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bahnstrecken als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden und gehen davon aus, dass alle o.g. Bahnstrecken eingebunden wurden.

Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (88 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.

Seitens der DB Netz AG gibt es nachfolgende Hinweise:

Auf der Strecke 1560 und 1502 erfolgen demnächst umfangreiche Planungen für einen Streckenausbau die durch das Raumordnungsverfahren nicht behindert werden dürfen. Die Strecke 1502 soll dabei vollelektrifiziert und die Strecke 1560 teilelektrifiziert werden. Auf beiden Strecken werden zudem neue Gleise für Kreuzungen oder Begegnungen errichtet.

Der Bahnbetrieb darf auch bei einem sich ändernden Betriebsprogramm nicht eingeschränkt werden.

- der Bahnbetrieb darf nicht gefährdet werden
- Regel-Abstände sind einzuhalten
- die Sicht auf Signale darf nicht eingeschränkt werden
- die Kabeltrassen sind zu beachten
- die Funktion der Tiefenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden
- die Funktion GSM-R darf nicht eingeschränkt werden
- die Funktion der Bahnübergänge darf nicht beeinträchtigt werden
- der Zugang zu den Anlagen der DB Netz AG muss gewährleistet werden
- die Instandhaltungsarbeiten dürfen nicht beeinträchtigt werden
- die Erneuerung der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden
- die Funktion von Rettungswegen sind zu berücksichtigen
- alle elektrischen Anlagen der Deutschen Bahn AG in diesem Bereich dürfen nicht beeinflusst werden. Es ist eine Beeinflussungsberechnung durch den Vorhabenträger zu veranlassen.
- eine bahnparallele Verlegung ist wegen der Beeinflussung der LST-Anlagen und der TK-Anlagen zu vermeiden.
- vor Festlegung der endgültigen Trassenvariante ist unsere Zustimmung nochmal erforderlich. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 ist zu beachten. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie im Internet unter http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) sind die Abstandsempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zwingend zu beachten. Gemäß EITB (Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen) müssen WEA einen Abstand von größer gleich des 2-fachen Rotordurchmessers zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) einhalten.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für Photovoltaik bzw. Solaranlagen sind diese blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb von Photovoltaikanlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig.

Zwischen dem Antragsteller und der DB sind rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zur Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

B530

Datensatz-ID: 232

Institution: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord

Argument

Bahnstromleitung

Da durch die Baumaßnahmen der Schutzstreifenbereich der 110kV Bahnstromleitung tangiert wird, ist die DB Energie GmbH betroffen. Im Anhang befindet sich die Stellungnahme der DB Energie GmbH. Betroffen unsererseits ist die Bahnstromleitung 466 im Mastfeld von 4957 - 4972. Die Lagepläne der betroffenen Masten befinden sich ebenfalls im Anhang.

Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf den Grundstücksflächen der DB AG kann über nachfolgende Website angefragt werden: <https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:300>

Späteren Anträge auf Baugenehmigung für Projekte im Grenzbereich zu den Bahnanlagen der DB AG sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Deutsche Telekom Technik GmbH (236)

A035

A035

Datensatz-ID: 315

Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH

Argument

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Die Autobahn GmbH des Bundes (245), NDS

A006

A006

Datensatz-ID: 42

Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes

Argument

nach den zugesandten Unterlagen, werden im aktuellen Raumordnungsverfahren für die Offshore Netzanbindungssysteme BalWin 1 und BalWin 2 einige neue bzw. angepasste Korridorsegmente für das DC- Erdkabelnetz ausgewiesen. Die Segmente 140, 116b und 112 sowie 111 kreuzen jetzt die A 1 oder tangieren die Anbauverbots- oder Beschränkungszonen der Autobahn. Der Ausbau der Autobahn A 1 ist in den betroffenen Streckenabschnitten im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs enthalten. Zwischen den Anschlussstellen Lohne / Dinklage bis zur Anschlussstelle Bramsche ist gemäß dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ein Ausbau der Autobahn auf sechs Fahrstreifen durchzuführen, sodass, sowohl für die Kreuzungspunkte als auch für die parallel zur Autobahn dargestellten Trasse, die 40 m Anbauverbotszone der Autobahn freizuhalten bzw. zu beachten ist. Zu den vorhandenen Bauwerken oder Brücken im Bereich der A 1 ist zusätzlich ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Eine ausreichende Verlegungstiefe von mindestens 6 m unter Fahrbahnniveau ist für die Kreuzungspunkte mit der Autobahn zu berücksichtigen, um die zu erwartenden Setzungen begrenzen zu können.

Die ausgewiesene Trasse (SG 140 / 116b) kreuzt die A1 im Ausbauabschnitt etwa 6,1 km südlich der Anschlussstelle Neuenkirchen / Vörden. Eine östliche Alternativtrasse zur vorgeschlagenen Nord -Süd-Trasse kreuzt die Autobahn nördlich der Anschlussstelle Neuenkirchen / Vörden (SG 112) und verläuft anschließend, aus nördlicher Richtung kommend, parallel zur A1 (SG 111). Für diese Alternativtrasse sind ebenfalls der 6-streifige Ausbau der Autobahn sowie die Beschränkungen zur Verlegungstiefe / -sicherung innerhalb der Anbauverbotszone zu beachten. Die mit grüner Schraffur hinterlegte Nord-Süd-Vorzugstrasse wird daher von der Autobahn GmbH favorisiert, da bei dieser Trasse mögliche Berührungspunkte mit dem Autobahnausbau ausgeschlossen werden können. Zusätzlich kann bei einem Verzicht auf diese Variante die Anzahl der Kreuzungen mit der Autobahn reduziert werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Durch die Absichtung der Segmente SG111 und SG112 liegt der Vorschlagskorridor außerhalb der geplanten Ausbauabschnitte im östlichen Bereich von Vechta. Im weiteren Planfeststellungsverfahren wird bei der Kreuzung der A1 mit SG116b und SG140 die 40 m Anbauverbotszone der Autobahn A1 freigehalten bzw. beachtet und eine ausreichende Verlegungstiefe von mindestens 6 m unter Fahrbahnniveau berücksichtigt.

Eisenbahn-Bundesamt (230)

A001

A001

Datensatz-ID: 26

Institution: Eisenbahn-Bundesamt

Argument

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Raumordnungsverfahren (ROV) für die Entwicklung der Landkorridore zur Anbindung der Offshore-Netzanbindungsprojekte BalWin1 (ehemals LanWin1) und BalWin2 (ehemals LanWin3) der Amprion Offshore GmbH nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Dort wo die genannte Höchstspannungsleitung Eisenbahnstrecken kreuzt oder berührt, ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Ewe Netz GmbH (240)

A011

A011

Datensatz-ID: 58

Institution: Ewe Netz GmbH

Argument

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

Exxonmobil Production Deutschland GmbH (242)

A009

A009

Datensatz-ID: 50

Institution: Exxonmobil Production Deutschland GmbH

Argument

Von dem hier angezeigten Vorhaben sind eine Vielzahl von Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Ortlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.

Bei metallischen Leitungen bzw. bei Verwendung von Kabeln mit Metallarmierung ist eine elektrische Beeinflussung durch den kathodischen Korrosionsschutz der o.g. Rohrleitung(en) möglich. Daher sind Beeinflussungsmessungen in Absprache mit uns vorzunehmen, ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen. Das Aufschweißen der Messkontakte an der/den o.g. Rohrleitung(en) sowie das Setzen der Messpfähle erfolgt nur durch unser Personal.

Sollte(n) die hinzukommende(n) Leitung(en) bzw. Kabel mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, ist vom Veranlasser der Nachweis nach DVGW GW10 zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der o.g. Rohrleitung(en) nicht beeinflusst wird. Maßgebend hierfür ist die VDE-Bestimmung 0150 und DVGW GW21.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A009

Datensatz-ID: 54

Institution: Exxonmobil Production Deutschland GmbH

Argument

Die gepl. erdverlegten Trassenkorridore müssen einen Mindest-Sicherheitsabstand von 200 m zu den SON- Stationen Essen (Oldb.) und Molbergen (Seismische Messstationen) einhalten. Die Standorte entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtskarten.

Die SON-Stationen Essen (Oldb.) und Molbergen sind Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenskundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).

Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener Öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Für die stationär errichteten seismischen Messstationen, die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurden, ergeben sich Mindestabstände von 200 m, die bei der Neuerrichtung von erdverlegten Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungen (HGÜ) zu beachten sind. Bei Hochspannungsfreileitungen mit Gittermasten ist ein Abstandsmaß von mindestens 1 km zu berücksichtigen. Mögliche Planungen von Stromtrassen innerhalb eines Radius von 200 m und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden stören den Betrieb der zuvor genannten seismischen Messstation in erheblichem Maße und können damit den Betrieb des gesamten Überwachungsnetzes signifikant stören bzw. gänzlich unmöglich machen. Wir können daher Teilabschnitten der Trassenkorridore innerhalb der 200 m-Schutzonen bei dem jetzigen Planungsstand nicht zustimmen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu dem Sicherheitsabstand von 200 m zu den SON-Stationen Essen (Oldb.) und Molbergen (Seismische Messstationen) und wird diese im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Die Vorabenträgerin steht dazu bereits in Abstimmung mit Exxonmobil Deutschland.

A009

Datensatz-ID: 55

Institution: Exxonmobil Production Deutschland GmbH

Argument

Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.

Im gesamten Geltungsbereich der möglichen Trassenkorridore gibt es verfüllte Bohrungen. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Koordinaten der verfüllten Bohrungen finden Sie auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Wir möchten darauf hinweisen, dass es im Landkreis Osnabrück neben aktiven Betriebsflächen auch bereits außer Betrieb genommene und nicht mehr dem Bergrecht unterstehende Flächen gibt. Über einen umfassenden Überblick über bereits außer Betrieb genommene Flächen verfügen die Unteren Bodenschutzbehörden der zuständigen Landkreise. Wir bitten Sie daher, sich in diesem Zusammenhang an v. g. Behörde zu wenden. Bei Rückfragen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten melden Sie sich bitte bei uns.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Fernstraßen-Bundesamt (206)

A029

A029

Datensatz-ID: 311

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Argument

Der Darstellungsmaßstab des Raumordnungsverfahren ist nicht geeignet, Berührungspunkte hinsichtlich kleinräumiger Planungsmaßnahmen, Nebenanlagen der BAB usw. zu erkennen. Eine Betroffenheit dieser Flächen durch die avisierten Ziele des Raumordnungsverfahren kann deshalb hier, aufgrund des Maßstabs und der Kartengrundlage, nicht beurteilt werden. Eine Prüfung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis und stimmt dem Verweis auf die nachfolgende Planungsebene zu.

A029

Datensatz-ID: 312

Institution: Fernstraßen-Bundesamt

Argument

Prüfung Textteil: Aus der Prüfung des Textteils (LW13_Unterlage_01_Erläuterungsbericht) ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden. Wir weisen für dieses Verfahren darauf hin, dass der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen ist. Prüfung kartographische Darstellung: Anhand der bereitgestellten Karten (Vorschlagskorridor: LW13_Unterlage_01_Erläuterungsbericht_Karte-3) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung des folgenden Bedarfsplanprojektes:

[siehe Tabelle auf Seite 2 der Stellungnahme]

Die anbaurechtlichen Regelungen gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihre Hinweise. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A010

Datensatz-ID: 564

Institution: Gascade Gastransport GmbH

Argument

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der 0. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

[siehe Tabelle auf S. 1 der Stellungnahme]

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 04.30/O bis 04.32/M und 05.01/O bis 05.05/S, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveaüänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist bei der Verlegung von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssystemen (HGÜ) ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.
- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind HGÜ-Systeme in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 1,2 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.
Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.
Bei Kreuzungen von HGÜ-Systemen mit unseren Anlagen sind die Vorgaben der GW 22 einzuhalten.
- Bei der Errichtung von Kabelbauwerken (zZ. B. Muffenbauwerken) ist ein Mindestabstand von 50 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies ist auch der Mindestabstand zwischen Kabelbauwerken und unseren Verdichterstationen, Absperr- und Kopfstationen sowie Erdungssystemen unserer Leitungsrohre.
- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens auszuführen.
Erdungseinrichtungen und Erdungsbänder dürfen ebenfalls nicht innerhalb unseres Schutzstreifens angelegt werden.
- Die Erdgashochdruckleitungen der GASCADE haben neben dem aktiven Korrosionsschutz (KKS) einen passiven Korrosionsschutz (organische Umhüllung). Um die Beständigkeit der Umhüllung zu gewährleisten, darf die Temperatur an der Rohraußenumhüllung 30°C nicht überschreiten. Der Mindestabstand von HGÜ-Systemen zu unseren Erdgashochdruckleitungen ist so zu wählen, dass dieser Wert (30°C) unter Berücksichtigung aller Betriebszustände nicht überschritten wird.

Der Betreiber des HGÜ-Systems ist in der Pflicht, den Nachweis über die Unbedenklichkeit aller Betriebszustände im Hinblick auf die Temperaturentwicklung an unseren Rohrleitungen zu erbringen. Werden zusätzliche konstruktive Maßnahmen erforderlich, so ist der Betreiber des HGÜ-Systems verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.

- Eine Berechnung der möglichen Beeinflussungen der HGÜ-Systeme auf unsere Erdgashochdruckleitung ist zu erstellen. Die Berechnungen müssen sowohl die Beeinflussungen während des Betriebes als auch im Fehlerfall (Kurzschluss) beinhalten. Um frühzeitig mögliche Beeinflussungssituationen bei Näherung oder Parallelführung im Zusammenhang mit dem kathodischen Korrosionsschutz unserer Anlagen zu erkennen und gezielt auszuschalten, sind entsprechende Monitoring Einrichtungen einzubauen.

Für die vorgenannte Abstimmung und die Klärung von Detailfragen steht Ihnen die Abteilung GNS -KT Pipeline zur Verfügung (E-Mail: ?? ****@gascade.de, Tel. 0561 934-1****).

Der Ausbau bzw. die Errichtung der HGÜ-Systeme ist erst nach gesonderter schriftlicher Zustimmung durch GASCADE erlaubt.

- Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer

Baumaßnahme hatte. Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet:

- ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm²
- ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²

• Bei einer grabenlosen Verlegung von HGÜ-Systemen ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE- Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

• Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Werden während des Betriebes der HGU-Systeme Beeinflussungen auf unsere Infrastruktureinrichtungen festgestellt, sind die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen vom Betreiber des HGU-Systems zu tragen.

• Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.

• Diese Vorgaben haben solange Bestand, bis allgemein gültige Normen und Regelwerke zum Umgang mit HGU-Vorhaben veröffentlicht werden.

• Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline- Service zu sichern.

• Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.

• Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.

• Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A012

Datensatz-ID: 69

Institution: Gastransport Nord GmbH

Argument

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor im Bereich der Gemeinden Hesel, Holtland, Uplengen und der Stadt Westerstede die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 17.00.00 "Leer - Rastede*" und im Landkreis Cloppenburg, Gemeinde Essen, in Ol. und der Stadt Dinklage die Erdgashochdruckleitungen Nr. 37.00.00 "Leer-Schneiderkrug" und 38.00.00 "Steinfeld-Cappeln" der Gastransport Nord GmbH befinden und das Plangebiet queren. Diese Erdgas- Hochdruckleitungen haben einen Außendurchmesser von DN 400mm und werden mit einem Druck bis 70 bar betrieben.

Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandspänen zu entnehmen. Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

Gegen die geplante Neubaumaßnahme ihrer Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die Höchstspannungsanlage wird nicht als Wechsel-, bzw. Drehstromanlage betrieben, das Hochspannungsgleichstromkabel wird je nach Bauweise im Kreuzungsbereich zu unserer Erdgashochdruckleitungen Nr. 17.00.00; 37.00.00 und 38.00.00 in den vom DVGW, nach G463 und GW22 vorgegebenen Mindestabstand von 2,5 Meter mit isolierenden Zwischenlagen und in einem PE-Schutzrohr DN 250mm verlegt. Bei Parallelverlegungen sind die Schutzstreifenabständen zu beachten! Die "Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen" ist stets zu berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.

- Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.
- Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.
- Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas- Hochdruckleitung ragen.
- Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden.
- Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.
- Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
- Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.
- Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas- Hochdruckleitung kreuzend wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten.
- Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren.
- Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein.
- Mit den Betreibern der kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.
- Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg, Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-***), oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-***), Kontakt aufzunehmen.
- Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Gemeinde Alfhausen (250)

A064

A064

Datensatz-ID: 575
Institution: Gemeinde Alfhausen

Argument

Östlich der Ortslage der Gemeinde Alfhausen liegt der Alfsee, südlich und nördlich sehen wir uns durch die B68 sowie durch Strom-Freileitungen in unserer Ortsentwicklung eingeschränkt, so dass vor allem nur in westlicher Richtung eine Ortsentwicklung möglich ist. Bei dem Beteiligungsverfahren zum RROP wurden diese Entwicklungsflächen auch von der Samtgemeinde - und ich verweise auf deren Stellungnahme - angemeldet.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Hinweise.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) sowie der regionalen Raumordnungsprogramme bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung.

A064

Datensatz-ID: 576
Institution: Gemeinde Alfhausen

Argument

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück weist die Bäche Wülkenbach, Buschbach und den Heeker Mühlenbach als naturnahe Bäche aus. Ihre westliche Trassenvariante kreuzt diese drei Bäche und wir halten sie mit dem Natur- und Artenschutz für nicht vereinbar. Nord- und nordwestlich trifft die Trasse mehrere Flächen, die laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück ausgewiesenen Biototypen mit sehr hoher Bedeutung sind. Ebenso schneidet sie Flächen im Norden und Nordwesten der Ortslage, die laut Landschaftsrahmenplan in ihrer Bewertung von hoher Bedeutung für den Tier - und Pflanzenartenschutz sind.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass südwestlich der Ortslage Trinkwassergewinnungsgebiete liegen, die unbedingt geschützt bleiben müssen.

Erwiderung

Für die Unterlagenerstellung des Raumordnungsverfahren wurden zu den Biotopen die Daten der jeweiligen zuständigen Unteren Naturschutzbehörden herangezogen. Im folgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt eine semiautomatisierte Biototypenkartierung, basierend auf dem Kartierschlüssel für Biototypen nach Drachenfels (2021). *Drachenfels, O. v., 2021. Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover.*

Anforderungen zum Trink- und Gewässerschutz werden in verschiedenen Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt, u.a. im UVP-Bericht und im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers werden weiterhin Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Beispielsweise werden Bereiche mit einem geringeren Rückhaltevermögen gegenüber potenziellen Stoffeinträgen infolge der Bautätigkeit und Trinkwasserschutzgebiete besonders berücksichtigt.

Gemeinde Badbergen (207)

A053

A053

Datensatz-ID: 402

Institution: Gemeinde Badbergen

Argument

Die Ziele der neuen Bundesregierung werden die Liste der künftigen Netzausbauprojekte im Westen Deutschlands wohl eher noch verlängern als verkürzen.

Vielfältige Diskussionen mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu den Netzausbaumaßnahmen zeigen, dass ein unzusammenhängendes Nebeneinander zahlloser Leitungsplanungen keine Akzeptanz findet.

Es ist daher ein zentrales Anliegen der Gemeinde Badbergen, dass die kumulierenden Auswirkungen dieser Leitungsvorhaben und die Minderungsmöglichkeiten durch eine anzustrebende Bündelung in den Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren eine substantielle Betrachtung finden. Zu betrachten sind nicht nur räumliche Kumulationen und Bündelungspotenziale, sondern auch bauzeitliche Kumulationen und Bündelungspotenziale. Die Planunterlagen sollten nachweisen, dass alle Minderungsmöglichkeiten, räumlich als auch bauzeitlich, ausgeschöpft werden.

Erst wenn die Projekte des Stromnetzausbaus nachvollziehbar als ein in sich verfügbares und wohldurchdachtes System dargestellt werden, kann die öffentliche Akzeptanz dafür auch in den stärker beanspruchten Gebieten aufrechterhalten werden.

Insbesondere die fast zeitgleiche Thematisierung und Durchführung der verschiedenen Planverfahren verdeutlichen, dass eine umfassende Koordinierung und Kumulation zwingend erforderlich ist.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Rückmeldung. Grundsätzlich gilt in der Planung von Infrastrukturprojekten das Bündelungsgebot. Amprion prüft entsprechend im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche Bündelung mit anderen linienartigen Infrastrukturen. Bündelungsoptionen sind in die Bewertung der Korridore mit eingeflossen.

A053

Datensatz-ID: 403

Institution: Gemeinde Badbergen

Argument

Die Prüftrassenverläufe tangiert die Samtgemeinde Artland im Bereich der Mitgliedsgemeinden der Stadt Quakenbrück sowie der Gemeinde Badbergen. Das Artland ist eine parkartige Kulturlandschaft von überregional herausragender Bedeutung. Das Zusammenspiel von in der Region verstreut liegenden Einzelhofanlagen, Erbwohnhäusern und Heuerhäusern, die regelmäßig von hohem Baumbestand sowie von Acker- und Wiesenflächen umgeben sind, gilt es unbedingt zu erhalten. Das Projekt Kulturschatz Artland, das der Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz aufgesetzt hat, widmet sich vor allem der Bauernhofkultur und der bauhistorischen Substanz der Region. Räumlich erstreckt sich das Gebiet auf eine 180 km² große Landschaft im nördlichen Teil des Landkreises Osnabrück, welche aus der Samtgemeinde Artland und der Gemeinde Gehrde besteht. Diese Bauernhofkultur ist durch eine große Zahl prächtiger, jahrhundertealter Fachwerkhöfe samt deren Innenausstattung geprägt. Charakteristisch ist eine ganz eigene Architektur, die sich deutlich von anderen Fachwerkstilen unterscheidet. Der Kulturschatz Artland ist mit seinen über 600 kompletten Bauernhofanlagen im Fachwerkstil von großer Bedeutung und einmalig in ganz Nordwesteuropa. Mehr als 200 dieser Höfe stehen unter Denkmalschutz und bilden zusammen mit der typisch landwirtschaftlich geprägten Parklandschaft den Kulturschatz Artland.

Zur Erhaltung dieser beschriebenen schützenswerten Kulturlandschaft wird seitens der Gemeinde Badbergen gefordert, dass die Trassenverläufe der beschriebenen Netzausbaumaßnahme möglichst gebündelt als vollständige Erdverkabelung dargestellt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur überregional bedeutsamen Kulturlandschaft des Artlandes und wird diese im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt in der Planung von Infrastrukturprojekten das Bündelungsgebot. Amprion prüft entsprechend im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche Bündelung mit anderen linienartigen Infrastrukturen.

Die beiden Systeme BalWin1 und BalWin2 werden im Bereich des Gemeindegebiets Badbergen in Parallellage geplant und als Erdkabel realisiert.

A053

Datensatz-ID: 404

Institution: Gemeinde Badbergen

Argument

Der Trassenverlauf sollte hierbei nach den Zielsetzungen des LROP nach Möglichkeit entlang bereits bestehender Infrastrukturmaßnahmen dargestellt werden. Diesbezüglich würde sich ein paralleler Trassenverlauf entlang der Autobahn 1 anbieten, um zusätzliche Belastungen der Region zu senken bzw. keine zusätzlichen Raumkonflikte auszulösen.

Erwiderung

Ein Verlauf entlang der A1 würde zu einem Versprung des Systems nach Osten führen, wodurch eine größere Neubelastung bisheriger Freiräume durch die erhebliche Mehrlänge zur Anbindung des Konverters in NRW erzeugt würde und eine weitgehende Abkehr vom Prinzip eines möglichst gestreckten Verlaufes zwischen Anfangs- und Endpunkt(en) des Systems bewirken. Für den Verlauf des Erdkabelsystems entlang einer Autobahn wäre ein Schutzstreifen von mindestens 40m erforderlich, wodurch eine direkte Parallellage zur A1 nicht realisierbar ist. Des Weiteren ist eine parallele Führung in vielen Bereichen durch bestehende Bebauung (im speziellen im Bereich der Zu-/Abfahrtsorten oder mögliche Unterquerung der BAB-Überwegungen, die für eine mögliche Trassenführung Querbauwerken bilden), Bereichen mit Kompensationsmaßnahmen und größeren Waldflächen (u.a. im westlichen Randbereich der Dammer Berge) nicht möglich. Ein Beispiel ist der Bereich in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Hier wurde die Autobahn gequert und der Korridorverlauf im Trassenkorridornetz nördlich von Hörsten und Vörden weiter süd-östlich verschwenkt, da keine parallele Führung möglich war. Dies resultiert aus der Bebauung durch Siedlungsbereiche und einen Industriepark im Bereich der Abfahrt Neuenkirchen-Vörden.

A053

Datensatz-ID: 405

Institution: Gemeinde Badbergen

Argument

Diesbezüglich wird insbesondere auch auf die bereits eingeleitete Bauleitplanung der Samtgemeinde Artland verwiesen, wonach im Bereich des Badberger Ortsteils Grönloh seitens des Samtgemeindeausschusses am 13.10.2022 zwischenzeitlich der Aufstellungsbeschluss für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gefasst wurde, wodurch die Ausweisung eines landkreisübergreifenden interkommunalen Gewerbegebietes vorbereitet werden soll. Diese Planung wurde der verfahrensführenden Behörde bereits frühzeitig zur Kenntnis mitgeteilt und sollte im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens als Raumwiderstandsfläche unbedingt berücksichtigt werden.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung. Hinweise zu dem genannten Interkommunalen Gewerbegebiet lagen zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung nur als Machbarkeitsstudie vor.

Die Flächen des geplanten Interkommunalen Gewerbegebiets (Stand der Machbarkeitsstudie) reichen jedoch nur kleinräumig in den östlichen Teil des Segmentkoppelpunkts SG 101/SG 102/ SG 103 hinein und stellen demnach keinen Konflikt für eine potenzielle spätere Trassenführung dar.

A053

Datensatz-ID: 406

Institution: Gemeinde Badbergen

Argument

Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde Badbergen gefordert, dass durch die Netzausbaumaßnahme das im Samtgemeindegebiet verortete u FFH-Schutzgebiet „Bäche im Artland“ nicht negativ beeinträchtigt werden darf.

Erwiderung

Eine Auseinandersetzung mit dem FFH-Gebiet "Bäche im Artland" erfolgte auf Ebene des Raumordnungsverfahrens bereits im Kap. 8 der Unterlage 04 (Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung). Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise bzgl. des FFH-Schutzgebietes und wird diese im Planfeststellungsverfahren -soweit erforderlich- berücksichtigen.

A053

Datensatz-ID: 407

Institution: Gemeinde Badbergen

Argument

Hinsichtlich der dargestellten Trassenvariante SG99a wird seitens der Gemeinde Badbergen darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich in 2023 Brutvogelvorkommen von Störchen festgestellt wurde. Durch die erfolgte Wiedervernässung und extensive Bewirtschaftung von Weidelandflächen im Bereich der gehobenen Hase ist es in einem über Jahre andauernden Prozess gelungen die Artenvielfalt zu stärken und so die notwendige Lebensgrundlage für die Störche zu schaffen. Es wird um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung gebeten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zum Brutvogelvorkommen von Störchen im Bereich von Segment SG99a. Dieses Segment wurde in den Untervariantenvergleichen U07 - U09 (Unterlage 7 Variantenvergleich, Teil B, Kapitel 2.7 bis 2.9) bewertet und ist nicht Bestandteil des Vorschlagskorridors.

A053

Datensatz-ID: 408

Institution: Gemeinde Badbergen

Argument

Ich bitte um Mitteilung wie die Stellungnahme im Rahmen des weiteren Verfahrens sowie der vorgesehenen Abwägung berücksichtigt wurde. Soweit weiterer Erörterungsbedarf besteht, steht die Gemeinde Badbergen hierzu selbstverständlich zur Verfügung.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Rückmeldung. Für Rückfragen und Abstimmungen in den weiteren Verfahren steht die Vorhabenträgerin ebenfalls gerne zur Verfügung.

Gemeinde Bohmte (208)

A049

A049

Datensatz-ID: 453

Institution: Gemeinde Bohmte

Argument

Mit Schreiben vom 13. Januar 2022 hat die Gemeinde Bohmte bereits im frühen Stadium die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ergriffen. Diese konnte seinerzeit aufgrund der noch nicht konkreten Anhaltspunkte zur Standortsuche der Konverterstation und zur Trassenführungen teilweise nur hinweisgebend abgegeben werden.

Themenschwerpunkte wie die Nutzung der vorhandenen Freilandleitungen, die technische und räumliche Aufrüstung sowie der Zustand des Umspannwerks Wehrendorf, die Trassenführung von BalWin1 auf Gemeindegebiet und die Standortsuche wurden jedoch in der Stellungnahme bereits hinreichend angesprochen. Auch die Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklung in bauleitplanerischer Hinsicht ist hierin bereits erwähnt und erläutert worden. Die aufgeworfenen Fragen und Ausführungen haben weiterhin Bestand.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

Die von Ihnen im Schreiben vom 13. Januar 2022 aufgeführten Einwände wurden von der Vorhabenträgerin ausführlich beantwortet. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden Antworten, welche die aktuellen Projektentwicklungen berücksichtigen.

A049

Datensatz-ID: 454

Institution: Gemeinde Bohmte

Argument

1. Die Möglichkeit des Standorts einer Konverterstation am Umspannwerk Wehrendorf soll eine erneute und fundierte Prüfung erfahren.

Erwiderung

Im Standortgutachten zu den Konvertern wurden alle planungsrelevanten Belange berücksichtigt. Dazu zählt auch der Nahbereich der Umspannanlage Wehrendorf.

Der Nahbereich zum Netzverknüpfungspunkt ist nicht das einzige Standortkriterium. Nach geltender Rechtsprechung für eine ordnungsgemäße Planung sind "alle nach Lage der Dinge relevanten Belange" in die Abwägung einzubeziehen. Es ist daher mit den rechtlichen Anforderungen an eine planerische Abwägungsentscheidung nicht zu vereinbaren, den Standortfindungsprozess im Raumordnungsverfahren allein auf die Nähe der Umspannanlage Wehrendorf zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin hat sich auf Grundlage des Ratsbeschlusses der Gemeinde Bohmte erneut mit Standorten im Nahbereich der Umspannanlage Wehrendorf auseinandergesetzt. Es handelt sich bei den geforderten Flächen um ein Überschwemmungsgebiet für das folgende rechtliche Grundlagen gelten:

- in einem Überschwemmungsgebiet gilt gem. §78 WHG ein generelles Bebauungsverbot
- gem. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz dürfen Anlagen dort nicht erweitert oder neu geplant oder ausgeweitet werden
- Das Überschwemmungsgebiet ist im RROP des LK Osnabrück als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen
- In der Standortsuche wurden geeignete raumverträglicher Planungsalternativen aufgezeigt. Ein Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG, welches ebenfalls im behördlichen Ermessen stünde, ist daher wenig erfolgsversprechend

Eine Konverteranlage ist Einzudeichen oder Aufzuschütten. Dieser Bereich wird somit dem Überschwemmungsgebiet entzogen.

- Die Betriebsmittel und Anlagen eines Konverters sind in den Hallen weitestgehend ebenerdig eingebaut und können im Falle einer Überschwemmung Schaden nehmen und den sicheren Betrieb der Anlage nicht gewährleisten.
- Bei einer klassischen Umspannanlage sind die Betriebsmittel und elektrischen Anlagen meist in einer Höhe von 0,5 bis 2,5 m angebracht. Eine Überschwemmung beeinträchtigt den Betrieb der Anlage bis zu den genannten Höhen nicht.

Eine Befreiung vom WHG kann zwar erteilt werden, weist jedoch hohe Hürden auf:

- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert. Es ist bei einer Anlagengröße von ca. 6 - 12 ha von einer Veränderung des Abflussverhaltens auszugehen.
- Retentionsausgleich ist immer umfang-, funktions- und zeitgleich vorzunehmen. Es müssten somit im Nahbereich des Konverters weitere rund 6 - 12 ha als Retentionsraum bis zum Baubeginn geschaffen werden.

Aus den oben aufgeführten Gründen sieht die Vorhabenträgerin keine Realisierbarkeit eines Konverters im Nahbereich der Umspannanlage Wehrendorf.

A049

Datensatz-ID: 455

Institution: Gemeinde Bohmte

Argument

2. Über allem steht die Forderung, dass für eine derart großflächige Konverterstation eine standortunabhängige Prüfung erfolgen muss, die für alle Beteiligten verträglich und bei der Errichtung als auch in Betrieb am wenigsten belastend ist. Pro und Contra sind dabei kritisch zu prüfen und zu hinterfragen.

Erwiderung

Der Netzverknüpfungspunkt (NVP) wurde im Netzentwicklungsplan Stom für das Zieljahr 2035 (NEP 2023) sowie dem FEP in 01/2023 festgelegt und ist nicht Bestandteil des ROV. Die Standortsuche basiert auf dieser vorgenannten Festlegung. Darauf aufbauend, basiert der Untersuchungsraum auf der Gesetzesbegründung zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) (max. 10 km zum NVP). Der südliche Untersuchungsraum wurde nicht weiterverfolgt, da die Planungsgrundsätze des § 1 Energiewirtschaftsgesetz einen gestreckten Verlauf der Trassenkorridore, Minimierung von aufwändigen Bauverfahren und Infrastrukturkreuzungen sowie eine geringe Anzahl von Querungen mit anderen linienhaften Infrastrukturen vorsehen.

Im Standortgutachten zu den Konvertern wurden alle planungsrelevanten Belange berücksichtigt. Dazu zählt auch der Nahbereich der Umspannanlage Wehrendorf.

Der Nahbereich zum NVP ist nicht das einzige Standortkriterium. Nach geltender Rechtsprechung für eine ordnungsgemäße Planung sind "alle nach Lage der Dinge relevanten Belange" in die Abwägung einzubeziehen. Es ist daher mit den rechtlichen Anforderungen an eine planerische Abwägungsentscheidung nicht zu vereinbaren, den Standortfindungsprozess im Raumordnungsverfahren allein auf die Nähe der Umspannanlage Wehrendorf zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin hat sich auf Grundlage des Ratsbeschlusses der Gemeinde Bohmte erneut mit Standorten im Nahbereich der UA Wehrendorf auseinandergesetzt. Es handelt sich bei den geforderten Flächen um ein Überschwemmungsgebiet für das folgende rechtliche Grundlagen gelten:

- in einem Überschwemmungsgebiet gilt gem. §78 WHG ein generelles Bebauungsverbot
- gem. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz dürfen Anlagen dort nicht erweitert oder neu geplant oder ausgeweitet werden
- Das ÜSG ist im RROP des LK Osnabrück als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen
- In der Standortsuche wurden geeignete raumverträglicher Planungsalternativen aufgezeigt. Ein Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG, welches ebenfalls im behördlichen Ermessen stünde, ist daher wenig erfolgsversprechend

Eine Konverteranlage ist Einzudeichen oder Aufzuschütten. Dieser Bereich wird somit dem Überschwemmungsgebiet entzogen.

- Die Betriebsmittel und Anlagen eines Konverters sind in den Hallen weitestgehend ebenerdig eingebaut und können im Falle einer Überschwemmung Schaden nehmen und den sicheren Betrieb der Anlage nicht gewährleisten.
- Bei einer klassischen Umspannanlage sind die Betriebsmittel und elektrischen Anlagen meist in einer Höhe von 0,5 bis 2,5 m angebracht. Eine Überschwemmung beeinträchtigt den Betrieb der Anlage bis zu den genannten Höhen nicht.

Eine Befreiung vom WHG kann zwar erteilt werden, weist jedoch hohe Hürden auf:

- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert. Es ist bei einer Anlagengröße von ca. 6 - 12 ha von einer Veränderung des Abflussverhaltens auszugehen.
- Retentionsausgleich ist immer umfang-, funktions- und zeitgleich vorzunehmen. Es müssten somit im Nahbereich des Konverters weitere rund 6 - 12 ha als Retentionsraum bis zum Baubeginn geschaffen werden.

Aus den oben aufgeführten Gründen sieht die Vorhabenträgerin keine Realisierbarkeit eines Konverters im Nahbereich der UA Wehrendorf (ÜSG).

A049

Datensatz-ID: 456

Institution: Gemeinde Bohmte

Argument

3. Unabdingbar sind alle Belastungen und Betroffenheiten mit Blick auf Lärm und andere Emissionen für Mensch und Tier in jedem Fall so gering wie möglich zu halten.

Erwiderung

Eine Beschreibung der voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens ist u.a. dem Kapitel 4 der Untrlage 1 (Erläuterungsbericht) zu entnehmen.

Eine Überprüfung mit Blick auf Lärm und andere Emissionen für Menschen und Tiere erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, wenn die konkrete Trassenführung bzw. Konverterstandort feststeht.

A049

Datensatz-ID: 457

Institution: Gemeinde Bohmte

Argument

4. Bei einer etwaigen Umsetzung sind die Leitungswege kurz zu halten und bereits bestehende Trassen sind bei der Trassenführung zwingend zu berücksichtigen. Hier sollen dringend Synergieeffekte genutzt werden.

Erwiderung

Grundsätzlich gilt in der Planung von Infrastrukturprojekten das Bündelungsgebot. Amprion prüft entsprechend im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche Bündelung mit anderen linienartigen Infrastrukturen.

A049

Datensatz-ID: 458

Institution: Gemeinde Bohmte

Argument

5. Eine Einfriedung (Grüngürtel) soll naturnah erfolgen und sich bestmöglich in das Landschaftsbild einfügen. CEF-Maßnahmen und andere Vorgaben seitens des Naturschutzes sind dabei unbedingt zu beachten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die fachlichen Hinweise und wird diese im weiteren Genehmigungsverfahren prüfen - und wenn relevant - berücksichtigen.

A049

Datensatz-ID: 459

Institution: Gemeinde Bohmte

Argument

6. Die Infrastruktur der Gemeinde Bohmte ist schonend zu behandeln, mögliche Schäden an Straßen, Wegen und Brücken sind unverzüglich sachgerecht seitens der Verursacher zu beheben.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.

A049

Datensatz-ID: 460

Institution: Gemeinde Bohmte

Argument

7. Die abgehende Wärme einer möglichen Konverterstation auf dem Gebiet der Gemeinde Bohmte ist wirtschaftlich zu nutzen. Hier müssen Gespräche zu den technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, womöglich auch auf Landes- und Bundesebene, geführt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin prüft derzeit eine technische Machbarkeit der Wärmeauskopplung aus den Konvertern. Maßgeblich für die Amprion ist bei einer Wärmeauskopplung jedoch immer die Betriebssicherheit und -stabilität des Konverters als kritische Infrastruktur. Ferner wird derzeit geprüft wie eine Wärmeauskopplung rechtssicher umgesetzt werden kann (siehe EnWG § 11).

Sollte eine Machbarkeit nachweislich möglich sein ist eine Umsetzung als Pilotprojekt bei den Onshore-Konvertern der Offshorenetzanbindungssystemen BalWin1 und 2 angedacht.

Gemeinde Bösel (209)

A018

A018

Datensatz-ID: 96

Institution: Gemeinde Bösel

Argument

In der "Unterlage 1: Erläuterungsbericht", Kapitel 2.3.5, wird auf die Prüfung von Bündelungsoptionen eingegangen. In der Einführung wird das Projekt BorWin5 erwähnt, im weiteren Verlauf aber nicht konkretisiert. Aus Sicht der Gemeinde Bösel ist nicht ersichtlich, warum ab Segment/ Knotenpunkt SG 77/78 keine weitere Bündelung mit dem-Projekt BorWinS möglich ist.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Anregung.

Die Möglichkeit einer potenziellen Bündelung mit dem Vorhaben BorWin5 wurde frühzeitig durch die Unterlage zum Raumordnungsverzicht für den Abschnitt von der Anlandung am Festland bei Hilgenriedersiel (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich) bis östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg) geprüft. Eine Parallelführung mit BorWin5 bis östlich der Gemeinde Garrel würde folglich für BalWin1&2 zu einer Trassenführung mit deutlichen Mehrlängen führen, da die Gemeinde Garrel im Osten umrundet werden müsste, um das Korridornetz westlich von Garrel wieder zu erreichen. Aus diesem Grund wird der Trassenführung von BorWin5 ab der Höhe östlich von Bösel nicht weiter gefolgt.

A018

Datensatz-ID:

97

Institution:

Gemeinde Bösel

Argument

Weiter wird im Erläuterungsbericht am Ende des Kapitels 2.3.5.2 aufgeführt, dass eine Bündelung der Projekte BalWin1 und BalWin2 mit dem Projekt CCM (380 kV-Leitung Conneforde-Cloppenburg Ost-Merzen) aufgrund des großen räumlichen Abstandes nicht möglich sei. Eine Verringerung des Abstandes würde nach Aussage des Kapitels mit deutlichen planerischen Nachteilen einhergehen. Hier wird unter anderem Mehrlängen durch Abweichung von einem möglichst gestreckten Verlauf und die größere Neubelastung bisheriger Freiräume genannt. Würde eine Bündelung mit dem Projekt BorWin5 ab Segment 77/78 weiter verfolgt werden, wäre eine weitere Bündelung mit dem Projekt CCM denkbar. Denn durch den nun vorgeschlagenen Trassenkorridor wird für die Gemeinde Bösel eine Neubelastung eines bisherigen Freiraumes ausgelöst. Durch diese Neubelastung wird der Außenbereich im östlichen Bereich des Gemeindegebietes Bösel erneut zerschnitten.

Erwiderung

Eine mögliche Bündelung mit CCM wurde geprüft. Die Antragstellerin verweist hierbei auf die Ausführung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 2.3.5.2

Das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen (CCM) der TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH wird grundsätzlich als Höchstspannungsfreileitung geplant, ist jedoch gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung eingestuft. Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt des in Abschluss befindlichen Raumordnungsverfahrens zu BalWin1 und 2 in allen Abschnitten im Planfeststellungsverfahren. Für die Teilabschnitte PFA 1 und PFA 2a wurde bereits der Planfeststellungsbeschluss erteilt (Q4 2022).

Zur Vermeidung von potenziellen segmentbezogenen Konflikten mit der Umspannanlage des Vorhabens CCM wird dieses bei der Korridorfestlegung von BalWin1 und BalWin2 mitberücksichtigt. Mögliche Bündelungen im Sinne einer Parallellage werden bei der Korridorfestlegung abwägend berücksichtigt, sind jedoch zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Antragsunterlage nicht konkret geplant. Dies liegt am vergleichsweise großen räumlichen Abstand von CCM zur im Zuge des gegenständlichen Vorhabens geprüften Korridorkulisse der Vorhaben BalWin1 und BalWin2: Durch die Lage des Anlandungsbereichs der beiden Vorhaben BalWin1 und BalWin2 relativ zu seinen NVP ergibt sich in Bezug auf die Ortslagen von Garrel und Cloppenburg letztlich eine westliche Führung der geprüften Korridoralternativen und in Bezug auf die Ortslage von Bösel, Molbergen und Essen (Oldenburg) eine östliche Führung der geprüften Korridoralternativen. Damit besteht in Bezug auf den Bereich, der sich aus den genannten Orten ergibt, ein Abstand von BalWin1 und BalWin2 von ca. 3 - 8 km zum Verlauf von CCM. Ein erstmaliges, räumliches Aufeinandertreffen ergibt sich im Bereich südwestlich von Cloppenburg. An dieser Stelle kreuzt der dortige west-östlich orientierte Trassenverlauf von CCM den von Nordwesten kommenden und weiter nach Südosten verlaufenden Korridor von BalWin1 und BalWin2. In diesem Bereich ist aufgrund des räumlichen Auseinanderlaufens der beiden Projekte eine Bündelung nicht möglich.

Der große räumliche Abstand führt damit auch im Bereich Bösel nicht zu einer planerisch zielführenden Bündelungsmöglichkeit, weil BalWin1 und BalWin2 für eine Verringerung des Abstandes zu CCM und Realisierung einer Bündelung bereits sehr früh, d. h. relativ weit nördlich von Garrel sehr weit nach Osten, einhergehend mit deutlichen planerischen Nachteilen (u.a. Mehrlängen durch Abweichung von einem möglichst gestreckten Verlauf mit größerer Neubelastung bisheriger Freiräume) verschwenkt werden müssten.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass eine Freileitung, wie CCM aufgrund ihrer Bauweisen andere Voraussetzungen erfüllen muss als das im Bereich der Gemeinde Bösel geplante DC-Erdkabel der Vorhaben BalWin1 und BalWin2. Unterschiede in den Bauweisen können in Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 4 zu den voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens in der Bauweise als Erdkabel und als Freileitung entnommen werden. Beide Bauweisen weisen unterschiedliche Restriktionsniveaus in Bezug auf Belange der Raumordnung und Schutzgüter der Umweltverträglichkeit auf. Beispielsweise ist das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Boden bei der Bauweise als Erdkabel für viele Kriterien als hoch einzustufen jedoch für Freileitungen, die große Flächen überspannen als gering oder mittel einzuordnen (Unterlage 2, UPV-Bericht, Kapitel 7.3.3., Tabelle 7-90). Daher ist eine Umsetzung als Bündelungsoption von BalWin1 und BalWin2 mit CCM in vielen Abschnitten der Freileitung von CCM schwer zu realisieren.

A018

Datensatz-ID: 98

Institution: Gemeinde Bösel

Argument

Im 1. Entwurf des Netzentwicklungsplanes (NEP) 2037-2045, Version 2023, werden bereits Andeutungen für weitere Projekte gemacht, deren Verlauf ebenfalls den Landkreis Cloppenburg und somit womöglich die Gemeinde Bösel betreffen werden. Daher ist es aus Gemeindesicht umso wichtiger, bereits jetzt auf eine Bündelung, auch im weiteren Verlauf, zu bestehen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin nimmt ihre Anregung zur Kenntnis. Grundsätzlich gilt in der Planung von Infrastrukturprojekten das Bündelungsgebot (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Leitgedanke der Bündelung linienförmiger Infrastrukturen ist die Schonung von Natur und Landschaft. Grundsätzlich werden Bündelungspotenziale mit vorhandenen sowie geplanten Infrastrukturen berücksichtigt. Pläne und Vorhaben, welche planerisch noch nicht ausreichend verfestigt sind, können jedoch noch nicht berücksichtigt werden.

A018

Datensatz-ID: 99
Institution: Gemeinde Bösel

Argument

Im „Variantenvergleich Teil B Untervariantenvergleiche“, Tabelle 2-22, wird der Gesamtvergleich der Gruppen 1 - 3 dargestellt. Für die Rangfolge des Gesamtergebnisses wurde der Durchschnittswert aus der Gesamtbetrachtung der Rangfolge Schutzgüter (UVP) und Raumverträglichkeit (RVS) ermittelt. Für die Gruppe 1 würde sich ein Durchschnittswert von 1,5 und somit aufgerundet 2 ergeben. Doch in der Tabelle wurde für die Gruppe 1 ein Durchschnittswert von 1 angenommen und somit die Gruppe 1 als vorzugswürdig eingestuft. Diesem Schritt kann nicht gefolgt werden. Nach Auffassung der Gemeinde wären in der Tabelle alle drei Gruppen gleichwertig zu betrachten, sodass weiter ausgeführt werden muss, warum die Gruppe 1 gegenüber der Gruppen 2 und 3 vorzuziehen ist.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Es handelt sich bei der Tabelle 2-22 in Unterlage 7, Teil B Untervariantenvergleich nicht um Durchschnittswerte, sondern um Rangfolgen des Gesamtergebnisses der einzelnen Gruppen. Gruppe 1 weist das beste Ergebnis in Bezug auf die Umweltverträglichkeit auf und ist gleichwertig in Bezug auf die Raumverträglichkeit im Vergleich mit Gruppe 2. Daher erlangt Gruppe 1 insgesamt die beste Bewertung, ist vorzugswürdig und belegt somit den ersten Rang.

In Bezug auf das Ergebnis des Untervariantenvergleichs U01 wird jedoch auf die Ergänzungsunterlage zur Synopse verwiesen.

A018

Datensatz-ID: 100

Institution: Gemeinde Bösel

Argument

In der Raumverträglichkeitsstudie, Kapitel 6.1.4, werden mögliche potenzielle Auswirkungen durch die Verlegung des Erdkabels erwähnt. Eine konkrete Ausführung dieser Thematik soll allerdings erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erbracht werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Die Beschreibung pot. betriebsbedingter Vorhabenwirkungen wird auch Teil der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren.

In Bezug auf elektrische und magnetische Felder, ist der Betreiber einer Höchstspannungsanlage dazu verpflichtet, die hierfür geltenden Anforderungen der "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)" einzuhalten. Der Nachweis dafür ist im Planfeststellungsverfahren zu erbringen. Entsprechende Aussagen sind dem Erläuterungsbericht (Unterlage 01, Kap. 4 Voraussichtliche Wirkungen des Vorhabens) zu entnehmen.

A018

Datensatz-ID: 101

Institution: Gemeinde Bösel

Argument

Dem Bundesamt für Strahlenschutz liegen bisher lediglich Messergebnisse für 380 KV-Erdkabel vor. Mit der Realisierung der Landkorridore BalWini und BalWin2 sind jedoch 525 kV-Erdkabel vorgesehen. Da insbesondere im Segment 77 das Erdkabel nahe an bestehende Wohnhäuser heranrücken wird, ist hier zu prüfen, inwiefern sich elektrische und magnetische Felder auf die bestehenden Wohnhäuser auswirken werden. Ferner sollten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Maßnahmen aufgeführt werden, um einer erhöhten Belastung entgegen zu wirken, sofern es bei dem vorgeschlagenen Trassenkorridor bleibt.

Erwiderung

In Bezug auf elektrische und magnetische Felder, ist der Betreiber einer Höchstspannungsanlage dazu verpflichtet, die hierfür geltenden Anforderungen der "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)" einzuhalten. Der Nachweis dafür ist im Planfeststellungsverfahren zu erbringen. Entsprechende Aussagen sind dem Erläuterungsbericht (Unterlage 01, Kap. 4 Voraussichtliche Wirkungen des Vorhabens) zu entnehmen.

Gemeinde Cappeln (210)

A060

A060

Datensatz-ID: 529

Institution: Gemeinde Cappeln

Argument

In der Untervariante U06 schneidet im Gesamtvergleich der Korridor der Gruppe 1 bezogen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung am günstigsten ab, wogegen sich die Gruppe 2 bezogen auf die Raumverträglichkeit als vorteilhafter gegenüber Gruppe 1 darstellt. Im Ergebnis ist die Rangfolge des Gesamtergebnisses für die Gruppen 1 und 2 gleich (s. Tabelle 2-132).

Trotzdem wird im Fazit die Gruppe 2 als vorzugswürdig eingestuft. Begründet wird dies mit einer unterschiedlichen Gewichtung der Teilaspekte. Hier werden die Belange der Raumordnung höher bewertet als die Belange der Umweltverträglichkeit. Diese nachträgliche Verschiebung der Gewichtung führt das Ergebnis des Gesamtvergleichs ad absurdum.

Im Ergebnis müssen somit die Gruppen 1 und 2 gleichberechtigt in den Variantenvergleich eingehen. Seitens der Gemeinde Cappeln drängt sich der Verdacht auf, dass der Gruppe 2 wegen des geplanten/im Bau befindlichen Umspannwerkes in Nutteln der Vorrang eingeräumt wird.

Es wird um Anpassung der Planung gebeten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zum Untervariantenvergleich der Untervariante U06. Bei dem Untervariantenvergleich U06 erfolgte ein genauer paarweiser Variantenvergleich, der kein eindeutiges, rechnerisches Ergebnis für einen Vorzug für eine der Gruppen ermittelte. Rein rechnerisch gesehen sind somit beide Gruppen gleichwertig zu betrachten. Bei der gutachterlichen Prüfung wurden alle Bewertungen der Raumordnung und der Umweltverträglichkeit im Detail betrachtet und gegeneinander abgewogen. Basierend auf den Vorteilen der Raumverträglichkeit zu den Belangen Freiraumstruktur und der Freiraumnutzung, aber vor allem in Bezug auf die Riegel und Engstellen, wurde ein Vorzug für Gruppe 2 ermittelt. Ausschlaggebend sind hierbei die Riegel, die bei Gruppe 1 durch tiefes Erdniedermoor sowie Waldbereiche und im SG100 durch eine evtl. zusätzlichen Querung eines Fließgewässers gebildet werden. Diese sind in Gruppe 2 nicht vorhanden.

Gemeinde Garrel (211)

A050

A050

Datensatz-ID: 411

Institution: Gemeinde Garrel

Argument

Die Gemeinde Garrel wird durch die im Planfeststellungsverfahren befindliche BorWinS- Leitung der TenneT GmbH östlich des Gemeindegebietes bereits in ihrer planerischen Entwicklung eingeschränkt. Zudem verlaufen bereits im Gemeindegebiet eine 110KV Freileitung und eine 380kV CCM Freileitung. Diese schränken die Entwicklung zusätzlich ein. Die in der Antragskonferenz aufgezeigte Trassenführung der BalWini (ehemals LanWin1) und BalWin2 (ehemals LanWin3) westlich der Gemeinde Garrel würde die Gemeinde durch die bereits oben genannten Trassen "einkesseln" und kaum Raum für weitere Entwicklungsmöglichkeiten lassen.

Die Trassenführung im Bereich der SG78 bis SG82 (Erläuterungsbericht - Karte 1: Übersicht des Trassenkorridornetzes entsprechend des Untersuchungsrahmens Blattschnitt 1) würden ein bereits im Flächennutzungsplan rechtskräftiges Gewerbegebiet, welches sich westlich der Straße Sandrocken und östlich der Bahnstrecke Cloppenburg - Friesoythe befindet, einschränken. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen wäre somit zukünftig erschwert.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das ROV wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung.

A050

Datensatz-ID: 412

Institution: Gemeinde Garrel

Argument

Nördlich der Ortschaft Falkenberg bei SG83 zweigt sich laut Karte 1 die Trasse ab und verläuft westlich oder östlich an Falkenberg vorbei. In Falkenberg wird westlich ein Baugebiet erschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 167 „Falkenberg Hoher Weg“ ist seit dem 03.02.2023 rechtskräftig.

Erwiderung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 167 "Falkenberg Hoher Weg" wird im Planfeststellungsverfahren -soweit erforderlich- berücksichtigt.

A050

Datensatz-ID: 413

Institution: Gemeinde Garrel

Argument

Die von der Amprion in der Antragskonferenz vorgestellten Trassenverläufe sind bereits sehr konkret bezeichnet. Zudem sind diese sehr eng gehalten, was kaum Alternativen an Trassenverläufe zulässt. Der Korridor für den Verlauf der Trassen ist aus Sicht der Gemeinde Garrel breiter zu fassen, um Alternativen zur Parallelführung zum DC- Netzanbindungssystem NOR-7-1 (BorWin5) zu erschließen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Eine Bündelung von den Systemen BalWin1 und BalWin2 ist bis nordöstlich von Bösel geplant. Im weiteren Verlauf von BorWin5 würde der große räumliche Abstand insgesamt nicht zu einer planerisch zielführenden Bündelungsmöglichkeit führen, weil BalWin1 und BalWin2 für eine Verringerung des Abstandes und Realisierung einer Bündelung bereits relativ weit nördlich von Garrel sehr weit nach Osten verschwenken müssten. Dies würde mit deutlichen planerischen Nachteilen (u.a. Mehrlängen durch Abweichung von einem möglichst gestreckten Verlauf, größere Neubelastung bisheriger Freiräume) einhergehen.

Östlich von Bösel besteht weiterhin die Möglichkeit einer Bündelung mit dem Vorhaben "Korridor B" in Richtung Süden. In Bezug auf diese Möglichkeit wird auf die Ergänzungsunterlage zur Synopse verwiesen.

A050

Datensatz-ID: 414

Institution: Gemeinde Garrel

Argument

In den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren der BorWin5 (NOR-7-1) mit der Landesplanerischen Feststellung von 2018 und der Ergänzung von 2019 wurde die Verlegung von bis zu drei Netzanschlussssystemen (NAS) beantragt. In der Bedarfsermittlung 2017 - 2030 mit der Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) ist nur noch ein NAS zum Netzanschluss im Bereich Cloppenburg vorgesehen. Der energiewirtschaftliche Bedarf für Netzanschlussssysteme (NAS) zur Anbindung von Offshore-Windparks wird nicht durch die Raumordnung, sondern durch den Offshore- Netzentwicklungsplan vorgegeben. Daher stellt sich für die Gemeinde Garrel die Frage, ob es sich bei BalWin1 und BalWin2 um ein neues Verfahren handelt, das nicht in dem Trassenkorridor geplant werden kann.

Erwiderung

Das ArL Weser-Ems hat mit seinem Schreiben vom 14.09.2022 entschieden, dass für die Netzanbindungsprojekte BalWin1 und BalWin2 für den Abschnitt von der Anlandung am Festland bei Hilgenriedersiel (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich) bis östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg, Koppelpunkt der Segmente 77 und 78 gemäß der Unterlage für die Video-/Telefonkonferenz/Antragskonferenz) die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist. Das ArL W-E begründet seine Entscheidung damit, dass eine Parallelführung der geplanten ONAS BalWin1 und BalWin2 mit dem planfestgestellten System BorWin5, unter weitgehender Nutzung des landesplanerisch festgestellten und im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als "Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)" dargestellten Korridors, die unter Einstellung aller relevanten Belange raum- und umweltverträglichste Alternative ist. Entsprechende Ausführungen sind der Unterlage 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.3.2 zu entnehmen.

Das in diesem Raumordnungsverfahren zu untersuchende Korridornetz beginnt entsprechend der Entscheidung am Koppelpunkt der Segmente 77 und 78. Betrachtungsraum ist hierbei der Bereich östlich von Bösel bis zu den gesetzlichen festgelegten Nertzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln.

A050

Datensatz-ID: 415

Institution: Gemeinde Garrel

Argument

Im Erläuterungsbericht auf Seite 8 wird in der Abbildung 1-1 ein Schematischer Leitungsverlauf BalWin1 (LanWin1) und BalWin2 (LanWin3) dargestellt. Dieser Verlauf lässt sich durchaus als kürzester Weg zu den Netzverknüpfungspunkten verstehen. Auf der Abbildung 2-2: Übersicht des Raumordnungsverzichts verläuft die Leitung vom Anlandepunkt Hilgenriedersiel leicht östlich um dann am SG 77 und SG 78 senkrecht zu den NVP zu verlaufen. Hier wurde kein direkter Verlauf der Trasse wie in der Abbildung 1-1 gewählt. Aus Sicht der Gemeinde Garrel stellt ein derartiger Verlauf einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft da, als der direkte Weg (Luftlinie). Als Grundsatz sollte ein schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewählt werden.

Erwiderung

Das ArL Weser-Ems hat mit seinem Schreiben vom 14.09.2022 entschieden, dass für die Netzanbindungsprojekte BalWin1 und BalWin2 für den Abschnitt von der Anlandung am Festland bei Hilgenriedersiel (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich) bis östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg, Koppelpunkt der Segmente 77 und 78 gemäß der Unterlage für die Video-/Telefonkonferenz/Antragskonferenz) die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist. Das ArL W-E begründet seine Entscheidung damit, dass eine Parallelführung der geplanten ONAS BalWin1 und BalWin2 mit dem planfestgestellten System BorWin5, unter weitgehender Nutzung des landesplanerisch festgestellten und im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen als "Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land)" dargestellten Korridors, die unter Einstellung aller relevanten Belange raum- und umweltverträglichste Alternative ist. Entsprechende Ausführungen sind der Unterlage 01 Erläuterungsbericht, Kap. 2.3.2 zu entnehmen.

Gemeinde Gehrde (222)

A027

A027

Datensatz-ID: 283

Institution: Gemeinde Gehrde

Argument

die Amprion Offshore GmbH - als Übertragungsnetzbetreiber - plant eine Offshore- Netzanbindung als Landkabel von der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln. Die Leitungen sollen als Erdkabel gebaut werden. Die Gemeinde Gehrde ist durch die Planungen betroffen.

Die Vorzugsvariante verläuft von Norden kommend aus dem Gebiet der Gemeinde Badbergen in das Gemeindegebiet Gehrde. Hier liegen die Trassensegmente SG102 und SG 104. Diese betreffen im Westlichen den Außenbereich im Ortsteil Helle der Gemeinde Gehrde und verlaufen durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche.

Die westliche Alternativtrasse verläuft von Norden kommend mit den Segmenten SG136 und SG138 durch die Gemeinde Gehrde. In diesem Bereich werden zusätzlich zwei Verbindungstrassen zur Vorzugstrasse mit den Segmenten SG99b und SG137 dargestellt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A027

Datensatz-ID: 284

Institution: Gemeinde Gehrde

Argument

Das Segment: SG136 verläuft in großen Teilen parallel zur Hase und durchschneidet die Revitalisierungsflächen im Bereich der Haseniederung nördlich der Kreisstraße 138. Diese Flächen sind aus Sicht. der Gemeinde Gehrde nicht für eine Erdverkabelung geeignet. Auch möchten wir hier auf die Vorranggebiete Biotopverbund entlang der Hase verweisen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den Revitalisierungsflächen im Bereich der Haseniederung sowie den Vorranggebieten Biotopverbund und wird diese im Planfeststellungsverfahren - soweit erforderlich - berücksichtigen. Das SG 136 ist jedoch nicht Teil des ermittelten Vorschlagskorridors (vgl. Unterlage 07 Variantenvergleich).

A027

Datensatz-ID: 285

Institution: Gemeinde Gehrde

Argument

Das Verbindungssegment SG137 zur Vorzugstrasse verläuft direkt nördlich der Ortslage der Gemeinde Gehrde und Berührt Entwicklungsflächen des Gewerbegebietes. Diese Entwicklungsflächen sind ebenfalls von der HGU-Leitung freizuhalten.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das ROV wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung.

Das SG 137 ist nicht Bestandteil des Vorschlagskorridors.

A027

Datensatz-ID: 286

Institution: Gemeinde Gehrde

Argument

Aus Sicht der Gemeinde Gehrde hätten wir uns die lesbare und detailgenaue Gestaltung des unterlegten topografischen Kartenmaterials gewünscht. Außerdem wäre es aus unserer Sicht sinnvoll Trassenverläufe zu bündeln um möglichst geringe Erdbewegungen zu schaffen.

Erwiderung

Mit Blick auf den frühen Planungsstand sind die Anforderungen an die Detailliertheit von Raumordnungsunterlagen nicht mit denjenigen im späteren Planfeststellungsverfahren zu verwechseln. Bei vorangegangenen Vorhaben erfolgte die digitale Auslage des UVP-Berichtes und der RVS zusammen mit den jeweiligen Anhangskarten im Maßstab 1:50.000 im allgemein lesbaren *.pdf-Format. In diesen themenspezifischen Karten kann über den vorgelegten Maßstab hinaus am Bildschirm "hineingezoomt" und damit bereits ein detaillierter Eindruck der Lagebeziehungen aller prüfrelevanten Sachverhalte zu Themen der unterliegenden topographischen Karte gewonnen werden.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren.

Mögliche Bündelungsoptionen werden in Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 2.3.5 erläutert.

Gemeinde Molbergen (212)

A039

A039

Datensatz-ID: 325

Institution: Gemeinde Molbergen

Argument

Das Trassenkorridorsegment Nr. 84 im Osten des Ortsteils Resthausen der Gemeinde Molbergen führt über mit Wohnhäusern bestandene Flächen im Bereich Resthausen - Sandberg und Resthausen - Im Witten. Hier hat auf Basis der von der Gemeinde Molbergen im Jahre 2019 aufgestellten Außenbereichssatzung "Resthausen-Sandberg" außerdem eine weitere Ergänzung der Wohnbebauung stattgefunden bzw. findet immer noch durch Neubauten statt. Die Außenbereichssatzung ist als Anlage beigefügt. Es liegt hier eine Wohnbebauung von einigem Gewicht (Siedlungssplitter) vor. Zudem wird hier das Dorfgemeinschaftshaus Resthausen - die zentrale Anlaufstelle und Veranstaltungsort der Dorfgemeinschaft Resthausen und Stalförden - überlagert. Hierbei handelt es sich um eine "sensible Einrichtung", wie bereits zutreffender Weise in der Karte 3 der Verfahrensunterlagen zu der Antragkonferenz der Offshore- Netzanbindungssysteme LanWin1 und LandWin3 als Fläche mit hohem Konfliktpotenzial dargestellt.

Aufgrund dieser Überlagerung, der zu dem Siedlungssplitter und weiteren Einzelgehöften einzuhaltenen Abstände sowie der durch den Bau der Erdkabeltrasse zu erwartenden Flächeninanspruchnahme und damit verbundene Störungen des Wohnumfeldes wie auch der Gemeinbedarfseinrichtung (betrifft auch die künftig notwendige Wartung) lehnt die Gemeinde Molbergen das Trassenkorridorsegment Nr. 84 insgesamt ab. Es muss hier auf einen alternativen Trassenkorridor ausgewichen werden, wo vergleichbare Betroffenheiten nicht bestehen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Wohnbebauung im Bereich des Korridorsegments SG 84 der Gemeinde Molbergen. Die Abstände zu den Wohnbebauungen werden bei der Ausplanung der Trasseführung im Planfeststellungsverfahren ermittelt und möglichst berücksichtigt. Ein genereller Siedlungspuffer von 200 bzw. 400 m um Wohnbebauung, wie für Freileitungssysteme ist jedoch nicht vorgesehen. Siehe hierzu auch Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 7.3.1.1 "Auswirkungsprognose und Ermittlung der Wirkintensitäten Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit", Tabelle 7-5.

Im SG 84 wird eine Bündelung mit dem Vorhaben "Korridor B" angestrebt. Im Bereich Resthausen würde das SG 84 östlich verlassen werden um die Ortschaft östlich zu umegehen. Hierzu wird auf die Ergänzungsunterlage zur Synopse verwiesen.

A039

Datensatz-ID: 326

Institution: Gemeinde Molbergen

Argument

Ferner weise ich darauf hin, dass im Bereich aller Trassenkorridorsegmente im Gemeindegebiet die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe ausreichend zu berücksichtigen sind. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Für die betroffenen Betriebe ist vom Verursacher ein angemessener Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme und für etwaige Ausfälle bzw. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung vorzusehen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen des Raumordnungsverfahren wurden die von den Raumordnungsplänen und -programmen ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft sowie die textlichen Festlegungen zu der Landwirtschaft im gesamten Trassenkorridornetz berücksichtigt (s. Unterlage 2 RVS Kap. 7.4.1 sowie Kap. 8). Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Amprion ist als reguliertes Unternehmen in Entschädigungsfragen an den gesetzlichen Rahmen gebunden, der 2019 durch die Bundesregierung erneut bestätigt und konkretisiert wurde. Demnach erhält der Eigentümer einer Fläche eine einmalige Entschädigung für die Eintragung der Dienstbarkeit, welche in ihrer Höhe vom jeweiligen Bodenverkehrswert und der Inanspruchnahme der Fläche abhängig ist.

Darüber hinaus kann der Eigentümer einen sogenannten Beschleunigungszuschlag bei Unterschrift erhalten. Der Pächter beziehungsweise Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Fläche erhält eine Entschädigung für eventuell auftretende Bau- und Folgeschäden, Bewirtschaftungerschwernisse sowie Prämienentfall. Auch für den Fall, dass nach der Bauphase Mindererträge auftreten, gibt es Entschädigungsregelungen. Eine wiederkehrende oder jährliche Zahlung ist durch das Gesetz nicht vorgegeben und kann von Amprion als reguliertem Unternehmen daher nicht geleistet werden.

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (213)

A023

A023

Datensatz-ID: 129

Institution: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Argument

Windpark "Im Bornhorn" in der Ortschaft Nellinghof Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 ist seit dem 15.06.2001 rechtskräftig. Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für Windenergie mit insgesamt sechs Windenergieanlagen im Norden des Gemeindegebietes fest. Das Repowering des Windparks wird derzeit vorbereitet. Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Windpark im Bornhorn" gefasst. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 28.02.2023 bis 31.03.2023. Der Abschluss des Verfahrens ist in Kürze zu erwarten. Die Repowering Maßnahme soll im Rahmen der Privilegierung gem. § 35 BauGB auf Grundlage des Flächennutzungsplanes (3. Änderung FNP "Sondergebiete für Windenergie") erfolgen. Die BImSchG-Anträge für die Errichtung von vier neuen Windenergieanlagen dürften in absehbarer Zeit eingereicht werden. Die vorhandenen und geplanten Standorte der WEA sind aus den Anlagen ersichtlich. Das Trassenkorridorsegment Nr. 107 durchquert den bestehenden Windpark "Im Bornhorn". Die Landkorridore dürfen das Repowering des Windparks in keiner Weise beeinträchtigen. Der Windpark mit den leistungsstärkeren WEA stellt einen wichtigen Beitrag der Energieerzeugung und zur Energiewende dar. Die Amprion Offshore GmbH sollte darauf hingewiesen werden, dass die Detailplanungen mit dem Windparkbetreiber Fa. Alterric abzustimmen (*Kontakt Daten*)
Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 41 "Im Bornhorn" mit eingetragenen "vorläufigen" Standorten für WEA-Repowering Anlage 3: digitalisierter Trassenplan mit Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.
Die Vorhabenträgerin ist bereits mit den Projektentwicklern in Kontakt, um die Vereinbarkeit mit den Vorhaben BalWin1 und BalWin2 sicherzustellen.

A023

Datensatz-ID: 130

Institution: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Argument

Sportplatz Bieste

Im weiteren Verlauf des Trassenkorridorsegments Nr. 107 folgt die Sportplatzanlage Bieste. Die bereits im Jahr 2010 aus dem Ort Neuenkirchen ausgelagerte Sportanlage soll für die zukünftige Entwicklung des Breitensports (insbesondere Fußball, Tennis, Reitsport) ausbaufähig bleiben. Auf den Bebauungsplan Nr. 50 „Sportanlage Biester Feld“ weise ich daher hin.

Anlage 5: Trassenübersicht - Sportplatzgelände

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das ROV wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Diese Daten, wie beispielsweise der Bebauungsplan Nr. 50 "Sportanlage Biester Feld" wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorschlagskorridors hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

A023

Datensatz-ID: 131

Institution: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Argument

Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Niedersachsenpark Trassenkorridorsegment Nr. 112 Auf den Gemeindegebieten Rieste (Landkreis Osnabrück) und Neuenkirchen-Vörden (Landkreis Vechta) befindet sich das größte interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet Niedersachsens. Die jeweiligen Flächennutzungspläne weisen eine 400 ha große Industrie- und Gewerbefläche aus. Weltweit führende Unternehmen wie ADIDAS, Landmaschinenhersteller Fa. Grimme befinden sich im Niedersachsenpark. Derzeit werden ca. 3.300 Arbeitsplätze vorgehalten. Das Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt sich stetig weiter. Ein wesentlicher Standortvorteil ist die geographische Lage unmittelbar an der Autobahn A 1 Bremen - Dortmund. Das Verkehrskonzept des Niedersachsenparks sieht die zwingend erforderliche Autobahnanschlussstelle Rieste vor. Der Neubau der AS Rieste dient der Verbesserung der Anbindung des interkommunalen Gewerbegebietes Niedersachsenparks und der Freizeitregion Alfsee an das überregionale Straßennetz. Das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Anschlussstelle Rieste an der BAB 1 und Neubau der K 149 bis zur L 78 ist abgeschlossen. Der Baubeginn steht unmittelbar bevor. Anlage 6: Übersichtskarte Anlage 7: Maßnahmenplan BAB 1 Rieste und K 149 (neu) Das Trassenkorridorsegment Nr. 115 durchkreuzt die geplante Trasse K 149 (neu) bis zur Landesstraße L 78 (Vörden - Engter). Nach Fertigstellung der erforderlichen verkehrlichen Infrastruktur für den Niedersachsenpark stellen die umliegenden Flächen östlich der Autobahnanschlussstelle Rieste potenzielle Gewerbeflächen dar. Entsprechende Machbarkeitsstudien liegen bereits vor. Der geplante Korridor mit der Segment Nr. 115 darf die anvisierte gewerbliche Entwicklung nicht beeinträchtigen. Des Weiteren sei anzumerken, dass der Segmentabschnitt auf Grund der Nähe zur Ortslage Vörden sowie der Streubebauung nicht realisierbar ist. Aus den v.g. Gründen ist von dieser Trasse Abstand zu nehmen. Anlage 8: Gewerbegebietentwicklungsplanung Niedersachsenpark (östlich BAB 1) Anlage 9: Übersicht Auszug Flächennutzungsplan einschließlich Trassenkorridor Anlage 10: Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Streubebauung südlich der Ortslage Vörden)

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das ROV wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht bauleitplanerisch verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung.

Das Segment SG 112, welches die Ortslagen Neuenkirchen, Hörsten und Vörden östlich umgeht, ist nicht Bestandteil des Vorschlagskorridors und wurde im Variantenvergleich V09 bewertet (vgl. Unterlage 2 Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 8, Unterlage 3 UVP-Bericht Kapitel 7.2 bis 7.4, Unterlage 7 Variantenvergleiche Teil C Kapitel 2.9).

Das Segment SG 115, welches ursprünglich südlich von Vörden verlief, entfiel für die weiteren Untersuchungen im Raumordnungsverfahren. Ausführungen dazu sind der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht, Kapitel 2.3.4.1, Absatz zu SG 114, SG 115, SG 116a) zu entnehmen: Gemäß des Untersuchungsrahmens (für Niedersachsen) kann es aufgrund neuer Erkenntnisse, wie beispielsweise durch die Analyse von Daten der gemeindlichen Bauleitplanung, die ein hohes Realisierungshemmnis aufweisen können, zum Wegfall bzw. Anpassung von Segmenten kommen. Das weggefallene SG 114 wies im nördlichen Bereich, auf gesamter Korridorbreite, einen potenziellen Konfliktbereich auf Grund von geplanter Wohnbebauung auf. Das Segment war technisch nicht realisierbar und wurde im Raumordnungsverfahren nicht weiter betrachtet. Durch einen Wegfall des SG 114 waren Anbindungen über SG 115 und 116a ebenfalls nicht realisierbar, wodurch diese ebenfalls entfallen sind.

A023

Datensatz-ID: 132

Institution: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Argument

Historisch alter Wald (RROP)

Das Trassenkorridorsegment Nr. 116 durchquert einen historischen Wald. Als historisch alte Wälder werden langfristig bestockte Waldstandorte bezeichnet. Der Wert historisch alter Wälder für den Naturschutz liegt neben dem Bodenschutz in der Bedeutung für die Biodiversität begründet. Innerhalb der v.g. Trasse befindet daher ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. In diesem Zusammenhang wird auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta bzw. auf die Fachkarten des Landes Niedersachsen hingewiesen.

Anlage 11: Auszug aus dem RROP (historisch alter Wald)

Anlage 12: Liegenschaftskarte samt Trassenkorridore

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für ihre Hinweise und Anregungen.

Anpassungen des Segments SG 116 wurden entsprechend berücksichtigt. Siehe hierzu Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 2.3.4.1, Absatz zu SG 116: "Das Segment verläuft nun weiter südlich, um die potenzielle Inanspruchnahme eines Waldstücks zu vermeiden (gem. Untersuchungsrahmen NDS). Das SG 116 wurde durch die Aufnahme des Segments 140 in 116a und 116b unterteilt."

Im Projekt BalWin1&2 sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen

A023

Datensatz-ID: 133

Institution: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Argument

Geplantes Sondergebiet für Windenergie in Bieste

Der Landkreis Vechta ist als Regionalplaner vom Land Niedersachsen verpflichtet worden bis zum 31.12.2026 weitere Flächen für die Erzeugung von Windenergie zur Verfügung zu stellen. Das Flächenziel für die Kreisfläche wurde auf 1,56 % festgesetzt. Der jetzige Bestandwert liegt derzeit bei 0,48 % der Kreisfläche. Zur Erreichung des Flächenziels müssen daher alle Flächenpotentiale der Mitgliedskommunen überprüft und ggf. als Fläche für Windenergie festgesetzt werden. Die Ausweisung weiterer Flächen für Windenergie erfolgt im Landkreis Vechta derzeit noch durch die Mitgliedskommunen durch Festsetzung von Sondergebieten für Windenergie. Eine potentielle Fläche liegt dabei im Bereich Bieste und wird durch die Vorschlagsvariante (Trassenkorridorsegment Nr. 107) durchquert. Diese potentielle Fläche wird derzeit durch den Vorhabenträger Landwind, Watenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben projektiert. Die Amprion Offshore GmbH sollte darauf hingewiesen werden, dass die Detailplanungen mit dem Windparkbetreiber Landwind so früh wie möglich abgestimmt werden muss um etwaige Konflikte auszuschließen.

Anlage 4: möglicher Umring WP Bieste

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin ist bereits mit den Projektentwicklern in Kontakt, um die Vereinbarkeit mit den Vorhaben BalWin1 und BalWin2 sicherzustellen.

A023

Datensatz-ID: 134

Institution: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Argument

Windpark "Im Bernhorn" in Vörden Im Jahre 2016 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 "Windpark Im Bernhorn" für die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie aufgestellt. Der Bebauungsplan ist seit dem 16.12.2016 rechtskräftig. Im weiteren Streckenverlauf und zwar auf dem Stadtgebiet Bramsche (Landkreis Osnabrück) schließt sich ein weiterer Windpark an. Auf den Bebauungsplan mit den sieben Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Neuenkirchen-Vörden wird hingewiesen. Der Windpark "Im Bernhorn" bietet zudem Potentiale für eine Erweiterung. Zur Erfüllung der oben genannten Flächenbeitragswerte wird derzeit die Erweiterung des Windparks "Im Bernhorn" geplant. Auch bzgl. des bestehenden Windparks sowie der möglichen Erweiterung sollte die Amprion Offshore GmbH rechtzeitig in Abstimmung gehen. Die Bauleitplanung darf durch den möglichen Trassenkorridor nicht verzögert werden. Anlage 13: Windpark "Im Bernhorn"

Anlasce 13 1: Erweiterungscftflärhe WP Im Rarnharn"

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin wird Kontakt mit den Projektentwicklern aufnehmen.

A023

Datensatz-ID: 135

Institution: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Argument

Kompensationsflächen, Landschaftsschutzgebiet

Im Trassenkorridorsegment Nr. 111 erfolgt derzeit die Flächensicherung für die Anlegung eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen. In den Segmenten Nr. 110 und 111 bestehen neben einer Splittersiedlung auch Gebäude bzw. Hofstellen in Streulage. Im Trassenkorridorsegment Nr. 112 entlang der Autobahn A 1 befindet sich ein rechtlich abgesicherter Kompensationsflächenpool.

Darüber hinaus tangiert das Segment 107 ein „Fledermausquartier“ welches durch die Gemeinde zwecks Kompensation angelegt wurde. Dieses sollte bei der Detailplanung beachtet werden. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ in Teilen durch das östliche Trassenkorridorsegment Nr. 111 tangiert wird.

Anlage 14: Darstellung des Flächenpools (Segment Nr. 111)

Anlage 15: Auszug aus dem Flächennutzungsplan einschließlich Darstellung des Flächenpools (Segment Nr. 112)

Anlage 15.1: Kompensationsfläche „Fledermausquartier“

Anlage 15.2: Übersichtskarte aus der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese prüfen und - soweit erforderlich - im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

Die Segmente SG 110 und SG 111 sind nicht Bestandteil des Vorschlagskorridors und wurden im Untervariantenvergleich U14 bewertet (Unterlage 7 Untervariantenvergleiche, Teil B, Kapitel 2.14).

Die Kompensationsfläche "Fledermausquartier" wird im weiteren Planfeststellungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

A023

Datensatz-ID: 136

Institution: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Argument

Ortsumgehung Vörden-Nord

Das Trassenkorridorsegment Nr. 112 streift im nordwestlichen Bereich die Ortslage Vörden. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beschäftigt sich thematisch mit der Ortsentlastungsstraße Vörden-Nord. Die mögliche Trasse ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden dargestellt (Verbindung L 846 - L 76 Autobahnzubringer). Darüber hinaus wird auf das Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet und die Nähe zur geschlossenen Ortslage hingewiesen.

Anlage 16: Kartenauszug mit Trasse Ortsumgehung Vörden-Nord

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und wird diese im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen. Das Segment SG 112, welches von Nord nach Süd die Ortslagen Neuenkirchen, Hörsten und Vörden östlich umgeht, ist nicht Bestandteil des Vorschlagskorridors und wurde im Variantenvergleich V09 bewertet (Unterlage 2 RVS, Kapitel 8, Unterlage 3 UVP, Kapitel 7.2 bis 7.4 und Unterlage 7 Variantenvergleiche, Teil C, Kapitel 2.9).

A023

Datensatz-ID: 137

Institution: Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Argument

Alternativvorschläge Trassenkorridore Nach Auswertung der graphischen Raumwiderstandsklassen dürften sich weitere Varianten für die Leitungsverlegung (insbesondere wegen Bündelungsgebot, Streckenlänge, Kosten, Raumwiderstände) ergeben. Diese Varianten sind in die weitere Prüfung mit einzubeziehen: > Erdkabel-Verlegung parallel der vorhandenen 380 KV-Leitung Hanekenfähr- Wehrendorf > Verbindung der Segmentabschnitte Nr. 113 mit Nr. 118 Anlagen 17 und 18: Karten mit RWK und skizzierten Varianten

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise.

Bei der vorhandenen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um die Bl. 4584 "Pkt. Merzen - Wehrendorf". Es wird darauf hingewiesen, dass eine Höchstspannungsfreileitung aufgrund ihrer Bauweise andere Voraussetzungen erfüllen muss als das geplante DC-Erdkabel der Vorhaben BalWin1 und BalWin2. Unterschiede in den Bauweisen können der Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 4 zu den voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens in der Bauweise als Erdkabel und als Freileitung entnommen werden. Beide Bauweisen weisen unterschiedliche Restriktionsniveaus in Bezug auf Belange der Raumordnung und Schutzgüter der Umweltverträglichkeit auf. Beispielsweise ist das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Boden bei der Bauweise als Erdkabel für viele Kriterien als hoch einzustufen, jedoch für Freileitungen, die große Flächen überspannen, als gering oder mittel einzuordnen (Unterlage 2, UPV-Bericht, Kapitel 7.3.3., Tabelle 7-90). Daher ist eine Bündelung der DC-Erdkabel von BalWin1 und BalWin2 mit der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung "Pkt. Merzen - Wehrendorf" in dem beschriebenen Bereich (Anlage 17 der Stellungnahme) schwer zu realisieren.

Unabhängig davon wurde der Bündelungsgrundsatz mit vorhandener Infrastruktur des LROP bei der Trassenfindung für das DC-Erdkabel, wo möglich, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind umfangreich auch die Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Freileitungen geprüft worden.

Bei der Entwicklung der Korridore für die Antragskonferenzen wurden Planungsleit- und Planungsgrundsätze (kurze Verbindung, Nutzung von Bündelungspotenzialen, Umgehung hochwertiger Bereiche) befolgt, die darauf abzielen, die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten. Eine mögliche Verbindung zwischen SG113 und SG118 hat sich daher im Rahmen der Korridorentwicklung nicht ergeben. Des Weiteren wurden nach der Antragskonferenz weitere Anpassungen der Segmentverläufe für das Trassenkorridornetz vorgenommen und flossen in die entsprechenden Variantenvergleiche mit ein (s. hierzu Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 2.3.4.1).

Gemeinde Ostercappeln (214)

A036

A036

Datensatz-ID: 317

Institution: Gemeinde Ostercappeln

Argument

Erläuterungsbericht Auf Seite 40 der Erläuterungsberichts wird ausgeführt, dass Teil des Vorhabens auch Kabel- Kabel-Übergabestationen seien. Diese Anlagen würden aber nur der Vollständigkeit halber benannt, für die Korridorwahl seien sie hingegen ohne Bedeutung. Dies kann so nicht nachvollzogen werden. Angaben zu den technischen Parametern oder den Emissionen dieser Anlagen fehlen. Welche Konsequenzen sich daraus für Siedlungsabstände ergeben können, ist daher offen. Auch der Flächenbedarf ist offenbar noch nicht ermittelt worden. Im Fall der Kabel-Freileitungs-Übergabestationen anderer Projekte hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Flächenbedarf für die Trassierung von erheblicher Bedeutung sein kann. Unklar ist zudem, wo die Kabel-Kabel-Übergabestationen zum Einsatz kommen sollen. Im Erläuterungsbericht ist von einem nördlichen und einem südlichen Abschnitt die Rede. Den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren ist aber nicht zu entnehmen, dass eine Aufteilung des zu prüfenden Vorhabens in zwei Teile vorgesehen sei.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme. Die Standorte und Ausführungen der Kabel-Kabel-Übergabestationen sind Gegenstand der weiteren Planung. Nach aktuellem Kenntnisstand werden zwei Kabel-Kabel-Übergabestationen im Bereich der Landtrasse notwendig. Die konkreten Standorte stehen noch nicht fest.

Argument

Synthesegutachten Konverter

Im Ausgangspunkt ist weiterhin daran festzuhalten, dass die Ermittlung der in Frage kommenden Potenzialflächen für einen Konverterstandort auf einer ungeeigneten Abgrenzung des Untersuchungsraums beruht, nachdem der südliche Teil des Planungsraums abgeschichtet wurde. Die bereits mit meiner Stellungnahme vom 02.09.2022 zu den ergänzenden Unterlagen zur Antragskonferenz vorgebrachten Kritikpunkte sind nach wie vor nicht ausgeräumt. Die vorstehende Stellungnahme ist ergänzend nochmals als Anlage beigefügt. Die dortigen Ausführungen werden weiter aufrecht erhalten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Frage, ob der vorhandene Standort der Umspannanlage Wehrendorf als Netzverknüpfungspunkt geeignet ist oder ggf. ein Ersatzneubau an anderer Stelle erforderlich werden kann. Sollte dies der Fall sein, würde sich dies absehbar auch auf die Ermittlung eines geeigneten Trassenkorridors auswirken.

Erwiderung

Der Netzverknüpfungspunkt (NVP) wurde im NEP 2035 sowie dem FEP vom 01/2023 festgelegt und ist nicht Bestandteil des ROV. Die Standortsuche basiert auf dieser Vorgenannten Festlegung. Darauf aufbauend, basiert der Untersuchungsraum auf der Gesetzesbegründung zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) (max. 10 km zum NVP). Der südliche Untersuchungsraum wurde nicht weiterverfolgt, da die Planungsgrundsätze des § 1 Energiewirtschaftsgesetz einen gestreckten Verlauf der Trassenkorridore, Minimierung von aufwändigen Bauverfahren und Infrastrukturkreuzungen sowie eine geringe Anzahl von Querungen mit anderen linienhaften Infrastrukturen vorsehen.

Der Nahbereich zum Netzverknüpfungspunkt ist nicht das einzige Standortkriterium. Nach geltender Rechtsprechung für eine ordnungsgemäße Planung sind "alle nach Lage der Dinge relevanten Belange" in die Abwägung einzubeziehen. Es ist daher mit den rechtlichen Anforderungen an eine planerische Abwägungsentscheidung nicht zu vereinbaren, den Standortfindungsprozess im Raumordnungsverfahren allein auf die Nähe der Umspannanlage Wehrendorf zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit Standorten im Nahbereich der Umspannanlage Wehrendorf auseinandergesetzt. Es handelt sich bei den geforderten Flächen um ein Überschwemmungsgebiet für das folgende rechtliche Grundlagen gelten:

- in einem Überschwemmungsgebiet gilt gem. §78 WHG ein generelles Bebauungsverbot
- gem. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz dürfen Anlagen dort nicht erweitert oder neu geplant oder ausgeweitet werden
- Das Überschwemmungsgebiet ist im RROP des LK Osnabrück als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen
- In der Standortsuche wurden geeignete raumverträglicher Planungsalternativen aufgezeigt. Ein Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG, welches ebenfalls im behördlichen Ermessen stünde, ist daher wenig erfolgsversprechend

Eine Konverteranlage ist Einzudeichen oder Aufzuschütten. Dieser Bereich wird somit dem Überschwemmungsgebiet entzogen.

- Die Betriebsmittel und Anlagen eines Konverters sind in den Hallen weitestgehend ebenerdig eingebaut und können im Falle einer Überschwemmung Schaden nehmen und den sicheren Betrieb der Anlage nicht gewährleisten.
- Bei einer klassischen Umspannanlage sind die Betriebsmittel und elektrischen Anlagen meist in einer Höhe von 0,5 bis 2,5 m angebracht. Eine Überschwemmung beeinträchtigt den Betrieb der Anlage bis zu den genannten Höhen nicht.

Eine Befreiung vom WHG kann zwar erteilt werden, weist jedoch hohe Hürden auf:

- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert. Es ist bei einer Anlagengröße von ca. 6 - 12 ha von einer Veränderung des Abflussverhaltens auszugehen.
- Retentionsausgleich ist immer umfang-, funktions- und zeitgleich vorzunehmen. Es müssten somit im Nahbereich des Konverters weitere rund 6 - 12 ha. als Retentionsraum bis zum Baubeginn geschaffen werden.

Aus den oben aufgeführten Gründen sieht die Vorhabenträgerin keine Realisierbarkeit eines Konverters im Nahbereich der Umspannanlage Wehrendorf.

A036

Datensatz-ID: 319

Institution: Gemeinde Ostercappeln

Argument

Für die Verständlichkeit der Unterlagen misslich ist die Änderung der Nummerierung der Potenzialflächen für die Konverterstandorte im Rahmen des Verfahrens. Zwar lässt sich dem Synthesegutachten die Konsolidierung der Bezeichnungen entnehmen. Soweit in den einzelnen Unterlagen aber ein Potenzialstandort nur mit Nummer und nicht mit der Ortsbezeichnung angegeben wird, bedarf es dadurch aber jedes Mal eines Abgleichs.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Eine Zuordnung der unterschiedlichen Nomenklaturen finden sich im Kap. 1.3.2 des Synthesegutachtens (Unterlage 8).

A036

Datensatz-ID:

324

Institution:

Gemeinde Ostercappeln

Argument

Ein Konverterstandort im Nahbereich des Netzverknüpfungspunktes Wehrendorf muss weiter als Alternative zu den aktuell untersuchten Konverterstandorten geprüft werden. Die Argumentationen im bisherigen Verfahren gegen einen Standort in Wehrendorf sind nicht ausreichend. Wir erwarten eine umfängliche Alternativenprüfung eines Konverterstandorts am Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf.

Erwiderung

In dem Standortgutachten wurden alle planungsrelevanten Belange berücksichtigt, damit auch der Nahbereich der UA Wehrendorf. Die UA Wehrendorf wurde dabei im methodischen Ausgangspunkt als wünschenswert angesehen. Die Nahbereichslage zum NVP kann aber niemals das allein ausschlaggebende Standortkriterium darstellen, da nach der Rechtsprechung für eine ordnungsgemäße Planung "alle nach Lage der Dinge relevanten Belange" in die Abwägung eingestellt werden müssen. Es wäre daher mit den rechtlichen Anforderungen an eine planerische Abwägungsentscheidung nicht zu vereinbaren, den Standortfindungsprozess im ROV allein auf eine möglichst nahe Lage zur UA Wehrendorf auszurichten.

Die Vorhabenträgerin hat sich darüberhinaus auf Basis des Ratsbeschlusses der Gemeinde Bohmte erneut mit Standorten im Nahbereich der UA Wehrendorf auseinandergesetzt. Es handelt sich bei den geforderten Flächen um ein ÜSG

- in einem ÜSG gilt gem. §78 WHG ein generelles Bebauungsverbot
- gem. Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz dürfen Anlagen dort nicht erweitert oder neu geplant, ausgeweitet
- Das ÜSG ist im RROP des LK Osnabrück als VRG Hochwasserschutz ausgewiesen
- In der Standortsuche wurden geeignete raumverträglicher Planungsalternativen aufgezeigt. Ein Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG, welches ebenfalls im behördlichen Ermessen stünde, ist daher wenig keinen Erfolgsversprechend

Eine Konverteranlage ist Einzudeichen oder Aufzuschütten. Dieser Bereich wird somit dem ÜSG entzogen.

- Die Betriebsmittel und Anlagen eines Converters sind in den Hallen weitestgehend ebenerdig eingebaut
- Bei einer klassischen Umspannanlage sind die Betriebsmittel und elektrischen Anlagen meist in einer Höhe von 0,5 bis 2,5 m angebracht, so dass dort Wasser in einer Anlage wenig Probleme darstellt

Eine Befreiung vom WHG kann zwar erteilt werden, weist jedoch hohe Hürden auf:

- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, dies ist bei einer Anlagengröße von rd. 6 - 12 ha schwer nachzuweisen.
- Retentionsausgleich ist immer umfang-, funktions- und zeitgleich vorzunehmen. Es müssten somit im Nahbereich des Converters weitere rund 6 - 12 ha als Retentionsraum bis zum Baubeginn geschaffen werden (mit zunehmender Entfernung zum Eingriffsbereich kann der Retentionsfaktor auch mit bis zu 1,5 beaufschlagt werden).

A036

Datensatz-ID: 320

Institution: Gemeinde Ostercappeln

Argument

Die Abschichtung der Potenzialflächen 1 „Bohmter Straße / Hungriger Wolf“ und 6 „Am Kronensee“ erscheint auf der Grundlage der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung (Unterlage 8, Anlage 3) nachvollziehbar. Aus Sicht der Gemeinde Ostercappeln ist zudem nochmals auf die Bedeutung des Kronensees als Erholungsschwerpunkt hinzuweisen.

Erwiderung

Im Standortgutachten wurden die raumordnerischen Belange Tourismus sowie der Erholungs- sowie Freiraumnutzung berücksichtigt.

A036

Datensatz-ID: 321

Institution: Gemeinde Ostercappeln

Argument

Hinsichtlich der Eignung der verbleibenden Potenzialflächen ist anzumerken, dass die Potenzialfläche 3 "An der Bollenfahrtstraße" unmittelbar an die durch den Bebauungsplan Nr. 18 "Windhundrennplatz Schwagstorf" planungsrechtlich geschützte Sportanlage grenzt. Diese wird nur nicht für den Sportbetrieb, sondern auch für Öffentliche Veranstaltungen genutzt, sodass auch aus diesem Grund die Eignung dieser Potenzialfläche als gering einzuschätzen ist. Zudem ist zu beachten, dass diese nach der schalltechnischen Machbarkeitsstudie den Immissionsort mit der geringsten Differenz zum Immissionsrichtwert aufweist. Sollte diese Potenzialfläche im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens gleichwohl wieder näher betrachtet werden, ist zudem zu prüfen, ob sich die Planungen für Windenergieanlagen in diesem Bereich weiter verfestigt haben.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Vereinbarkeit von Windenergieplanungen mit den Vorhaben BalWin1 und BalWin2 zu gewährleisten und wird diese bei einem ausreichenden Planungsstand der Windenergievorhaben im weiteren Planungsprozess berücksichtigen.

A036

Datensatz-ID: 322

Institution: Gemeinde Ostercappeln

Argument

Variantenvergleich

Die Plausibilität der Ergebnisse des Variantenvergleichs leidet an der mangelhaften Nachvollziehbarkeit. Beispielhaft kann dies an der Prüfung der Gruppen der Variante V17 (Unterlage 7 Variantenvergleiche, Teil C Variantenvergleiche, Abschnitt 4.1) gezeigt werden. Auf mehreren Seiten wird in kurzen Worten ausgeführt und ergänzend bildlich dargestellt, wie die aus einzelnen Segmenten bestehenden Gruppen des Vergleichs verlaufen. Sodann wird das Gesamtergebnis ausgeführt. Dazu wird kurz auf bestimmte Aspekte der Raum- und Umweltverträglichkeit eingegangen. Die Ausführungen sind jedoch so knapp und zudem nicht raumkonkret, dass sie nur hingenommen, nicht aber validiert werden können.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. In Unterlage 7 Variantenvergleiche, Teil C werden lediglich die Ergebnisse des Variantenvergleichs der raumbedeutsamen Belange der Unterlage 2 RVS, Kapitel 8 ff. und den umweltrelevanten Schutzgütern aus Unterlage 3 UVP, Kapitel 7 ff. zusammengefasst. Diese beiden Unterlagen beinhalten eine ausführliche Befassung mit den Aspekten der Raum- und Umweltverträglichkeit (inkl. der Daten N2000 und WRRL).

A036

Datensatz-ID:

323

Institution:

Gemeinde Ostercappeln

Argument

Die dazu benötigten Informationen muss sich der Leser aus unterschiedlichen Dokumenten selbst zusammensuchen, zum einen aus der Raumverträglichkeitsstudie, zum anderen aus dem UVP-Bericht. Hier muss man sich aus diversen Unterkapiteln die Darstellungen für die einzelnen Varianten zusammensuchen. Beispielsweise in der Raumverträglichkeitsstudie besteht die Betrachtung der einzelnen Raumnutzungskategorien aus tabellarischen Übersichten, aus denen sich für jede Unterkategorie und Variante eine dreiskalige Punktbewertung ergibt. Diese Punktbewertung wird jedoch nur abstrakt methodisch erläutert, nicht aber konkret in Bezug auf die jeweilige Raumnutzungskategorie. Die kurze verbale Beschreibung der einzelnen Unterkategorien ist allenfalls dort aussagekräftig, wo eine einheitliche Bewertung für alle geprüften Gruppen erfolgt. Im Übrigen kann der Leser die Einordnung in die Bewertungsklassen nur hinnehmen, aber nicht selbst nachvollziehen.

Um eine inhaltliche Bewertung vornehmen zu können, sind ergänzend die Anlagen zur Raumverträglichkeitsstudie heranzuziehen, die auf Karten beispielsweise die Raum- und Siedlungsstruktur darstellen und zumindest einen Eindruck davon vermitteln, ob bestimmte Raumkriterien die einzelnen Segmente nur randlich betreffen oder sie vollständig ausfüllen. Inwieweit dies jeweils bewertungserheblich ist, lässt sich aber nicht unmittelbar entnehmen oder ableiten.

Erwiderung

Zunächst ist festzustellen, dass die in der Stellungnahme angesprochene Komplexität der Prüfunterlagen durch die inhaltliche Zweiteilung in Umweltverträglichkeit und Raumordnung und die unterschiedliche Aufteilung in themenspezifischen Abarbeitung der Prüfsachverhalte innerhalb dieser beiden Prüfgebiete entsteht:

Zu den Themen der Umweltverträglichkeit erfolgt ein Schutzgutbezug zur Aufteilung, mit Rekursen auf Arten- und Gebietsschutz. Zu den Themen der Raumordnung erfolgt eine Dreiteilung in Allgemeine und Raumkonkrete Belange und Integration von Konfliktschwerpunkten mit Aggregation der Themen in die Kategorien Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, Raum- und Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur, Freiraumnutzung, Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale, Sonstige Standort- und Flächenanforderungen. Die beiden Themengebiete Umwelt und Raumordnung werden anschließend gleichberechtigt in einem gestuften paarweisen Variantenvergleich abgearbeitet und dargestellt.

Falls sich die in der Stellungnahme angesprochene Einordnung in die Bewertungsklassen auf die Konformitätsbewertung bezieht, nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Konformitätsbewertung wurde geprüft, ob das Projekt mit allen in den maßgeblichen Plänen enthaltenen Festlegungen innerhalb des Korridors vereinbar ist und/oder ob diese Belange der Raumordnung mit einer Trasse umgangen werden können bzw. ob diese Belange einen so genannten Querriegel innerhalb des Korridors bilden. Basierend auf der Lage und der räumlichen Ausdehnung der raumordnerischen Belange wird deshalb die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung im Untersuchungsgebiet geprüft. In Tabelle 4-3 sind die drei Stufen für die Konformitätsbewertung dargestellt. Eine Konformität ist demnach gegeben, wenn der raumordnerische Belang im Trassenkorridor aufgrund seiner Lage und räumlichen Ausdehnung umgangen werden kann. Eine Konformität kann erreicht werden, wenn ein Belang der Raumordnung zwar einen Querriegel im Trassenkorridor bildet, es sich jedoch dabei um einen raumordnerischen Grundsatz bzw. sonstiges Erfordernis der Raumordnung handelt; dieser raumplanerische Querriegel ist dennoch der Abwägung zugänglich, weshalb die Konformität noch erreicht werden kann. Bilden jedoch Ziele der Raumordnung einen Querriegel im Trassenkorridor, ist die Konformität zunächst nicht gegeben, da Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten sind. Alle zeichnerisch festgelegten bzw. räumlich konkretisierbaren sowie räumlich nicht konkretisierbaren für das Vorhaben relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden in der Anlage 2 zur RVS aufgelistet und bewertet. Dafür wurde zunächst festgestellt, ob sich die Erfordernisse der Raumordnung räumlich abgrenzen lassen. Sind die Erfordernisse der Raumordnung zudem im Raumordnungsplan oder -programm zeichnerisch festgelegt bzw. mit Hilfe von weiteren Datenquellen räumlich konkretisierbar, wurden diese im Rahmen des Variantenvergleichs bewertet. Für räumlich nicht konkretisierbare Erfordernisse der Raumordnung erfolgte die Bewertung in der Anlage 2 nach einem dreistufigen System (vgl. Tabelle 4-4 in Unterlage 2 RVS).

Gemeinde Rieste (215)

A034

A034

Datensatz-ID: 177

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

Die Amprion Offshore GmbH als Übertragungsnetzbetreiber plant eine Offshore- Netzanbindung als Landkabel von der Nordsee kommend bis zu ihren Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf und Westerkappeln. Die Samtgemeinde Bersenbrück hat die Gemeinde Rieste über das o.g. Verfahren informiert und beteiligt.

Mit Schreiben v. 13.01.2022 hat die Gemeinde Rieste bereits umfangreich zu den geplanten Vorhaben Stellungnahme bezogen und zahlreiche Bedenken, Anmerkungen und Hinweise vorgetragen. Die Stellungnahme hat teilweise bei der weiteren Planung Berücksichtigung gefunden und es sind Korridorsegmente weggefallen bzw. angepasst worden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

A034

Datensatz-ID: 167

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

1. Das Trassenkorridorsegment (TKS) 107 verläuft im Gemeindegebiet der Gemeinde Rieste von der Kreisgrenze Vechta beginnend, entlang der L 76 über den Bereich der Krahnstraße und weiter in Richtung Bahnstrecke. In diesem Segment befinden sich mehrere Siedlungsbereiche (Außenbereichssatzung „Krahnstraße“ und Bebauungsplangebiet Nr. 18 „Nordwestlich der Bahnlinie“).

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung.

A034

Datensatz-ID: 168

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

Teilbereiche nördlich der Landesstraße 76 sind als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen und unmittelbar angrenzend befinden sich das Naturschutzgebiet „Reservebecken“ und das Vogelschutzgebiet „ALFSEE“.

Erwiderung

Die Auseinandersetzung mit vorhandenen Schutzgebieten bzw. EU-Vogelschutzgebieten erfolgte auf Ebene der Raumordnung bereits in der Unterlage 03 (UVP-Bericht) und Unterlage 04 (Natura-2000 - Verträglichkeitsvoruntersuchung).

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu dem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, dem EU-Vogelschutzgebiet "Alfsee" und dem NSG "Reservebecken" und wird diese auch in Vorbereitung auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren möglichst berücksichtigen.

A034

Datensatz-ID: 169

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

Um ausreichende Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in der Gemeinde zu gewährleisten, sind neben dem bestehenden Siedlungsbereichen auch Perspektivräume, in denen Wohn- und Gewerbeentwicklungen stattfinden können, vorzuhalten. In diesen Bereichen sind andere vorgesehene Festsetzungen zurückzustellen. Die Freihaltung und Sicherung der Perspektivräume ist von enormer Bedeutung für die Gemeinde. Die Entwicklungsflächen im Bereich der Außenbereichssatzung „Krahnstraße“ und des Bebauungsplangebietes Nr. 18 „Nordwestlich der Bahnlinie“ wurden bei der Trassenvariante weiterhin nicht bzw. nur teilweise berücksichtigt. Die Vorzugstrasse verläuft durch das Gebiet der Außenbereichssatzung „Krahnstraße“ und durch die potenziellen Erweiterungsflächen für das Bebauungsplangebiet Nr. 18 „Nordwestlich der Bahn“.

Eine entsprechende Kartendarstellung der Entwicklungsflächen der Gemeinde Rieste ist als Anlage beigefügt.

3 In diesem TKS 107 befinden sich weiterhin mehrere Einzelhofanlagen und Wohngebäude mit älterem und hohem Baumbestand, so dass dieser Korridor aus Sicht der Gemeinde Rieste aufgrund der Restriktionen und geringen Abstände zu Plangebietem bzw. zu vorhandenen Wohngebäuden weiterhin nicht realisiert werden kann.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Das im Bereich des Vorschlagskorridors ausgewiesenen Bebauungsplangebietes Nr. 18 "Nordwestlich der Bahnlinie" und bestehende Wohnbebauungen werden im folgenden Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Trassierung -soweit möglich- berücksichtigt.

A034

Datensatz-ID: 170

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

2. Das Trassenkorridorsegment 113 a im Gebiet der Gemeinde Rieste verläuft überwiegend parallel zur Bahnstrecke und durchschneidet Entwicklungsflächen zur Erweiterung des Bebauungsplangebietes Nr. 18 „Nordwestlich der Bahn“, den Bereich der Außenbereichssatzung „Burlagerort“ und das Ferien- und Erholungsgebiet „Alfsee“ mit seinen zahlreichen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, sowie Ferienhaussiedlungen.

Der Bereich „Alfsee“ ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt und Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ausgewiesen. Eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Sondergebiet ist erfolgt. Ein Großteil des Gebietes ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits überplant worden. Weitere Entwicklungen in diesem Bereich sind vorgesehen, wobei die Bahnstrecke als südliche Grenze angedacht ist (sh. auch Kartendarstellung der Entwicklungsflächen).

Im Bereich der Westerfeldstraße verläuft der Trassenkorridor durch die Geltungsbereiche mehrerer Bebauungspläne und durch eine Erweiterungsfläche für den Ferien- und Erholungspark Alfsee. In diesem Teilstück ist aus Sicht der Gemeinde aufgrund der geringen Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung eine Leitungsverlegung nicht realisierbar.

Im weiteren Verlauf des TKS befinden sich mehrere Einzelhofanlagen und Wohngebäude mit älterem und hohem Baumbestand und Windschutzstreifen (Gehölzen) zur Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume und Habitate. Dieser Korridor ist daher aus Sicht der Gemeinde Rieste aufgrund der Restriktionen und geringen Abstände zu Plangebietes bzw. zu vorhandenen Wohngebäuden ebenfalls nicht realisierbar.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Entwicklungsflächen zur Erweiterung des Bebauungsplangebietes Nr.18, die Außenbereichssatzung "Burlagerort" und das Ferien- und Erholungsgebiet "Alfsee" werden im folgenden Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Trassierung -soweit möglich- berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung von Punkt 1. verwiesen.

A034

Datensatz-ID: 171

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

Abschließend wird angemerkt, dass die Gemeinde Rieste sich im Naturraum „Bersenbrücker Land“ befindet und der Ort an der östlichen Grenze des Landkreises Osnabrück liegt. Er berührt hier das Oldenburger Land (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta).

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für diesen Hinweis.

A034

Datensatz-ID: 172

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

Der östliche sowie der nördliche Teil der Gemeinde gehört zur gewässerreichen Haseniederung, der Westteil zum Riester Moor. Sandgebiet. Die Gemeinde erstreckt sich entlang der „Hase“ auf 9 km von Nord nach Süd. Im Westen schließt sich das Riester Moor an, in dem der „Alfsee“ aufgestaut wurde. Der nördliche Teil der Haseniederung auf dem Gemeindegebiet trennt die Bippener Berge im Westen von den Dammer Bergen im Osten. Die Gemeinde wird von zahlreichen Wasserläufen und Gräben durchzogen und mehrere Überschwemmungsgebiete wurden festgesetzt. Entlang mehrerer Wasserläufe sind im Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes Vorrangflächen für den Biotopverbund. Diese Überschwemmungsgebiete und Bereiche für den Biotopverbund werden durch den Vorzugskorridor durchkreuzt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A034

Datensatz-ID: 173

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

Die Länge der einzelnen Erdkabel wird lt. Erläuterungsbericht ca. 1.000 bis 1.500 m betragen. Die einzelnen Kabel werden mit Muffenverbindungen zusammengesetzt. Die Muffen sind grundsätzlich nicht sichtbar, es sollen jedoch einzelne Muffen ständig erreichbar sein. Entsprechende Standorte und bauliche Anlagen sind vorgesehen. Anzahl, Art und Umfang dieser Muffen sollten bereits im Raumordnungsverfahren und nicht erst im Rahmen einer späteren Planfeststellung festgelegt werden. Gleiches gilt für die angesprochenen Kabel-Kabel-Übergabestationen.

Erwiderung

Das Ziel des Raumordnungsverfahrens ist die Identifizierung des raum- und umweltverträglichsten Korridors. Die Entwicklung der genauen Trassenführung kann erst innerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Dementsprechend sind belastbare Aussagen zur Muffenplanung (inklusive Standorte, Anzahl, Art und Umfang) erst im Planfeststellungsverfahren möglich. Es wird angestrebt, dass diese direkt an Straßen und Wegen liegen, damit keine zusätzlichen dauerhaften Zuwegungen geplant werden müssen. Die Standorte und Ausführungen der Kabel-Kabel-Übergabestationen sind ebenfalls Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und abhängig von der konkreten Trassenführung.

A034

Datensatz-ID: 175

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sind in Ziffer 4 des Erläuterungsberichtes dargestellt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, insbesondere elektrische und magnetische Felder, Wärmeemissionen im Boden und die Veränderung der Bodenstruktur können zu dauerhaften Schäden für Mensch und Natur führen und sind daher auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die Vorzugstrasse führt in mehreren Bereichen durch Gebiete, in denen ein ausreichender Abstand zur Bebauung und geschützten Landschaftsteilen nicht eingehalten werden kann und ist daher aus Sicht der Gemeinde Rieste nicht realisierbar.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Bebauung und von geschützten Landschaftsteilen im Bereich des Trassenkorridors bei Rieste und wird diese bei der weiteren Planung im Rahmen Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens -soweit möglich- berücksichtigen.

In Bezug auf elektrische und magnetische Felder, ist der Betreiber einer Höchstspannungsanlage dazu verpflichtet, die hierfür geltenden Anforderungen der "Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)" einzuhalten. Der Nachweis dafür ist im Planfeststellungsverfahren zu erbringen. Entsprechende Aussagen sind dem Erläuterungsbericht (Unterlage 01, Kap. 4 Voraussichtliche Wirkungen des Vorhabens) zu entnehmen.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Bodenschutz und zum Schutz von im Boden lebenden Organismen finden im weiteren Genehmigungsverfahren entsprechende Berücksichtigung. Dazu gehört auch ein möglichst schonender Umgang mit der Ressource Boden, sodass schädliche Bodenveränderungen möglichst vermieden werden

A034

Datensatz-ID: 176

Institution: Gemeinde Rieste

Argument

Ich möchte Sie bitten, die Anmerkungen und Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und bitte nochmals um eine unmittelbare Beteiligung der Gemeinde Rieste im weiteren Verfahren.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihre Hinweise und Anmerkungen. Die Gemeinde Rieste wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Zudem steht die Vorhabenträgerin auch für weitere Informationstermine zur Verfügung.

A003

Datensatz-ID: 30

Institution: Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt NDS

Argument

Die Belange der WSV sind in diesem ROV durch die geplante Unterquerung der Bundeswasserstraße Mittellandkanal (MLK) durch BalWin2 berührt. Der Vorschlagskorridor soll den Mittellandkanal östlich der Ortschaft Recke etwa bei MLK-km 14,6 queren, alternative Korridore liegen bei MLK-km 20,0 und 25,5.

Für die möglichen Kreuzungspunkte in den Bereichen bei MLK-km 14,6 und 25,5 ist jeweils zu beachten, dass sich hier im Nahbereich Gewässerdücker der WSV und beim Kreuzungspunkt MLK-km 14,6 zudem eine Brücke der WSV befinden. Ich verweise diesbezüglich auf die technischen Randbedingungen, wie sie z. B. im Arbeitsblatt DWA-A 125 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“ insbesondere im Kapitel 10 mit Bezug zu Bundeswasserstraßen aufgeführt sind. So ist im Regelfall ein Abstand von 80 m zu Brücken und ihren Widerlagern einzuhalten, was bei der jeweiligen Trassenlage innerhalb der Korridorbreiten - insbesondere in Bezug auf den Vorschlagskorridor - zu berücksichtigen ist.

Im Ergebnis bestehen keine grundsätzlichen Bedenken der WSV gegenüber den 3 möglichen Trassenführungen mit HDD-Querungen des MLK bei MLK-km 14,6 oder 20,0 und 25,5.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (233)

A048

A048

Datensatz-ID: 382

Institution: Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Argument

In der weiteren Umgebung der Trassenalternativen befinden sich Biogasanlagen, mitunter auch solche, die der 12. BImSchV angehören („Störfallbetriebe“ / „Betriebsbereiche“). In diesem Zusammenhang können Sicherheitsabstände zu beachten sein. Bei der Detailplanung der finalen

Trassenführung und der zugehörigen Maststandorte wird auf die Abstimmung mit ggf. betroffenen Betrieben hingewiesen. Dies gilt insbesondere für das Gebiet östlich Bösel und das Gebiet westlich Cloppenburg.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. In den genannten Bereichen (östlich von Bösel und westlich von Cloppenburg) wird das Vorhaben nach aktuellem Stand der Planung als Erdkabel geplant. Trotzdem wird der Hinweis zu den Biogasanlagen -soweit erforderlich- im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Hol Geschäftsstelle Osnabrück (237)

A025

A025

Datensatz-ID: 141
Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist ein solches wie das vorliegende Vorhaben insbesondere unter den Gesichtspunkten des Flächenverlustes für die Landwirtschaft und der Qualität der Bodenstruktur zu betrachten. Aus dieser Perspektive haben wir erhebliche Bedenken gegenüber dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben.

Das Vorhaben besteht grundsätzlich aus drei Teilen, dem Gleichstrom-Erdkabel, der Konverter-Station und der 380-kV-Drehstromanbindung. Insbesondere die ersten beiden Verfahrensteile verursachen einen erheblichen Eingriff in die Belange der Landwirtschaft.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Diese werden im Folgenden detailliert beantwortet.

A025

Datensatz-ID: 142

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Die Erdkabelverlegung führt zu einer starken Belastung der Bodenstruktur. Ein Eingriff in den Boden durch die Kabelverlegung hat erfahrungsgemäß erhebliche Flurschäden zur Folge. Auch nach Jahren sind bei derartigen Eingriffen noch Ertragseinbußen feststellbar. Doch auch die Dauerbelastung des Bodens durch das verlegte Kabel ist nur schwer abschätzbar. Nach hiesigem Dafürhalten ist die verwendete Technik nicht genügend ausgereift, um eine derart weitreichende Verwendung zu rechtfertigen.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes vorgesehen. Die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz im Rahmen der Baumaßnahme wird durch den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung unterstützt.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen wiederhergestellt und eine landwirtschaftliche Nutzung ist möglich. Ertragseinbußen infolge des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

A025

Datensatz-ID: 143

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verwirklichung als Erdkabel als auch hinsichtlich der konkreten Bauausführung ist eine ausreichende Alternativenprüfung bisher nicht erfolgt.

Erwiderung

Eine ausführliche Alternativenprüfung erfolgte auf Ebene des Raumordnungsverfahrens in Form des Variantenvergleichs in Unterlage 7 Variantenvergleich, Teil A-D, sowie in der Unterlage 2 RVS, Kapitel 8, und Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 7. In diesen Unterlagen wurde in Variantenvergleichen der Vorschlagskorridor durch eine schrittweise Abschichtung von Segmenten des Trassenkorridornetzes im Bereich des DC-Erdkabels und der AC-Anbindung ermittelt.

A025

Datensatz-ID: 144

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Bei planungsmäßiger Verwirklichung fordern wir, dass die Realisierung unter besonderer Rücksicht auf die Bodenstruktur und den Flächenverbrauch erfolgen muss.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Bodenstruktur und Flächenverbrauch werden im Rahmen der technischen Planung und im Zuge der fachlichen Würdigung in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Schutzgut Boden) im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

A025

Datensatz-ID: 145

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Hierbei könnten auch Bestandstrassen zur Ermittlung des Trassenverlaufs berücksichtigt werden. In der Region befinden sich diverse Freileitungen an denen eine parallele Trassenführung zumindest denkbar ist. Dadurch könnte auch eine Doppelbelastung von Betrieben oder ein „Einkesseln“ der Betriebe vermieden werden.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Verlauf der Trassenkorridore für das DC-Erdkabel folgt die Vorhabenträgerin den bereits in der Antragskonferenz vorgestellten Planungsleit- und -grundsätzen, die grundsätzlich auf eine konfliktarme sowie technisch und wirtschaftlich effiziente Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsverbindung (HGÜ) bei möglichst geradlinigem Verlauf des Vorhabens abzielen.

Unabhängig davon ist die Bündelung als Grundsatz der Raumordnung zu prüfen und im Einzelfall abzuwägen. Bei der Trassenfindung wurden die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur (LROP, Grundsatz 4.2.1 Ziffer 04 Satz 9) berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind umfangreich auch die Bündelungsmöglichkeiten mit vorhandenen Freileitungstrassen geprüft worden. Der Grundsatz der Bündelung ist jedoch nur einer unter mehreren in die Abwägung eingehender Belange. Demnach sind auch bei bestehenden Bündelungsoptionen möglicherweise vorhandene Raumwiderstände und Umweltbelastungen in die Abwägung einzubeziehen.

A025

Datensatz-ID: 146

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Die betroffenen Grundstückseigentümer und landwirtschaftlichen Betriebe sind auch während des Baus des Projektes besonders zu schützen. Hier ist darauf zu achten, dass die Leitungsverlegung möglichst an den Randflächen von landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt. Maßgeblich müssen hier die Bewirtschaftungseinheiten sein. Die Grundstücksgrenzen selber können hier lediglich als Indiz gelten.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A025

Datensatz-ID: 147

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe, welche Erweiterungsabsichten hinsichtlich Stallbauten o. ä. hegen, oft gezwungen sind, aus baurechtlichen Gründen auf den Außenbereich auszuweichen. Dort sind sie mit ihrem Bauvorhaben privilegiert. Oft sind sie auch aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen gar nicht in der Lage, in Ortsnähe zu expandieren. Wenn dann eine zusätzliche Leitung durch bisher rein landwirtschaftlich genutzte Fläche verlegt wird, so torpediert eine solche Leitung aufgrund ihrer Schutzstreifen und den damit zusammenhängenden Bestimmungen, insbesondere des Bauverbots, ein weiteres Mal die Erweiterungsabsichten der betroffenen Betriebe. Diese Erweiterungsabsichten der Betroffenen sind zu ermitteln und bei den Planungen zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung. Eine umfangreiche Analyse zur Ermittlung der Erweiterungsabsichten der Betriebe ist nicht Teil des Untersuchungsumfangs.

A025

Datensatz-ID: 148

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Da die Landwirtschaft im Allgemeinen einen immer größer werdenden Flächendruck erlebt, durch verschiedenste Formen weitere Fläche verliert und somit auf immer weniger landwirtschaftliche Nutzfläche arbeiten muss, ist aus unserer Sicht jeder noch so kleinste Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche zu vermeiden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Die Flächen sind nach Umsetzung der Baumaßnahme wieder landwirtschaftlich nutzbar. Siehe hierzu Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 3.1.3 "Der Bereich unter- und oberhalb der Systeme (Leitungszone) wird mit Bettungsmaterial (bspw. zeitweise fließfähiger, selbstverdichtender Verfüllbaustoff (ZFSV) oder Sand) verfüllt. Darüber wird der vorher entnommene und entsprechend den Bodenhorizonten getrennt gelagerte Boden wieder horizont- und lagegerecht eingebaut. Abschließend erfolgt der Wiedereinbau des zwischengelagerten Oberbodens. Nach einer Rekultivierungs- und gegebenenfalls Zwischenbewirtschaftungsphase stehen die Flächen wieder zur Verfügung, z. B. für eine landwirtschaftliche Nutzung (Ausnahme: Schutzstreifen ist dauerhaft von Gebäuden und tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten)."

A025

Datensatz-ID: 149

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Dies gilt umso mehr für den zweiten Teil des verfahrensgegenständlichen Projekts. Durch die Errichtung der Konverter-Station für die geplante Stromleitung BalWin1 ist ein enormer Flächenverbrauch zu erwarten. Hier sind sämtliche Alternativen zur Verringerung des Flächenverbrauchs zu prüfen. Hier ist zu ermitteln, bei welchem Standort der Verbrauch der landwirtschaftlich genutzten Fläche verringert werden kann.

Erwiderung

Im Rahmen der Konverterstandortsuche wurden die gesetzlich Vorgaben berücksichtigt und entsprechende Potenzialflächen ermittelt. Diese umfassen zum Großteil landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch den Erwerb des ehemaligen Kraftwerksstandorts Ibbenbüren und der geplanten Umfunktionierung der Industriefläche zur Konverterstation von BalWin2, hat die Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in NRW vermeiden können.

Für den Konverterstandort von BalWin1 (NDS Wehrendorf/ Bohmte) liegen entsprechende Flächen nicht vor. Die in der Unterlage 8 vorgestellten Potenzialflächen wurden unter Berücksichtigung sonstiger rechtlicher Vorgaben ermittelt.

A025

Datensatz-ID: 150

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Zugleich ist zu ermitteln, ob der Flächenverbrauch die Existenz oder Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe gefährdet.

Erwiderung

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung. Eine umfangreiche Analyse zur Ermittlung der Erweiterungsabsichten der Betriebe ist nicht Teil des Untersuchungsumfangs.

A025

Datensatz-ID: 151

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Die Belastung von landwirtschaftlichen Nutzflächen könnte auch durch die Nutzung von Waldflächen vermieden werden. Der Eingriff in den Wald könnte dann auf den Schutzstreifen der Trasse beschränkt werden. Sollte eine solche Maßnahme erwogen werden, könnte auch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Schutzstreifens bedacht werden. Dies könnte die individuelle Belastung durch den Trassenbau verringern und die Akzeptanz des Projekts unter den Betroffenen erhöhen.

Erwiderung

Im Projekt BalWin1&2 sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird. Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind. Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

A025

Datensatz-ID: 152

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Bereits mit der Öffentlichen Bekanntmachung wurde nunmehr der Erörterungstermin zur Bearbeitung der vorgetragenen Einwendungen festgelegt. Hier bestehen erhebliche Bedenken, dass eine ausreichend angemessene Berücksichtigung sämtlicher Stellungnahmen bis zu dem genannten Zeitpunkt möglich ist. Die vorherige Festlegung eines Erörterungstermins ist problematisch.

Erwiderung

--

A025

Datensatz-ID: 153

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Das ArL ist die Raumordnungsbehörde für das Land Niedersachsen. Die Trasse BalWin2 wird in NRW enden. Das Raumordnungsverfahren geht nach den Unterlagen über die Grenze des Landes Niedersachsen hinaus. Wir bitten um die Informationen zur Absprache zwischen NRW und Niedersachsen, dass das ArL länderübergreifend tätig werden kann.

Erwiderung

Die Bezirksregierung Münster ist für das Raumordnungsverfahren in Nordrhein-Westfalen zuständig. Das Amt für regionale Landesentwicklung und die Bezirksregierung Münster befinden sich hinsichtlich der landesplanerischen Feststellung / raumordnerischen Beurteilung in Abstimmung.

A025

Datensatz-ID: 154

Institution: Hol Geschäftsstelle Osnabrück

Argument

Aus rein raumordnungsrechtlicher Sicht haben wir in diesem Punkt des Verfahrens zunächst keine weiteren Anmerkungen, bitten allerdings höflichst darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu bleiben.

Erwiderung

--

A051

Datensatz-ID: 409

Institution: IHK Osnabrück Emsland Grafschaft Bentheim

Argument

Stellungnahme der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim:

Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt den Ausbau der Energienetze, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Preiswürdigkeit zu erreichen. Eine zukunftsfähige Infrastruktur im Energiesektor ist die Basis für eine dauerhaft verlässliche Energieversorgung. Die Trassenführung der Leitungen sollte dabei möglichst im Konsens zwischen der Planungsbehörde und den betroffenen Kommunen erfolgen, um eine hohe Akzeptanz auch in der Bevölkerung zu erreichen.

Grundsätzlich regen wir an, dass Trassenführungen bestehende Betriebsflächen und künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs möglichst betriebsferne Trassen gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Führung von Leitungen über Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Hinweise und Anregungen.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren. Somit sind zum derzeitigen Planungsstand auch keine flurstücksscharfen Flächenbetroffenheiten aus den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren abzuleiten. Eine flurstücksscharfe Festlegung des Trassenverlaufes ist Gegenstand des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Landwirtschaftliche Flächen können temporär in der Bauphase in Anspruch genommen werden. Die Leitung wird so tief verlegt und die Flächen wiederhergestellt, dass die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. wieder in ihrer ursprünglichen Form landwirtschaftlich nutzbar sind.

A055

A055

Datensatz-ID: 440

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Argument

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: West

Der Trassenkorridor umfasst größere Teile der Fläche der Landkreise Cloppenburg, Oldenburg und Wesermarsch sowie Vechta. Hieraus ergeben sich potentiell multiple Konflikte mit rohstoffgewinnenden Einrichtungen nach Bundesberggesetz aufgrund des z.T. ausgedehnten flächenhaften Charakters der unter Bergaufsicht stehenden Betriebe. Konkrete Betroffenheiten durch den Vorschlagskorridor sind auf dieser Abstraktions-Ebene für die bestehenden Betriebe nicht zweckmäßig zu identifizieren. Es wird darauf hingewiesen, dass den Belangen der Rohstoffgewinnung nach Bundesberggesetz im Rahmen der regionalen und kommunalen Raumordnung Rechnung zu tragen ist und daher in den jeweiligen Planungsverfahren erneute Beteiligungen des LBEG vorzusehen sind. Vorsorglich wird die Kontaktaufnahme mit den Bergbauunternehmen empfohlen, da diese aufgrund der weiträumigen Verteilung ihrer Infrastruktur am ehesten betroffen sein könnten.

- Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Hinweise zu rohstoffgewinnenden Einrichtungen werden bei der Planung des konkreten Trassenverlaufs vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt. Das LBEG wird im Zuge der formellen Beteiligung in das weitere Verfahren einbezogen.

A055

Datensatz-ID: 441

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Argument

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:

[Siehe Tabelle zum Nachbergbau inklusive der Koordinaten auf den Seiten 2 und 3]

Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover

Glückauf Immobilien GmbH Zweigniederlassung Salzgitter Eisenhüttenstraße 99 38239 Salzgitter

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Georg-August-Universität Göttingen Goldschmidtstr. 3 37077 Göttingen

Gemeinde Bohmte Bremer Straße 4 49163 Bohmte

Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Laut den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich das Vorhabensgebiet im Einwirkungsbereich "EMPG Weser-Ems West". Es wird gebeten die ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover am Verfahren zu beteiligen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zu dem Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen. Die UTM-Koordinaten im Bereich von Tiefbohrungen werden im Planfeststellungsverfahren bei der Trassierung berücksichtigenberücksichtigt.

A055

Datensatz-ID: 442

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Argument

Rohstoffe

Mit wenigen Ausnahmen sind von den überregionalen Planungen des Trassenkorridornetzes keine Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG betroffen, was aus Sicht der Rohstoffwirtschaft ausdrücklich begrüßt wird. Zu den verbleibenden Überschneidungen der Trassenkorridore mit Rohstoffsicherungsgebieten nehmen wir wie folgt Stellung:

Bei Merzen berührt der Vorschlagskorridor (hier: SG138b) zwei Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung von regionaler Bedeutung (RSG 3513 S/2 und RSG 3513 S/3). Beide Rohstoffsicherungsgebiete sind zentral durch rohstoffgewinnende Betriebe erschlossen, die teils schon seit Jahrzehnten dort tätig sind. Die betroffenen Bereiche sind teils bereits erschöpft, bzw. eine Erschöpfung zeichnet sich in naher Zukunft ab. Daher müssen die Betriebe demnächst auf Erweiterungsflächen zurückgreifen, um die Rohstoffversorgung mit Sanden und Kiesen sicherzustellen. Solche potenziellen Erweiterungsflächen stehen insbesondere beim Weiler Ägypten im Bereich des Wiemelsberges bereit und sind auch als Rohstoffsicherungsgebiet 3513 S/3 ausgewiesen. Bei der Detailplanung von SG138b sollten diese Belange berücksichtigt werden. Wir empfehlen daher, durch einen Leitungsverlauf parallel zu bereits bestehenden linearen Strukturen eine weitere Zerschneidung der potenziellen Erweiterungsflächen möglichst zu vermeiden. Das gleiche gilt für den Verlauf von SG138b im Bereich von Balkum, wo das Rohstoffsicherungsgebiet 3513 S/2 betroffen ist, sowie für ein weiteres Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung nördlich Balkum (3513 S/2), bei dem eine Überschneidung mit SG138a vorliegt.

Östlich von Bohnte ist das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung 3615 Ki/9 vollumfänglich, daher ohne Ausweichmöglichkeit im Rahmen der Detailplanung, betroffen. Dort ist zudem noch eine Potenzialfläche für den Konverter geplant ("Am Wehsand"), die im Synthesegutachten als Konverter-Standort favorisiert wird. In der aktuell laufenden Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Osnabrück ist vorgesehen, dieses Rohstoffsicherungsgebiet 3615 Ki/9 als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in die Gebietskulisse zu übernehmen. Gleichfalls liegt dem LBEG (und gleichfalls auch dem LK Osnabrück als Genehmigungsbehörde) die Voranfrage einer Firma vor, die dort den Rohstoff erschließen und abbauen möchte. Vor dem Hintergrund dieser Gemengelage konkurrierender Belange sollten sich daher insbesondere in dem Bereich des Rohstoffsicherungsgebietes 3615 Ki/9 zukünftige Leitungen in ihrem Verlauf an bestehenden linearen Strukturen orientieren, so dass es nicht zu weiteren Zerschneidungen von Flächen kommt. Dies würde nämlich einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau erschweren oder sogar verhindern.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den Rohstoffsicherungsgebieten und wird diese bei der Trassierung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens - soweit erforderlich - berücksichtigen.

Argument

Boden

Es wird begrüßt, dass die Daten des LBEG in den Planungsunterlagen (UVP Bericht, Karte 5 zum UVP Bericht) Berücksichtigung finden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie

- Alte Waldstandorte
- Begrabene Podsole
- Heidepodsole
- Mächtige Hochmoore
- Plaggenesch
- Raseneisengleye
- Seltene Böden (statistisch)
- hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind die besonders schutzwürdigen Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Dies wird in der Anlage 2 zur RVS (Seiten 15-17) auch herausgearbeitet. Im Falle einer Erdverkabelung kann mit Böden, welche Archive der Natur- oder Kulturgeschichte darstellen, bei einer offenen Querung der Böden keine Vereinbarkeit hergestellt werden, da die Archivfunktion der Böden beim Aushub des Bodenmaterials unwiderbringlich verloren geht. Es wird begrüßt, dass dieser Konflikt in der UVP (S. 177, Tab. 7-90) aufgeführt ist und die Restriktion auch im Erläuterungsbericht benannt wird (S. 107). Wir empfehlen die Prüfung, ob diese Restriktion auch in der Anlage 1 der RVS aufgeführt werden sollte. Die Ausführungen in der UVP (Kap. 6.4.6, Kap. 7.3.3.2) und die oben aufgeführte Betroffenheit der schutzwürdigen Böden zeigen, dass weitere Vermeidungsmaßnahmen im Laufe der Planung zwingend erforderlich sind. In folgenden Planungsstufen sind bei detaillierterer Planung weitere planerische Vermeidungen vorzusehen.

Dieselbe Herausforderung ergibt sich auch bei den kohlenstoffreichen Böden. Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Zudem stellen Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden Bauwiderstände bei der Erdverkabelung dar, da sie erhöhte Anforderungen an Bodenmanagement und Vermeidungsmaßnahmen stellen. Erhebliche Schäden sind bei einer offenen Querung der Böden kaum vermeidbar. Die Ergebnisse des UVP Berichts (Kap. 6.4.2 und 6.4.4) verdeutlichen, dass kohlenstoffreiche Böden in relevantem Ausmaß im Untersuchungsgebiet liegen. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass große Moorkörper mit dem Trassenverlauf umgangen werden (Erläuterungsbericht S. 107). Grundsätzlich sollte eine Inanspruchnahme aller organischen Böden vermieden werden. Die Trennung in der Methodik zwischen Moorböden und kohlenstoffreichen Böden ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. Den kohlenstoffreichen Böden wird nur ein geringes Konfliktpotenzial zugewiesen (UVP Bericht S. 177, Tab. 7-90), während den Moorböden (richtigerweise) ein hohes Konfliktpotenzial zugewiesen wird. Die Empfindlichkeiten der Moorböden, die zu den kohlenstoffreichen Böden zählen, gilt grundsätzlich auch für andere kohlenstoffreiche Böden. Wir empfehlen eine kritische Prüfung der Methodik bzgl. dieser Trennung. Eine Erläuterung der Daten des LBEG und zur Definition der kohlenstoffreichen Böden finden Sie in Geofakten 37. Es wird begrüßt, dass feuchte verdichtungsempfindliche Böden in den Betrachtungen berücksichtigt werden. Erhebliche Schäden im Zuge des Bauablaufs sind bei Inanspruchnahme dieser Böden häufig nicht zu vermeiden, weshalb sie möglichst umgangen werden sollten. Auch sie stellen zudem einen Bauwiderstand dar (lastverteilende Maßnahmen, Wasserhaltung).

Hinweise für den weiteren Planungsverlauf

Frühzeitig wollen wir für die folgenden Planungsstufen auf bodenschutzfachliche Erfordernisse beim Trassenbau hinweisen. Wir empfehlen die frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte folglich eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Konkret sollen negative stoffliche und bodenphysikalische Bodenveränderungen vermieden bzw. minimiert sowie natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt oder erhalten werden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Es wird zudem empfohlen, frühzeitig ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und dieses den Planfeststellungsunterlagen beizufügen. Mithilfe eines Bodenschutzkonzeptes können frühzeitig die bodenschutzrelevanten Faktoren ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen festgelegt werden. Inhalt eines solchen Konzeptes ist z.B. eine Beschreibung des Ausgangszustands der von der Planung betroffenen Böden, die Darlegung konkreter an die Bodeneigenschaften angepasster Schutzmaßnahmen oder eine Beschreibung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen der nur temporär genutzten Flächen. Es wird empfohlen, die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes einzubeziehen. Das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept sollte hierbei auf Grundlage der entsprechenden fachlichen Regelwerke, insbesondere der DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen erstellt werden. Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial (Unterbodenaushub) anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedarf es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben (u.a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV). Hierbei wird eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (hier v.a. Untere Bodenschutzbehörden) empfohlen. In diesem Zusammenhang kann zudem die Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben werden und welches mit den Behörden abgestimmt wird, sinnvoll sein. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender

Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und Anmerkungen. Moorböden und kohlenstoffreiche Böden werden in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren möglichst berücksichtigt. Im Vorfeld der technischen Trassenplanung wird eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Eine Ausarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen im Rahmen der technischen Planung und eine fachliche Würdigung in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Schutzgut Boden) im Planfeststellungsverfahren werden erfolgen. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes vorgesehen. Die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz im Rahmen der Baumaßnahme wird durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung unterstützt.

Des Weiteren werden die Empfehlungen der Erstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes für das Planfeststellungsverfahren geprüft - und falls relevant - übernommen.

A055

Datensatz-ID: 444

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Argument

Hydrogeologie

In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben: Durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten/Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung (nach ROV) ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung von Fundamenten, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren)
- die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich von Erdverkabelungstrassen.

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente bzw. bei der Anlage von Trassen zur Erdverkabelung auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete Hunteburg (Zone III), Thiene-Plaggenschale (Zone III), Holdorf (Zone IIIB), Vörden (Zone II, Schutzzone IIIA), Thiene-Plaggenschale (Zone III) und Thülsfelde (Zone IIIB) /Trinkwassergewinnungsgebiete Wittefeld, Thiene, Holdorf (Zone IIIB) treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A055

Datensatz-ID: 445

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Argument

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:
[Siehe Tabelle auf den Seiten 8 - 10]

Eine in der Nähe verlaufende Leitung ist nicht weiter benannt. Voraussichtlich handelt es sich um die EWE Netz GmbH. Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Vorhabenträgerin wird in Rahmen der weiteren Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren mit den betroffenen Fremdleitungsbetreibern Kontakt aufnehmen.

A055

Datensatz-ID: 446

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Argument

Altbergbau

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet mit ihrem südöstlichen Ausläufer im Bereich der ehemaligen Zeche Beharrlichkeit (Steinkohle). Allerdings wird aufgrund der großen Teufe des Abbaus nach allgemeinem Kenntnisstand nicht von einer Gefährdung der Tagesoberfläche ausgegangen. Der Schacht "Beharrlichkeit" der Zeche liegt nach hiesigen Informationen bei RW 3452904,5; HW 5803925,5.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zu Nach- und Altbergbau. Dieser wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A055

Datensatz-ID: 447

Institution: Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Argument

Baugrund

Im südlichen Teil des Planungskorridors liegen abschnittsweise im Untergrund lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verströmen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im gesamten Bereich des Planungskorridors sind bisher keine Erdfälle bekannt. Dem südlichen Teil des Planungskorridors ist formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministeriums "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planungen im vorliegenden Fall nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, sind gegebenenfalls bei Baumaßnahmen die Gründungen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im nördlichen Teil des Planungskorridors stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesem Planungsabschnitt nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie O bis 1). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind im nördlichen Teil des Planungskorridors nicht bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zur Erdfallgefährdung im nördlichen und südlichen Bereich des Trassenkorridors. Eine Baugrunduntersuchung wird im Rahmen der technischen Planung im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

A015

A015

Datensatz-ID: 570

Institution: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN

Argument

zu oben genanntem Verfahren nehme ich für den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation im LGLN wie folgt Stellung:

Die Umsetzung des Verfahrens birgt voraussichtlich für eine größere Anzahl an Festpunkten des Landesbezugssystems potentielle Gefährdungen hinsichtlich einer Beschädigung, einer Verminderung der Standsicherheit oder eines Verlustes.

Die zum jetzigen Stand des Raumordnungsverfahren voraussichtlich betroffenen Festpunkte können Sie einschließlich ihres betreffenden Schutzstatus und der hieraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen der beigefügten Tabelle (betroffene_Festpunkte.csv) entnehmen.

Da der Umfang potentiell von Gefährdungen betroffener Festpunkte beträchtlich ist, habe ich davon abgesehen, Ihnen Detailbeschreibungen zu übersenden. Sobald die Planungen in einem Planfeststellungsverfahren konkreter umrissen werden können, werden Sie nach erneuter Beteiligung detailliertere Informationen erhalten.

Anhang

- Festpunktübersichten, aufgrund der Dateigrößen in einer oder mehreren separaten Nachrichten
- Shape-Dateien (EPSG-ID: 25832)

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr (234)

A037

A037

Datensatz-ID: 365

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr

Argument

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen seiner Gesellschafterverbände Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BU) Niedersachsen e.V., Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems (LFV) e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (LIN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e.V. gibt das LabÜN zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Erwiderung

-

A037

Datensatz-ID: 366

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr

Argument

1 UVP-Bericht

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten werden Vegetationsbestände im Bereich der Arbeitsflächen entfernt bzw. überprägt, was zum Verlust von Biotopen und ggf. landschaftsbildprägenden Gehölzen, Lebensräumen und Habitaten sowie einer potenziellen Zerschneidung von Wanderkorridoren einzelner Tierarten führt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Flächen zurückgebaut und rekultiviert (UVP-Bericht S. 15). Für die Rekultivierung sollte beachtet werden, dass regionales Saatgut verwendet wird.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Trotz der rechtlichen Verankerung des Schutzgutes Biologische Vielfalt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. Nr. 1 BNatSchG, wird die biologischen Vielfalt bislang kaum als eigenständiges Schutzgut in den UVP-Berichten berücksichtigt. Häufig stellen die Gutachter*innen die zuvor schon zu Pflanzen und Tieren angestellten Ermittlungen lediglich unter die Überschrift "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt". Im vorliegenden UVP-Bericht wird die biologische Vielfalt grundsätzlich nur als Schlagwort verwendet, ohne dass konkrete Informationen zur biologischen Vielfalt oder mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben benannt werden. Dadurch muss sich der Leser/die Leserin des UVP-Berichts die nötigen Informationen zu Schutzgebieten, Bodentypen, Rote Liste-Arten etc. aus dem UVP-Bericht, dem Artenschutzrechtlichen- Fachbeitrag und den anderen Unterlagen zusammensuchen und eigenständig zusammenfügen, um das Schutzgut Biologische Vielfalt bewerten zu können.

Mit der Erweiterung des Schutzgutkatalogs im § 2 Abs. 1 UVPG um die biologische Vielfalt sind die Anforderungen der Convention on Biological Diversity (CBD) integriert. Daraus folgt, dass sowohl der ökosystemare Ansatz der CBD als auch alle (materiellen) Ebenen der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden müssen (KOCH et al. 2011). Von einer zu großen Konzentration auf streng geschützte Arten und Biotope muss Abstand genommen werden. Die gesamte biologische Vielfalt ist im UVP-Bericht im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens zu beschreiben und zu bewerten. Raum-zeitlichen Prozesse, die Voraussetzung für die Sicherung der biologischen Vielfalt sind, müssen verstärkt berücksichtigt werden (KOCH et al. 2011). Dazu gehört, dass erhebliche Auswirkungen von Vorhaben auf Puffersysteme und Rückzugsräume erkannt werden müssen, denn diese ermöglichen die Anpassung von Lebensgemeinschaften an die ubiquitäre Lebensraumdynamik und speziell an wechselnde Witterungsverläufe bzw. den Klimawandel. Der Einbezug von Puffersystemen und Rückzugsräumen trägt auch dazu bei, dass Belastungsgrenzen von Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosystemen nicht überschritten werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Verwendung von regionalem Saatgut für die Rekultivierung sowie zum Thema biologische Vielfalt im UVP-Bericht und der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung. Diese Themen werden im Planfeststellungsverfahren - soweit erforderlich - berücksichtigt. Die Ausgestaltung des UVP-Berichtes richtet sich eng an den Rechtserfordernissen insbesondere des UVPG aus. Die Einteilung und Abarbeitung der Schutzgüter erfolgt gemäß UVPG.

A037

Datensatz-ID: 367

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr

Argument

Schutzgut Boden

Moore sind als relevante CO₂-Speicher besonders wichtig und ein hocheffektiver, natürlicher Klimaschutz. Der Moorschutz leistet somit auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Mooren ist daher eine besondere Bedeutung zuzuschreiben.

Baubedingt sind Moore daher grundsätzlich geschlossen und tief genug zu queren, so dass der Moorkörper in keiner Weise beeinträchtigt wird. Die geschlossene Querung ist nicht nur wegen der Auswirkungen auf Boden und Wasser wichtig, sondern vor allem wegen der Auswirkungen auf die empfindlichen oberirdischen Teile dieser Biotope. Bei der Bestandsbewertung der Nutzungstypen im UVP-Bericht sollten Moore daher eine besondere Bedeutung und nicht nur eine besondere bis allgemeine Bedeutung als Boden haben (UVP-Bericht, Seite 44).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A037

Datensatz-ID: 368

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr

Argument

Schutzgut Wasser

Laut Vorhabenträgerin sind die potentiellen Auswirkungen bei der Grundwasserabsenkung- /haltung die Veränderung des Grundwasserdargebots und der Grundwasserströme sowie die Veränderung der Wasserbeschaffenheit von Oberflächengewässern durch Grundwassereinleitung (UVP-Bericht, Seite 13). Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot für die Gewässerqualität einzuhalten ist. Dies gibt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele einer nachhaltigen Nutzung von Wasserressourcen Artikel 4 Absatz 1 der WRRL vor. Für Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen muss daher sichergestellt sein, dass nur die geringstmögliche Menge an Fremdstoffen eingeleitet wird und sich die physikalischen und chemischen Werte der Grundwasserkörper durch Wasserhaltungsmaßnahmen und Einleitungen nicht signifikant ändern.

Erwiderung

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL erfolgt im Fachbeitrag WRRL, der Bestandteil der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren ist. Bezogen auf den Wasserkörper wird die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes sowie des Verbesserungsgebotes geprüft. Für Grundwasserkörper findet weiterhin das Trendumkehrgebot Berücksichtigung.

A037

Datensatz-ID: 369

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr

Argument

1.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

VA8: Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten Laut Vorhabenträgerin werden zum Ausgleich von Lebensraumverlusten (verschlossene Baumhöhlen und daraufhin entnommene Höhlenbäume) zur Gewährleistung ihrer ökologischen vorlaufend Fledermauskästen und Vogelnistkästen in geeigneten Baumbeständen im räumlichen Zusammenhang fachgerecht aufgehängt (Richarz & Hormann 2010) (CEF-Komponente) (UVP-Bericht S. 234).

Im Zusammenhang mit den geplanten Fledermauskästen möchten wir auf Folgendes hinweisen: Die fachliche Diskussion zum Thema Fledermauskästen als CEF-Maßnahme erkennt mittlerweile an, dass es bis zur Wirksamkeit von Fledermauskästen einer Vorlaufzeit von bis zu fünf Jahren bedarf. Die in einer Studie von ZAHN & HAMMER (2017) vorgenommene Auswertung der Annahme von Fledermauskästen zeigt, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur wenig angenommen werden (ZAHN & HAMMER 2017, S. 31). Außerdem konnten in "Jüngeren" Kastengruppen, d.h. solchen die jünger als fünf Jahre waren, keine Wochenstuben festgestellt werden. Auch in älteren .Kastengruppen (älter als zehn Jahre) wurden im Fall kleiner Kastengruppen (bis 10 Kästen) nur sehr selten Wochenstuben angetroffen. In älteren und größeren Kastengruppen (über 10 Jahre und mehr als 10 Kästen) konnten ebenfalls nur in der Hälfte der Fälle Wochenstuben nachgewiesen werden (vgl. ebd.).

Die Studie kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren geeignet sind, nicht aber um den Verlust von Wochenstuben auszugleichen (vgl. ebd. S. 31). Da kurzfristig angebrachte Kästen selten angenommen werden, kommt die Studie auch zu dem Schluss, dass Fledermauskästen nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden kann (ebd. S. 33). Nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dann wirksam, wenn die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder wenn die "zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann." (vgl. Hinweise der LANA zu zentralen und unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Daraus ergeben sich für die beabsichtigten Baumfällarbeiten folgende Schlussfolgerungen:

- Der Einsatz von Fledermauskästen als CEF-Maßnahme ist kritisch zu sehen. Soll er dennoch erfolgen, müssen die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sein, bevor Baumfällungen, bei denen mögliche Fledermausquartiere betroffen sind, vorgenommen werden.
- Das Anbringen von Ersatzquartieren darf nur für 'den Verlust von Einzel- und Paarungsquartieren erfolgen, nicht aber für den Verlust möglicher Wochenstuben.
- Wir weisen darauf hin, dass Fledermauskästen nicht erst unmittelbar vor Zerstörung von Quartieren angebracht werden dürfen, sondern mit bis zu fünf Jahren Vorlauf angebracht werden müssten, damit die ökologische Funktion durchgehend gewahrt wird.
- Über das Anbringen von Fledermauskästen hinaus sollten Maßnahmen zur Sicherung und: Erhöhung des natürlichen Quartierpotentials für die betroffenen Arten vorgenommen werden, z.B. die Entwicklung eines natürlichen Baumhöhlenangebots (vgl. Zahn & Hammer 2017, S. 34),

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die fachlichen Hinweise zur Umsetzung des Fledermausschutzes bei Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen und wird diese im Planfeststellungsverfahren möglichst berücksichtigen.

A037

Datensatz-ID:

370

Institution:

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr

Argument

VA10: Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

Das Kollisionsrisiko für Vögel mit Freileitungen ist in manchen Lebensräumen erhöht, hierzu zählen Flussmündungen und Küsten, große Gewässer und Stauseen im Binnenland, Feuchtgebiete und Niederungen sowie Wälder und Mittelgebirge. Dieses Risiko wird nochmal vor allem für große, schwerfälligere Vögel erhöht, sowie für Durchzügler, die sich nicht an die Freileitungen gewöhnen können. Es ist daher wichtig, entsprechende Gebiete genau zu erforschen und Maßnahmen zu ergreifen, um Kollisionen zwischen Vögeln und Leitungen möglichst zu vermeiden. Dickere und damit sichtbarerere Erdkabel und das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen sollten selbstverständlich sein. Für einen hohen Wirkungsgrad sollten Vogelschutzmarkierungen groß genug (mind. 20 cm hoch und 10-20 cm breit), beweglich und kontrastreich und auch im Dunklen gut zu sehen sein. Dichte Abstände erhöhen den Wirkungsgrad zusätzlich (max. 15 m, besser alle 5-10 m). Zusätzlich erhöht eine horizontale Anordnung der Leiterseile die Sichtbarkeit für Vögel, weshalb Einebenenmastsysteme bevorzugt werden sollten!.

Bau- und Wartungsarbeiten sind zudem außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen mit entsprechende Baufeldfreimachung vor der Brutsaison und CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Spontanbesiedelung.

Die Installation von Nisthilfen an den Masten, z.B. für Störche oder Wanderfalken, ist zu prüfen, um verlorengegangene Nistplätze zu ersetzen und - vor allem in Kombination mit einem ökologischen Trassenmanagement - neue Lebensräume zu schaffen.

Die Maßnahme „VA12: Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Vogelschlagrisikos“ ist zu begrüßen.

Erwiderung

Die Markierung der Freileitung mit Vogelschutzmarkern ist nur in Abschnitten mit nachgewiesenem erhöhten Kollisionsrisiko bzw. in nachgewiesenen "besonders verlustreichen Leitungsabschnitten" (NABU 2013) erforderlich. Dieser Nachweis kann bei Freileitungsvorhaben zum Beispiel durch die Anwendung der Methodik nach Bernotat et al. (2018) i.V.m. Liesenjohann et al. (2019) und/oder einer fachgutachterlichen Einordnung der Ergebnisse im Einzelfall erfolgen. In konfliktarmen Räumen ist "im Interesse des Landschaftsbildes oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit etc." (VDE/FNN 2014, 39) auf Markierungen zu verzichten, da durch diese keine positiven Effekte auf die Verringerung des Kollisionsrisikos gegeben sind und eine fachlich nicht erforderliche Anbringung dem Grundsatz des § 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität widersprechen würde.

Grundsätzlich werden für das Planfeststellungsverfahren eine flächendeckende Biotoptypenkartierung und umfassende faunistische Erhebungen durchgeführt, um den Bestand vollständig erfassen und korrekt bewerten können. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse der Eingriffsregelung und des besonderen Artenschutzes werden geprüft. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Trassenführung weiter optimiert und es werden ebenso Vorschläge für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entwickelt, um die Eingriffe in Natur und Landschaft weitestmöglich zu minimieren oder zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Maßnahmen richtet sich dabei nach dem aktuellen technischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand.

A037

Datensatz-ID: 371

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr

Argument

VFFH2: Optimierte Trassenpflege Eine optimierte Trassenpflege ist zu begrüßen. Diese sollte Trassenpflege grundsätzlich außerhalb der Brutsaison vorgenommen werden, um dem Verbotstatbestand der Zerstörung, Verletzung und Tötung von Gelegen und Nestlingen vorzubeugen. Zudem ist eine ökologische Trassengestaltung ähnlich dem Ökologischen Trassenmanagement für Freileitungen zu bevorzugen. So kann innerhalb einer intensiv landwirtschaftlichen geprägten Landschaft ein entsprechend extensiv gestalteter Streifen Nahrung und Rückzugsort für viele Tiere bieten. Im Gegensatz zur Mahd, bei der Deckung und Nahrung auf einen Schlag verloren gehen, ist Beweidung besser geeignet, um längerfristig Lebensräume zu gestalten. Auch das Landschaftsbild ist durch ökologisches Trassenmanagement positiv zu beeinflussen.

Erwiderung

Die Firma Amprion pflegt ihre Trassenbereiche grundsätzlich durch ein ökologisches Trassenmanagement (ÖTM). Durch das ökologische Trassenmanagement soll der Eingriff, der durch die Pflegemaßnahmen entsteht, möglichst gering gehalten werden. Auch die Tier- und Pflanzenarten an der Trasse sollen durch die Entwicklung verschiedener Lebensräume einen Nutzen von der Leitung haben. Dabei ist die Entwicklung verschiedener Biotope möglich. Je nachdem, welche Funktion der Lebensraum an der Trasse erfüllen soll, können Offenlandbiotope, Gehölzbiotope und Übergangsbereiche entwickelt werden. Gestufte Waldränder können die Windangriffsfläche für die einzelnen Bäume reduzieren. Außerdem weisen solche Übergangstrukturen meist eine hohe Artenvielfalt auf. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird das ökologische Trassenmanagement nach den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand berücksichtigt und fließt in die Planung ein.

A037

Datensatz-ID: 372

Institution: Landesbüro Naturschutz Niedersachsen Gbr

Argument

2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Wir möchten darauf hinweisen, dass es nicht länger europarechtskonform ist, sich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der Bewertung von Brut- und Gastvogelarten auf sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten zu konzentrieren (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag §.2). Davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote bei ubiquitären Vogelarten nicht eintreten, ist nach dem EuGH- Urteil vom 04. März 2021 (C-473/19, C-474/19, Rn. 36f) nicht zulässig. Nach dem EuGH beziehen sich die Zugriffsverbote auf sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Im EuGH- Urteil vom 04. März 2021 finden sich folgende Aussagen: „Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie steht, noch der Sinn und Zweck dieser Richtlinie es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorliegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken.“ (EuGH, Urteil vom 04. März 2021 - C-473/19, C-474/19 [ECLI:EU:C:2021:166], Schweden -Rn. 36f.) - Folglich ist im Artenschutzfachbeitrag darauf zu achten, dass alle Vogelarten gleichermaßen Berücksichtigung finden und die Unterscheidung in „planungsrelevante“ und „nicht planungsrelevante“ Arten gestrichen wird. Andernfalls ist der Artenschutzfachbeitrag nicht europarechtskonform. Auch geht aus diesem Urteil hervor, dass eine Beschränkung der Verbotstatbestände lediglich auf den Fall einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand betroffener Arten unzulässig ist. Darüber hinaus geht aus diesem Urteil klar hervor, dass die Verbotstatbestände auch für Arten gelten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben (C-473/19, C-474/19, Rn. 57-61).

Erwiderung

Eine Beschränkung auf planungsrelevante Arten hat in den Unterlagen nicht stattgefunden. In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde zwischen planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten unterschieden, da nur für die sogenannte planungsrelevante Arten (geschützte/gefährdete Arten) eine Art für Art Betrachtung auf der Basis qualitativer Daten abgearbeitet werden kann. Für alle weiteren Arten entspricht eine Bearbeitung in Gilden der gängigen gutachterlichen Praxis und entspricht den rechtlichen Anforderungen. Dem Hinweis, dass die Verbotstatbestände auch für Arten gelten, deren Erhaltungszustand als günstig bewertet wird, wird zugestimmt. Es fand keine diesem Umstand widersprechende Bewertung statt. Dem aus dem zitierten Urteil hervorgehenden Individuenbezug in Hinblick auf den Tatbestand der Störung wurde in der jüngeren höchstinstanzlichen Rechtsprechung auf Bundesebene bereits widersprochen (Bundesverwaltungsgericht Az. 7 C 4.21 vom 10. Oktober 2022). In Hinblick auf den Tatbestand der Störung, die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (unabhängig von dessen Ausprägung) als Maßstab für die Erheblichkeit zugrunde zu legen, entspricht den Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

A028

Datensatz-ID: 293

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

Zur Koordination von BalWin 1 u. BalWin 2 mit weiteren Netzausbauvorhaben

Der gegenwärtig zur Konsultation anstehende NEP-Entwurf 2037/45 macht mehr als deutlich, dass der Weser-Ems-Raum als zentrales Bindeglied zwischen der Offshore- Windenergieproduktion in der Nordsee und den Verbrauchszentren im Süden der Republik so intensiv durch den Übertragungsnetzausbau in Anspruch genommen wird wie keine andere Region in Deutschland. Daher sollte jedes einzelne Netzausbauvorhaben in der Region sorgfältig auf mögliche Bündelungsoptionen geprüft werden.

In der Raumverträglichkeitsstudie, Abschn. 4.2.1.1 erfolgt demgemäß eine Prüfung auf Bündelungsoptionen mit dem 380-kV-Leitungsvorhaben CCM sowie dem sog. B-Korridor. Mit CCM wird im Ergebnis eine Bündelung aufgrund eines offenbar zu weiten Abstandes beider Vorhaben zwischen einander ausgeschlossen. Dieses Ergebnis mag eine zutreffende Schlussfolgerung sein, allerdings ist dies auf Grundlage der in der ROV-Studie sehr knappen und mit keiner Karte/Abbildung hinterlegten Abhandlung nicht prüfbar und insofern auch nicht nachvollziehbar. Letztlich sind auf Ebene der Raumordnung die ggf. noch anzutreffenden Planungshindernisse nicht abschließend ermittelt - ebenso wenig die möglichen Erfordernisse zu deren Umgehung. Ein abschließender Verzicht auf eine Bündelungsvariante mit CCM sollte daher gänzlich eindeutig und auch dem Laien nachvollziehbar begründet werden.

Im Hinblick auf die Planung des B-Korridors wird zu Recht eingewendet, dass diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu unkonkret sei, um berücksichtigt zu werden. Es fänden jedoch kontinuierlich Abstimmungen und Prüfungen statt, um die Trassenführung der beiden Vorhaben räumlich zu optimieren und aufeinander abzustimmen. Die aufgrund der unterschiedlichen Konkretisierung der beiden Vorhaben vorgeschlagene Vorgehensweise der kontinuierlichen Abstimmung und Prüfung ist sachgemäß. Es sollte jedoch darüber hinaus auch ein Format definiert werden, welches sicherstellt, dass die erforderlichen und beabsichtigten Abstimmungen nicht im Planungsalltag untergehen. Aus unserer Sicht wären kontinuierliche Planungsforen unter Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften ein angemessenes Format für diese Aufgabe. An dieser Stelle anzuerkennen ist, dass die Antragstellerin bereits im Vorwege des jetzigen Planungsverfahrens eine Reihe von informellen Öffentlichkeitsveranstaltungen durchgeführt hat.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihre Anregung. Grundsätzlich gilt in der Planung von Infrastrukturprojekten das Bündelungsgebot. Amprion prüft entsprechend im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche Bündelung mit anderen linienartigen Infrastrukturen.

In Bezug auf die Bündelung mit dem Vorhaben "Korridor B" wird auf die Ergänzungsunterlage zur Synopse verwiesen.

Hinsichtlich der Bündelung mit dem Vorhaben CCM verweist die Vorhabenträgerin auf die Ausführung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 2.3.5.2

Das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen (CCM) der TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH wird grundsätzlich als Höchstspannungsfreileitung geplant, ist jedoch gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung eingestuft. Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt des in Abschluss befindlichen Raumordnungsverfahrens zu BalWin1 und 2 in allen Abschnitten im Planfeststellungsverfahren. Für die Teilabschnitte PFA 1 und PFA 2a wurde bereits der Planfeststellungsbeschluss erteilt (Q4 2022).

Zur Vermeidung von potenziellen segmentbezogenen Konflikten mit der Umspannanlage des Vorhabens CCM wird dieses bei der Korridorfestlegung von BalWin1 und BalWin2 mitberücksichtigt. Mögliche Bündelungen im Sinne einer Parallellage werden bei der Korridorfestlegung abwägend berücksichtigt, sind jedoch zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Antragsunterlage nicht konkret geplant. Dies liegt am vergleichsweise großen räumlichen Abstand von CCM zur im Zuge des gegenständlichen Vorhabens geprüften Korridorkulisse der Vorhaben BalWin1 und BalWin2: Durch die Lage des Anlandungsbereichs der beiden Vorhaben BalWin1 und BalWin2 relativ zu seinen NVP ergibt sich in Bezug auf die Ortslagen von Garrel und Cloppenburg letztlich eine westliche Führung der geprüften Korridoralternativen und in Bezug auf die Ortslage von Essen (Oldenburg) eine östliche Führung der geprüften Korridoralternativen. Damit besteht in Bezug auf den Bereich, der sich aus den genannten Orten ergibt, ein Abstand von BalWin1 und BalWin2 von ca. 3 - 8 km zum Verlauf von CCM. Ein erstmaliges, räumliches Aufeinandertreffen ergibt sich im Bereich südwestlich von Cloppenburg. An dieser Stelle kreuzt der dortige west-östlich orientierte Trassenverlauf von CCM den von Nordwesten kommenden und weiter nach Südosten verlaufenden Korridor von BalWin1 und BalWin2. In diesem Bereich ist aufgrund des räumlichen Auseinanderlaufens der beiden Projekte eine Bündelung nicht möglich. Der große räumliche Abstand führt damit insgesamt nicht zu einer planerisch zielführenden Bündelungsmöglichkeit, weil BalWin1 und BalWin2 für eine Verringerung des Abstandes zu CCM und Realisierung einer Bündelung bereits sehr früh, d. h. relativ weit nördlich von Garrel sehr weit nach Osten, einhergehend mit deutlichen planerischen Nachteilen (u.a. Mehrlängen durch Abweichung von einem möglichst gestreckten Verlauf, größere Neubelastung bisheriger Freiräume) verschwenkt werden müssten.

A028

Datensatz-ID: 295

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

Zum Variantenvergleich

Die Darstellung der Raumordnungsunterlagen sollte in einer Form erfolgen, die es jeder/jedem Interessierten ermöglicht, die getroffene Korridorauswahl ohne Schwierigkeiten nachzuvollziehen. Die Darstellung der Variantenprüfung wird diesem Anspruch leider nicht gerecht. Die Darstellungen in den beigefügten Kartengrundlagen, die jeweils die Gesamtstrecke umfassen, bewegen sich auf dem extrem hohen Aggregationsniveau einer dimensionslosen, dreistufigen Ordinalskala. Wer als Planungsbetroffene/r herauszufinden versucht, was zur einen und nicht zur anderen Korridorvariante geführt hat, wird sich eigenständig auf den Weg eines komplexen Abgleichs des jeweiligen Planungsraums mit Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsstudie bewegen müssen. Steckbriefe einzelner Planungsräume, wie sie in vergleichbaren Planungsprozessen üblich sind, werden nicht mitgeliefert. Ein solches Vorgehen mag der Planungsbeschleunigung dienen, geht aber eindeutig zu Lasten der Planungstransparenz.

Erwiderung

Aufgrund der Länge und der vielfältigen Segmentverläufe im Trassenkorridornetz erfolgte die Ermittlung des Vorschlagskorridors durch einen paarweisen Variantenvergleich in drei Prüfstufen (zur Erläuterung siehe Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 6.6, Abb. 6-1 und Unterlage 7 Variantenvergleich, Teil A, Kapitel 3.2, Abb. 3-3). Hierfür werden mögliche Korridorverläufe mit dem selbem Start- und Zielpunkt miteinander vergleichen und die im jeweiligen Binnenvergleich konfliktträchtigeren Korridorverläufe werden nicht weiter verfolgt. Die Vergleichsbetrachtungen setzen sich dabei aus folgenden Prüfstufen zusammen:

- Untervariantenvergleiche (Unterlage 7 Variantenvergleiche, Teil B),
- Variantenvergleiche (Unterlage 2 RVS, Kapitel 8; Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 7 und Zusammenfassung der Ergebnisse in Unterlage 7 Variantenvergleiche, Teil C) und
- Hauptvariantenvergleiche sowie Ermittlung des Vorschlagskorridors (Unterlage 7 Variantenvergleiche, Teil D).

A028

Datensatz-ID: 296

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

Raumwirksame Planungen

Zurzeit erfolgt die Planung des vierspurigen Ausbaus der B 213 / E 233 durch den Landkreis Cloppenburg im Namen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Bezogen auf den geplanten Ausbau der E 233 befinden sich die vorgesehenen Kreuzungen im Planungsabschnitt 6. Die Planung der Leitungssysteme ist auf die Ausbauplanung der E 233 abzustimmen. Ansprechpartner der Ausbauplanung ist hier Frau L***** (Tel. 0591/8007-***) bzw. Herr T***** (Tel. 0591/8007-***).

Darüber hinaus ist der Ausbau der Bundesstraße 72 zwischen Varrelbusch und Friesoythe als 2+1 Führung bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Vorbereitung. Die Kreuzung der Leitungsführung mit der Bundesstraße ist mit der Ausbauplanung abzustimmen. Um Bevern (Gemeinde Essen) herum ist der Neubau einer Ortsentlastungsstraße vorgesehen, die das Korridorsegment 97 kreuzt. Die Entlastungsstraße ist im RROP des Landkreises Cloppenburg enthalten. Inzwischen wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt und die Planung der Straße soll erfolgen. Die Planungen sind abzustimmen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den raumbedeutsamen Planungen im Straßenverkehr (Ausbau B 213 / E 233, Ausbau B 72 und Ortsentlastungsstraße bei Bevern) im Landkreis Cloppenburg. Diese werden im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat dazu bereits Erstabstimmungsgespräche in Bezug auf die B213 / E233 geführt.

A028

Datensatz-ID: 297

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

Untere Wasserbehörde

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Verrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen usw.) erst nach Erteilung der entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung und/oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Nds. Wassergesetz umgesetzt werden dürfen. Anträge hierfür sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen.

Durch die Plangebiete verlaufen mehrere Gewässer. Abhängig von der Gewässerklassifizierung als Gewässer I., II. oder III. Ordnung sind unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen zu beachten. Entlang Gewässern I. Ordnung sind Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m, an Gewässern II. Ordnung von 5 m und an Gewässern III. Ordnung von 3 m, ausgehend von der Böschungsoberkante, festgelegt. Bzgl. der einzuhaltenden Abstände zu den genannten Gewässern (Uferrandstreifen, Räumstreifen usw.) ist vorab die zuständige Wasseracht zu beteiligen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zum Vorgehen bei den wasserrechtlichen Genehmigungen in Niedersachsen. Im Rahmen der technischen Planung zum Planfeststellungsverfahren werden die Hinweise zum Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG und § 58 NWG berücksichtigt.

A028

Datensatz-ID: 298

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

Natur und Umwelt

FFH-Gebiet (DE2912-331), NSG WE 288 Lahe

Die Vorschlagsvariante tangiert die Lahe bzw. die Lahe liegt abschnittsweise innerhalb der Trassenvariante. Die vorliegende FFH-Vorprüfung stellt nachvollziehbar dar, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (keine Querung des Gebiets) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Sofern im weiteren Verfahren doch eine Querung unvermeidbar ist, wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sein.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zum FFH-Gebiet "Lahe". Grundsätzlich erfolgt im weiteren Verfahren eine Prüfung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

A028

Datensatz-ID: 299

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

LSG CLP 11 Soestetal zw. Cloppenburg und Neumühlen

Das Schutzgebiet wird in beiden Trassenvarianten gequert. Die Schutzgebietsverordnung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen. Innerhalb des Schutzgebietes befinden sich auch nach 5 30 BNatSchG geschützte Biotop. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren und umzusetzen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zum LSG Soestetal bzw. geschützten Biotopen und wird diese - soweit erforderlich - im Planfeststellungsverfahren berücksichtigen.

A028

Datensatz-ID: 300

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

LSG CLP 12 Cahlhorner Mühlenbachtal zw. Cappel und Lager Hase

Die Vorschlagsvariante (SG 97) verläuft teilweise in dem LSG, hier sollte aus naturschutzfachlicher Sicht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgebietes die westliche Variante außerhalb des Schutzgebietes gewählt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zum LSG CLP 12 Cahlhorner Mühlenbachtal zw. Cappel und Lager Hase.

Die Festlegung eines konkreten Trassenverlaufes ist nicht Gegenstand der Raumordnungsverfahren. Die geschlossene Bauweise kommt i. d. R. bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen, größeren Gewässern und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung. Dabei können auch gewässerbegleitende Gehölzstreifen/ Auwald-Bereiche, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation, nach Einzelfallbetrachtung erhalten werden. Die Auswahl und Auslegung der konkreten Bauweise ist abhängig von einer Vielzahl von Parametern (z. B. Geologie, Hydrologie, Topografie etc.) und kann erst im Zuge des weiteren Planungsfortschritts (bspw. nach erfolgter Baugrunduntersuchung) festgelegt werden.

A028

Datensatz-ID: 301

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

Die im Kap. 8 des UVP-Berichtes formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren umzusetzen.

Erwiderung

Die konkrete Planung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist Bestandteil der Ausarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes für die Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens.

A028

Datensatz-ID: 302

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

Sensible Bereiche, z.B. geschützte Teile von Natur und Landschaft (85 20 - 30 BNatSchG), Wallhecken, solitäre Einzelbäume oder Waldflächen sind möglichst nicht zu überplanen. Sollte eine Überplanung unumgänglich sein, ist im Sinne des § 13 BNatSchG die Möglichkeit einer Horizontalbohrung zu prüfen um eine erhebliche Beeinträchtigung des bestehenden Aufwuchses zu vermeiden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Die Möglichkeit einer Horizontal(unter)bohrung von geschützten Teile von Natur und Landschaft wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahren geprüft. Die Auswahl und Auslegung der konkreten Bauweise ist abhängig von einer Vielzahl von Parametern (z. B. Geologie, Hydrologie, Topografie etc.) und kann erst im Zuge des weiteren Planungsfortschritts (bspw. nach erfolgter Baugrunduntersuchung) festgelegt werden.

A028

Datensatz-ID: 303

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. geplanten CEF-Maßnahmen nachvollziehbar. Im Rahmen der konkreten Trassierung ist die artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis von Bestandserfassungen der jeweils relevanten Tier- und Pflanzenarten zu vertiefen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung. Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden u.a. die Ergebnisse von aktuellen Bestandserfassungen zugrunde gelegt.

A028

Datensatz-ID: 304

Institution: Landkreis Cloppenburg

Argument

Denkmalpflege

Es bestehen keine Bedenken bzgl. Baudenkmalpflege, auch wenn in 4-5 Fällen die Baudenkmale im Untersuchungsbereich liegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Leitungsführung ausreichend von den zu schützenden Baudenkmalen entfernt bleibt.

Im Bereich der Untersuchungsräume für die Leitungsführung befinden einige archäologische Bodendenkmale, archäologische Fundstellen sowie mehrere Bereiche mit archäologischer

Auffälligkeit (wie z.B. Esche). Genaue denkmalpflegerische Anforderungen zu deren Erhaltung oder Dokumentation sind vom Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Frau Dr. F*** Oldenburg einzuholen. Mögliche von dort gegebene Auflagen zur Prospektion und gegebenenfalls anschließende Dokumentation sind bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu Baudenkmalen und archäologischen Bodendenkmalen, Fundstellen und Auffälligkeiten und wird diese im Planfeststellungsverfahren - soweit erforderlich - berücksichtigen. Eine Datenanfrage beim Landesamt für Denkmalpflege ist bereist erfolgt.

A054

Datensatz-ID: 558
Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Regional- und Bauleitplanung:
Transparenz und Aufbau der Unterlagen

Die digital vorgelegten Antragsunterlagen sind aufgrund ihrer übersichtlichen Dateinamen thematisch leicht zuzuordnen. Eine separate Orientierungshilfe erleichtert zudem den Überblick. Die Unterlagen sind insofern auch für fachfremde Besucher gut zugänglich.

Zu Konzeption und Verfahren des Vorhabens

Die Zusammenlegung der beiden Vorhaben Balwin 1 und Balwin 2 dient der Hebung von Synergien und verringert gegenüber einer separaten Planung das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt. Grundsätzlich wäre es zwar wünschenswert gewesen, wenn die in Niedersachsen und NordrheinWestfalen erfolgten Antragskonferenzen in Präsenz stattgefunden hätten. Da diese Konferenzen zeitlich jedoch in den Höhepunkt einer Corona-Welle fielen, ist die Durchführung per Video/Telefon nachvollziehbar.

Unklar bleibt, warum die Ergänzung von Konverterstandorten und AC-Trassenabschnitten nachgezogen per Umlaufbeschluss erfolgte. Dem Verzicht auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens im parallel zur Trasse von Bal- Wins verlaufenden Nordabschnitts kann unter dem Gesichtspunkt einer erforderlichen Beschleunigung gefolgt werden. Im südlichen Abschnitt ist anzuerkennen, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen Optimierungen am ursprünglich für LanWin 1 und LanWin 3 geplanten Korridornetz vorgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für Korridorsegmente, die in Verbindung mit anderen Planungen u. U. zur Einkreisung von Ortschaften geführt hätten. Zur Koordination von BalWin 1 u. BalWin 2 mit weiteren Netzausbauvorhaben Der gegenwärtig zur Konsultation anstehende NEP-Entwurf 2037/45 macht mehr als deutlich, dass der Weser-Ems-Raum als zentrales Bindeglied zwischen der Offshore-Windenergieproduktion in der Nordsee und den Verbrauchszentren im Süden der Republik so intensiv durch den Übertragungsnetzausbau in Anspruch genommen wird wie keine andere Region in Deutschland. Daher sollte jedes einzelne Netzausbauvorhaben in der Region sorgfältig auf mögliche Bündelungsoptionen geprüft werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

A054

Datensatz-ID:

461

Institution:

Landkreis Osnabrück

Argument

In der Raumverträglichkeitsstudie, Abschn. 4.2.1.1 erfolgt demgemäß eine Prüfung auf Bündelungsoptionen mit dem 380-kV-Leitungsvorhaben CCM sowie dem sog. B-Korridor. Mit CCM wird im Ergebnis eine Bündelung aufgrund eines offenbar zu weiten Abstandes beider Vorhaben zwischen einander ausgeschlossen. Dieses Ergebnis mag eine zutreffende Schlussfolgerung sein, allerdings ist dies auf Grundlage der in der ROV-Studie sehr knappen und mit keiner Karte/Abbildung hinterlegten Abhandlung nicht prüfbar und insofern auch nicht nachvollziehbar. Letztlich sind auf Ebene der Raumordnung die ggf. noch anzutreffenden Planungshindernisse nicht abschließend ermittelt - ebenso wenig die möglichen Erfordernisse zu deren Umgehung. Ein abschließender Verzicht auf eine Bündelungsvariante mit CCM sollte daher gänzlich eindeutig und auch dem Laien nachvollziehbar begründet werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis auf eine Bündelungsoption mit CCM und verweist hier auf die Ausführung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 2.3.5.2.

Das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen (CCM) der TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH wird grundsätzlich als Höchstspannungsfreileitung geplant, ist jedoch gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung eingestuft. Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt des in Abschluss befindlichen Raumordnungsverfahrens zu BalWin1 und 2 in allen Abschnitten im Planfeststellungsverfahren. Für die Teilabschnitte PFA 1 und PFA 2a wurde bereits der Planfeststellungsbeschluss erteilt (Q4 2022).

Zur Vermeidung von potenziellen segmentbezogenen Konflikten mit der Umspannanlage des Vorhabens CCM wird dieses bei der Korridorfestlegung von BalWin1 und BalWin2 mitberücksichtigt. Mögliche Bündelungen im Sinne einer Parallellage werden bei der Korridorfestlegung abwägend berücksichtigt, sind jedoch zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Antragsunterlage nicht konkret geplant. Dies liegt am vergleichsweise großen räumlichen Abstand von CCM zur im Zuge des gegenständlichen Vorhabens geprüften Korridorkulisse der Vorhaben BalWin1 und BalWin2: Durch die Lage des Anlandungsbereichs der beiden Vorhaben BalWin1 und BalWin2 relativ zu seinen NVP ergibt sich in Bezug auf die Ortslagen von Garrel und Cloppenburg letztlich eine westliche Führung der geprüften Korridoralternativen und in Bezug auf die Ortslage von Essen (Oldenburg) eine östliche Führung der geprüften Korridoralternativen. Damit besteht in Bezug auf den Bereich, der sich aus den genannten Orten ergibt, ein Abstand von BalWin1 und BalWin2 von ca. 3 - 8 km zum Verlauf von CCM. Ein erstmaliges, räumliches Aufeinandertreffen ergibt sich im Bereich südwestlich von Cloppenburg. An dieser Stelle kreuzt der dortige west-östlich orientierte Trassenverlauf von CCM den von Nordwesten kommenden und weiter nach Südosten verlaufenden Korridor von BalWin1 und BalWin2. In diesem Bereich ist aufgrund des räumlichen Auseinanderlaufens der beiden Projekte eine Bündelung nicht möglich.

Der große räumliche Abstand führt damit insgesamt nicht zu einer planerisch zielführenden Bündelungsmöglichkeit, weil BalWin1 und BalWin2 für eine Verringerung des Abstandes zu CCM und Realisierung einer Bündelung bereits sehr früh, d. h. relativ weit nördlich von Garrel sehr weit nach Osten, einhergehend mit deutlichen planerischen Nachteilen (u.a. Mehrlängen durch Abweichung von einem möglichst gestreckten Verlauf, größere Neubelastung bisheriger Freiräume) verschwenkt werden müssten.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass eine Freileitung, wie CCM aufgrund ihrer Bauweisen andere Voraussetzungen erfüllen muss als das im Bereich der Gemeinde Bösel geplante DC-Erdkabel der Vorhaben BalWin1 und BalWin2. Unterschiede in den Bauweisen können in Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 4 zu den voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens in der Bauweise als Erdkabel und als Freileitung entnommen werden. Beide Bauweisen weisen unterschiedliche Restriktionsniveaus in Bezug auf Belange der Raumordnung und Schutzgüter der Umweltverträglichkeit auf. Beispielsweise ist das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Boden bei der Bauweise als Erdkabel für viele Kriterien als hoch einzustufen jedoch für Freileitungen, die große Flächen überspannen als gering oder mittel einzuordnen (Unterlage 2, UPV-Bericht, Kapitel 7.3.3., Tabelle 7-90). Daher ist eine Umsetzung als Bündelungsoption von BalWin1 und BalWin2 mit CCM in vielen Abschnitten der Freileitung von CCM schwer zu realisieren.

A054

Datensatz-ID: 462

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Im Hinblick auf die Planung des B-Korridors wird zu Recht eingewendet, dass diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zu unkonkret sei, um berücksichtigt zu werden. Es fänden jedoch kontinuierlich Abstimmungen und Prüfungen statt, um die Trassenführung der beiden Vorhaben räumlich zu optimieren und aufeinander abzustimmen. Die aufgrund der unterschiedlichen Konkretisierung der beiden Vorhaben vorgeschlagene Vorgehensweise der kontinuierlichen Abstimmung und Prüfung ist sachgemäß. Es sollte jedoch darüber hinaus auch ein Format definiert werden, welches sicherstellt, dass die erforderlichen und beabsichtigten Abstimmungen nicht im Planungsalltag untergehen. Aus unserer Sicht wären kontinuierliche Planungsforen unter Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften ein angemessenes Format für diese Aufgabe. An dieser Stelle anzuerkennen ist, dass die Antragstellerin bereits im Vorwege des jetzigen Planungsverfahren eine Reihe von informellen Öffentlichkeitsveranstaltungen durchgeführt hat.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihre Anregung. Grundsätzlich gilt in der Planung von Infrastrukturprojekten das Bündelungsgebot. Amprion prüft entsprechend im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche Bündelung mit anderen linienartigen Infrastrukturen. In Bezug auf eine mögliche Bündelung mit dem Vorhaben "Korridor B" wird auf die Ergänzungsunterlage zur Synopse verwiesen.

A054

Datensatz-ID:

463

Institution:

Landkreis Osnabrück

Argument

Zum Variantenvergleich

Die Darstellung der Raumordnungsunterlagen sollte in einer Form erfolgen, die es jeder/jedem Interessierten ermöglicht, die getroffene Korridorauswahl ohne Schwierigkeiten nachzuvollziehen. Die Darstellung der Variantenprüfung wird diesem Anspruch leider nicht gerecht. Die Darstellungen in den beigegeführten Kartengrundlagen, die jeweils die Gesamtstrecke umfassen, bewegen sich auf dem extrem hohen Aggregationsniveau einer dimensionslosen, dreistufigen Ordinalskala. Wer als Planungsbetroffene/r herauszufinden versucht, was zur einen und nicht zur anderen Korridorvariante geführt hat, wird sich eigenständig auf den Weg eines komplexen Abgleichs des jeweiligen Planungsraums mit Raumverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsstudie bewegen müssen. Steckbriefe einzelner Planungsräume, wie sie in vergleichbaren Planungsprozessen üblich sind, werden nicht mitgeliefert. Ein solches Vorgehen mag der Planungsbeschleunigung dienen, geht aber eindeutig zu Lasten der Planungstransparenz.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zum Variantenvergleich. Bei BalWin1 &2 handelt es sich um ein stark verzweigtes Trassenkorridornetz beachtlicher Länge, bei denen ein genauer paarweiser Variantenvergleich nur durch einen skriptbasierten, dreistufigen Vergleich und gutachterliche Nachprüfung im Rahmen der Zeit umsetzbar war. In dem "Flussdiagramm vom Untervariantenvergleich bis zur Ermittlung des Vorschlagskorridors und den dazugehörigen Unterlagen" in Unterlage 7 Variantenvergleiche Teil A, Kapitel 3.2 und in Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 6.6. sind die Abläufe des Variantenvergleichs und die Verortung in den Unterlagen dargestellt. Einen Überblick über die analysierten Segmente der Variantenvergleich erfolgt in den Tabellen der Unterlage 1 Erläuterungsbericht der Untervariantenvergleiche (Tab. 6-6), Variantenvergleiche (Tab. 6-7) und Hauptvariantenvergleichs (Tab. 6-8) und der Unterlage 7, Teil B, C und D. In Unterlage 7 Variantenvergleiche, Teil C werden die Ergebnisse der Variantenvergleiche der raumbedeutsamen Belange der Unterlage 2 RVS, Kapitel 8 ff. und den umweltrelevanten Schutzgütern aus Unterlage 3 UVP, Kapitel 7 ff. zusammengefasst. Diese beiden Unterlagen beinhalten eine ausführliche Befassung mit den Aspekten der Raum- und Umweltverträglichkeit (inkl. der Daten N2000 und WRRL).

A054

Datensatz-ID: 464

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Zu Beachtende Rechtskräftige Bebauungspläne: grundsätzlich verweise ich auf die Planungshoheit der Gemeinden. Auf Grundlage der mir vorliegenden Informationen möchte ich dennoch auf folgende abgeschlossene sowie in Planung befindliche Bauleitplanungen hinweisen, die sich innerhalb der bzw. angrenzend an die Vorzugstrasse befinden: Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Alfhausen):

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Thiene
- Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße" Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Badbergen):
- Bebauungsplan Nr. 3 "Am Klintzenbach"
- Bebauungsplan Nr. 3A "Am Klintzenbach B"
- Bebauungsplan Nr. 9 "Badberger Wiesen I"
- Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbe- und Industriegebiet Ost"
- Bebauungsplan Nr. 14 "Nordkamp" Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Gehrde):
- Bebauungsplan Nr. 3 "Kerkflach"
- Bebauungsplan Nr. 9 "Sperlingsruh"
- Bebauungsplan Nr. 20 "Gewerbegebiet Nördlich der B 214
- Bebauungsplan Nr. 21 "Gewerbegebiet Nördlich der B 214 - Teil III
- Bebauungsplan Nr. 27a "Windpark Gehrde - Groß Drehle - Neuaufstellung"
- Bebauungsplan Nr. 30 "Gewerbegebiet im Reetern"
- Bebauungsplan Nr. 33 "Kerkflach-Ost" Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Rieste):
- Bebauungsplan Nr. 2
- Bebauungsplan Nr. 3 "Alfsee I"
- Bebauungsplan Nr. 5 "Tennis-Center"
- Bebauungsplan Nr. 9 "Dorfstraße/Westerfeldstraße"
- Bebauungsplan Nr. 16 "Sondergebiet Westerfeldstraße - Süd"
- Bebauungsplan Nr. 18 "Nordwestlich der Bahnlinie"
- Bebauungsplan Nr. 28 "Zwischen Bahnhofstraße und Schulweg"
- Bebauungsplan Nr. 29 "Sondergebiet Arche Alfsee"
- Bebauungsplan Nr. 38 "Kleiner Esch - Erweiterung"
- Bebauungsplan Nr. 41 "Südlich der Bahn"
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 "Sondergebiet Biogasanlage Bieste"
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 "SO-Gebiet Freizeitanlage-Irrgarten u.a." Rechtskräftige Bebauungspläne (Stadt Quakenbrück):
- Bebauungsplan Nr. 44 "Zwischen den Strömen" In Planung befindliche Bauleitpläne (Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Badbergen):
- 19. Änderung FNP der Samtgemeinde Artland, Mitgliedsgemeinde Badbergen
- Bebauungsplan Nr. 17 "Sonnenhöhe", Gemeinde Badbergen (Parallel zur 19. Änderung des FNP) In Planung befindliche Bauleitpläne (Samtgemeinde Bersenbrück, Stadt Quakenbrück):
- 26. Änderung FNP der Samtgemeinde Artland, Mitgliedsgemeinde Quakenbrück
- Bebauungsplan Nr. 79 "Schützenhof", Stadt Quakenbrück (Parallel zur 26. Änderung des FNP) In Planung befindliche Bauleitpläne (Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Gehrde):
- Bebauungsplan Nr. 35 "Gewerbegebiet im Reetern II", Gemeinde Gehrde Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Merzen):
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet Biogasanlage Kemme" Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Neuenkirchen):
- Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark Vinte" Rechtskräftige Bebauungspläne (Stadt Bramsche):
- Bebauungsplan Nr. 1 "An der Schule Sögel"
- Bebauungsplan Nr. 2 "Bahnhofstraße Sögel"
- Bebauungsplan Nr. 4 "Gemeinde Epe"
- Bebauungsplan Nr. 10 "Maschstraße"
- Bebauungsplan Nr. 15 "Bramscher Berg - Westlich des Ehrenmals"
- Bebauungsplan Nr. 16 "Bramscher Berg"
- Bebauungsplan Nr. 33 "Zur Stiege"
- Bebauungsplan Nr. 37 "Nördlich des Wiesenweges"
- Bebauungsplan Nr. 38 "Auf dem Vogelbaum"
- Bebauungsplan Nr. 54 "Am Oversberg"
- Bebauungsplan Nr. 89 "Finkenweg"
- Bebauungsplan Nr. 91 "Hemke"
- Bebauungsplan Nr. 101 "Hemke II"
- Bebauungsplan Nr. 106 "Purenkamp"
- Bebauungsplan Nr. 123 "Nördlich Grünegräser Weg"
- Bebauungsplan Nr. 124 "Windpark Balkum"
- Bebauungsplan Nr. 146 "Hemke III"
- Bebauungsplan Nr. 157 "Windpark Wittefeld"
- Bebauungsplan Nr. 158 "Windpark Kalkriese 1"
- Bebauungsplan Nr. 159 "Stapelberger Weg"
- Bebauungsplan Nr. 165 "Westlich Hohe Hase"
- Bebauungsplan Nr. 201 "Stadtssanierung Bahnhofsumfeld Kreisverkehrsplatz" In Planung befindliche Bauleitpläne (Stadt Bramsche):
- Bebauungsplan Nr. 148 "Südlich der Nordtangente" (parallel zur 24. Änderung des FNP)
- Bebauungsplan Nr. 179 "Riester Damm" (parallel zur 46. Änderung des FNP) Satzungen (Stadt Bramsche):
- Innenbereichssatzung "Luisenstraße"
- Innenbereichssatzung "Roggener Straße/Roggener Kamp"
- Innenbereichssatzung "Wittkopstraße" Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Ostercappeln):
- Bebauungsplan Nr. 18 „Windhüdenplatz Schwagstorf"

- Bebauungsplan Nr. 41 "Golfplatz Niewedde"
- Bebauungsplan Nr. 48 "Windpark Schwagstorf"
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 "Tierhaltung Höckelmann - Diepenauer Straße" In Planung befindliche Bauleitpläne (Gemeinde Ostercappeln):
- Bebauungsplan Nr. 78 "Windpark Schwagstorf - Repowering" Rechtskräftige Bebauungspläne (Gemeinde Bohmte):
- Bebauungsplan Nr. 2 "An der Schule"
- Bebauungsplan Nr. 4 "Auf der Masch"
- Bebauungsplan Nr. 5 "Hauweg - Neustadtstraße"
- Bebauungsplan Nr. 7 "Mietbrink und Weisses Feld"
- Bebauungsplan Nr. 8 "Bremer Straße Nord"
- Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbegebiet West I"
- Bebauungsplan Nr. 11 "Ortsmitte Bohmte"
- Bebauungsplan Nr. 27 "Feldkamp"
- Bebauungsplan Nr. 28 "Industriegebiet Bohmte"
- Bebauungsplan Nr. 29 "Hauweg-Süd"
- Bebauungsplan Nr. 32 "Schulzentrum"
- Bebauungsplan Nr. 37 "Arenshorster Straße"
- Bebauungsplan Nr. 39 "Westlich der Stirper Straße"
- Bebauungsplan Nr. 41 "Sportzentrum"
- Bebauungsplan Nr. 42 "Bremer Straße Süd"
- Bebauungsplan Nr. 42.II "Bremer Straße Süd II"
- Bebauungsplan Nr. 45 "Bahngelände"
- Bebauungsplan Nr. 46 "Laar"
- Bebauungsplan Nr. 55 "Westlich der Neustadtstraße"
- Bebauungsplan Nr. 59 "Nördlich der Langen Straße"
- Bebauungsplan Nr. 60 "Feldkamp West"
- Bebauungsplan Nr. 65 "Gewerbegebiet westl. der Schwagstorfer Straße"
- Bebauungsplan Nr. 66 "Industriegebiet Nord"
- Bebauungsplan Nr. 67 "Golfplatz Gut Arenshorst"
- Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbegebiet Bruchheide"
- Bebauungsplan Nr. 75 "Arenshorster Straße II"
- Bebauungsplan Nr. 76 "Industrie- und Gewerbegebiet Mittellandkanal I"
- Bebauungsplan Nr. 78 "Dübberort"
- Bebauungsplan Nr. 79 "Industrie- und Gewerbegebiet Mittellandkanal II"
- Bebauungsplan Nr. 81 "Bahnhofsvorplatz"
- Bebauungsplan Nr. 82 "Ehemalige Zeche"
- Bebauungsplan Nr. 84 "Am Hof Sander"
- Bebauungsplan Nr. 86 "Am Schützenplatz"
- Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet Auf der Masch"
- Bebauungsplan Nr. 89 "Westlich vordere Stirper Straße"
- Bebauungsplan Nr. 99 "Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal"
- Bebauungsplan Nr. 108 "In der Oelinger Heide"
- Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet Futtermittel- und Schüttguthafen"
- Bebauungsplan Nr. 112 "Südliches Brookfeld" - Bebauungsplan "Freizeitpark Kronensee"

Satzungen (Gemeinde Bohmte): - Innenbereichssatzung "Siedlung Laar"

In Planung befindliche Bauleitpläne (Gemeinde Bohmte): - Bebauungsplan Nr. 120 "Feuerwehrhaus Herringhausen"

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung. Die aufgelisteten Bebauungspläne werden -sofern möglich- im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

A054

Datensatz-ID: 465

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Stellungnahme „Entwässerung“

Gemäß den übergebenen Unterlagen zum oben genannten Bauvorhaben und GIS-Recherche werden Gewässer gequert und flankiert (857 WHG).

Beides ist durch die Untere Wasserbehörde Landkreis Osnabrück vor Baubeginn zu genehmigen. Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Befreiungen und Ausnahmen werden - falls notwendig - im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mitbeantragt.

A054

Datensatz-ID:

466

Institution:

Landkreis Osnabrück

Argument

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen das Raumordnungsverfahren der Offshore-Netzanbindungsleitungen folgende Bedenken: Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Osnabrück lautet wie folgt: Aufgrund der Gebietsgröße und der dementsprechenden Anzahl der Baudenkmale im Planungsgebiet kann nicht jedes Baudenkmal durch die UDSchB auf seine Betroffenheit geprüft werden. Weiterhin gelten die Bestimmungen des Nieders. Denkmalschutzgesetzes und sind bei Betroffenheit der Kulturdenkmale in den entsprechenden Gebieten zu prüfen. Aus Sicht der Baudenkmalpflege fehlt in den Planunterlagen die eindeutige Kennzeichnung der Baudenkmale, in Teilbereichen verlaufen die geplanten Korridore über großflächige Gruppen baulicher Anlagen, (Bsp. SG99b, Hofanlage Espenhorst, hier ist auch die zur Hofanlage gehörende alleearartige Hofzufahrt Teil des Baudenkmales und gehört damit zu der erhaltenswerten Bausubstanz). Leider ist die Kartierung in Bereichen fehlerhaft/unvollständig, so fehlen beispielhaft:

- Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Göhlinghorst, Holdorfer Chaussee 15a, Badbergen
- Wohn-/Wirtschaftsgebäude zu Hof Volkert, ehem. Spöde, Wehdeler Str. 14, Gehrde
- Speicher zu Hof Wolke-Thesfeld, Thesfelderstr. 2, Gehrde
- Heuerhaus zu Hof Wolke-Thesfeld, Thesfelder Str. 3, Gehrde
- Heuerhaus zu Hof Terckhorn, Lutterdamm 33, Ostercappeln In Teilbereichen sind auch Nichtdenkmale (z.B. Hofanlage Gast, Auf dem Kampe 13, Badbergen; Hase-Schleuse | in Gehrde,...) aufgeführt. Da die Verzeichnisse der Baudenkmale im Landkreis Os nabrück aktuell vom NLD noch nicht vollständig aufgestellt und kartiert sind, sollte unbedingt die Kartierung aktualisiert werden und die konkrete Planung erneut mit der UDSchB des LKOS abgestimmt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu Bau- und Bodendenkmalen. Die genaue Lage von Bau- und Bodendenkmalen wird bei der Planung des konkreten Trassenverlaufs im Planfeststellungsverfahren möglichst berücksichtigt. Dafür wird eine Aktualisierung der Daten in Vorbereitung auf das weitere Verfahren vorgenommen.

A054

Datensatz-ID: 467

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Der geplante Leitungsverlauf SG99a verläuft durch das Vorranggebiet kulturelles Sachgut, welches den "Wulfter Drubbel" (ein geschlossenes Gebiet mit Kernbauten aus dem 15. Jhd) beinhaltet. Die Erdverkabelung selber stellt keine baudenkmalpflegerische Beeinträchtigung für die Baudenkmale in dem Bereich da, jedoch sollte bei der den Arbeiten besonders im Bereich der Haseniederung auf die Wasserhaltung geachtet werden, damit keine Veränderung der Feuchte des Untergrundes eintritt und keinerlei negativen Auswirkungen auf die historische Bausubstanz eintreten. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht wird hier der Korridor SG101 bevorzugt.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Das SG99a ist jedoch nicht Teil des ermittelten Vorschlagskorridors. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren – soweit erforderlich – vertiefend geprüft und berücksichtigt.

A054

Datensatz-ID: 468

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Der Leitungsverlauf SG140 verläuft mitten durch den nach 83 Abs. 3 nach Nds. DSchG geschützten Landschaftspark mit Graftanlage zu Gut Sögel, welcher nicht in den Planunterlagen eingezeichnet oder benannt ist. Dasselbe gilt für die Ausdehnungsfläche des danebenliegenden Kloster Malgartens. Hier ist der Leitungsverlauf entsprechend zu korrigieren.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A054

Datensatz-ID:

469

Institution:

Landkreis Osnabrück

Argument

Am Rande des Leitungsführung SG116b liegt der Gutshof Alt Barenaue der Familie von Bar. Ursprünglich führte die Zufahrt von Westen über eine Brücke auf den Burgplatz. Die neue Zufahrt führt von Süden über einen Damm zur gräfteumflossenen Hausinsel. Von der einst vierflügeligen Anlagen sind das Herrenhaus im Süden von 1823, ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude aus dem 17. Jahrhundert im Norden und das Torhaus mit anschließendem Wirtschaftsgebäude von 1689 im Westen erhalten. Am Rande des Leitungsführung SG04 liegt der Gutshof Langelage. Der Rittersitz darf zu den wenigen Gütern des Hochstiftes gezählt werden, die sich in den Händen einer Familie befinden, deren Vorfahren das Gut einst geschaffen haben. Langelage war noch im 14. Jahrhundert ein Bauernerbe, das zur Burg Arenshorst gehörte. Im Jahre 1388 war der Hof im Besitz der Familie von Bar, die ihn wahrscheinlich zu einem Herrnsitz ausbaute. Durch Erbgang kam das Gut wiederholt in die Hand anderen Geschlechts. 1884 wurde Otto von Bar Herr zu Langelage. Seine Nachkommen sind noch heute die Besitzer des Gutes. Der hier geplante Standort einer Konverterstation stellt eine Beeinträchtigung dieser Gutsanlage dar. Am Rande von Korridor SG20, SG19 und SG11 liegt der Gutshof Arenshorst. Eine in der Niederung der Hunte gelegene ehem. Wasserburg, mit Herrenhaus, Wohnhaus, mehreren Scheunen sowie Pfarrhaus und Kirche im Norden, errichtet ab 1740. Zur Anlage gehören weiterhin eine doppelreihige Eichen-Allee, Frei- und Grünflächen mit Wegesystem, Graft und altem Baumbestand. Östlich das Denkmal für Reinhold Tiling, der 1929 vom Gutsbesitzer eine Werkstatt auf dem Gelände der Gutsanlage erhielt. Durch die vorhandenen KV-Leitungen besteht für die Gutsanlage bereits eine optische Beeinträchtigung, so dass hier eine weitere Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten ist. Am Potentialstandort der Konverterstation Bohmter Str./Hungriger Wolf liegt in unmittelbarer Umgebung (ca. 500m) das Baudenkmal Heuerhaus zu Gut Wahlburg. Optisch gehen von der Erdverkabelung für die Baudenkmale (in Bereichen der Muffenstandorte geringe) baudenkmalpflegerisch keine Bedenken aus. Viele Schloss-, Kirchen- und Gutsanlagen im Landkreis Osnabrück sind baukonstruktiv auf Eichenpfählen gegründet. Diese Holzpfahlgründung reagiert sehr empfindlich auf Veränderung des Grundwasserspiegels. Durch wechselfeuchtes Milieu kommt es rasch zur Entstehung von Fäulnis an den Holzbauteilen und die Gründung gibt nach. Aus diesem Grund sollten aus baudenkmalpflegerischer Sicht die Wasserhaltungen um Die Wassergutsanlagen Sögel und Alt-Barenaue, sowie das Kloster Malgarten mit einer Spundwand und gesichert werden. Des Weiteren sollte ein Beweissicherungsgutachten erstellt werden. Die einzelnen Muffenstandorte sind in Umgebung von Baudenkmalen zu begrünen und mit der UDSchB abzustimmen.

Erwiderung

Die Hinweise auf Denkmäler werden zur Kenntnis genommen und in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt. Eine einzelfallbezogene Betrachtung von denkmalgeschützten Objekten sowie die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen kann erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen, wenn die genaue Leitungsführung sowie die Maststandorte festgelegt werden.

A054

Datensatz-ID:

470

Institution:

Landkreis Osnabrück

Argument

Stellungnahme der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück zu den Belangen der Bodendenkmalpflege im Landkreis Osnabrück: Der Landkreis Osnabrück ist gekennzeichnet durch eine vielfältige

Seite 10 Natur- und Kulturlandschaft. Hier befindet sich eine große Anzahl von archäologischen Kulturdenkmälern / Bodendenkmälern aller Zeitstufen, die zum Beispiel in Form von Großsteingräbern, Grabhügeln, Landwehren und Befestigungen auch landschaftsprägend sind. Aus dem Landkreis Osnabrück sind insgesamt ca. 7000 verschiedene archäologische Fundstellen bekannt, deren Schutz auf der Grundlage des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes jederzeit - gerade auch bei Baumaßnahmen - zu gewährleisten ist. Darüber hinaus muss bei Erdarbeiten regelmäßig mit dem Auftreten von weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Für die den Landkreis Osnabrück durchschneidenden Korridorvarianten von BalWin 1 und 2 sind nach derzeitigem Kenntnisstand an die 100 archäologische Fundstellen und Denkmäler bekannt. Die Bandbreite reicht dabei von Einzelfunden und Fundstreuungen über Siedlungsfundstellen und Brandgräberfelder bis hin zu Grabhügeln, Großsteingräbern und Landwehren. Diese Fundstellen und Denkmäler können für den Verfahrensraum über die Archäologische Datenbank für Niedersachsen (ADAB) in digitaler Form beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie (Gebietsreferat Oldenburg), erbeten werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass erfahrungsgemäß bei linearen Projekten wie BalWin 1 und 2 die meisten Fundstellen noch unbekannt sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass im Zuge von bauvorgreifenden Prospektionen oder beim Bau selbst eine nicht unbedeutende Anzahl neu entdeckt wird, im Verhältnis von bis zu zehn neu erschlossenen Fundstellen auf eine bekannte. Dabei handelt es sich in allen Fällen rechtlich um Bodendenkmäler, die unmittelbar dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterliegen. Daher ist dem Vorhabenträger im Sinne der Planungssicherheit anzuraten, schon zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens in enger Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden mit geeigneten Maßnahmen die Trassenbereiche auf das Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmäler bzw. Fundstellen überprüfen zu lassen und ihr archäologisches Potenzial zu analysieren, z.B. über die Auswertung von LIDAR-Scans und historischen Karten, aber auch durch Geländeprospektionen und Sondagegrabungen sowie unter Einbeziehung z.B. geographischer, topographischer, morphologischer und hydrologischer Aspekte. Bereits bei einer ersten Durchsicht der das Osnabrücker Land durchziehenden Trassenäste fallen zunächst drei archäologisch neuregionale Zonen ins Auge, die im Verfahren besonders betrachtet werden müssen: In Woltrup-Wehbergen sind in der westlichen Korridorvariante und deren näherem Umfeld vier vorgeschichtliche Siedlungsstellen lokalisiert, darunter eine aus dem Übergang Jungsteinzeit/Bronzezeit. Im Bereich Balkum/Ueffeln/Lintern quert die westliche Korridorvariante Areale mit ausgedehnten Gräberfeldern. In Kalkriese und Venne führt der von West nach Ost verlaufende Korridor durch die nördlichen Teile dieser Gemarkungen und berührt damit den Forschungsbereich zur Varusschlacht des Jahres 9 n.Chr. Hier sind auf die besondere Bedeutung dieses Fundareales eingehende archäologische Maß

Seite 11 nahmen vorzusehen, da mit Relikten des Kampfes oder gar mit zeittypischen (Moor-) Opferplätzen zu rechnen ist. In die Abstimmung und Durchführung dieser speziellen Maßnahmen muss zu gegebener Zeit auch die VARUSSCHLACHT im Osnabrücker Land gGmbH - Museum und Park Kalkriese einbezogen werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise.

Eine einzelfallbezogene Betrachtung von denkmalgeschützten Objekten sowie die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen kann erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen, wenn die genaue Leitungsführung sowie die Maststandorte festgelegt werden. Die Daten werden im Zuge der fachlichen Würdigung in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter) im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

A054

Datensatz-ID: 471

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Auf die hochrangige Bedeutung der sog. Plaggenesche (mittelalterliche/frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung der damaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen) sei ebenfalls schon an dieser Stelle hingewiesen, da diese Böden in ihrer Funktion als „Bodenarchiv“ als besonders schutzwürdig gelten. Anzumerken ist dazu, dass unter den Eschen aufgrund der Mächtigkeit dieser anthropogenen Auftragsböden mit nochmals erhöhter Wahrscheinlichkeit Bodendenkmale/archäologische Fundstellen bislang unerkant verborgen sein können.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Eine Berücksichtigung von Plaggeneschen als schutzwürdiger Boden mit kulturhistorischer Archivfunktion erfolgt bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens in Unterlage 3 (UVP-Bericht). Plaggenesche werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (Schutzgut Boden) im Planfeststellungsverfahren weiterhin berücksichtigt.

A054

Datensatz-ID: 472

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Auch auf den Umgebungsschutz von obertägigen archäologischen Denkmälern sei bereits hier aufmerksam gemacht. Hier sind Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes vor allem durch oberirdische Anlagen der geplanten Leitungen (z.B. Konverterstationen und Übergabepunkte zum bestehenden Stromnetz), der Blickbeziehungen und der Fernwirkungen der obertägigen Denkmäler auszuschließen bzw. zu minimieren.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Eine Überprüfung des Erscheinungsbildes durch oberirdische Anlagen erfolgt im Rahmen der technischen Planung in Vorbereitung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren.

A054

Datensatz-ID: 473

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Der archäologische Fachbeitrag zum Leitungsbauvorhaben ist in enger Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden des Landkreises Osnabrück (Stadt- und

Kreisarchäologie Osnabrück) und des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Regionalreferat Oldenburg) zu erstellen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Eine enge Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück) und dem Land Niedersachsen (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Regionalreferat Oldenburg) erfolgt im Zuge der weiteren Trassenplanung im Rahmen der Vorberietung des Planfeststellungsverfahrens und bei der Datenakquisition für die Erstellung der Planunterlagen.

A054

Datensatz-ID: 474

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Wir bitten darum, die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Erwiderung

--

A054

Datensatz-ID: 475

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Straßen

Gemäß Projektbeschreibung sollen die Stromleitungen durch Erdkabel ausgeführt werden. Die Kreuzung von Kreisstraßen ist grundsätzlich in geschlossener Bauweise in ausreichender Verlegetiefe herzustellen, damit bei erdverbauten Ausstattungselementen (Schutzplanken, Verkehrszeichenfundamente, etc.) ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Es wird darauf hingewiesen, dass viele Kreisstraßen Baum- und Heckenbestand enthalten, der möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden sollte. Bei Konkretisierung der Trassen ist zwingend eine inhaltliche Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück (Fachdienst Straßen) als Straßenbaulastträger vorzunehmen.

Erwiderung

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A054

Datensatz-ID: 476

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Abschnitt 2 SG 107-113a:

Es muss sichergestellt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für die Vielzahl an Rast- und Gastvögel des Alfsees zu erwarten sind. Hier ist ganz klar eine unterirdische Trasse aus naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen. Auch vor dem Hintergrund das Landschaftsbild, welches hier auch einen touristischen Wert hat zu schützen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren werden die Bestände von Rast- und Gastvögeln in der Umgebung des Alfsees bezogen auf den Vorzugskorridor systematisch untersucht und bewertet. Die umweltfachliche Folgenabschätzung mündet sodann in der Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen um mögliche Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung zu vermeiden. Eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch die geplante Umsetzung der Systeme BalWin 1 und BalWin 2 als Erdkabel im Bereich der Segmente SG 107 und SG 113a weitgehend ausgeschlossen werden.

A054

Datensatz-ID: 477

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Abschnitt 3 SG 139-138b: Bei Balkum durchquert der Korridor zwei NSGs. Hier sind ausreichend große Abstände zu wählen. Darüber hinaus liegen im Korridor eine Vielzahl an Wallhecken, die es gilt nicht zu tangieren.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu Wallhecken. Wallhecken sind bekanntermaßen durch § 22 NNatSchG zu § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt und wurden im UVP-Bericht als diese in ihrer linearen Ausprägung berücksichtigt (s. Unterlage 03, Kap. 6.2 bzw. Kap. 8 "VGehölze: Vermeidung der Inanspruchnahme von Gehölzen").

Für sensible Bereiche, wie z.B. Wallhecken, Wälder oder Alleen wird - unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit - eine geschlossene Bauweise im Zuge der weiteren Ausplanung geprüft. Im Rahmen der weiteren Trassenplanung kann bei einer geschlossenen Bauweise die Entfernung von Start- und Zielgrube zur Wallhecke entsprechend den Gegebenheiten vor Ort mit möglichst ausreichendem Abstand gewählt werden.

Die geschlossene Bauweise kommt i. d. R. bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen, größeren Gewässern und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung. Naturschutzgebiete und Wallhecken werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. In der Regel werden diese Gebiete möglichst umgangen bzw., falls eine Umgehung nicht möglich ist, eine geschlossene Querung der Gebiete geprüft.

A054

Datensatz-ID: 478

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Abschnitt 5 SG 140-116b:

Höhe Uthof grenzt der Korridor an das NSG Vallenmoor. Hier ist besonders zu prüfen, ob durch den Bau, sei es oberirdisch oder unterirdisch es zu Beeinträchtigungen der Hydrologie des ehemaligen Hochmoores kommen kann.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Naturschutzgebiete wurden auf Ebene des Raumordnungsverfahrens bereits in der Untelage 3 (UVP-Bericht) berücksichtigt. Eine konkrete Bewertung dieser Thematik wird unter Berücksichtigung eines konkreten Trassenverlaufs im Planfeststellungsverfahren im Zuge der fachlichen Würdigung im UVP-Bericht (Schutzgüter Boden und Wasser) erfolgen.

A054

Datensatz-ID: 479

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Abschnitt 6 SG 116b-124a

Entlang des Korridors befindet sich eins der wertvollsten Naturschutzgebiete des Landkreises Osnabrück. Das Venner Moor hat zum Teil noch sehr wertvolle Hochmoorbereiche, die es zu schützen gilt. Darüber hinaus ist der LK Osnabrück im großen Stile dabei die Flächen im Moor wiederzuvernässen. Es ist zu befürchten, dass durch den Bau auch hier hydrologische Veränderung auftreten können, die die Entwicklung hin zu einem Hochmoor stören können. Darüber hinaus ist das Gebiet ein wichtiges Rastgebiet von zahlreichen seltenen Vögel, wie Kranich oder Singschwan. Darüber hinaus grenzen im Süden große offene Flächen an, die jedes Jahr von zahlreichen Offenlandarten als Brutrevier genutzt werden. Auf diesen Abschnitt gilt es einen genauen Blick zu werfen und ggf. noch einmal zu verändern.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Im nachfolgenden Verfahren erfolgen im Rahmen der eigentlichen Trassierung Kartierungen zu Rast- und Brutvogelvorkommen, Biotoptypenkartierung und Betrachtung des faunistischen Gefährdungspotenzial. Hierdurch wird eine detaillierte Betrachtung des (avi-)faunistischen Gefährdungspotenzials im Planfeststellungsverfahren hinreichend berücksichtigt. In Vorberietung auf das Planfeststellungsverfahren erfolgt auch eine Baugrunduntersuchung. Aus den Erfassungen werden geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgeleitet um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

A054

Datensatz-ID: 480

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Abschnitt 7 SG 124a - Wehrendorf: Keine Bedenken

Standorte der Konverterstationen: Alle potentiellen Standorte sind möglich, liegen aber sehr wahrscheinlich in Brutrevieren von Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zu Brutrevieren von Offenlandarten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen im Rahmen der eigentlichen Trassierung bzw. Standortuntersuchung für die Konverter Kartierungen zu Rast- und Brutvogelvorkommen, Biotoptypenkartierung und Betrachtungen des faunistischen Gefährdungspotenzials. Hierdurch wird das (avi-)faunistische Gefährdungspotenzial im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend berücksichtigt und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgearbeitet.

A054

Datensatz-ID: 481

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Zur Alternative „AC Erdkabel“ Wir bitten in diesem Zusammenhang darum, weiterhin den Bebauungsplan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - kombinierter Massengut- und Containerhafen“ (inzwischen im 1. Änderungsverfahren)

Seite 13 zu berücksichtigen. In diesem Bereich sollte es zu keiner Beeinträchtigung der gewerblichen Entwicklung kommen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das ROV wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht bauleitplanerisch verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin befindet sich zudem in engen Abstimmungen mit den Gemeinden und den Trägern öffentlicher Belange, um eine möglichst verträgliche Planung umzusetzen. Die Fortsetzung dieser Abstimmungen wird angestrebt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet - kombinierter Massengut und Containerhafen" befindet sich westlich des Ortsteils Stirpe und liegt im Korridor für das AC-Erdkabel SG05. Im Rahmen des Variantenvergleichs V17 und V20 wurde die Anbindung zwischen Konverter und NVP Wehrendorf über das AC-Erdkabel untersucht (vgl. Unterlage 07 Teil C). Im Rahmen der Untersuchungen zur UVP und RVS wurde der 650m breite Korridor untersucht und hat dabei jeweils den ungünstigsten Rang (Rang 3) belegt. Folglich ist das AC-Erdkabel mit SG05 nicht Bestandteil des Vorschlagskorridors.

A054

Datensatz-ID: 482

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Zur Alternative „DC Erdkabel“

Wir weisen darauf hin, dass die Fläche in Bramsche - Hesepe, östlich Alfhausener Straße, nördlich Gewerbegebiet Nr. 102 „Industriegebiet östlich der B 68“, südlich des Grundstückes Alfhauser Straße 47, westlich der Eisenbahntrasse für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung freigehalten werden soll. Auch eine weitere potentielle Gewerbefläche in Alhausen (nördlich Ankumer Straße - L 76 - zwischen Waller Weg, Wulkenbach und Grundstück Ankumer Straße 2) wird von dem geplanten Korridor gestreift.

Bitte beachten Sie diese Flächen bei der weiteren Planung des Trassenverlaufs, so dass künftige gewerbliche Entwicklungen in diesem Bereich nicht beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das ROV wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht bauleitplanerisch verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung. Die Vorhabenträgerin befindet sich zudem in engen Abstimmungen mit den Gemeinden und den Trägern öffentlicher Belange, um eine möglichst verträgliche Planung umzusetzen. Die Fortsetzung dieser Abstimmungen wird angestrebt.

Im Rahmen der UVP wurde in der Karte zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit - Wohnen und Wohnumfeld (Unterlage 2 Karte 1 Blattschnitt 3) der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 "Industriegebiet östlich der B 68" im Bereich von Hesepe dargestellt. Der Geltungsbereich liegt jedoch außerhalb des Korridors für das DC-Erdkabel und somit auch außerhalb des Vorschlagskorridors.

A054

Datensatz-ID: 483

Institution: Landkreis Osnabrück

Argument

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass sich auch bezüglich bereits bestehender Gewerbe- und Industriegebiete (bspw. GE West I Bohmte) sowie -Betriebe keine Nachteile durch die geplanten Trassen ergeben sollten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise bezüglich bereits bestehender Gewerbe- und Industriegebiete (bspw. GE West I Bohmte) und hat diese im Rahmen des Raumordnungsverfahrens berücksichtigt.

Landkreis Vechta (224)

A059

A059

Datensatz-ID: 514

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Im Verlauf des Vorschlagskorridors befinden sich Vorranggebiete für die Windenergie. Es wird darauf hingewiesen, dass durch zu erwartende Umplanungen (Repowering, Rotor-Out) ausreichende Abstände zu den bestehenden Windparks gewählt werden. In diesem Zusammenhang sollte eine Abstimmung mit den Betreibern bzw. Projektierern erfolgen. Es befindet sich zudem im Abschnitt SG107 eine Windenergie Potenzialfläche in Neuenkirchen-Vörden (Nellinghof), die durch Landkreis und Gemeinde als wesentlich zur Erreichung des Teilflächenziels angesehen wird, aber noch nicht in einem Planverfahren ist.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.
Die Vorhabenträgerin wird Kontakt mit den Projektentwicklern aufnehmen, um die Vereinbarkeit mit den Vorhaben BalWin1 und BalWin2 sicherzustellen.

A059

Datensatz-ID: 515

Institution: Landkreis Vechta

Argument

In Kapitel 9.3 „Raumordnerische Betrachtung des Vorschlagskorridors“ der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage 2, Seite 295) wird allein auf die raumordnerischen Grundsätze und Ziele der jeweiligen Landesraumordnung abgestellt. Die Zielsetzungen des RROP 2021 des Landkreises Vechta insbesondere zum Biotopverbund sollten im Kapitel 9.3 im Bereich der Freiraumstruktur ausführlicher berücksichtigt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete Biotopverbund des RROP 2021 des Landkreises Vechta werden in der Raumverträglichkeitsstudie auf Ebene des Raumordnungsverfahrens hinreichend berücksichtigt (Siehe hierzu Unterlage 2 RVS Kapitel 7.3 Ziele und Grundsätze zur Freiraumstruktur). Im Gesamtergebnis der Raumordnerischen Betrachtung in Kapitel 9.2 werden Vorranggebiete Biotopverbund in Abschnitt Freiraumstruktur entsprechend gewürdigt, indem Maßnahmen zur Herstellung der Konformität bei Vorranggebieten Biotopverbund hergeleitet werden. Somit führen Flächen der Vorranggebiete Biotopverbund zu keinen Konflikten im Vorschlagskorridor und sind diesbezüglich nicht in Kapitel 9.3 aufgeführt.

A059

Datensatz-ID: 516

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Bei der Feintrassierung im Planfeststellungsverfahren sollte insbesondere der Erhalt von Biotopverbundelementen und Trittsteinbiotopen angestrebt werden, da einige Landschaftsbereiche bereits stark ausgeräumt sind und den noch verbliebenen Strukturen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft eine entsprechend hohe Bedeutung zukommt.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise.

Die geschlossene Bauweise kommt i. d. R. bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen, größeren Gewässern und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen zur Anwendung. Dabei können bspw. auch gewässerbegleitende Gehölzstreifen/ Auwald-Bereiche, in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation, nach Einzelfallbetrachtung erhalten werden. Die Auswahl und Auslegung der konkreten Bauweise ist abhängig von einer Vielzahl von Parametern (z. B. Geologie, Hydrologie, Topografie etc.) und kann erst im Zuge des weiteren Planungsfortschritts (bspw. nach erfolgter Baugrunduntersuchung) festgelegt werden.

A059

Datensatz-ID: 517

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Der Waldanteil im Landkreis Vechta liegt mit ca. 13 % deutlich unter dem des Landes (22 %) und des Bundes (32 %). Das Kreisgebiet ist daher als walдарmer Naturraum zu bewerten. Im Zuge der Feinstrassierung sollte demnach der Fokus auf den Erhalt bestehender Wälder gelegt werden. Soweit eine Inanspruchnahme von Waldflächen im Kreisgebiet zwingend erforderlich wird, sollten auch die daraus resultierenden Ersatzaufforstungsflächen innerhalb des Kreisgebietes geschaffen werden, um einer weiteren Verringerung des Waldanteils entgegenzuwirken.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise und Anregungen.

In der Bewertung für das "Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Nutzungstypen" im Variantenvergleich verfügt der Nutzungstyp Wald über ein hohes Restriktionsniveau im Bereich von Erdkabeln (Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 7.3.2, Tabelle 7-47). Im Projekt BalWin1&2 sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen

A059

Datensatz-ID: 518

Institution: Landkreis Vechta

Argument

In den Trassenbereichen befinden sich einige naturschutzrechtliche Kompensationsflächen aber auch Kompensationsflächenpools. Diese sind in der Feintrassierung entsprechend zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen und Kompensationsflächenpools. Entsprechende Daten wurden bereits auf Raumordnungsebene abgefragt und im UVP-Bericht (Unterlage 03) berücksichtigt und bewertet. Die Daten wurden somit auch bei der Ermittlung eines Vorschlagskorridors berücksichtigt. Die Daten werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren aktualisiert und dort ebenfalls berücksichtigt.

A059

Datensatz-ID: 519

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Die Untervarianten im Bereich der Gemeinden Holdorf und Neuenkirchen-Vörden werden aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch bewertet, da das Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 1 „Dammer Berge“ auf einer Länge von ca. 5 km durchquert wird (SG 111, SG 112). Bei diesen Untervarianten wäre auch von einer unmittelbaren Betroffenheit des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*, Anhang II Art FFH-RL) auszugehen. Teile des Landschaftsschutzgebiets sind auch als FFH-Gebiet 317 ausgewiesen. Diese befinden sich ca. 900 m östlich des Korridors. Relevante Arten im FFH-Gebiet sind Kammmolch, Hirschkäfer, kleiner Wasserfrosch und Zauneidechse. Letztere ist insbesondere auch in den Bereichen SG 109 und SG 111 zu erwarten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Segmente 109, 111 und 112 sind nicht Teil des ermittelten Vorschlagstrassenkorridors. Falls im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren relevant, wird das Landschaftsschutzgebiet VEC Nr. 1 "Dammer Berge" als auch das FFH-Gebiet 317 inkl. relevanter Arten im Zug der Unterlagenerstellung zum Planfeststellungsverfahren (UVP-Bericht, NATURA2000-(Vor-)Verträglichkeitsprüfungen) berücksichtigt. Im Zuge der weiteren Ausplanung werden faunistische Kartierungen und Biotoptypenkartierungen durchgeführt, um mögliche Konflikte bei der Trassierung zu erkennen und zu vermeiden oder auszugleichen.

A059

Datensatz-ID: 520

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Im Bereich des Kronlager Mühlenbachs (SG 111) wären in größerem Umfang Kompensationsflächen von der Planung betroffen. Außerdem würden die Untervarianten südöstlich von Vörden (SG 117, SG 118a) Moorrandbereiche tangieren. Betroffen wären hier gem. BÜK 50 auch Bereiche mit Erdniedermoor. Darüber hinaus ist dieser Bereich für Rastvögel (Gänse, Schwäne, Kranich) und Feldlerche von Bedeutung.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu Kompensationsflächen im Bereich des Kronlager Mühlenbachs (SG 111), Moorbereiche südöstlich von Vörden (SG 117, SG 118a), Erdniedermoorbereiche und Rastvogelgebiete. Daten zu Kompensationsflächen und Kompensationsflächenpools wurden bereits auf Raumordnungsebene abgefragt und im UVP-Bericht (Unterlage 03) berücksichtigt und bewertet. Die Daten wurden somit auch bei der Ermittlung eines Vorschlagskorridors berücksichtigt. Die Daten werden im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren aktualisiert und dort ebenfalls berücksichtigt.

In der weiteren Vorberietung werden Baugrunduntersuchungen und Brut- und Rastvogelkartierungen durchgeführt, um mögliche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden oder auszugleichen.

A059

Datensatz-ID: 521

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Landkreises Vechta grundsätzlich mit einem Vorkommen von Biber, Fischotter und Wolf zu rechnen ist. Gleiches gilt für Vorkommen des Kammmolches. Im Bereich der Dammer Berge ist zudem das Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die fachlichen Hinweise. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens wurde bereits in Unterlage 05 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, die sich mit den genannten Arten auseinandersetzt.

Geschützte Arten, wie Biber, Fischotter, Wolf und Kammmolch werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt, wenn die konkreten Eingriffsbereiche durch eine weitestgehende Ausplanung der Vorhabenbestandteile feststehen.

A059

Datensatz-ID: 522

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Im Gebiet der Gemeinden Holdorf und Neuenkirchen-Vörden sind verbreitet Vorkommen des Hirschkäfers bekannt. Im Korridorsegment SG 101 sind Vorkommen von Steinkauz, Nachtigall und diversen Spechtarten nachgewiesen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zum Vorkommen des Hirschkäfers im Gebiet der Gemeinden Holdorf und Neuenkirchen-Vörden und dem Vorkommen von Steinkauz, Nachtigall und diversen Spechtarten im SG 101. Im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren werden Biotoptypen-, Brut- und Rastvogelkartierungen durchgeführt, wodurch die aufgeführten Arten im Planfeststellungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden. Holzbewohnende Käferarten werden über Erfassungen möglicherweise wegfallender Bäume mit Lebensraumpotenzial ebenfalls berücksichtigt, bewertet und ggf. im Zuge der Eingriffsregelung abgearbeitet.

A059

Datensatz-ID: 523

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Bzgl. der Umweltbaubegleitung wäre es zweckmäßig, dass qualifizierte Büros/Personen aus der Region beauftragt werden, um weite Anfahrtswege zu vermeiden und eine engmaschige Baubegleitung zu gewährleisten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Projekt BalWin1&2 ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Eine Zusage für die Beauftragung einer regionalen Umweltbaubegleitung kann zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Stellungnahme nicht gegeben werden. Die Verfügbarkeit qualifizierter Büros und Fachkräfte richtet sich nach der Marktlage zum Zeitpunkt der Ausschreibung dieser Leistung.

A059

Datensatz-ID: 524

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Bei der Maßnahme Va8 sollten neben der Installation von Fledermauskästen auch Möglichkeiten zur Translokation von Quartierbäumen oder Stammabschnitten geprüft werden. Außerdem könnten ersatzweise Quartierstrukturen mittels Kettensäge in geeigneten Bäumen geschaffen werden.

Erwiderung

Mögliche Translokationen von Quartierbäumen oder Stammabschnitten und die mögliche Schaffung von Quartierstrukturen mittels Kettensäge in geeigneten Bäumen wäre Bestandteil der Maßnahmenplanung im Zuge der Ausarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes für die Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens. Der Einsatz und die konkrete Ausgestaltung solcher Maßnahmen hängt aber vom tatsächlichen Entfall von Quartierstrukturen infolge der technischen Detailplanung der Vorhabensmerkmale ab.

A059

Datensatz-ID: 525

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Bodenschutz Für das Planfeststellungsverfahren sollten im Vorfeld die Altlastenstandorte bei der unteren Bodenschutzbehörde abgefragt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Im Zuge der weiteren technischen Ausplanung in Vorbereitung auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren werden die entsprechenden Daten zu Altlastenstandorten bei den Behörden abgefragt.

A059

Datensatz-ID: 526

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Es bestehen seitens des Baudenkmalschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Maßnahme, wenn sie wie vorgelegt als ausschließliche Erdverkabelung vorgenommen wird. Die in den Plänen dargestellten Baudenkmale sind optisch in ihrem Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG dann nicht berührt. Die Anzahl der betroffenen Baudenkmale ist nach der Analyse der unterschiedlichen Varianten annähernd gleich, weshalb keine Variante bezüglich der hier betroffenen Belange favorisiert werden kann.

In einzelnen Trassenkorridorsegmenten sind jedoch die in die Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörde fallenden Baudenkmale durch die bauliche Nähe der Erdverkabelung bezüglich ihrer Substanz betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur Gebäude als Denkmal ausgewiesen sind, sondern ggf. auch Hofräume incl. Pflasterung und Baumbestand, Straßenbeläge, Großsteingräber etc.

Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die oberirdisch liegenden Baudenkmale durch die Maßnahme nicht dauerhaft beeinträchtigt oder beschädigt werden. Entsprechende Abstimmungen, Anträge und deren Genehmigungen sind im Vorfeld im Einzelfall mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Gegebenenfalls erforderliche technische Auflagen bei der Erdverkabelung werden nach entsprechender Vorlage der Detailplanung auferlegt. Die rechtzeitige Einholung sämtlicher Genehmigungen obliegt dem Vorhabenträger.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Daten zu Baudenkmalen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter berücksichtigt.

Eine einzelfallbezogene Betrachtung von denkmalgeschützten Objekten sowie die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt - sofern erforderlich - in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

A059

Datensatz-ID: 527

Institution: Landkreis Vechta

Argument

Bezüglich der archäologischen Bodendenkmalpflege wird auf das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Stützpunkt Oldenburg - Referat Archäologie verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auf dem Gebiet der geplanten Trassenverläufe insgesamt 234 Fundstellen und archäologische Denkmäler bekannt. Hierbei handelt es sich um eine große Bandbreite von archäologischen Fundstellen wie Fundstreuungen, Siedlungsfundstellen, Urnengräber, Grabhügel und Grabhügelfelder sowie Großsteingräber und weitere. Bei einer Betrachtung der Fundstellenkarte zeigt sich, dass im Norden der Suchräume, südlich von Cloppenburg, deutlich weniger Fundstellen vorhanden sind, sich in Richtung Süden die Dichte und Intensität aber deutlich erhöht. Bei der Betrachtung der einzelnen Varianten wurden viele Segmente gegeneinander abgewogen um einen Trassenverlauf zu ermitteln, welcher aus denkmalpflegerischer Sicht besser geeignet wäre. Hierfür wurde die Tabelle (s.u.) erstellt. Ich weise ebenfalls darauf hin, dass der Erfahrung nach bei linearen Projekten die allermeisten Fundstellen noch unbekannt sind. Es ist möglich, dass im Zuge vorangehender Prospektionen eine nicht unbedeutende Anzahl von Fundstellen neu entdeckt wird. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Die Fachinformationssysteme des NLD sowie die Fundstelleninformationen der Kreisarchäologie Osnabrück sind einzubeziehen. Zudem muss eine Analyse des archäologischen Potentials der verschiedenen Potentialflächen durchgeführt werden. Wir bitten darum, bei den nachfolgenden Planungsabschnitten erneut beteiligt zu werden. *siehe Tabelle auf Seite 4*

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Die Daten der Fachinformationssysteme des NLD, Stützpunkt Oldenburg - Referat Archäologie und die Fundstelleninformationen der Kreisarchäologie Osnabrück werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Eine einzelfallbezogene Betrachtung von denkmalgeschützten Objekten sowie die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege im Planfeststellungsverfahren, wenn die Festlegung der genauen Trassenführung erfolgt.

A032

Datensatz-ID: 178

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

Die Amprion Offshore GmbH plant zur Anbindung von Offshore-Windparks zwei Leitungssysteme von Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch, Landkreis Aurich, Anlandung Norderney- Korridor) bis zu ihren Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück) und Westerkappeln (Nordrhein-Westfalen). Die Systeme werden am Festland als Erdkabel realisiert. Mit dem Schreiben vom 28.07.2023 wurde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Möglichkeit gegeben eine Stellungnahme zum Vorhaben einzureichen. Von diesem Angebot machen wir gerne wie folgt gebrauch:

Zu betrachten seitens der LWK - Niedersachsen sind die mit dem Trassenkorridornetz entsprechend des Untersuchungsrahmen Bereiche in den Landkreisen Cloppenburg, Vechta und Osnabrück.

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft von Flächeninanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen sowie für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in einem nach wie vor sehr starken Ausmaß betroffen ist. Die dadurch bedingte Flächenumnutzung bzw. Extensivierung haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur.

Eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur entspricht dabei nicht den Grundsätzen des LROP 2017", nach denen die Landwirtschaft u. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden soll. Grundsätzlich sollte daher dem Aspekt des boden- und flächenschonenden Umgangs auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Aufrechterhaltung der Entwicklungsmöglichkeit auf den jeweiligen Betrieben (Hofstellen, Teichanlagen usw.) frühzeitig im Planverfahren besondere Beachtung geschenkt werden.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihre Hinweise. Grundsätzlich ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den temporär in Anspruch genommen Flächen, nach Abschluss der Bauphase, möglich, so dass sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme nur auf einzelne anlagebedingte Inanspruchnahmen bezieht.

Für den Schutzstreifen besteht die dauerhafte Einschränkung, dass dort keine Gehölze zulässig sind, die die Sicherheit der Leitung gefährden. Zudem sind im Schutzstreifen keine baulichen Anlagen zulässig.

Im Rahmen der Rekultivierung stehen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, die sicherstellen sollen, dass nach der Baudurchführung die landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist. Diese können erst im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren entsprechend der jeweiligen Örtlichkeit festgelegt werden.

A032

Datensatz-ID: 179

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

1 Agrarstruktur

In Niedersachsen ist die Ausweisung von „Vorranggebieten Landwirtschaft“ nicht vorgesehen,

daher sollte der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange besondere Bedeutung im ROV beigemessen werden.

Unter Agrarstruktur ist die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Produktionsfaktoren (u. a. Arbeit, Boden, Kapital) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen (Produktivität) zu verstehen. Hierzu gehören die Entwicklungsmöglichkeiten der Fischerei, des Gartenbaus sowie der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Betriebe in einem Agrarraum.

Eine Berücksichtigung der Agrarstruktur kann dabei nicht über eine ausschließliche Flächenbetrachtung der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ oder des Schutzguts Boden in der UVP herbeigeführt werden (Ackerflächen wird hier generell nur eine allgemeine bis geringe Bedeutung zugewiesen). Um die Belange der Landwirtschaft im ROV zu berücksichtigen, sind die folgenden

Punkte zu beachten:

- Als Indiz auf die Intensität der agrarstrukturellen Betroffenheit kann die Betriebsdichte herangezogen werden. Je kleinstrukturiertes ein Gebiet in Bezug auf die Flächenausstattung der einzelnen Betriebe ist, umso stärker können betriebliche Betroffenheiten durch bereits kleine Eingriffe in die Agrarstruktur ausfallen.
- Grundlage der Landwirtschaft ist der Boden. Die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft sind hierbei als Hinweis für eine besondere Betroffenheit zu sehen. Für die Differenzierung der Korridore ist das Planzeichen allerdings nicht ausreichend. Es sollten daher folgende Punkte zur Korridor differenzierung im ROV miteinbezogen werden:
- Betroffenheit der vorhandenen Landwirtschaftsfläche (nicht Boden allgemein) im jeweiligen Korridor in Verbindung mit - der Bodenzahl (vgl. Tabelle 1-3) - der Erosionsempfindlichkeit gegenüber Wind - der Erosionsempfindlichkeit gegenüber Wasser - der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.

Eine Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange ist als eigenständiges Bewertungskriterium im Zuge der Einschätzung von Raum- und Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Vorhabens nicht vorgesehen.

Art und Umfang der Datenabfragen, die Auswahl der abgeprüften Kriterien und vorgenommenen Bewertungen der Raumverträglichkeitsstudie bemessen sich nach der gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Raumordnungsverfahren des Raumordnungsgesetzes (§ 15 und § 16 ROG) und in Niedersachsen zusätzlich nach dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (§§ 9-13 NROG).

Die in der RVS zu betrachtenden Belange der Raumordnung ergeben sich aus den Planungsinhalten der maßgeblichen landes- und regionalplanerischen Programme bzw. Pläne. Die in den maßgeblichen Programmen und Plänen enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung sind in Ziele und Grundsätze gegliedert und bilden die Beurteilungsgrundlage für die RVS.

Die in den Raumordnungsprogrammen und -plänen aufgeführten Belange der Raumordnung wurden in der RVS in (Unter-) Kategorien der Raumordnung gegliedert: Gesamträumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, Raum- und Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur, Freiraumnutzung, Technische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale, Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.

Die weitere Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft erfolgte sodann als Unterkategorie der Freiraumnutzung. Die Belange der Landwirtschaft (mit Raumbezug), die als Grundlage der weiteren Raumanalyse der RVS dienten, waren Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und wurden entsprechend der landesplanerischen Vorgaben mit der Wirkung eines Grundsatzes in die Variantenvergleiche eingestellt.

A032

Datensatz-ID: 180

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

Für die Raumwiderstandsanalyse sind die in den Bundesländern vorliegenden Bodenfunktionsbewertungsverfahren heranzuziehen (vgl. LABO[?] und BNetzA[°]). Demnach sollte für die Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen der Parameter "Acker bzw. Grünlandzahl der Bodenschätzung" herangezogen werden (vgl. LBEG[°] [®]). Gemäß des LBEG[?] sollen die Daten der Bodenschätzung regionalisiert über ihr Vorkommen im Bezugsraum bewertet werden. Für den Landkreis Osnabrück hieße dies, dass Böden mit den Ackerbzw. Grünlandzahlen größer 42 zu den 40 % der fruchtbarsten Landwirtschaftsböden im Landkreis gehören (vgl. Tabelle 1). Im Landkreis Cloppenburg wäre dieses ca. 6,5% und im Landkreis Vechta 18 %. Auf diese bundesweit im Maßstab 1 : 5.000 vorliegenden Daten sollte zur Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit nicht verzichtet werden.

[siehe Tabelle 1, 2 und 3 in der Stellungnahme]

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Die Bewertung des Schutzgutes Boden im gegenständlichen Vorhaben integriert die in der Stellungnahme aufgeworfene Frage der Bodenfruchtbarkeit bei der Bestandsbewertung über das eigenständige Teilkriterium der Hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und findet seinen Niederschlag in der Auswirkungsprognose und in jedem Variantenvergleich als wiederum eigenständiges Teilkriterium in der Bewertungsmatrix zur Ermittlung der jeweiligen Konfliktpotenziale. Die Befassung mit dem Aspekt Bodenfruchtbarkeit ist aus der Sicht der Vorhabenträgerin auf der Planungsebene eines Raumordnungsverfahrens mit dem Ziel des Vergleichs von Korridoren und daraus folgenden Bildung eines Vorzugskorridors somit hinreichend genau abgedeckt. Auf der nachfolgenden Ebene des Planfeststellungsverfahrens erfolgt mit Bezug zu einer konkreten Trassenführung die im Vergleich genauere Befassung mit den örtlichen Boden- und Flächenverhältnissen.

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die Belange des Schutzgutes Boden gutachterlich im UVP-Bericht, bei den Baugrunduntersuchungen und der technischen Planung detailliert Berücksichtigung finden. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Planfeststellungsverfahren ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes vorgesehen. Die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz im Rahmen der Baumaßnahme wird durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung unterstützt.

Amprion ist als reguliertes Unternehmen in Entschädigungsfragen an den gesetzlichen Rahmen gebunden, der 2019 durch die Bundesregierung erneut bestätigt und konkretisiert wurde. Demnach erhält der Eigentümer einer Fläche eine einmalige Entschädigung für die Eintragung der Dienstbarkeit, welche in ihrer Höhe vom jeweiligen Bodenverkehrswert und der Inanspruchnahme der Fläche abhängig ist.

Darüber hinaus kann der Eigentümer einen sogenannten Beschleunigungszuschlag bei Unterschrift erhalten. Der Pächter beziehungsweise Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Fläche erhält eine Entschädigung für eventuell auftretende Bau- und Folgeschäden, Bewirtschaftungsschwernisse sowie Prämienentfall. Auch für den Fall, dass nach der Bauphase Mindererträge auftreten, gibt es Entschädigungsregelungen. Eine wiederkehrende oder jährliche Zahlung ist durch das Gesetz nicht vorgegeben und kann von Amprion als reguliertem Unternehmen daher nicht geleistet werden.

A032

Datensatz-ID: 181

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

- Zur Sicherung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeit sollte zu landwirtschaftlichen Betriebsstandorten bzw. ausgelagerten Stallungen ein Abstand von 200 m eingehalten werden (vgl. RROP Landkreis Osnabrück, S. 74, 3. Absatz). Eine allgemeine Gefährdungsaufhebung der Entwicklungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe in Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern lehnen wir ab (vgl. Unterlage 1, S. 98, Freiraumnutzung).
- Aus landwirtschaftlicher Sicht ist insbesondere auf Grund des "Flächenverbrauchs" und des daraus entstehenden Bedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die geringstmögliche Flächennutzung im gesamten Trassenverlauf zu achten, da Kompensationsmaßnahmen nach wie vor vorrangig auf Landwirtschaftsflächen umgesetzt wird.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der zitierten Stelle (RROP Osnabrück 2004, S. 74, 3. Absatz) sowie dem gesamten RROP Osnabrück inhaltlich kein Abstandsgebot von 200 m zu Stallungen entnommen werden konnte.

A032

Datensatz-ID: 182

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

Bündelung

Wir weisen darauf hin, dass eine Bündelung mit weiteren Vorhaben ggf. zu größeren einzelbetrieblichen Betroffenheiten führen kann. Lediglich bei zeitgleicher Bauausführung der einzelnen Vorhaben kann eine Bündelung möglicherweise dazu dienen, den temporären Flächenverlust zu begrenzen. Sollte bei Bündelung die Bauausführung jedoch gestaffelt stattfinden, werden Böden und Drainagesysteme ggf. doppelt belastet und Flächen wiederholt der Bewirtschaftung entzogen.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihre Anregung.

Die Bündelungsmöglichkeiten werden in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren ausführlich thematisiert.

Mögliche Synergieeffekte durch eine zeitgleiche Bauausführung werden mit den möglichen Parallelprojekten diskutiert und bei Möglichkeit umgesetzt.

A032

Datensatz-ID: 183

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

Konverterstandorte

Die Konverterstandortsuche lässt jegliche Betrachtung agrarstruktureller Belange vermissen. Hier ist zwingend die agrarstrukturelle Betroffenheit darzustellen. Hierzu gehören u. a.

- die Betroffenheit einzelner Betriebe durch den Flächenverlust (insbes. bei Pachtflächen),
- die Bodenqualitäten (vgl. Tabelle 1),
- die Intensität der Flächendurchschneidung,
- landwirtschaftliche Wegeführung etc.

Erwiderung

Im Rahmen der Konverterstandortsuche wurden die gesetzlich Vorgaben berücksichtigt und entsprechende Potenzialflächen ermittelt. Diese umfassen zum Großteil landwirtschaftliche Nutzflächen.

Durch den Erwerb des ehemaligen Kraftwerksstandorts Ibbenbüren und der geplanten Umfunktionierung der Industriefläche zur Konverterstation von BalWin2, hat die Vorhabenträgerin die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen in NRW vermeiden können.

Die Festlegung des Konverterstandorts bei Wehrendorf ist noch nicht erfolgt.

Im Rahmen der Festlegung wird sich die Vorhabenträgerin mit jedem betroffenen Flächeneigentümer einigen.

Aufgrund der räumliche Nähe der Potenzialflächen liegen zwischen diesen keine erheblichen Unterschiede in den Bodenqualitäten vor.

Durch den Konverterstandort erfolgt keine Flächendurchschneidung (Trassenwirkung), sondern eine direkte Flächeninanspruchnahme mit einzelnen Flächenversiegelungen.

Auf dem Gelände des Konverterstandorts kann keine landwirtschaftliche Wegeführung erfolgen. Die Vorhabenträgerin ist allerdings verpflichtet vorhandene Wegebeziehungen zu erhalten.

A032

Datensatz-ID: 184

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

2 Forstwirtschaft

Das Forstamt Weser-Ems (inkl. der Geschäftsstelle in Oldenburg) hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben. Folgende Punkte werden jedoch generell herausgestellt:

- Alle mit der Errichtung der Anlagen verbundenen und den Wald betreffenden Maßnahmen sind so zu wählen, dass sie einen geringstmöglichen Eingriff darstellen
- Wir weisen darauf hin, dass vorhandene Forstwege in die angrenzenden Waldflächen zu erhalten oder ggf. so wiederherzustellen sind, dass sie ganzjährig mit schweren Holzernte- und Transportfahrzeugen zu befahren sind.
- Schäden an Wurzeln und Wurzelanläufen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.
- Weiterhin sind derlei Maßnahmen vorab und frühzeitig mit den betroffenen Waldbesitzer*innen zu besprechen
- Bei der Erweiterung der Sicherungstreifen im Bereich der Waldbestände liegt eine Waldumwandlung vor, da sämtliche Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) des Waldes nicht mehr erfüllt werden.
- Alle Eingriffe sind nach der gültigen Waldbewertungsrichtlinie des Landes Niedersachsen zu entschädigen (WBR 2000)
- Die waldrechtlichen Kompensationen haben in Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Waldbehörde und die konkrete Planung und Durchführung der Ersatzaufforstung mit forstfachlicher Betreuung zu erfolgen.

Erwiderung

Im Projekt BalWin1&2 sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen

A032

Datensatz-ID: 185

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

3 Fischerei Es wird aus fischereilicher Sicht grundsätzlich auf folgenden Belang hingewiesen: Die Lagepläne der geplanten Trassen, weisen eine unmittelbare räumliche Nähe zu bestehenden Fischerei- und Aquakulturbetrieben auf. Somit können negative Auswirkungen (z.B. Grundwasserabsenkung) für die Betrieb nicht ausgeschlossen werden. Demnach sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischerei und Aquakultur zu ermitteln und zu beschreiben. In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auf folgende wesentliche Untersuchungskriterien und Beschreibung hinzuweisen:

- Beeinflussung von Oberflächen-, Grund- und Quellwasser (z.B. Bodenverdichtung, Abgrabungen etc.) im Wassereinzugsbereich der Teichwirtschaften und Fischhaltungen
- Beeinflussungen von Fischereirechten und Fischereiausübungen (z.B. Zuwegungen, Uferbetretungen) jeweils für die Zeit der Bautätigkeit und mit der Prüfung, ob langfristige Auswirkungen entstehen können. Die Darstellungen benötigten zu den hier aufgeführten Belangen eine Prüfung bzw. Ergänzung. Auf Grund der allgemeinen Abhängigkeit der Fischerei und Aquakultur von einer qualitativ und quantitativ guten Wasserversorgung kann diese Untersuchung im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sein und sollte bereits im ROV nicht vernachlässigt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren werden die möglichen Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und Grundwasser (bau-, anlage- und betriebsbedingt) berücksichtigt.

A032

Datensatz-ID: 186

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

4 Gartenbau

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Trassenkorridore gartenbauliche Nutzflächen mit mehrjährigen Kulturen wie z. B. Freilandbaumschulflächen, Weihnachtsbaumplantagen u. a. sowie Dauerkulturen wie Obstbaumplantagen, Spargel u. a. vorhanden sein können. Eine Trassenführung durch Flächen mit o. g. Kulturen wird diese gartenbauliche Produktion erheblich einschränken.

Die Antragsunterlagen sehen vor, dass nach abgeschlossener Erdkabelverlegung eine landwirtschaftliche/gartenbauliche Nutzung grundsätzlich möglich ist. Die Nutzung wird allerdings soweit eingeschränkt, dass in dem sogenannten Schutzstreifen u. a. tiefwurzelnde Gehölze nicht zulässig sind. Die Bearbeitungstiefe wird erheblich begrenzt. Der Anbau von z. B. Baumschulgehölzen, Weihnachtsbäumen, Obst, Spargel etc. wäre hier künftig nicht mehr möglich.

Die o. g. gärtnerischen Produktionsflächen würden dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Der mögliche Verlust von z. B. Baumschulproduktionsflächen, Containerkulturflächen u. a. führt zu wirtschaftlichen Einbußen und kann vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Flächenkonkurrenz zu einer weiteren Verschärfung und für betroffene Gartenbaubetriebe auch zur Existenzbedrohung führen.

Des Weiteren sollten betriebliche Versorgungsleitungen, Be- und Entwässerungsanlagen etc. nutzbar bleiben. Eine Durchschneidung von z. B. arrondierten Baumschulflächen ist für betroffene Gartenbaubetriebe existenzgefährdend.

Wir empfehlen eine umfangreiche Information der Eigentümer und Bewirtschafter. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten der Zuwegung zu den gartenbaulichen Produktionsflächen für erforderliche Kultur- und Versandarbeiten jederzeit gegeben sein.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Flächen von Gartenbaubetrieben, wie Freilandbaumschulflächen, Weihnachtsbaumplantagen u. a. sowie Dauerkulturen wie Obstbaumplantagen u. a. werden bei der Trassierung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und eine Inanspruchnahme - soweit möglich - vermieden.

A032

Datensatz-ID: 187

Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Argument

5 Schlusswort Die zuvor genannten Punkte zur Berücksichtigung der Agrarstruktur als abwägungsrelevanten Belang der Raumordnung wurden in den vorliegenden Unterlagen u. E. unzureichend berücksichtigt (vgl. auch Stellungnahme LWK Nds. vom 12.01.2021). Das RROP (2004) des Landkreises Osnabrück führt ausdrücklich auf, dass unvermeidbare Flächeninanspruchnahme so durchzuführen ist, dass die Auswirkung auf die Agrarstruktur möglichst gering ist (vgl. D 3.2 027). Für den Landkreis Cloppenburg liegt kein entsprechender RROP vor, dieses befindet sich in Neuaufstellung. Im RROP (2021) des Landkreises Vechta wird darauf Bezug genommen. (vgl.3.1.2 02 und 03 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei), dass die Landwirtschaftliche Nutzfläche für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden soll. Und in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft die Eignung für die landwirtschaftliche Flächennutzung nicht beeinträchtigt werden soll. Eine reine Betrachtung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ist hier zur Betrachtung der agrarstrukturellen Betroffenheit nicht ausreichend. Dem Grundsatz des LROP 2017°, die Agrarstruktur so gering wie möglich zu beeinträchtigen, wird u. E. nicht nachgekommen. Die agrarstrukturellen Belange sind demnach für alle drei Kompartimente des ROV

- 525-kV-Gleichstrom-Erdkabel
- Konverterstation
- 380-kV-Wechselstromanbindung („AC-Anbindung“) zur Anbindung an die Höchstspannungsebene

zu ergänzen und in die Abwägung einzubinden. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die Antragsunterlagen mit den „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“

- von der zuständigen Fachbehörde auf Vollständigkeit geprüft werden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollte zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert werden, wenn sich Fragen ergeben, die in der vorliegenden Stellungnahme nicht oder abweichend erörtert wurden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Böden mit landwirtschaftliche Flächennutzung wurden in Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.4 zum Schutzgut Boden berücksichtigt. Zudem erfolgt die fachlichen Würdigung des Schutzgutes Boden in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren erneut und vertieft.

A043

Datensatz-ID: 416
Institution: LGLN Regionaldirektion

Argument

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 22 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Anlage zur Luftbildauswertung

Hinweis zur Baumaßnahme

Die Fläche für die Sie bei uns eine Luftbildauswertung beantragt haben befindet sich in einem ehemaligen Rüstungsalblastengebiet. Unabhängig vom Ergebnis einer Luftbildauswertung, bei der wir die Luftbilder für die Fläche ausschließlich nach Schäden durch Abwurfmunition überprüfen können, ist im Bereich der Rüstungsalblastenfläche (siehe Markierung in der Karte) grundsätzlich mit Kampfmitteln z. B. in Form von Munitions- und Sprengstoffresten zu rechnen. Wir empfehlen daher den Bereich, zur Gewährleistung der Baugrundsicherheit, durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen. Unter <http://www.gkd-kampfmittelraeumung.de> finden Sie eine nicht abschließende Auswahl von gewerblichen Räumfirmen. Ob eine Räumung oder anderweitige Maßnahme nötig ist, besprechen Sie bitte mit der Räumfirma.

Bei Kampfmittelräummaßnahmen auf kartierten Rüstungsalblastenstandorten besteht unter bestimmten Voraussetzungen gem. Allgemeinem Kriegsfolgesgesetz (AKG) die Möglichkeit einer anteiligen Kostenerstattung durch den Bund. Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen der Kampfmittelbeseitigungsdienst unter der unten aufgeführten Telefonnummer und E-Mail Adresse gern zur Verfügung.

Das Antragsgebiet liegt auf einer Rüstungsalblast (Fliegerhorst), es kann zu Funden von Abwurfkampfmitteln kommen, aufgrund einer schweren Bombardierung im Jahr 1945. Des Weiteren, sind Funde durch Bodenkämpfe der Truppen und eine Verunreinigung der Böden durch Öle und Betriebsstoffe möglich.

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

[siehe Auflistung der Flächen mit Erkenntnissen gemäß Stellungnahme]

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren und die anschließende Bauausführung vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A043

Datensatz-ID: 417

Institution: LGLN Regionaldirektion

Argument

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Rückmeldung.

A004

A004

Datensatz-ID: 33

Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Argument

Vielen Dank für Ihre Anfrage an uns nach bekannten archäologischen Denkmälern und einer Voreinschätzung der verschiedenen Korridorvarianten. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind auf dem Gebiet der geplanten Trassenverläufe insgesamt 234 Fundstellen und archäologische Denkmäler bekannt. Hierbei handelt es sich um eine große Bandbreite von archäologischen Fundstellen wie Fundstreuungen, Siedlungsfundstellen, Urnengräber, Grabhügel und Grabhügelfelder sowie Großsteingräber und weitere. Bei einer Betrachtung der Fundstellenkarte zeigt sich, dass im Norden der Suchräume, südlich von Cloppenburg, deutlich weniger Fundstellen vorhanden sind, sich in Richtung Süden die Dichte und Intensität aber deutlich erhöht. Bei der Betrachtung der einzelnen Varianten wurden viele Segmente gegeneinander abgewogen um einen Trassenverlauf zu ermitteln, welcher aus denkmalpflegerischer Sicht besser geeignet wäre. Hierfür wurde die Tabelle im Anhang erstellt. Ebenfalls werden zusammen mit dieser Stellungnahme die uns bekannten Fundstellen und archäologischen Denkmäler als Shape-Datei übermittelt. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Daten vertraulich zu behandeln sind und nicht ohne Genehmigung an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die übermittelten Daten unterliegen grundsätzlich der Amtsverschwiegenheit und dürfen nur für den Zweck des Vorhabens verwendet und weiterverarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte darf ebenfalls nur für den Zweck des genannten Vorhabens und muss mit der Benennung der Zweckbindung erfolgen. Ist das Vorhaben abgeschlossen oder werden die Daten hierfür nicht mehr benötigt, sind sie restlos zu löschen. Diese Pflicht trifft auch Dritte, an die die Daten übermittelt wurden. Bitte beachten Sie auch die Erklärung zur Datenbereitstellung im Anhang. Wir möchten an dieser Stelle ebenfalls darauf hinweisen, dass der Erfahrung nach bei linearen Projekten die allermeisten Fundstellen noch unbekannt sind. Es ist möglich, dass im Zuge von dem Bau vorangehenden Prospektionen eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Fundstellen neu entdeckt wird. Dabei handelt es sich in allen Fällen um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Im Rahmen des ROV sind die Fachinformationssysteme des NLD sowie die Fundstelleninformationen der Kreisarchäologie Osnabrück einzubeziehen. Zudem muss eine Analyse des archäologischen Potentials der verschiedenen Potentialflächen durchgeführt werden. Wir bitten darum, bei den nachfolgenden Planungsabschnitten erneut beteiligt zu werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. In Vorbereitung auf das Raumordnungsverfahren wurden bereits Daten bei der zuständigen Behörde angefragt. Zu dem Zeitpunkt wurden uns leider keine Daten übermittelt. Die Daten der Fachinformationssysteme des NLD sowie die Bewertung der archäologischen Fundstellen können im Rahmen der Variantenvergleiche im Raumordnungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren werden die übergebenen Daten vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A014

A014

Datensatz-ID: 73

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover

Argument

Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurde eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des Vorhabens BalWin 1 & 2 vereinbar ist. Folgende Bedarfsplanmaßnahme tangiert den Vorschlagskorridor:

- B 213 Lastrup - Cloppenburg (B 68), Vordringlicher Bedarf (SG 93) <https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B213-G10-NI-T6-NI/B213-G10-NI-T6-NI.html>
- B65 OU Bad Essen / Wehrendorf, Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (SG 05) <https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B65-G10-NW-NI-T1-N1/B65-G10-NW-NI-T1-NI.html>
- B 214, OU Bersenbrück, Weiterer Bedarf (SG 136) <https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B214-G40-NI/B214-G40-NI.html>

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A013

A013

Datensatz-ID: 71

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Lingen

Argument

Die vom GB Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch mehrere, innerhalb bzw. entlang der geplanten Trassenkorridore / Varianten verlaufenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Nach Durchsicht der Unterlagen sind meines Erachtens folgende klassifizierte Straßen betroffen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

B 68, B 72 und B 213 (E 233)

L 835, L 836, L 837, L 843 und L 847

K 149, K 150, K 151, K 152, K 153, K 166, K 176, K 177, K 280, K 355 und K 356

Zu den Planungen beziehe ich mich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 09.12.2021 zur Beteiligung im Rahmen der Antragskonferenz.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A005

A005

Datensatz-ID: 40

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg

Argument

Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. In den von der Planung betroffenen Landkreisen befinden sich folgende zivil genutzte Flugplätze:

Landkreis Aurich: Sonderlandeplatz Norden-Norddeich

Verkehrslandeplätze Baltrum und Norderney

4 Modellfluggelände, 2 Daueraußengelände für Motorschirme

Hubschraubersonderlandeplätze an den Kliniken Norden und Aurich

Landkreis Leer:

Verkehrslandeplatz Leer-Papenburg

3 Modellflugplätze

1 Hubschraubersonderlandeplatz am Klinikum Leer

Landkreis Cloppenburg:

Sonderlandeplatz Barßel

Verkehrslandeplatz Varrelbusch

4 Modellfluggelände, 1 Daueraußengelände für UL-Flugzeuge

Landkreis Vechta:

Verkehrslandeplatz Damme

5 Modellfluggelände

Landkreis Osnabrück:

Verkehrslandeplatz Osnabrück-Atterheide

Sonderlandeplatz Achmer Sonderlandeplatz Melle-Grönegau

Sonderlandeplatz Bohmte-Bad Essen

Segelfluggelände Quakenbrück

10 Modellfluggelände

die Hubschraubersonderlandeplätze des Klinikums und des Marienhospitals

Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)', wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder
- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A019

A019

Datensatz-ID: 103

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück

Argument

Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der Landkreise Osnabrück und Vechta. Die geplanten Trassenkorridore berühren - durch Parallelverlauf oder Kreuzung - mehrere von hier betreute Bundes- und Landesstraßen (B 68, B 214, L 75, L 76, L 107, L 845, L 846, L 852, L 861).

Außerhalb einer Ortsdurchfahrt ist bei Bundes- und Landesstraßen die Bauverbotszone gem. § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG freizuhalten. Das bedeutet, dass ein Mindestabstand von mind. 20 m zum Fahrbahnrand der Bundes- und Landesstraßen einzuhalten ist. Für die Leitungsverlegung auf dem Grund und Boden der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Niedersachsen ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Straßenbaustraßenbauer abzuschließen bzw. sind vorhandene Gestattungsverträge zu ergänzen. Hierzu sind vom Antragsteller zu gegebener Zeit die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass in der Nähe der Bundes- oder Landesstraßen ggf. Flächen sein könnten, die als landschaftspflegerische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen beim Ausbau dieser Straßen planfestgestellt worden sind und zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes beigetragen haben und weiterhin beitragen müssen. Die Funktion dieser Flächen ist weiterhin aufrecht zu erhalten und darf durch den Bau der Leitung nicht bzw. nicht ohne adäquaten Ersatz beeinträchtigt werden.

Für die Anlage von temporären Baustellenzufahrten zu den o.g. klassifizierten Straßen ist der Bedarf rechtzeitig vor Baudurchführung die jeweilige Sondernutzungserlaubnis gem. § 88 Abs. 1 FStrG bzw. §§ 18 ff. bei meiner Dienststelle zu beantragen. Grundsätzlich sollte die verkehrliche Erschließung allerdings über das Gemeindestraßennetz erfolgen. Planungen zum Neubau oder einer wesentlichen Neuverlegung der von hier betreuten Straßen innerhalb des Planungskorridores werden seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück z. Z. nicht betrieben.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A020

A020

Datensatz-ID: 105

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück

Argument

zu den ergänzende Unterlagen der Amprion Offshore GmbH für die Teile Konverter-Station und 380-kV Drehstromanbindung verweise ich voll inhaltlich auf meine Stellungnahme vom 10.12.2021.

Weitere Punkte sind von meiner Seite aus nicht zu beachten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A021

A021

Datensatz-ID: 107

Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück

Argument

Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der Landkreise Osnabrück und Vechta. Die geplanten Trassenkorridore berühren - durch Parallelverlauf oder Kreuzung - mehrere von hier betreute Bundes- und Landesstraßen (B 68, B 214, L 75, L 76, L 107, L 845, L 846, L 852, L 861). Ansonsten beziehe ich mich auf meine Stellungnahmen vom 10.12.2021 und 31.08.2022 vollinhaltlich.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Niedersächsische Landesforsten - FA Ankum (231)

A002

A002

Datensatz-ID: 28

Institution: Niedersächsische Landesforsten - FA Ankum

Argument

Bei den o. g. Planungen sollte der Trassenverlauf grundsätzlich so gewählt werden, dass Waldflächen von den Planungen nicht unmittelbar betroffen sind.

Sofern eine Querung oder Inanspruchnahme von Waldfläche erforderlich bzw. unvermeidbar ist, sollte sich der in Anspruch zu nehmende Flächenanteil auf das Notwendigste beschränken.

Waldflächen sind gemäß NWaldLG grundsätzlich zu erhalten und nachhaltig zu bewirtschaften. Um den Verlust der Waldfläche und den Verlust des aufstockenden Bestandes einschließlich seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion adäquat auszugleichen, wäre im Fall einer Inanspruchnahme von Wäaldfläche eine formelle Waldumwandlung vorzunehmen und ein entsprechender Waldersatz gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 05.11.2016) auf einer landwirtschaftlichen Fläche durchzuführen.

Erwiderung

Im Projekt BalWin1&2 (in Bezug auf die Gleichstromerdkabel) sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossenen Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen.

A024

Datensatz-ID: 139

Institution: Niedersächsische Landesforsten - FA Anklam

Argument

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im o. g. Raumordnungsverfahren bedanke ich mich. Der bzw. die Trassenkorridore zur geplanten 380 KV -Gleichstromerdleitung von Hilgenriedersiel nach Wehrendorf bzw. nach Westerkappeln sollten aus hiesiger Sicht so gewählt werden, dass Waldflächen nicht unmittelbar überplant werden und Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wald weitgehend vermieden werden. Historisch alte Waldstandorte gemäß LROP und Waldflächen mit einem Schutzgebietsstatus sollten besonders geschützt werden und von der Korridorplanung ausgenommen werden. Im Falle einer Überplanung oder unvermeidbaren Querung von Wäldflächen durch die Trassenkorridore, welche im weiteren PFV mit einer Wuchshöhenbegrenzung belegt werden würden, bestünde die Notwendigkeit zur Durchführung einer waldbrechtlichen Kompensation, welche in dem anschließenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Hierzu wären sämtliche im geplanten Trassenverlauf bzw. deren Schutzstreifen betroffenen Waldflächenanteile kartographisch zu erfassen, in den weiteren Unterlagen zum PFV darzustellen und in Form einer adäquaten Ersatzanpflanzung an einer anderen Stelle zu ersetzen (vgl. Erlass d. ML v. 04.11.2013). Aus diesem Grund sollten die Trassenkorridore weitestgehend außerhalb von Waldflächen verlaufen.

Erwiderung

Im Projekt BalWin1&2 (in Bezug auf die Gleichstromerdkabel) sollen Waldbereiche wenn möglich umgangen werden. Falls dies nicht möglich ist, wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, eine geschlossene Querung der Waldflächen geprüft. Eine geschlossene Querung kann dabei ggfs. auch in entsprechender Tiefe erfolgen, sodass das Wurzelwerk der jeweiligen Waldgebiete in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt wird.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen stellt demnach in der Planung eine Ausnahme dar. Falls eine Notwendigkeit zur Rodung von Gehölzflächen besteht, erfolgt eine entsprechende Bilanzierung und die Planung von Kompensationsmaßnahmen.

NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg (227)

A052

A052

Datensatz-ID: 396

Institution: NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg

Argument

Die seitens des NLWKN mit Schreiben v. 14.01.2022 (Az. A3.62018-4 ROV LanWin 1 und Lan- Win 2) und 16.11.2022 (Az. A3-62018-04 Scoping LanWin 1+3 Landtrasse) vorgelegten Stellunanahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit..

Erwiderung

--

A052

Datensatz-ID: 397

Institution: NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg

Argument

Der vorliegende UVP-Bericht (s.o.) beinhaltet u.a. eine Beschreibung und Konfliktbewertung der zu erwartenden vorhabenbezogenen Auswirkung im Hinblick auf die betrachteten Trassenvarianten für das Schutzgut Wasser sowie eine entsprechende Kartendarstellung (Karte 6 zum UVP- Bericht). Die aus Sicht des NLWKN relevanten Belange (u.a. WSG, TWSG, ÜSG, WRRL-Gewässer) werden hierbei in Text- und Kartendarstellung aufgegriffen. Seitens des NLWKN wird von einer angemessenen Würdigung im Zuge der abschließenden Trassenfestlegung ausgegangen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Anmerkung.

A052

Datensatz-ID: 398

Institution: NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg

Argument

Wir weisen darauf hin, dass eine abschließende fachliche Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der WRRL (u.a. Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) erst auf Grundlage vorhabenkonkreter WRRL-Fachbeiträge i.R. des Planfeststellungsverfahrens (PFV) erfolgen kann. Die mit den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (ROV) vorgelegte WRRL-Vorprüfung (s.o.) ersetzt nicht die erforderliche Einzelfallprüfung i.R. des PFV nach Vorliegen der detaillierten Trassen- und Bauablaufplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasserkörpern (bau-, anlage- und betriebsbedingt) grundsätzlich zu vermeiden bzw. zu minimieren sind.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis. Eine fachliche Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Belangen der WRRL (u.a. Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) wird im Rahmen der technischen Planung und im Zuge der fachlichen Würdigung in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Schutzgut Wasser) und in dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

A052

Datensatz-ID: 399

Institution: NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg

Argument

- Auf mögliche vorhabenbedingte Betroffenheiten der durch den NLWKN als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) zu vertretenden Belange wird erneut hingewiesen (vgl. vorliegende NLWKN-Stellungnahmen (s.o.)). Von einer entsprechenden Beteiligung im weiteren Verfahren wird ausgegangen.

Erwiderung

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung des NLWKN im Planfeststellungsverfahren ist vorgesehen.

A052

Datensatz-ID: 400

Institution: NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg

Argument

Die im Planungsbereich des ROV fließende Hase und Tiefe Hase einschließlich des Hochwasserrückhaltebeckens (HWR) Alfhausen-Rieste sind als Gewässer II Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Landes Niedersachsen; stellvertretend dafür die NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg. Das HWR unterliegt dabei der DIN 19700 Stauanlagen. Es befindet sich im Eigentum des Landes. Die Gewässer Hase und Tiefe Hase zum Teil. Die vorgenannten sind insbesondere für den Hochwasserschutz im Bereich des ROV neben weiteren Fließgewässern von besonderer Bedeutung.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Plan-feststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A052

Datensatz-ID: 401

Institution: NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg

Argument

Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Gewässerentwicklung sollte im ROV entlang der genannten Anlage und Gewässer ein Entwicklungskorridor verankert werden, um so ggf. den für Ausgleich und Kompensation erforderlichen Flächenbedarf abzubilden (Stichwort Auenentwicklung als ein Beispiel). Das Segment 139 kreuzt den Zuleiter, ebenfalls ein Gewässer II. Ordnung, in der Unterhaltungspflicht und im Eigentum der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg. Der Zuleiter ist Teil des HWR Alfhäusen-Rieste und fällt somit unter die DIN 19700. Sollte dieser Abschnitt in der weiteren Planung eine Rolle spielen, ist die Talsperrenaufsicht des GB 6 des NLWKN zu beteiligen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Nowega GmbH (303)

A007

A007

Datensatz-ID: 44

Institution: Nowega GmbH

Argument

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

A022

Datensatz-ID: 109
Institution: Nowega GmbH

Argument

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:
Gashochdruckleitung 40a Rehden - Frenswegen, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 03.7 Reiningen - Gretesch, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 03.5 Lechtingen - Neuenkirchen, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich, Schutzstreifenbreite 8,00 m
Station Fladderlohausen 1539
Kabel K-40a Rehden - Eggermühle
Kabel K-03.5 Lechtingen - Neuenkirchen
Kabel K-03 Rehden - Lengerich

Wie aus den beigegeführten Quickplots ersichtlich ist, ergeben sich Kreuzungs- bzw. Berührungspunkte zwischen der geplanten Hochspannungstrasse und unseren, der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlagen. Die Quickplots dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Ortschaft bestätigt werden:

Betrieb Nowega

Tel.: 0251 60998-XXX

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.

Die Gashochdruckleitungen sind jeweils innerhalb eines Schutzstreifens (Breite s. 0.) verlegt, der durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Technische Daten unserer Anlagen

[siehe Tabelle Seite 2 der Stellungnahme]

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A022

Datensatz-ID: 111

Institution: Nowega GmbH

Argument

Bedingungen und Auflagen

Gegen das geplante Vorhaben erheben wir grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" und insbesondere die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden:

[Auflistung der Bedingungen und Auflagen gemäß der Seiten 2 und 3 der Stellungnahme]

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A016

A016

Datensatz-ID: 80

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Argument

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Die Schutzstreifentrasse von den Versorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Suchbzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.

Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:

- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren
- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen
- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden

Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Bei jeder Variante werden Schmutzwasser-Druckleitungen oder -Freigefällekanäle gekreuzt. Bei jeder Kreuzung ist ein ausreichender Abstand zu unsere Abwasserleitungen zu gewährleisten. Die Leitungen müssten im Einzelfall fachgerecht freigelegt und gesichert werden. Eine Verlegung unsere Abwasserleitungen muss für jede einzelne Kreuzung geprüft werden und kann für Freigefällekanäle bereits im Vorfeld, auf Grund der Fließrichtung, meist ausgeschlossen werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A016

Datensatz-ID: 81

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Argument

Vorsorgender Grundwasserschutz

Die Amprion Offshore GmbH plant zur Anbindung von Offshore Windparks zwei Leitungssysteme, die durch das OOWV-Verbandsgebiet verlaufen und bis nach Nordrhein- Westfalen geführt werden. Die Systeme werden am Festland als Erdkabel realisiert.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat hierfür ein Raumordnungsverfahren eingeleitet und bittet um Stellungnahme mit Bedenken, Anregungen oder Hinweisen.

Die betrachteten Trassenvarianten verlaufen durch die OOWV Trinkwassergewinnungsgebiete Thülsfelde und Holdorf sowie dem im Landesraumordnungsprogramm dargestellten Wasservorranggebiet Lastrup.

Im Einzelnen lässt sich für folgende Trinkwassergewinnungsgebiete Raumkonflikte feststellen:

Wasserschutzgebiet Thülsfelde: Die Segmente SG84 und SG85 führen im Bereich der Ortschaft Varrelbusch durch die Schutzzone IIIB. Die geringsten Konflikte werden mit dem Segment SG85 erreicht, das nur die südlichste Spitze des WSG durchschneidet und somit die Vorzugsvariante für den OOWV darstellt.

Wasserschutzgebiet Holdorf: Das Segment SG109 führt durch die Schutzzone III durch den westlichen Teil des Schutzgebietes. Die Entfernung zur Schutzzone II beträgt weniger als 100 m und birgt somit entsprechendes Konfliktpotential. Im weiteren Verlauf der Trasse liegt das Segment SG111 zwar außerhalb des WSG Holdorf, aber immer noch innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes (unterirdisches Einzugsgebiet). Aus Sicht des Grundwasserschutzes wird die konfliktfreie Trassenführung mit dem Segment SG107 bevorzugt, die außerhalb der Trinkwassergewinnungsgebietes liegt.

Hinweis: Wassergewinnungsgebiete werden in der Regel im Rahmen der Wasserrechtsverfahren gutachterlich ermittelt. Sie sind die Abgrenzung der unterirdischen Einzugsgebiete der Förderbrunnen von in Betrieb befindlichen Wasserwerken.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den OOWV Trinkwassergewinnungsgebieten Thülsfelde und Holdorf sowie dem im Landesraumordnungsprogramm dargestellten Wasservorranggebiet Lastrup. Die Prüfung der Belange des (vorsorgenden) Grundwasserschutzes und insbesondere eine mögliche Trassenführung durch Trinkwassergewinnungsgebiete oder Wasservorranggebiete wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im Rahmen der umweltfachlichen Bewertung fortgesetzt und vertieft untersucht.

A016

Datensatz-ID: 82

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Argument

Wasservorranggebiet Lastrup: Die Trassensegmente SG91 bis SG98 befinden sich nach Landesraumordnungsplan im Wasservorranggebiet Lastrup. Derzeit erfolgt in den vorgenannten Trassenabschnitten und deren Umfeld die Erkundung für eine zukünftige Trinkwassergewinnung (Standorte für Trinkwasserbrunnen). Von daher besteht in diesen Bereichen ein erhebliches Konfliktpotential. Die Erkundung zur Trinkwassergewinnung wurde bereits beim Landkreis Cloppenburg (Untere Wasserbehörde) vorgestellt. Die wasserwirtschaftlichen Planungen sind jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht öffentlich. Für weitere Fragen zur Erkundung der Brunnenstandorte gibt Ihnen Herr S***** (****@oowv.de) nähere Auskunft.

Erwiderung

Die Hinweise und Anregungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung werden die Daten aus der Erkundung der Brunnenstandorte angefragt.

A016

Datensatz-ID: 83

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Argument

Von der Vorhabenträgerin sollten unseres Erachtens im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die Beurteilung einer potentiellen Grundwassergefährdung noch folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung und zu möglichen Auswirkungen durch das Kabel-Material (Kern, Ummantelung) auf die Medien Boden, Sickerwasser und Grundwasser, das im Bereich der vorgenannten Trinkwassergewinnungsgebiete verbaut werden soll. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in die Umweltmedien emittieren. Auswirkungen durch die Erwärmung der Kabel während des Betriebes müssen dabei berücksichtigt werden. Ebenso muss nachgewiesen werden, dass die Erwärmung der Erdkabel keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität hat (z. B. gesteigerte mikrobiologische Aktivität). Bei den gesteuerten Horizontalbohrungen dürfen nur Spülungszusätze in den Bohrspülungen verwendet werden, von denen keine Gefährdungen für das Grundwasser ausgehen.
2. Deckschichtenanalyse: Gefahren für das Grundwasser gehen insbesondere während der Bauphase bei der Verlegung der Landkabel aus. Da zumeist in offener Bauweise gearbeitet werden wird, werden für die Kabelgräben sowie für die Baustraßen die oberen, das Grundwasser schützenden Deckschichten temporär abgetragen. Ein Kriterium für die Festlegung der Trassenkorridore sollten daher auch ausreichend mächtige Deckschichten sein, die eine Verlagerung von wassergefährdenden Stoffen in das Förderstockwerk verhindern oder zumindest minimieren können. In diesem Kontext sind die geologischen Verhältnisse im Bereich der Trassenkorridore zu beschreiben und zu bewerten, die durch das Wasservorranggebiet Lastrup bzw. das Wasserschutzgebiet Thülsfelde und Holdorf gehen. Bereiche mit oberflächennah anstehenden, bindigen Einheiten, wie Geschiebelehm, Lauenburger Ton usw. sind bei der Auswahl der Trassenführung aus Sicht des Grundwasserschutzes positiv zu bewerten. Die Punkte 1. und 2. sollten in einer Gefährdungsanalyse beschrieben werden. Unabhängig vom Ergebnis dieser Gefährdungsanalyse würden wir eine Trassenführung außerhalb von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten präferieren.

Erwiderung

Die umweltfachlichen Unterlagen zum Raumordnungsverfahren BalWin1 und BalWin2 enthalten bereits eine Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens. Gemäß den Festlegungen des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens vom 29.11.2022 wurden mögliche Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt sowie die Grundwasserqualität und -quantität nach qualitativ-prognostischen Kriterien und unter besonderer Berücksichtigung der Trinkwassergewinnung bewertet.

Die Berücksichtigung der Anforderungen zum Grund- und Trinkwasserschutz wird zum Planfeststellungsverfahren fortgesetzt und vertieft, u.a. im UVP-Bericht und im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Die Belange des Grundwasserschutzes sind dem Schutzgut Wasser zugeordnet. Hier erfolgt u.a. auf Grundlage der vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse und der ermittelten Projektwirkungen eine umfassende Auswirkungsprognose mit einer qualitativ-prognostischen und fachgutachterlichen Bewertung.

Zum Schutz des Grundwassers werden weiterhin Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Dabei werden z.B. Bereiche mit einem geringen Rückhaltevermögen gegenüber potenziellen Stoffeinträgen infolge der Bautätigkeit und Trinkwasserschutzgebiete besonders berücksichtigt.

Die Erstellung einer "Gutachterlichen Stellungnahme zur Gefährdung und möglicher Auswirkungen durch das Kabel-Material" ist nicht Teil des Untersuchungsrahmens, der Forderung wird nicht gefolgt.

Die Erstellung einer Deckschichtenanalyse ist ebenfalls nicht Teil des Untersuchungsrahmens. Auf die Erarbeitung der Analyse wird verzichtet.

A016

Datensatz-ID: 84

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Argument

Allgemeine Hinweise, die bei der Bauausführung unter Aspekten des Grundwasserschutzes zu beachten sind (sind für das spätere Planfeststellungsverfahren relevant):

Die größten Gefährdungspotentiale für das Schutzgut Grundwasser bestehen aller Voraussicht nach während der Bauphase. Diese Gefährdungspotentiale ergeben sich aus der Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben des Kabelgrabens und das Anlegen der Baustraßen. Durch die schweren Baufahrzeuge und die u. U. erforderlichen Wasserhaltungen werden weitere Gefährdungen hervorgerufen (Verringerung des Porenvolumens des Bodens und der Grundwasserneubildung).

Außerdem ergibt sich ein erhöhtes Risiko für Grundwasserverunreinigungen infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und -maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen und durch die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, usw.).

Auf den Baustellen müssen ständig ausreichende Mengen an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.

Durch den Einsatz von qualifiziertem Personal, das über auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb von Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten unterrichtet ist, die Verwendung von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, sowie durch den Gebrauch biologisch abbaubarer Betriebsstoffe kann das Risiko von Schadstoffeinträgen verringert werden.

Wird infolge der Leitungsverlegung eine Grundwasser-hemmende Deckschicht über einem Grundwasserleiter beseitigt oder soweit verringert, dass ihre schützende Funktion nicht mehr sicher gewährleistet ist, muss der betroffene Bereich durch den Einbau von bindigem Material so abgedichtet werden, dass der Schutz des Grundwasserleiters sicher wiederhergestellt wird.

Der Bodenaushub, der während der Bauphase - nach Schichten getrennt - in Form von Mieten parallel zum Kabelgraben gelagert wird, unterliegt einem erhöhten (Nitrat-)Auswaschungsrisiko und stellt damit ein weiteres Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Hier müssen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Abdeckung der Mieten oder Bepflanzung, falls die Kabelgräben nicht zeitnah wieder verfüllt werden können).

Wird die Leitung innerhalb von grundwasserführenden Schichten verlegt und verläuft die Leitungsachse in Grundwasserfließrichtung, so ist eine Drainagewirkung des Leitungsgrabens denkbar. Dies kann insbesondere bei bindigen Sedimenten dann der Fall sein, wenn zur Rohreinbettung ein Material eingebaut werden muss, das eine höhere Wasserleitfähigkeit als das anstehende Material aufweist. In diesem Fall muss u. U. der Einbau von Tonriegeln erfolgen, die einen beschleunigten Abfluss innerhalb des Kabelgrabens in Längsrichtung verhindern.

Das Bettungsmaterial für die Kabel sowie das übrige Verfüllungsmaterial muss schadstofffrei sein (entsprechend den Zuordnungswerten Z O oder Z O* gemäß der "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall; und Teil II - Technische Regel - "1.2 Bodenmaterial (TR Boden)").

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A016

Datensatz-ID: 511

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Argument

Die Bauarbeiten sind unter hydrogeologischen und bodenkundlichen Gesichtspunkten gutachterlich zu begleiten.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der späteren Detailplanungen wird der Baugrund für die Erdkabeltrasse und Mastfundamente detailliert untersucht. Die Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Bauverfahren und Gründungen erfolgt erst nach detaillierter Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. Baugrund / hydrogeologische Verhältnisse) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Dabei werden alle Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Für die Bauausführung ist vorgesehen, die Baumaßnahmen umweltfachlich zu begleiten. Dabei soll – soweit erforderlich – auch eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.

A016

Datensatz-ID: 512

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Argument

Beim Herstellen von Baustraßen in Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten müssen die Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWaG) eingehalten werden.

Materiallager sind nur zulässig, wenn von den dort gelagerten Stoffen/Materialien keine Gefährdung für Böden und Gewässer - insbesondere auch das Grundwasser - ausgehen können. Im Zuge der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ist Grünland wieder mit Gras anzusäen. Ackerland und sonstige unbebaute Flächen sind in jedem Fall vor Wiederbestellung

oder -bepflanzung mit nährstoffbindenden Zwischenfrüchten anzusäen (z. B. Phacelia, Raps, Senf etc.).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auflagen und gesetzliche Grundlagen von Wasserschutzgebieten werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und angewendet. Außerdem erfolgt im Planfeststellungsverfahren die Festlegung der genauen Leitungsführung sowie der Maststandorte. Dabei werden alle Belange berücksichtigt, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

A016

Datensatz-ID: 85

Institution: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Argument

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den Plänen ist unmaßstäblich. Die tatsächliche Betroffenheit ist in der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung mit dem jeweiligen Dienststellenleiter der Betriebsstellen zu klären. Diese sind folgende: [...]

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A040

Datensatz-ID: 448
Institution: Pledoc GmbH

Argument

Zur weiteren Information erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitungen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wie aus der Übersichtskarte ersichtlich ist, ergeben sich innerhalb von Niedersachsen, je nach Wahl der Korridorvariante, Näherungsabschnitte mit den Ferngasleitungen der OGE. Im Hinblick auf die Festlegung der Landkorridore weisen wir darauf hin, dass der Bestandsschutz der betroffenen Ferngasleitungen weiterhin gewährleistet bleiben muss. Es dürfen sich durch die spätere Verlegung der HGÜ-Erdkabeltrassen keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A040

Datensatz-ID: 449

Institution: Pledoc GmbH

Argument

Weitere Anregungen und Hinweise sind der ebenfalls beiliegenden Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE zu entnehmen. Die dort aufgeführten Auflagen sowie die Vorgaben der derzeit gültigen technischen Vorschriften, insbesondere des DVGW Arbeitsblattes GW 22 und der Norm DIN EN 50443, sind zu beachten und einzuhalten. Besonders machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:

Erwiderung

Auch die weiteren Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A040

Datensatz-ID: 450

Institution: Pledoc GmbH

Argument

Parallelführungen zwischen den geplanten HGÜ-Erdkabeltrassen und den Ferngasleitungen sind so vorzusehen, dass eine Überlappung der Schutzstreifenbereiche ausgeschlossen ist. Die Erreichbarkeit des jeweils anderen Schutzstreifens muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A040

Datensatz-ID: 451

Institution: Pledoc GmbH

Argument

Kreuzungen der Ferngasleitungen sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel durchzuführen. Aufgrund von Restriktionen der Kabelverlegung (Biege- und Zugradien) kann in begründeten Fällen maximal auf 60° abgewichen werden.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

A040

Datensatz-ID: 452

Institution: Pledoc GmbH

Argument

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Gasversorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen haben, mit uns abzustimmen sind.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Vorhabenträgerin wird sich - soweit erforderlich – mit Ihnen zu den entsprechenden Bereichen abstimmen.

A041

A041

Datensatz-ID: 327

Institution: Pledoc GmbH

Argument

Mit Bezug auf das oben genannte Raumordnungsverfahren teilen wir Ihnen mit, dass die von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG die angezeigten Trassenkorridore auf dem Landesgebiet von Niedersachsen nicht berühren.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

A041

Datensatz-ID: 328
Institution: Pledoc GmbH

Argument

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass nach unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine weitere Versorgungsanlage verläuft, die von der Nowega GmbH, Anton-Bruchausen-Straße 4 in 48147 Münster, beauskunftet wird. Wir empfehlen daher, die vorgenannte Gesellschaft, falls noch nicht geschehen, ebenfalls über Ihr Vorhaben zu unterrichten.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Nowega GmbH wurde ebenfalls an dem Verfahren beteiligt.

Samtgemeinde Bersenbrück (217)

A042

A042

Datensatz-ID: 329

Institution: Samtgemeinde Bersenbrück

Argument

Vom Einmündungsbereich der Krahnstraße in die L76 bis zur Bahnstrecke befinden sich Siedlungsbereiche wie die Außenbereichssatzung Krahnstraße und der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Nordwestlich der Bahnlinie“. Die entsprechenden Gebiete sind zu berücksichtigen. Hier darf die mögliche Siedlungsentwicklung nicht durch eine trassenbedingte Schneisenbildung beeinträchtigt werden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu bestehender Bauleitplanung und Siedlungsflächen sowie zur möglichen Siedlungsentwicklung im Vorschlagskorridor.

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung.

A042

Datensatz-ID: 330

Institution: Samtgemeinde Bersenbrück

Argument

Im Bereich der Querung der Westerfeldstraße ist auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebietsflächen für Fremdenverkehr und Freizeitinfrastruktur zu verweisen.

Die Unterlagen zum Flächennutzungsplan wurden der Firma Amprion seitens der Samtgemeinde zur Verfügung gestellt.

In diesem Bereich weise ich ausdrücklich auf die zwischen den im F-Plan ausgewiesenen Flächen, der vorhandenen Bebauung an der Westerfeldstraße und der Bahnstrecke entstehenden Engstelle hin. Ebenso entsteht etwas weiter nördlich an dem Verbindungsweg zwischen Westerfeldstraße und Barlager Weg eine Engstelle zwischen der vorhandenen Bebauung.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zu einer möglichen Engstelle an der Westerfeldstraße (SG 113a). Diese wird im folgenden Planfeststellungsverfahren -soweit erforderlich- berücksichtigt.

A042

Datensatz-ID: 331

Institution: Samtgemeinde Bersenbrück

Argument

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises hat die Gemeinde Rieste ihre Entwicklungsflächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung in einer Karte auf Grundlage der Flächennutzungsplanung „rot“ schraffiert dargestellt. Diese Entwicklungsplanung der Gemeinde sind im Raumordnungsverfahren zu beachten. Die Karte füge ich als Anlage 1 bei.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung. Die in der Karte eingezeichnete Entwicklungsflächen konnten bisher nicht berücksichtigt werden.

A042

Datensatz-ID: 332

Institution: Samtgemeinde Bersenbrück

Argument

Die Trassenführung in Richtung Westerkappeln führt mit dem Trassensegment SG139 durch den Ortsteil Thiene der Gemeinde Alfhausen in Richtung Westen. Dabei wird ein vorhandenes Windvorranggebiet durchschnitten. Auch hier ist auf die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück zu verweisen.

In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück ist eine mögliche Erweiterung des Windvorranggebietes aus der ersten Auslegung der Planunterlagen erkennbar. Auch diese Erweiterung ist zu berücksichtigen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Vereinbarkeit von Windenergieplanungen mit den Vorhaben BalWin1 und BalWin2 zu gewährleisten und wird diese bei einem ausreichenden Planungsstand der Windenergievorhaben im weiteren Planungsprozess berücksichtigen.

A042

Datensatz-ID: 333

Institution: Samtgemeinde Bersenbrück

Argument

b) Westliche Alternativtrasse Die westliche Alternativtrasse verläuft von Norden kommend mit den Segmenten SG136 und SG138 durch die Gemeinden Gehrde, die Stadt Bersenbrück und die Gemeinde Alfhausen. Im Bereich der Gemeinde Gehrde werden zusätzlich zwei \Verbindungstrassen zur Vorzugstrasse mit den Segmenten SG99b und SG137 dargestellt und untersucht. Das Segment SG136 verläuft in großen Teilen parallel zur Hase und durchschneidet die Revitalisierungsflächen im Bereich der Haseniederung nördlich der Kreisstraße K 138. Diese Flächen sind für den Ausbau einer Erdverkabelung aus Sicht der Samtgemeinde nicht geeignet. Auch wird hier auf die Vorranggebiete Biotopverbund entlang der Hase verwiesen. Das Verbindungssegment SG137 zur Vorzugstrasse verläuft direkt nördlich der Ortslage der Gemeinde Gehrde und berührt Entwicklungsflächen des Gewerbegebietes. Zur Dokumentation der Entwicklungsflächen wird die von der Gemeinde im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück als Anlage 2 beigefügt. Diese Entwicklungsflächen sind ebenfalls von der HGU-Leitung freizuhalten. Das Trassensegment SG138a verläuft weiter Richtung Süden östlich entlang der Ortslage der Stadt Bersenbrück und quert südöstlich von Bersenbrück die Haseniederung. Hier ist auf die

Festsetzungen als Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiet Natur und Landschaft aus dem Entwurf des RROP hinzuweisen.

Weiter südlich führt die Trasse nordwestlich an der Ortslage der Gemeinde Alfhausen entlang. Hier werden ebenfalls Entwicklungsflächen der Gemeinde Alfhausen berührt, die für die Trasse nicht geeignet sind. Auch hier wird zur Dokumentation eine Karte aus dem Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm als Anlage 3 beigefügt.

Erwiderung

Der Trassenkorridor der westlichen Alternative, mit den Segmenten SG136, SG138a, SG137 und SG99b wurde im Variantenvergleich betrachtet und ist nicht Teil des Vorschlagskorridors. Die Bewertung dieser Trassenkorridorsegmente ist beschrieben in Unterlage 7 Teil B, Kapitel 2.7 -2.11 Untervariantenvergleich U07 bis U11 und in der Zusammenfassung der Variantenvergleiche in Unterlage 7 Teil C, Kapitel 2.5 - 2.8, Variantenvergleiche V05 bis V08. Hierdurch können Konflikte innerhalb der Segmente SG136, SG138a, SG137 und SG99b, in Bereichen der Hase, der Haseniederung und mit Entwicklungsflächen des Gewerbegebietes Gehrde sowie Entwicklungsflächen der Gemeinde Alfhausen möglichst ausgeschlossen werden.

A042

Datensatz-ID: 334

Institution: Samtgemeinde Bersenbrück

Argument

c) Östliche Alternativvariante Das Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück wird durch die östliche Alternativvariante mit den Trassensegmenten SG103, SG106, SG109, SG111, SG112, SG117 nicht betroffen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Neuenkirchen (216)

A057

A057

Datensatz-ID: 498

Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

Hierbei verläuft der geplante Trassenkorridor genau durch einen Bereich, der von der Samtgemeinde Neuenkirchen für die Ausweisung eines Interkommunalen Gewerbegebietes vorgesehen ist. Der Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebietes liegt nördlich der engeren Ortslage Neuenkirchen und umfasst eine Größe von rund 40 ha. Die Lage ist aus dem beigefügten Flurkartenauszug (siehe Anlage 1) ersichtlich und bezieht sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Südmerzen, Flur 6, Flurstücke 153/2 (teilw.), 163/3 (teilw.), 165/3 (teilw.), Gemarkung Lintern, Flur 7: Flurstück 21, 22, Flur 8: Flurstücke 27/2, 27/1, 26/1, 26/2, Gemarkung Lintern, Flur 5: Flurstücke 43/2, 2/7, 36/1 (Straßengrundstück - teilw.).

Die Umsetzung des geplanten Interkommunalen Gewerbegebietes hat für die Samtgemeinde Neuenkirchen eine sehr hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten an dieser Stelle dürfen nicht durch das Netzanbindungssystem Bal-Win2 unterbunden werden. Die Samtgemeinde Neuenkirchen fordert an dieser Stelle eine Umplanung des Trassenkorridors vorzunehmen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das ROV wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht bauleitplanerisch verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens in enger Abstimmung mit den Gemeinden und den Trägern öffentlicher Belange eine möglichst verträgliche Planung umsetzen.

A057

Datensatz-ID: 499

Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

Nördlich-östlich des vorgenannten geplanten Interkommunalen Gewerbegebietes ist in einem Abstand von etwa 500 m das Sondergebiet Biogasanlage Kemme (Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Merzen) verortet (siehe Anlage 2). Es trägt wesentlich zur Energieerzeugung im Samtgemeindegebiet bei und darf ebenfalls nicht durch das geplante Netzanbindungssystem BalWin2 eingeschränkt werden.

Erwiderung

Soweit die Stellungnahme auf die Notwendigkeit zur Nichtbeeinträchtigung der "Biogasanlage Kemme" hinweist, die sich als Bestandsanlage innerhalb des Trassenkorridors befindet, sind keine unmittelbaren Planungskonflikte ersichtlich. Denn Bestandsanlagen innerhalb des Trassenkorridors werden im Zuge der weiteren Planungsschritte im Planfeststellungsverfahren nicht baulich beeinträchtigt.

A057

Datensatz-ID: 500

Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

Durch den einzuhaltenden Schutzstreifen des erdverlegten Netzanbindungssystems, der dauerhaft von Bebauung und tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten ist, wird die Samtgemeinde Neuenkirchen langfristig in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin wird verfestigte räumliche Planungen von Gemeinden bei der weiteren Planung soweit wie möglich berücksichtigen. Mögliche zukünftige und noch nicht verfestigte Entwicklungsabsichten können im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

A057

Datensatz-ID: 501
Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

Durch die Verlustleistung der Erdkabel ist mit einer Erwärmung der Bodenumgebung zu rechnen. Über Diffusionsvorgänge kann die Bodenfeuchtigkeit abwandern. Konkret können hier negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser (Grundwasser) entstehen und somit auch auf die wertgebenden Lebensraumtypen sowie Pflanzenarten.

Erwiderung

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser sowie auf wertgebende Lebensraumtypen sowie Pflanzenarten werden auf Grundlage des konkretisierten Vorhabens im Rahmen der Planfeststellung genau analysiert. Dies schließt auch etwaige Erwärmungen der Bodenumgebung ein. Soweit dabei erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen festgestellt werden können, werden zu deren Vermeidung oder Minimierung entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen und sodann von der zuständigen Planfeststellungsbehörde verbindlich festgesetzt.

A057

Datensatz-ID: 502

Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

Die Samtgemeinde Neuenkirchen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Durch das Netzanbindungssystem BalWin2 dürfen auf den forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Ertragseinbußen für die landwirtschaftlichen Betriebe entstehen.

Erwiderung

Amprion ist als reguliertes Unternehmen in Entschädigungsfragen an den gesetzlichen Rahmen gebunden, der 2019 durch die Bundesregierung erneut bestätigt und konkretisiert wurde. Demnach erhält der Eigentümer einer Fläche eine einmalige Entschädigung für die Eintragung der Dienstbarkeit, welche in ihrer Höhe vom jeweiligen Bodenverkehrswert und der Inanspruchnahme der Fläche abhängig ist.

Darüber hinaus kann der Eigentümer einen sogenannten Beschleunigungszuschlag bei Unterschrift erhalten. Der Pächter beziehungsweise Bewirtschafter einer landwirtschaftlichen Fläche erhält eine Entschädigung für eventuell auftretende Bau- und Folgeschäden, Bewirtschaftungsschwernisse sowie Prämienentfall. Auch für den Fall, dass nach der Bauphase Mindererträge auftreten, gibt es Entschädigungsregelungen. Eine wiederkehrende oder jährliche Zahlung ist durch das Gesetz nicht vorgegeben und kann von Amprion als reguliertem Unternehmen daher nicht geleistet werden.

Grundsätzlich ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf den temporär in Anspruch genommenen Flächen, nach Abschluss der Bauphase, möglich.

A057

Datensatz-ID: 503

Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

Der Schutzstreifen für das Netzanbindungssystem BalWin2 durchschneidet auf seinem Weg durch das Samtgemeindegebiet diverse Waldflächen und Naturschutzgebiete (NSG Baakensmoor und NSG Jiewitt), die für die Samtgemeinde eine hohe ökologische und ortsbildprägende Funktion einnehmen. Die Naturschutzgebiete bieten einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren einen geeigneten Lebensraum.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen fordert vom Vorhabenträger die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um die vorbeschriebenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Im Weiteren ist der Verlust dieser ökologisch wertvollen Flächen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, vorzugsweise innerhalb des Samtgemeindegebietes. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Abstimmung mit der Samtgemeinde Neuenkirchen und auf Rechnung des Vorhabenträgers durchzuführen.

Erwiderung

Eine Betroffenheit besonders sensibler Naturbereiche (etwa von besonders schützenswerten Waldflächen oder Naturschutzgebieten) wird bei der späteren Ausplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soweit möglich vermieden. Andernfalls wird die Bauausführung in diesen Bereichen durch besondere Schutzmaßnahmen begleitet, die im späteren Planfeststellungsbeschluss verbindlich vorgegeben werden müssen. Erhebliche Beeinträchtigungen besonders sensibler Naturbereiche werden auf diese Weise vermieden.

Soweit Eingriffe in Natur- und Landschaft nicht durch Maßnahmen minimiert oder vermieden werden können, werden diese ausgeglichen oder ersetzt (sog. Kompensationsmaßnahmen). Die rechtlichen Vorgaben hierfür ergeben sich aus § 15 BNatSchG. Dessen ordnungsgemäße Prüfung ist zwingender Bestandteil der späteren Planfeststellungsentscheidung. Vor diesem Hintergrund ist sichergestellt, dass eine etwaig erforderliche Kompensation in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Vorgaben festgesetzt werden wird.

A057

Datensatz-ID: 504

Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

In dem uns vorgelegten Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass von den Netzanbindungssystemen generell betriebsbedingte Auswirkungen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern ausgehen können. Diese negativen Wirkungen werden allerdings nicht im Zusammenhang mit den erdverlegten Netzanbindungssystemen gesehen. Durch das Erdreich, den Kabelmantel und die Kabelschutzrohre soll eine vollständige Abschirmung der elektrischen und magnetischen Felder erfolgen.

Das Schutzgut Mensch wird hierbei aus meiner Sicht nicht ausreichend behandelt und berücksichtigt. Für die Samtgemeinde Neuenkirchen steht das Schutzgut Mensch an oberster Stelle. Aufgrund der räumlichen Nähe des geplanten Netzanbindungssystems BalWin2 zu Wohnhäusern bitte ich darum, das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit den Auswirkungen der elektrischen und magnetischen Felder intensiv zu prüfen und diese negativen Einwirkungen so weit wie möglich zu minimieren.

Erwiderung

Die vorhabenbedingte Betroffenheit des Schutzguts Mensch wird im UVP-Bericht des späteren Zulassungsverfahrens noch einmal sehr genau analysiert und bewertet werden. Dies schließt auch etwaige Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder ein. Grundsätzlich ist zudem sichergestellt, dass die konkretisierte Vorhabenplanung allen Anforderungen der 26. BImSchV entsprechen wird. Die dortigen Vorgaben konkretisieren als zwingendes Recht den rechtlichen Schutzstandard, um schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder zu vermeiden.

A057

Datensatz-ID: 506
Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

In unseren Augen ist das Samtgemeindegebiet bereits jetzt überdurchschnittlich von einer Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der vom Land geforderten Energiewende betroffen. Konkret geht es hierbei um die bereits genehmigte Umspannanlage in Merzen/Neuenkirchen und dem geplanten Neubau und dem Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde - Cloppenburg - Merzen, Abschnitt 5: Landesgrenze Osnabrück - Merzen / Neuenkirchen. Hinzu kommen perspektivisch bis zu 14 Windenergieflächen mit einer Gesamtgröße von bis zu 825 ha, die die Samtgemeinde Neuenkirchen nach dem Entwurf des Raumordnungsprogrammes (RROP) bereitzustellen hat. Dies entspricht einem Flächenanteil von 5,41 % unseres Samtgemeindegebietes und liegt somit weit über dem vom Land Niedersachsen geforderten Flächenanteil von 3%. In diesem Zusammenhang weist die Samtgemeinde Neuenkirchen darauf hin, dass das geplante Netzanbindungssystem Bal- Win2 einige dieser im RROP (Entwurf 2023) ausgewiesenen Flächen für Windenergie tangiert (siehe Anlage 3).

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Vereinbarkeit von Windenergieplanungen mit den Vorhaben BalWin1 und BalWin2 zu gewährleisten und wird diese bei einem ausreichenden Planungsstand der Windenergievorhaben im weiteren Planungsprozess berücksichtigen.

A057

Datensatz-ID: 507

Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

Eine weitere Flächeninanspruchnahme unseres Samtgemeindegebietes durch das hier geplante Netzanbindungssystem BalWin2 ist in unseren Augen unverhältnismäßig und nicht mehr zumutbar. Die Samtgemeinde Neuenkirchen fordert die Prüfung der Bündelung des Netzanbindungssystems BalWin2 mit den geplanten Leitungen entlang der A1 oder mit den Arbeiten/Leitungsbauvorhaben zu Korridor B vorzunehmen.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihre Anregung. Grundsätzlich gilt in der Planung von Infrastrukturprojekten das Bündelungsgebot. Amprion prüft entsprechend im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche Bündelung mit anderen linienartigen Infrastrukturen.

In Bezug die Bündelung mit dem Vorhaben "Korridor B" wird auf die Ergänzungsunterlage zur Synopse verwiesen.

Ein Verlauf entlang der A1 würde zu einem Versprung des Systems nach Osten führen, wodurch eine größere Neubelastung bisheriger Freiräume durch die erhebliche Mehrlänge zur Anbindung des Konverters in NRW erzeugt würde und eine weitgehende Abkehr vom Prinzip eines möglichst gestreckten Verlaufes zwischen Anfangs- und Endpunkt(en) des Systems bewirken. Für den Verlauf des Erdkabelsystems entlang einer Autobahn wäre ein Schutzstreifen von mindestens 40m erforderlich, wodurch eine direkte Parallellage zur A1 nicht realisierbar ist. Des Weiteren ist eine parallele Führung in vielen Bereichen durch bestehende Bebauung (im speziellen im Bereich der Zu-/Abfahrtsorten oder mögliche Unterquerung der BAB-Überwegungen, die für eine mögliche Trassenführung Querbauwerken bilden), Bereichen mit Kompensationsmaßnahmen und größeren Waldflächen (u.a. im westlichen Randbereich der Dammer Berge) nicht möglich. Ein Beispiel ist der Bereich in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Hier wurde die Autobahn gequert und der Korridorverlauf im Trassenkorridornetz nördlich von Hörsten und Vörden weiter süd-östlich verschwenkt, da keine parallele Führung möglich war. Dies resultiert aus der Bebauung durch Siedlungsbereiche und einen Industriepark im Bereich der Abfahrt Neuenkirchen-Vörden.

A057

Datensatz-ID: 508

Institution: Samtgemeinde Neuenkirchen

Argument

Im Weiteren bitten wir um die Einbeziehung der Bürger der Samtgemeinde Neuenkirchen, insbesondere der betroffenen Grundstückeigentümer in den weiteren Planungsprozess, um eine größtmögliche Transparenz zu schaffen. Zudem sollten den Bürgerinnen und Bürgern weitreichende Dialogmöglichkeiten hierzu angeboten werden.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihre Anmerkung.

Die Vorhabenträgerin hat bereits im Vorfeld Öffentlichkeitsveranstaltungen durchgeführt und Bürgern sowie Bürgerinnen die Möglichkeit gegeben, kritische Anregungen zu äußern und zu diskutieren. Diese Form des Austauschs wird fortgeführt und öffentlich angekündigt.

A031

Datensatz-ID: 205

Institution: Stadt Bramsche

Argument

Die vom Vorhabenträger als Vorschlagskorridor im Stadtgebiet von Bramsche angegebenen Trassenkorridorsegmente SG138b, SG139, SG140, SG116b, SG113a sowie SG118b verlaufen im Norden der Stadt Bramsche in Ost-West-Richtung und durchqueren unmittelbar östlich der Bundesautobahn A1 das vorhandene Wochenendhaus-Gebiet am Horstsee und damit den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 "Wochenendhaus-Gebiet" des Ortsteils Epe. Im weiteren östlichen Verlauf werden die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 157 "Windpark Wittefeld" und Nr. 158 "Windpark Kalkriese I" durchquert. Zudem wird westlich der Ortslage Hesepe der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 "Windpark Balkum" tangiert. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 4 (Epe), Nr. 124, Nr. 157 und Nr. 158 sind dieser Stellungnahme beigelegt. Darüber hinaus befindet sich der seit 1998 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche zurzeit in der Neuaufstellung. Gemäß dem entwickelten Leitbild "Gewerbeflächenentwicklung" befindet sich nördlich der Ortslage Hesepe ein möglicher Schwerpunkt Gewerbeflächenentwicklung, welcher von dem Trassenkorridorsegment SG139 gequert wird. Eine Darstellung des Leitbildes "Gewerbeflächenentwicklung" zum Entwurfsstand der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist als Anlage beigelegt.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung. Die für den Vorschlagskorridor relevanten Pläne werden im Planfeststellungsverfahren -soweit erforderlich- berücksichtigt.

A031

Datensatz-ID: 206

Institution: Stadt Bramsche

Argument

Das vom Vorhabenträger nicht mehr prioritär vorgesehene Trassenkorridorsegment SG 113b verläuft im Nordwesten der Stadt Bramsche und durchquert nördlich und südlich der Sögelner Straße (K 147) vorhandene Siedlungsbereiche sowie das in Planung befindliche Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 179 "Riester Damm". Der Bebauungsplan Nr. 179 befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren. Im weiteren Verlauf durchquert der Trassenkorridorvorschlag im Bereich Oeversberg den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 "Am Oeversberg" sowie im Bereich des Bramscher Berges nördlich des Grünegräser Weges eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ausgewiesene Wohnbaufläche. Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 179 und Nr. 154 sowie ein Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche sind dieser Stellungnahme beigefügt. Durch den Trassenkorridor SG113b werden die Möglichkeiten einer weiteren Siedlungsentwicklung in diesem Bereich deutlich eingeschränkt. Auf die abgegebene Stellungnahme der Stadt Bramsche vom 05.01.2022 wird verwiesen. Aus Sicht der Stadt ist daher das Trassenkorridorsegment SG113b im Zuge des Raumordnungsverfahrens zu verwerfen und die, auch vom Vorhabenträger vorzugsweise vorgeschlagenen, Trassenkorridorsegmente SG138b, SG139, SG140, SG116b, SG113a und SG118b für das Gebiet der Stadt Bramsche zu präferieren.

Erwiderung

Das Segment SG113b, nördlich von Bramsche gelegen, ist nicht Bestandteil des Vorschlagskorridors und wurde bei den Variantenvergleichen V12 und V13 bewertet (Unterlage 2 RVS, Kapitel 8, Unterlage 3 UVP, Kapitel 7.2 bis 7.4 und Unterlage 7 Variantenvergleiche, Teil C, Kapitel 3.3 und 3.4).

Stadt Cloppenburg (220)

A017

A017

Datensatz-ID: 88

Institution: Stadt Cloppenburg

Argument

Wie bereits in der Stellungnahme vom 17.12.2021 dargelegt, erfassen insbesondere die Trassen(unter)varianten (Segmente SG 88, 91) Teile im Westen der Stadt Cloppenburg. Dabei werden die Ortsteile „Ambühren“, „Vahren“ aber auch Teile der Siedlungsbereiche Galgenmoors und des Gewerbestandortes „Cloppenburg West“ (Entwicklungsbereich) erfasst. Zusätzlich werden ökologisch wertvolle Bereiche wie die Soeste und Soesteniederung von dieser Trasse eingenommen bzw. überlagert.

Die Stadt Cloppenburg äußert von daher erhebliche Bedenken insbesondere bei Beibehaltung der Trassenuntervariante SG 91 und wird im weiteren Verfahren weiter gegen eine solche Inanspruchnahme alle Möglichkeiten in Anspruch nehmen, um diese Untervariante auf dem Stadtgebiet zu verhindern.

Erwiderung

Das Segment SG91, westlich von Cloppenburg, ist nicht Bestandteil des Vorschlagskorridors und wurde bei den Variantenvergleichen V01 bis V04 bewertet (Unterlage 2 Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 8, Unterlage 3 UVP-Bericht Kapitel 7.2 bis 7.4, Unterlage 7 Variantenvergleiche Teil C Kapitel 2.1 bis 2.4).

A017

Datensatz-ID: 89

Institution: Stadt Cloppenburg

Argument

Grundsätzlich steht die Stadt Cloppenburg positiv gegenüber der Nutzung von regenerativer Energiequellen und unterstützt diese Art der Energiegewinnung und Energienutzung. Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Landkreis und die Stadt Cloppenburg immer mehr zu einer Schaltzentrale der Verbindungen von Nord nach Süd wird bzw. werden soll. Die vom Übertragungsnetzbetreiber Tennet geplante Trasse Conneforde-Cloppenburg-Merzen (M51a und M51b) als 380 KV Höchstspannungsleitung quert das Stadtgebiet im Norden zum Süden. Hinzu kommen nun die o. a. Leitungstrasse(n) sowie der sogenannte Korridor B. Weitere Trassen aus der Offshore Gewinnung z. B. BorWin werden über den Nordwesten Deutschlands laufen und vor allem auch Anbindungspunkte und Konverter „suchen“ und somit den Bereich Cloppenburgs zumindest bei der Trassenwahl mitberücksichtigen. Die Stadt Cloppenburg plädiert deshalb für eine Verteilung der Belastungen durch geplante Trassen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

A017

Datensatz-ID: 91
Institution: Stadt Cloppenburg

Argument

Zurückkommend auf die aktuell vorgestellten Trassenvarianten der BalWin 1 (LanWin1) und BalWin 2 (LanWin3) muss festgestellt werden, dass diese den Stadtwesten Cloppenburgs einschnüren. Dies gilt vor allem für die aufgezeigte Untervariante SG 93. Auch wenn der Transport als Erdkabel mit einer ca. 35 m breiten Trasse geplant wird, so werden Belange der Stadtentwicklung Cloppenburgs erheblich beeinträchtigt. Bereits im aktuellen Luftbild ist zu erkennen, dass der Gewerbestandort „West“ über die Hauptverbindungsachse „Westallee“ eine westliche Fortführung erfahren soll bzw. in naher Zukunft erfahren wird. Lärmschutzgutachten, eine städtebauliche Entwicklungsplanung sowie erste Ankaufsgespräche wurden hierfür bereits getätigt. Eine 35 m breite Zäsur wäre für die weitere Gewerbeentwicklung eine erhebliche Beeinträchtigung.

Zudem plant die Stadt Cloppenburg im Zuge der 1.38. Flächennutzungsplanänderung „Südlich Vahrener Straße/Neuendamm/Schürmannsweg“ eine Siedlungsentwicklung im Übergang zur Ortschaft „Vahren“ (Ratsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens vom 16.05.2022).

In diesem Kontext auch der Hinweis, daß eine Baugenehmigung für einen geplanten Bio - Hähnchenstall (Resthauser Straße 130) besteht. (Der Anlage habe ich die beiden Planungen nochmals beigelegt.)

Hinzu käme der Aspekt des Flächenerwerbs, der bei einer Überplanung mit einer Trasse für Erdkabel Ankaufsverhandlungen mit den Eigentümern schwierig bis kaum lösbar erscheinen lassen, so die Erfahrung aus vergleichbaren Projekten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Rückmeldung und wird die Planungen der Stadt Cloppenburg im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend prüfen und – soweit erforderlich – berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin bittet außerdem um laufende Informationen zu erteilten Baugenehmigungen innerhalb des Trassenkorridors.

A017

Datensatz-ID: 92
Institution: Stadt Cloppenburg

Argument

Darüber hinaus werden überwiegend hofnahe, landwirtschaftlich genutzte Flächen aus den Bauernschaften „Vahren“ und „Ambühren“ in Anspruch genommen.

Diesbezüglich habe ich Ihnen bereits die Außenbereichssatzung „Stapelfeld/Blankenborg“ und die § 34 BauGB Satzung für die Ortschaft „Vahren“ beigefügt (Stellungnahme vom 17.12.2021). Einige Punkte hat die Stadt Cloppenburg bereits in gemeinsamen Stellungnahmen des Landkreises Cloppenburg sowie den dazugehörigen Städten und Gemeinden übermittelt (u.a. an die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 04.03.2019, Stellungnahme vom 29.08.2017 an das ARL Oldenburg, Stellungnahme der Stadt Cloppenburg vom 10.12.2015 an die Netzwerkplanung Strom in Berlin sowie weitere gemeinsame Stellungnahmen an die Bundesnetzagentur). Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg sowie seiner Städte und Gemeinden im Konsultationsverfahren zum 2. Entwurf des NEP 2035-2021).

Die Stadt Cloppenburg geht davon aus, dass die Kernaussagen dieser Stellungnahmen im Rahmen der o. a. Raumordnungsverfahren Berücksichtigung finden.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung.

A017

Datensatz-ID: 94

Institution: Stadt Cloppenburg

Argument

In diesem Kontext wäre noch zu erwähnen, dass im Rahmen der weiteren Abwägung ohnehin zu prüfen ist, inwieweit Bündelungen von Infrastruktureinrichtungen/Leitungen (im Bestand oder der Planung) möglich sind bzw. sein können.

Erwiderung

Vielen Dank für Ihre Anregung. Grundsätzlich gilt in der Planung von Infrastrukturprojekten das Bündelungsgebot. Amprion prüft entsprechend im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche Bündelung mit anderen linienartigen Infrastrukturen.

In Bezug auf die Bündelung mit dem Vorhaben "Korridor B" wird auf die Ergänzungsunterlage zur Synopse verwiesen.

Stadt Dinklage (221)

A030

A030

Datensatz-ID: 188

Institution: Stadt Dinklage

Argument

vielen Dank für die Beteiligung am Raumordnungsverfahren für die Planung von Landkorridoren zur Anbindung von Offshore-Netzanbindungsprojekten zu den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln (BalWin1 und BalWin2). Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat am 18.09.2023 über das Raumordnungsverfahren beraten und die Verwaltung beauftragt, die Betroffenheit der Stadt Dinklage darzulegen.

Das Raumordnungsverfahren für die Planung von Landkorridoren zur Anbindung von Offshore-Netzanbindungsprojekten zu den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln (BalWin1 und BalWin2) sieht zwei Trassenkorridore vor, die den hiesigen Raum tangieren. -Der Vorzugskorridor (Korridor 101) des ROV verläuft durch die Ortschaften Wulfenau und Bünne der Stadt Dinklage.

Erwiderung

--

A030

Datensatz-ID: 189

Institution: Stadt Dinklage

Argument

Nach Einschätzung der Stadt Dinklage ist der Korridor 101, welcher westlich von Dinklage verläuft, aufgrund der empfindlichen naturräumlichen Gegebenheiten als "Nicht geeignet" anzusehen. Die betroffenen Flächen sind als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im RROP festgelegt. Außerdem ist mit Konflikten an vielen Kleingewässern zu rechnen. Ferner sind im RROP folgende Festsetzungen vorzufinden, die einer Ausweisung einer Stromtrasse entgegenstehen sollten: 1. Vorranggebiet Windenergienutzung 2. Vorranggebiet Biotopverbund 3. Vorbehaltsgebiet Wald 4. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotenzials 5. Leitungstrassen Strom und Gas

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten des RROPs. Um im Bereich des Segments 101 Konflikte durch eine offene Bauweise zu vermeiden, werden technische oder planerische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig. Diese werden im Rahmen der Feintrassierung zum Planfeststellungsverfahren im Einzelfall geprüft. Durch planerische und technische Maßnahmen, z.B. die geschlossene Bauweise bei der Verlegung des Erdkabels können Konflikte vermieden werden, wodurch sich im Regelfall eine Konformität mit dem entsprechenden Belang der Raumordnung herstellen lässt. Siehe hierzu Unterlage 2 RVS, Kapitel 9.2 "Maßnahmen zur Herstellung der Konformität".

A030

Datensatz-ID: 190

Institution: Stadt Dinklage

Argument

Im Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage stehen folgende Darstellungen der Trassenfindung entgegen: 1. 15. FNP Änderung „Konzentrationszonen SO-Wind“ 2. Waldflächen 3. Leitungstrassen Strom und Gas 4. 42. FNP Änderung „BaDiHo“ Die Stadt Dinklage ist im Süden des Stadtgebietes bestrebt, zusammen mit den Nachbarkommunen ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Der entsprechende Geltungsbereich des Interkommunalen Gewerbegebietes lege ich meinem Schreiben bei. Verbindliche Bauleitplanung und Satzungsgebiete, die sich im Umfeld der Vorzugstrasse befinden: 1. Außenbereichssatzung „Wulfenau“ 2. Bebauungsplan Nr. 87d „Windpark Wulfenauer Mark“ 3. Bebauungsplan Nr. 45 „Wulfa Mast“

Erwiderung

Im Zuge der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden Daten der gemeindlichen Bauleitplanung bei den Gemeinden im Untersuchungsraum abgefragt. Diese Daten, wie beispielsweise der Bebauungsplan Nr. 45 "Wulfa Mast" wurden für die Bewertung im Zuge der Ermittlung des Vorschlagskorridors hinzugezogen. Eine weitere Anfrage an die Gemeinden zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

In Bezug auf den Windpark wird sich die Vorhabenträgerin im Zuge konkreter Planungsabsichten mit den Windparkprojektierern abstimmen, um die Vereinbarkeit mit den Vorhaben BalWin1 und BalWin2 sicherzustellen.

Stadt Ibbenbüren (110)

1570

1570

Datensatz-ID: 271

Institution: Stadt Ibbenbüren

Argument

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an dem 0.9. Verfahren.

Die Stadt Ibbenbüren hat mit Blick auf die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens „Neubau der Landtrasse des Offshore-Netzanbindungssystems BalWin2 - Teilstück in NRW“ vorgelegte Planung für den Konverter und die anschließenden 525 kV-Gleichstromerkabelkorridore keine wesentlichen Bedenken vorzutragen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

1570

Datensatz-ID:

272

Institution:

Stadt Ibbenbüren

Argument

Folgende Hinweise werden im Zuge des Verfahrens mitgeteilt: Die von der Vorhabenträgerin erzeugten Vorschlagskorridore (vgl. LW13_Unterlage_01_Erläuterungsbericht-4_Abbildung 2-7) befinden sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Ibbenbüren. Im Nahbereich der von dieser zeichnerischen Darstellung überlagerten Flächen befinden sich mehrere Bebauungspläne der Stadt Ibbenbüren. Westlich des ausgemachten Zielpunktes (Potenzialfläche Konverter) ist der Bebauungsplan Nr. 55 "I-NOVA Park" in Aufstellung, welcher die Ausweisung eines Industrie- und Gewerbegebiets vorsieht und den bisherigen Bebauungsplan Nr. 55 "Industriegebiet Schafberg - Zeche Oeynhausens" für den Teilbereich des ehemaligen Bergwerksgeländes ersetzt. Aufgrund der hier vorgesehenen Art der baulichen Nutzung sind in diesem räumlichen Übergangsbereich keine negativen Wechselwirkungen zu erwarten. Für die Potenzialfläche des geplanten Konverters sind die Inhalte des dort befindlichen Bebauungsplans noch auf das stillgelegte Kohlekraftwerk zugeschnitten. Hieraus leitet sich ein unmittelbares Planungserfordernis für den Konverter ab. Im Nahbereich zu den Vorschlagskorridoren befinden sich zwei Siedlungen der Außenbereichssatzung der Stadt Ibbenbüren (Nr. 15 "Hubertusstraße" und Nr. 20 "Schlangenpättken"). Es handelt sich hierbei um Bereiche, in denen Wohnbebauung mit einigem Gewicht im planungsrechtlichen Außenbereich vorhanden ist. An diesen Stellen kann damit gerechnet werden, dass innerhalb der Satzungsgebiete durch Baulückenschluss zukünftig noch einige wenige Wohngebäude neu errichtet werden oder bestehende Gebäude erweitert werden. Hier ist bei der späteren Umsetzung des Vorhabens auf die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner zu achten. Dies gilt darüber hinaus auch für mögliche betroffene Einzelgebäude im erstellten Vorschlagskorridor. Das Vorhaben ist daher so umzusetzen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner möglichst wenig durch etwaige Emissionen oder konkrete Baumaßnahmen beeinflusst werden. Südöstlich der Straße "Schwarzer Weg" befindet sich derzeit im Bereich des Bebauungsplans Nr. 55a "Zeche Oeynhausens-Ost" die Zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Flüchtlinge in Ibbenbüren (ZUE). In diesem Zusammenhang ist im besonderen Maß auf die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren (Wohn-)Bedürfnisse zu achten. Dies trifft auch auf denkbare (gewerbliche) Flächenentwicklungsperspektiven der Stadt Ibbenbüren im direkten Umfeld der ZUE zu, die in Zukunft in diesem Areal planungsrechtlich ermöglicht werden sollen. Die Stadt Ibbenbüren befürwortet im Zuge des derzeitigen Änderungsverfahrens des Regionalplans Münsterland die zusätzliche Darstellung von Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) für die Flächen des derzeitigen Geltungsbereichs des v.g. Bebauungsplans. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 2 "Erisstraße" soll zeitnah ein weiteres Gewerbe- und Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Korridorplanung ist daher mit dem geschilderten Vorhaben abzugleichen und ggf. daraufhin anzupassen.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das ROV wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Die in den Plänen enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen fanden in dem Variantenvergleich sowie dem Abwägungsprozess zum Vorschlagskorridor Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Anmerkungen zu Bebauungsplänen und die Hinweise zu Anwohnerinnen und Anwohnern im Bereich des Trassenkorridors. Im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren für die Gleichstromerdkabel werden die Hinweise vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Für den Konverterstandort auf dem Schafberg werden die Hinweise zu den Anwohnerinnen und Anwohnern, insbesondere vor dem Hintergrund der ZUE und dem in Planung befindlichen I-NOVA Park im Rahmen der Genehmigungsplanung (immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Bauleitplanung) berücksichtigt.

1570

Datensatz-ID: 273

Institution: Stadt Ibbenbüren

Argument

Ergänzende Hinweise: - Im Rahmen des derzeitigen Änderungsverfahrens des Regionalplan Münsterlands werden für einige Teilbereiche des Korridors sog. „Windenergiebereiche“ festgelegt.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin ist bemüht, die Vereinbarkeit von Windenergieplanungen mit den Vorhaben BalWin1 und BalWin2 zu gewährleisten und wird diese bei einem ausreichenden Planungsstand der Windenergievorhaben im weiteren Planungsprozess berücksichtigen.

1570

Datensatz-ID: 274

Institution: Stadt Ibbenbüren

Argument

- Hinsichtlich möglicher Gewässerkreuzungen bitte ich beim Kreis Steinfurt (Untere Wasserbehörde) anzufragen.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A047

Datensatz-ID: 572
Institution: TenneT TSO GmbH.

Argument

im Bereich des von Ihnen angezeigten Vorhabens verläuft unsere folgende Erdkabelleitung:

die 600-kV-DC Leitung BorWin epsilon - Garrel/Ost (LH-15-6012, BorWin5 - im Bau) der TenneT Offshore GmbH

Hierzu erhalten Sie als Anlage unsere Lagepläne mit Darstellung des geplanten Leitungsverlaufs, des Arbeitsbereichs und des Leitungsschutzbereichs.

Für die Verlegung oder Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.

Der Bau der Leitung BorWin5 findet derzeit statt. Für die Leitung BorWin5 liegt ein Planfeststellungsbeschluss vor. Daher besteht eine Veränderungssperre nach § 44a Absatz 1 EnWG, d.h. auf den vom Plan betroffenen, für den Bau der Leitung BorWin5 erforderlichen Flächen sind keine Veränderungen erlaubt, welche die geplanten Baumaßnahmen für die Leitung BorWin5 erheblich erschweren. Falls eine Leitung parallel zu unserer o.g. Erdkabelleitung verlegt werden oder diese kreuzen soll, ist jeweils ein lichter Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist. Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen. Falls der Leitungsschutzbereich

- mit einem Fahrzeug,
- mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung,
- mit einer temporären Arbeitsfläche,
- und/oder mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage

überquert, unterquert bzw. gekreuzt werden soll, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein technischer Kreuzungsantrag zu stellen. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden. Vordurchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich kreuzenden Zuwegung, Leitung oder sonstigen Anlage ist mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, ein Kreuzungs-/Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin befindet sich bereits im Austausch mit den genannten Ansprechpersonen.

A047

Datensatz-ID: 573
Institution: TenneT TSO GmbH.

Argument

Neubau 380kV-Leitung Conneforde Cloppenburg Merzen (Projekt A240- Abschnitt 3)

Aus den Raumordnungsunterlagen geht hervor, dass die Vorhabenträgerin sich mit dem Neubauprojekt Conneforde - Cloppenburg - Merzen auseinandergesetzt hat. Dennoch möchten wir an dieser Stelle auch im Rahmen des ROV LanWin1 und LanWin2 unsere Stellungnahme erneuern.

Durch die Überlagerung der Planungen zu Conneforde - Cloppenburg - Merzen durch das Vorhaben der Amprion Offshore GmbH ist basierend auf den dargestellten Raumordnungsunterlagen eine grundsätzliche Betroffenheit des Projektes Conneforde - Cloppenburg - Merzen festzustellen.

Die von Ihnen geplanten Teilabschnitte "SG95, SG96 und SG97" verlaufen durch einen bereits durch das Projekt CCM beplanten Bereich. Das im Rahmen des Projektes CCM geplante Umspannwerk Cappel_n_West (Im Randbereich des SG97) ist nach BImSchG genehmigt und befindet sich im Bau. Die für die Errichtung des UWs erforderlichen Flächen befinden sich im Eigentum der TenneT TSO GmbH.

Vom UW nach Osten führt künftig die 380-kV-Leitung LH-14-325. Im Westen des UW wird eine bestehende 110-kV-Leitung der Avacon als notwendige Folgemaßnahme im Rahmen dieses Projektes in das UW eingeführt. Die geplanten Leitungen befinden sich somit ebenfalls im von Ihnen geplanten Bereich. Die geplanten Leitungen werden im Rahmen des Planfeststellungsabschnittes 3 beantragt, der sich seit September 2021 im Planfeststellungsverfahren befindet. Der Planfeststellungsbeschluss wurde im August 2023 erlassen. Der zwischenzeitliche Baubeginn ist am 04.09.2023 erfolgt.

Vom UW nach Westen führt künftig die 380-kV-Leitung LH-14-326. Sie liegt damit über mehrere Spannungsfelder in den von Ihnen geplanten Bereichen SG95, SG96 und SG97. Der geplante Leitungsverlauf wurde in intensiven Abstimmungen mit privaten und öffentlichen Betroffenen festgelegt. Die Leitung befindet sich seit September 2022 im Planfeststellungsverfahren. Demnach greift hier bis zur festgestellten Flächeninanspruchnahme eine Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG:

"Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach 8 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt."

Es befinden sich somit das geplante Umspannwerk sowie mehrere Leitungsbauwerke in den dargestellten Raumordnungssegmenten (SG95, SG96, SG97). Dies ist bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Auch ist bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, dass diese eventuellen künftigen, derzeit nicht geplanten Erweiterungen des UWs nicht entgegenstehen. Beeinträchtigungen im Bau oder Betrieb der Freileitung sowie des Umspannwerkes einschließlich der baubedingt benötigten Flächen, insbesondere auch des dauerhaften Geh- und Fahrrechtes, sind nicht zulässig. Die entsprechenden DIN-Normen sind einzuhalten. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen und Freileitungen". Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an den Vorhabenträger, an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Das SG97 wurde im Raumordnungsverfahren durch eine Anpassung des Trassenkorridorsegments im Bereich des geplanten Umspannwerkes berücksichtigt. Zur 380-kV-Leitung LH-14-325 und zur 380-kV-Leitung LH-14-326 steht die Vorhabenträgerin bereits im Austausch mit Ihrem Hause. Gleich gilt für die 110-kV-Leitung der Avacon als notwendige Folgemaßnahme im Rahmen des Projektes. Die genannten Planfeststellungsverfahren der Freileitungen werden im Planfeststellungsverfahren von BalWin12 berücksichtigt.

A056

A056

Datensatz-ID: 383

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

0. Grundsätzliches

Auch die Planung der Korridore für die Erdkabel BalWin12 ist u.a. angesichts der stillgelegten Atomkraftwerke in Norddeutschland, die eine verwendbare Leitungsinfrastruktur hinterließen, des noch dringend zu lösenden Aufbaus von Speichertechnologien, der Möglichkeit über das Prinzip „Power-to-Gas“ alternativ vorhandene Gasleitungsnetze und -speicher zu nutzen, grundsätzlich in Frage zu stellen, da wahrscheinlich die Planung dieser Erdkabel am prognostizierten Bedarf vorbeigeht und damit den Grundsätzen der Raumordnung widerspricht.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Rückmeldung. Der Bedarf von BalWin1 und BalWin2 leitet sich aus der Bedarfsermittlung 2021-2035 (NEP 2035) ab. Im NEP 2035 hat die Bundesnetzagentur – auch auf Grundlage der im WindSeeG verankerten Ausbauziele – die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme mit den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln als erforderlich bestätigt.

A056

Datensatz-ID: 384

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

1. Untersuchungsrahmen

Das Raumordnungsverfahren für die Planung der Erdkabel BalWin12 beplant nur das südliche Teilstück des Gesamtprojekts. Die Erdkabel BalWin12 sind sinnvollerweise im Rahmen eines ROV planerisch nicht zu trennen, da sonst der Übergabepunkt nicht das Ergebnis der Minimierung der gesamten Raumwiderstände widerspiegeln würde, sondern nur das Ergebnis eines Teilverfahrens, das den Übergabepunkt vorgibt und somit das Ergebnis des folgenden Teilstücks stark beeinflusst.

Beispielsweise wäre eine an der BAB A 1 bzw. A 29 gelegene Variante erheblich naheliegender, wenn das Raumordnungsverfahren die Planung der gesamten Erdkabel BalWin12 umfassen würde.

Erwiderung

Ein Verlauf entlang der BAB A1 bzw. A 29 würde zu einem Versprung des Systems nach Osten führen, wodurch eine größere Neubelastung bisheriger Freiräume durch die erhebliche Mehrlänge zur Anbindung des Konverters in NRW erzeugt würde und eine weitgehende Abkehr vom Prinzip eines möglichst gestreckten Verlaufes zwischen Anfangs- und Endpunkt(en) des Systems bewirken. Für den Verlauf des Erdkabelsystems entlang einer Autobahn wäre ein Schutzstreifen von mindestens 40m erforderlich, wodurch eine direkte Parallellage zur A1 bzw. A29 nicht realisierbar ist. Des Weiteren ist eine parallele Führung in vielen Bereichen durch bestehende Bebauung (im speziellen im Bereich der Zu-/Abfahrtsorten oder mögliche Unterquerung der BAB-Überwegungen, die für eine mögliche Trassenführung Querbauwerken bilden), Bereichen mit Kompensationsmaßnahmen und größeren Waldflächen (u.a. im westlichen Randbereich der Dammer Berge) nicht möglich. Ein Beispiel ist der Bereich in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Hier wurde die Autobahn gequert und der Korridorverlauf im Trassenkorridornetz nördlich von Hörsten und Vörden weiter südöstlich verschwenkt, da keine parallele Führung möglich war. Dies resultiert aus der Bebauung durch Siedlungsbereiche und einen Industriepark im Bereich der Abfahrt Neuenkirchen-Vörden.

Argument

Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens für die Planung der BalWin12-Landtrassen enthalten beispielsweise hinsichtlich der Bündelungspotenziale mit bestehenden Autobahnen und Freileitungen, der Übernahme der Belange der Raumordnung, den Vorbelastungen des Landschaftsbilds, der Erholungseignung der Landschaft, der Gebiete mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung und des avifaunistischen Gefährdungspotenzials zahlreiche, in sich unstimme bzw. widersprechende Darstellungen und Informationen, sodass auch die Schlussfolgerungen nicht plausibel sein können.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zum Thema Bündelungspotenziale mit bestehenden Autobahnen und Freileitungen. Ein Verlauf entlang der BAB A1 bzw. A 29 würde zu einem Versprung des Systems nach Osten führen, wodurch eine größere Neubelastung bisheriger Freiräume durch die erhebliche Mehrlänge zur Anbindung des Konverters in NRW erzeugt würde und eine weitgehende Abkehr vom Prinzip eines möglichst gestreckten Verlaufes zwischen Anfangs- und Endpunkt(en) des Systems bewirken. Für den Verlauf des Erdkabelsystems entlang einer Autobahn wäre ein Schutzstreifen von mindestens 40m erforderlich, wodurch eine direkte Parallellage zur A1 bzw. A29 nicht realisierbar ist. Des Weiteren ist eine parallele Führung in vielen Bereichen durch bestehende Bebauung (im speziellen im Bereich der Zu-/Abfahrtsröhren oder mögliche Unterquerung der BAB-Überwegungen, die für eine mögliche Trassenführung Querbauwerken bilden), Bereichen mit Kompensationsmaßnahmen und größeren Waldflächen (u.a. im westlichen Randbereich der Dammer Berge) nicht möglich. Ein Beispiel ist der Bereich in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Hier wurde die Autobahn gequert und der Korridorverlauf im Trassenkorridornetz nördlich von Hörsten und Vörden weiter südöstlich verschwenkt, da keine parallele Führung möglich war. Dies resultiert aus der Bebauung durch Siedlungsbereiche und einen Industriepark im Bereich der Abfahrt Neuenkirchen-Vörden.

Als Beispiel für die Bündelung mit einer Freileitung verweist die hier Antragstellerin auf die Ausführung zum Vorhaben CCM im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 2.3.5.2. Das Vorhaben 380 kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen (CCM) der TenneT TSO GmbH und der Amprion GmbH wird grundsätzlich als Höchstspannungsfreileitung geplant, ist jedoch gemäß Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG als Pilotprojekt für Teilerdverkabelung eingestuft. Das Vorhaben befindet sich zum Zeitpunkt des in Abschluss befindlichen Raumordnungsverfahrens zu BalWin1 und 2 in allen Abschnitten im Planfeststellungsverfahren. Für die Teilschnitte PFA 1 und PFA 2a wurde bereits der Planfeststellungsbeschluss erteilt (Q4 2022).

Zur Vermeidung von potenziellen segmentbezogenen Konflikten mit der Umspannanlage des Vorhabens CCM wird dieses bei der Korridorfestlegung von BalWin1 und BalWin2 mitberücksichtigt. Mögliche Bündelungen im Sinne einer Parallellage werden bei der Korridorfestlegung abwägend berücksichtigt, sind jedoch zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Antragsunterlage nicht konkret geplant. Dies liegt am vergleichsweise großen räumlichen Abstand von CCM zur im Zuge des gegenständlichen Vorhabens geprüften Korridorvariante der Vorhaben BalWin1 und BalWin2: Durch die Lage des Anlandungsbereichs der beiden Vorhaben BalWin1 und BalWin2 relativ zu seinen NVP ergibt sich in Bezug auf die Ortslagen von Garrel und Cloppenburg letztlich eine westliche Führung der geprüften Korridoralternativen und in Bezug auf die Ortslage von Essen (Oldenburg) eine östliche Führung der geprüften Korridoralternativen. Damit besteht in Bezug auf den Bereich, der sich aus den genannten Orten ergibt, ein Abstand von BalWin1 und BalWin2 von ca. 3 - 8 km zum Verlauf von CCM. Ein erstmaliges, räumliches Aufeinandertreffen ergibt sich im Bereich südwestlich von Cloppenburg. An dieser Stelle kreuzt der dortige west-östlich orientierte Trassenverlauf von CCM den von Nordwesten kommenden und weiter nach Südosten verlaufenden Korridor von BalWin1 und BalWin2. In diesem Bereich ist aufgrund des räumlichen Auseinanderlaufens der beiden Projekte eine Bündelung nicht möglich. Der große räumliche Abstand führt damit insgesamt nicht zu einer planerisch zielführenden Bündelungsmöglichkeit, weil BalWin1 und BalWin2 für eine Verringerung des Abstandes zu CCM und Realisierung einer Bündelung bereits sehr früh, d. h. relativ weit nördlich von Garrel sehr weit nach Osten, einhergehend mit deutlichen planerischen Nachteilen (u.a. Mehrlängen durch Abweichung von einem möglichst gestreckten Verlauf, größere Neubelastung bisheriger Freiräume) verschwenkt werden müssten.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass eine Freileitung aufgrund ihrer Bauweise andere Voraussetzungen erfüllen muss als die geplanten DC-Erdkabel der Vorhaben BalWin1 und BalWin2. Unterschiede in den Bauweisen können in Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 4 zu den voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens in der Bauweise als Erdkabel und als Freileitung entnommen werden. Beide Bauweisen weisen unterschiedliche Restriktionsniveaus in Bezug auf Belange der Raumordnung und Schutzgüter der Umweltverträglichkeit auf. Beispielsweise ist das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Boden bei der Bauweise als Erdkabel für viele Kriterien als hoch einzustufen jedoch für Freileitungen, die große Flächen überspannen, als gering oder mittel einzuordnen (Unterlage 2, UPV-Bericht, Kapitel 7.3.3., Tabelle 7-90). Daher ist eine Umsetzung als Bündelungsoption von BalWin1 und BalWin2 mit Freileitungen bezogen auf das Restriktionsniveau der Raum- und Umweltverträglichkeit bei der Beurteilung und dem Vergleich von Trassenverläufen in vielen Bereichen sehr unterschiedlich und entsprechend schwer zu realisieren.

Über die o.g. Prüfung der Bündelungsoptionen mit der A1/ A29, und Freileitungen, wie CCM hinaus ist zu berücksichtigen, dass im nördlichen Bereich von BalWin1 und BalWin2 zwischen Hilgenriedersiel und Bösel eine Bündelung mit dem Verlauf des Systems BorWin5 erfolgt. Hierdurch ist für ca. ein Drittel der Gesamtstreckenlänge des Projektes die Bündelung von BalWin1 und BalWin2 mit Netzausbau-Bestandsinfrastruktur per se gegeben. Eine Neubelastung bisher unberührter Planungsräume wird dadurch vermieden und in der Planung konnte das Raumordnungsverfahren dafür bereits entfallen. Der Verzicht auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für diesen Streckenabschnitt ist behördlich bereits erklärt worden.

Zum Thema der Übernahme der Belange der Raumordnung sei hier auf die Datengrundlage in Unterlage 2 RVS, Kapitel 3 und Kapitel 7 zur raumordnerischen Betrachtung hingewiesen. Über diese Daten werden auch die Themen Vorbelastungen des Landschaftsbilds und der Erholungseignung der Landschaft abgedeckt. In Unterlage 2 RVS, Kapitel 6 und Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 5 werden die Themen Landschaftsbild und Erholung unter raumordnerischen und umweltrelevanten Vorhabenswirkungen betrachtet und sind Bestandteil der Kriterien der raumordnerischen Betrachtung in Kapitel 7 und raumordnerischen Betrachtung des Vorschlagskorridors in Kapitel 9.3 der Unterlage 2 RVS sowie Bestandteil im UVP-Bericht, Kapitel 6.1 zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Kapitel 6.7 Schutzgut Landschaft und Kapitel 10.5 Betrachtung der Umweltverträglichkeit des Vorschlagskorridors. Eine detaillierte Betrachtung zu den Themen Landschaftsbild und Erholung wird in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens möglichst berücksichtigt.

In Unterlage 5 Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde das Thema der Gebiete mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung und des avifaunistischen Gefährdungspotenzials auf Ebene des Raumordnungsverfahrens hinreichend abgedeckt. Im nachfolgenden Verfahren erfolgt eine Gast- und Brutvogelkartierung, Biotoptypenkartierung und Betrachtung des faunistischen Gefährdungspotenzials, wodurch eine detaillierte Betrachtung des (avi-)faunistischen Gefährdungspotenzials im Planfeststellungsverfahren bei der Trassierung hinreichend berücksichtigt wird.

A056

Datensatz-ID: 386

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung nimmt ohne nähere Kenntnisse des realen Arteninventars eine Risikoeinschätzung vor, nach der „voraussichtlich für keine vom Vorhaben (potenziell) betroffene Art nach dem derzeitigen Daten- und Kenntnisstand das Eintreten von Verbotstatbeständen des 8 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die im jeweiligen Einzelfall sacherforderlichen und nachfolgend zusammenfassend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie ggf. CEF-Maßnahmen umgesetzt werden: ...“. Genauere Kenntnisse über zu schützende Arten liegen leider nicht vor, die in die Erstellung der Raumwiderstandsanalyse der verschiedenen Varianten fließen würden.

Erwiderung

In Unterlage 5 Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurden auf Ebene des gegenständlichen Raumordnungsverfahrens die umweltrelevanten Vorhabenswirkungen (Kapitel 5), eine Ermittlung der zu betrachtenden Arten (Kapitel 6) sowie eine Risikoabschätzung für die Trassenkorridore (Kapitel 7) hinreichend abgedeckt. Im nachfolgenden Verfahren erfolgen im Rahmen der eigentlichen Trassierung u.a. Kartierungen zu Rast- und Brutvogelvorkommen, Biotoptypenkartierung und Betrachtung des faunistischen Gefährdungspotenzial. Hierdurch wird eine detaillierte Betrachtung des (avi-)faunistischen Gefährdungspotenzials im Planfeststellungsverfahren hinreichend berücksichtigt. Alle für die rechtskonforme Umsetzung erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen werden durch den Vorhabenträger umgesetzt.

A056

Datensatz-ID: 387

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Die besondere Bedeutung einzelner Waldflächen hinsichtlich unterschiedlicher Funktionen spiegelt sich nicht in den Unterlagen wieder. Dieses wäre aber sehr bedeutsam für das ROV gewesen, da Waldflächen neben oder über den Erdkabeln unter erheblichem Verlust der Waldfunktionen leiden, wenn Wald im Sinne des Gesetzes überhaupt noch erhalten bleibt.

Erwiderung

Im Rahmen der Trassierung wird eine Umgehung von Waldflächen oder Minimierung der Querungslängen angestrebt. Bei einer Querung wird unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit eine geschlossene Bauweise geprüft. In der Bewertung für das "Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Nutzungstypen" im Variantenvergleich verfügt der Nutzungstyp Wald über ein hohes Restriktionsniveau im Bereich von Erdkabeln (Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 7.3.2, Tabelle 7-47). Im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren wird in Abhängigkeit der konkreten Betroffenheit von Waldflächen eine Waldfunktionskartierung durchgeführt.

A056

Datensatz-ID: 388

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Die Nutzungskartierung (Karte 3) enthält viele offenkundige Fehler, die zum Teil seit Jahrzehnten nicht wie dargestellt genutzte Flächen betreffen. Beispielsweise sind viele Extensivgrünlandflächen als Acker dargestellt (z.B. in Badbergen und Gehrde), viele dargestellte Grünlandflächen werden seit vielen Jahren geackert (z.B. in Badbergen, Gehrde und Quakenbrück).

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zur Nutzungskarte (Karte 3) der Unterlage 3 UVP-Bericht. Die Daten, die für die landwirtschaftlichen Flächen herangezogen wurden, stammen vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2021) und dem Landschaftsrahmenplan LK Diepholz (2008) (Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.2.1 und Anhang Karte 3). Damit entsprechen diese aktuellen Stände den zu diesem Thema verfügbaren Daten bei der Erstellung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren. Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren erfolgt eine weitere Anfrage zur Aktualisierung der Datengrundlagen. Weiterhin werden Kartierungen durchgeführt.

A056

Datensatz-ID: 389

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Auf der Karte, die die für die Natur wichtigen Schutzgebiete (Karte 5) darstellen soll, fehlen viele Kompensationsflächen (z.B. in den bereits abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren Badbergen-B 68, Gehrde, Lechterke; Windparke Wehdel und Groß Drehle).

Gesetzlich geschützte Biotopie blieben offenbar weitgehend unberücksichtigt, wenn sie nicht von den Landkreisen bereits erfasst worden sind, was bislang unvollständig geschehen ist. Daher fehlen besonders neu in das NNatSchG aufgenommene Biotopie wie mesophiles Grünland.

In älteren RROP, wie dem der Landkreise Cloppenburg und Osnabrück, wurden Flächen für den Biotopverbund nicht berücksichtigt. Daher werden diese für die o.g Landkreise nicht aber beispielsweise für den Landkreis Vechta sehr wohl dargestellt.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise zu den Kompensationsflächen und gesetzlich geschützten Biotopen. Die Daten, die dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zugrunde liegen, wie Kompensationsflächen und gesetzlich geschützte Biotopie können Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.2.1 und Anhang Karte 3 entnommen werden. Eine Anfrage zur Aktualisierung der Daten erfolgt im in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren. Des Weiteren wird eine Biotopkartierung durchgeführt.

A056

Datensatz-ID: 390

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Nur die Berücksichtigung vollständiger Verträglichkeitsprüfungen aller möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete böte die Gewähr zu erkennen, welche Variante diesbezüglich unproblematischste wäre. Die unzureichenden Voruntersuchungen berücksichtigen z.B. nicht die konkrete Verbreitung der wertgebenden Arten und Lebensräume. Beispielsweise die möglicherweise auftretenden Auswirkungen der Magnetfelder der Hochspannungsleitung auf Arten und Lebensräume wird offenbar ignoriert.

Erwiderung

Natura 2000-Gebiete (vgl. dazu auch Unterlage 4) sind Bestandteil der Variantenvergleiche (Unterlage 7 Variantenvergleich, Teil B - C) und Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.2 und 7.3.2 und flossen in die Bewertung zur Ermittlung des Vorschlagskorridors mit ein. Die konkrete Verbreitung der wertgebenden Arten und Lebensräume wird im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Im Bereich des Vorschlagskorridors erfolgen in Vorbereitung auf das anschließende Genehmigungsverfahren Brut- und Gastvogelkartierungen. Aussagen zu umweltrelevanten Vorhabenwirkungen ist Unterlage 4, Kapitel 5 zu entnehmen.

A056

Datensatz-ID: 391

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Die Bewertung der Erholungsfunktion scheint nur unzureichend die reale Nutzung für Erholungszwecke zu berücksichtigen wie im Bereich Quakenbrück (z.B. Schützenhof, Landwehr) nahezu unverändert übernommen.

Erwiderung

Die Bewertung der Erholungsfunktion ist als Belang zum Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit Bestandteil der Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.1 und der Variantenvergleiche (Unterlage 7 Variantenvergleich, Teil B - C). Die Datengrundlage kann Unterlage 3 UVP-Bericht, Kapitel 6.2 entnommen werden. Eine Anfrage an die Gemeinden und Landkreise/ Kreise zur Aktualisierung der Daten erfolgt im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens iund wird im Planstellungsverfahren berücksichtigt.

A056

Datensatz-ID: 392

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Wie in den Kap. 1. und 2. dargelegt, halten wir insbesondere das methodische Vorgehen der Trennung eines Projektes in mehrere ROV für nicht sachgerecht und den Untersuchungsumfang bzw. die -tiefe für nicht ausreichend, sodass unseres Erachtens keine ausreichende Basis für Variantenvergleiche und -entscheidungen vorliegt.

Erwiderung

Die Vorhaben BalWin1 und BalWin2 sollen möglichst weitgehend in Parallellage geplant und realisiert werden. Im Variantenvergleich (Unterlage 7) wurde auch Möglichkeiten geprüft, bei denen sich die Vorhaben deutlich früher auftrennen würden. Die Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens südlich der Parallelführung mit dem Projekt BorWin5 (ab Segment/Knotenpunkt SG 77/78) durch das ArL W-E erfolgte mit Schreiben vom 29.11.2022 (Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 2.3.3.). Die Grundlagen zum Ablauf und Umfang des Raumordnungsverfahren werden detailliert in Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 2 erläutert.

A056

Datensatz-ID: 393

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Das Bündelungsgebot, das die Landschaft vor unnötiger zusätzlicher Zerschneidung schützen soll, ist offenbar bei den Variantenvergleichen nicht ausreichend gewichtet worden.

Erwiderung

Die Bündelungsoption ist nicht rechnerisch in die Variantenvergleiche eingeflossen (Unterlage 7, Teil A-C), sondern wurde bei den Prüfungen der Varianten gutachterlich berücksichtigt. Ein Beispiel hierfür ist Variante 20. Hier gibt es eine Abweichung zw. der rechnerischen und der gutachterlichen Entscheidung für einen Vorzug. Der Gruppe 3 im Variantenvergleich 20, welche eine mögliche Bündelungsoption bzw. einen möglichen Ersatzneubau zu einer Bestandsleitung aufwies, wurde der Vorzug gegeben (Unterlage 7 Variantenvergleich, Teil C, Kapitel 4.4).

A056

Datensatz-ID: 394

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. hält den Bau u.a. dieser so geplanten BalWin12- Landtrassen für nicht erforderlich und mit den Grundsätzen der Raumordnung für nicht vereinbar.

Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A056

Datensatz-ID: 395

Institution: Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Argument

Wenn aber das ROV entgegen unserer Einschätzung eine ausreichende rechtliche Basis hätte, mahnen wir eine Korrektur des methodischen Vorgehens ebenso wie erhebliche Nachuntersuchungen und Bemühungen zur Beseitigung von vorliegenden Fehlern an, damit überhaupt eine nachvollziehbare Raumwiderstandsanalyse als Ergebnis am Ende des ROV stehen kann.

Erwiderung

Die mit den Behörden abgestimmten Grundlagen und Ablauf des Raumordnungsverfahrens können Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 2 entnommen werden.

Unterhaltungs und Landschaftspflegeverband Nr. 94 (239)

A008

A008

Datensatz-ID: 48

Institution: Unterhaltungs und Landschaftspflegeverband Nr. 94

Argument

Das Gewässernetz des ULV wird durch die geplanten Korridore SG 138b und SG 119a gekreuzt. Zum jetzigen Detaillierungsgrad der Planung kann nur folgende allgemeine Stellungnahme abgegeben werden.

- 1.) Während der Bauarbeiten muss der Wasserabfluss gesichert sein. Die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.) Führt die Verlegung der Leitung in bzw. an dem Gewässer zu Auskolkungen, Verflachungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen des Wasserabflusses und der Unterhaltung, so hat die Antragstellerin diese auf Ihre Kosten zu beseitigen. Die künftige Erhebung von Erschwernisbeiträgen behält sich der ULV vor.
- 3.) Die unterkreuzenden Leitungen müssen im Bereich offener Gewässer in einer Tiefe von mindestens 2,00 m unterhalb der Gewässersohle verlegt werden. Im Bereich von Durchlässen genügt eine Überdeckung von 1,50 m.
- 4.) Wird bei einem späteren Ausbau der Gewässer eine Veränderung oder Verlegung der Leitung erforderlich, so kann der Antragsteller aus der jetzigen Herstellung keine Rechte herleiten.
- 5.) Sollte eine Markierung/Beschilderung der verlegten Leitung vorgenommen werden, so ist diese so zu setzen bzw. stellen, dass die Räumungsarbeiten an dem Gewässer nicht behindert werden (mindestens 1 m von der Böschungskante entfernt). In Ein- und Ausfahrten dürfen keine Markierungen gesetzt werden.
- 6.) Die in Anspruch genommenen Gewässersohlen, Böschungen und Ufer sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzustellen.
- 7.) Die Bestimmungen der Verbandssatzung sind zu beachten.
- 8.) Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an unseren unterhaltungspflichtigen Gewässern sind mit dem ULV Gestattungsverträge zwecks Regelung des Nutzungsentgelts für jede Gewässerkreuzung bzw. Parallelverlegung abzuschließen.

Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren vertiefend geprüft und – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Institutionen

Samtgemeinde Artland

A067

A067

Datensatz-ID: 596

Institution: Samtgemeinde Artland

Argument

zum o.g. Raumordnungsverfahren möchte ich seitens der Samtgemeinde Artland im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 NROG folgendermaßen Stellung nehmen.

Grundsätzlich werden von der Samtgemeinde Artland die Verfahren zum Ausbau des erforderlichen Stromübertragungsnetzes im Rahmen der Energiewende begrüßt.

Selbstverständlich ist für den Transport und die Verteilung der erzeugten Strommengen ein leistungsfähiges Leitungsnetz erforderlich.

Gleichwohl ist die Samtgemeinde Artland räumlich und bauzeitlich vom Ausbau des Stromnetzes in einem außerordentlich hohen Maße betroffen.

Die Samtgemeinde Artland wird neben der o.g. geplanten Netzausbaumaßnahme auch noch von dem Neubau der 380 kV-Leitung

Conneforde-Cloppenburg-Merzen tangiert. Darüber hinaus wird im Hoheitsgebiet auch der Trassenverlauf für die

Höchstspannungsleichstromleitungen des "Korridors B" bestehend aus den Vorhaben 48 u. 49 (DC 21 b Wilhelmshaven-Hamm u. DC 25

Heide West-Polsum) geprüft. Die Ziele der neuen Bundesregierung werden die Liste der künftigen Netzausbauprojekte im Westen

Deutschlands wohl eher noch verlängern als verkürzen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für Ihre Stellungnahme.

A067

Datensatz-ID: 597

Institution: Samtgemeinde Artland

Argument

Vielfältige Diskussionen mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu den Netzausbaumaßnahmen zeigen, dass ein unzusammenhängendes Nebeneinander zahlloser Leitungsplanungen keine Akzeptanz findet.

Es ist daher ein zentrales Anliegen der Samtgemeinde Artland, dass die kumulierenden Auswirkungen dieser Leitungsvorhaben und die Minderungsmöglichkeiten durch eine anzustrebende Bündelung in den Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren eine substantielle Betrachtung finden. Zu betrachten sind nicht nur räumliche Kumulationen und Bündelungspotenziale, sondern auch bauzeitliche Kumulationen und Bündelungspotenziale. Die Planunterlagen sollten nachweisen, dass alle Minderungsmöglichkeiten, räumlich als auch bauzeitlich, ausgeschöpft werden.

Erst wenn die Projekte des Stromnetzausbaus nachvollziehbar als ein in sich verfügbares und wohldurchdachtes System dargestellt werden, kann die öffentliche Akzeptanz dafür auch in den stärker beanspruchten Gebieten aufrechterhalten werden.

Insbesondere die fast zeitgleiche Thematisierung und Durchführung der verschiedenen Planverfahren verdeutlichen, dass eine umfassende Koordinierung und Kumulation zwingend erforderlich ist.

Erwiderung

Grundsätzlich gilt in der Planung von Infrastrukturprojekten das Bündelungsgebot. Amprion prüft entsprechend im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche Bündelung mit anderen linienartigen Infrastrukturen.

In Bezug auf die Bündelung mit dem Vorhaben "Korridor B" wird auf die Ergänzungsunterlage zur Synopse verwiesen.

A067

Datensatz-ID: 598

Institution: Samtgemeinde Artland

Argument

Die Prüftrassenverläufe tangiert die Samtgemeinde Artland im Bereich der Mitgliedsgemeinden der Stadt Quakenbrück sowie der Gemeinde Badbergen. Das Artland ist eine parkartige Kulturlandschaft von überregional herausragender Bedeutung. Das Zusammenspiel von in der Region verstreut liegenden Einzelhofanlagen, Erbwohnhäusern und Heuerhäusern, die regelmäßig von hohem Baumbestand sowie von Acker- und Wiesenflächen umgeben sind, gilt es unbedingt zu erhalten. Das Projekt Kulturschatz Artland, das der Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz aufgesetzt hat, widmet sich vor allem der Bauernhofkultur und der bauhistorischen Substanz der Region. Räumlich erstreckt sich das Gebiet auf eine 180 km² große Landschaft im nördlichen Teil des Landkreises Osnabrück, welche aus der Samtgemeinde Artland und der Gemeinde Gehrde besteht. Diese Bauernhofkultur ist durch eine große Zahl prächtiger, jahrhundertealter Fachwerkhöfe samt deren Innenausstattung geprägt. Charakteristisch ist eine ganz eigene Architektur, die sich deutlich von anderen Fachwerkstilen unterscheidet. Der Kulturschatz Artland ist mit seinen über 600 kompletten Bauernhofanlagen im Fachwerkstil von großer Bedeutung und einmalig in ganz Nordwesteuropa. Mehr als 200 dieser Höfe stehen unter Denkmalschutz und bilden zusammen mit der typisch landwirtschaftlich geprägten Parklandschaft den Kulturschatz Artland.

Erwiderung

Die Hinweise und Anregungen werden dankend zur Kenntnis genommen. Daten zu Baudenkmalen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens beim Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter berücksichtigt. Eine einzelfallbezogene Betrachtung von denkmalgeschützten Objekten sowie die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt - sofern erforderlich - in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

A067

Datensatz-ID: 599

Institution: Samtgemeinde Artland

Argument

Zur Erhaltung dieser beschriebenen schützenswerten Kulturlandschaft wird seitens der Samtgemeinde Artland gefordert, dass die Trassenverläufe der beschriebenen Netzausbaumaßnahme möglichst gebündelt als vollständige Erdverkabelung dargestellt werden. Der Trassenverlauf sollte hierbei nach den Zielsetzungen des LROP nach Möglichkeit entlang bereits bestehender Infrastrukturmaßnahmen dargestellt werden. Diesbezüglich würde sich ein paralleler Trassenverlauf entlang der Autobahn 1 anbieten, um zusätzliche Belastungen der Region zu senken bzw. keine zusätzlichen Raumkonflikte auszulösen.

Erwiderung

Die beiden Erdkabelvorhaben BalWin1 und BalWin2 werden bis in den Raum Bramsche gebündelt verlaufen.

Ein Verlauf entlang der A1 würde zu einem Versprung des Systems nach Osten führen, wodurch eine größere Neubelastung bisheriger Freiräume durch die erhebliche Mehrlänge zur Anbindung des Konverters in NRW erzeugt würde und eine weitgehende Abkehr vom Prinzip eines möglichst gestreckten Verlaufes zwischen Anfangs- und Endpunkt(en) des Systems bewirken. Für den Verlauf des Erdkabelsystems entlang einer Autobahn wäre ein Schutzstreifen von mindestens 40m erforderlich, wodurch eine direkte Parallellage zur A1 nicht realisierbar ist. Des Weiteren ist eine parallele Führung in vielen Bereichen durch bestehende Bebauung (im speziellen im Bereich der Zu-/Abfahrtsröhren oder mögliche Unterquerung der BAB-Überwegungen, die für eine mögliche Trassenführung Querbauwerken bilden), Bereichen mit Kompensationsmaßnahmen und größeren Waldflächen (u.a. im westlichen Randbereich der Dammer Berge) nicht möglich. Ein Beispiel ist der Bereich in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Hier wurde die Autobahn gequert und der Korridorverlauf im Trassenkorridornetz nördlich von Hörsten und Vörden weiter süd-östlich verschwenkt, da keine parallele Führung möglich war. Dies resultiert aus der Bebauung durch Siedlungsbereiche und einen Industriepark im Bereich der Abfahrt Neuenkirchen-Vörden.

A067

Datensatz-ID: 600

Institution: Samtgemeinde Artland

Argument

Diesbezüglich wird insbesondere auch auf die bereits eingeleitete Bauleitplanung der Samtgemeinde Artland verwiesen, wonach im Bereich des Badberger Ortsteils Grönloh seitens des Samtgemeindeausschusses am 13.10.2022 zwischenzeitlich der Aufstellungsbeschluss für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland gefasst wurde, wodurch die Ausweisung eines landkreisübergreifenden interkommunalen Gewerbegebietes vorbereitet werden soll. Diese Planung wurde der verfahrensführenden Behörde bereits frühzeitig zur Kenntnis mitgeteilt und sollte im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens als Raumwiderstandsfläche unbedingt berücksichtigt werden.

Erwiderung

Im Rahmen der Unterlagenerstellung für das Raumordnungsverfahren wurden ab November 2021 die Daten der gemeindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bauleitpläne und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB) bei den betroffenen Gemeinden abgefragt. Allgemeine Planungsabsichten oder Entwicklungskonzepte, welche nicht hinreichend verfestigt sind, finden im Zuge des ROV keine Berücksichtigung. Hinweise zu dem genannten Interkommunalen Gewerbegebiet lagen zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung nur als Machbarkeitsstudie vor.

Die Flächen des geplanten Interkommunalen Gewerbegebiets (Stand der Machbarkeitsstudie) reichen jedoch nur kleinräumig in den östlichen Teil des Segmentkoppelpunkts SG 101/SG 102/ SG 103 hinein und stellen demnach keinen Konflikt für eine potenzielle spätere Trassenführung dar.

A067

Datensatz-ID: 601

Institution: Samtgemeinde Artland

Argument

Darüber hinaus wird seitens der Samtgemeinde Artland gefordert, dass durch die Netzausbaumaßnahme das im Samtgemeindegebiet verortete u FFH-Schutzgebiet „Bäche im Artland“ nicht negativ beeinträchtigt werden darf.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für den Hinweis zum FFH-Gebiet "Bäche im Artland". Die Auseinandersetzung mit vorhandenen Schutzgebieten u.a. auch FFH-Gebieten erfolgte auf Ebene der Raumordnung bereits in der Unterlage 03 (UVP-Bericht) und Unterlage 04 (Natura-2000 - Verträglichkeitsvoruntersuchung).

A067

Datensatz-ID: 602

Institution: Samtgemeinde Artland

Argument

Hinsichtlich der dargestellten Trassenvariante SG99a wird seitens der Samtgemeinde Artland darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich in 2023 Brutvogelvorkommen von Störchen festgestellt wurden. Durch die erfolgte Wiedervernässung und extensive Bewirtschaftung von Weidelandflächen im Bereich der gehobenen Hase ist es in einem über Jahre andauernden Prozess gelungen die Artenvielfalt zu stärken und so die notwendige Lebensgrundlage für die Störche zu schaffen. Es wird um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung gebeten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin bedankt sich für die Hinweise. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen im Rahmen der eigentlichen Trassierung Kartierungen zu Rast- und Brutvogelvorkommen, Biotoptypenkartierung und Betrachtungen des faunistischen Gefährdungspotenzials. Hierdurch wird das (avi-)faunistische Gefährdungspotenzial im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend berücksichtigt und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgearbeitet.